Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1882)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 6. November 1882.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Raths auf Montag den 27. November festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr im Sitzungslokale des Grossen Raths auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände

sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

Zur zweiten Berathung.

- 1. Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, sowie Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.
- 2. Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.
- Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen.

Zur ersten Berathung.

1. Forstgesetz.

B. Dekretsentwürfe.

- 1. Abänderung der Organisation der Finanz- und Domänendirektion.
- 2. Ablösung der Waldau von der Inselkorporation.

C. Vorträge

a. des Regierungspräsidiums

- 1. Ueber die stattgehabten Wahlen.
- 2. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1881.
- 3. Bericht und Antrag über die Frage der Verfassungsrevision.
- 4. Bericht über die Vertheilung der Direktionen.

b. der Direktion des Innern:

- 1. Genehmigung des vom Regierungsrath am 29. April 1882 erlassenen neuen Kutscherreglements für das Oberland.
 - c. der Direktion des Gemeindewesens:
- 1. Rekurs von Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf betreffend die Anzeigeblätter.
- Gemeindegrenzbereinigung; 2. Wasen-Sumiswald, Beschwerde von Wasen.

d. der Polizeidirektion:

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

e. der Finanzdirektion:

- 1. Staatsrechnung für das Jahr 1881.
- Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1883.
- 3. Nachkredite.

f. der Domänendirektion:

- 1. Kirchenchor zu Wahlern, Abtretung an die Kirchgemeinde.
- 2. Käufe und Verkäufe von Domänen.

g. der Baudirektion:

- 1. Strassen- und Brückenbauten.
- 2. Expropriationen.
- 3. Schlossgut zu Köniz, Bau einer Pächterwohnung.

h. der Eisenbahndirektion:

Subvention von Lokalbahnen:

- 1. Tavannes-Tramelan,
- 2. Langenthal-Huttwyl.

D. Wahlen:

- 1. eines Mitglieds des Regierungsraths,
- 2. eines Ständeraths für den Rest des Jahres,
- 3. zweier Ständeräthe für das Jahr 1883,
- 4. eines Mitglieds der Staatswirthschaftskommission am Platze des demissionirenden Herrn Hartmann,
- 5. eines Ohmgeldverwalters,
- 6. eines Salzhandlungsverwalters,
- 7. der Regierungsstatthalter von Erlach und Signau,
- 8. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge der Direktionen.

Das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht kommt Mittwoch den 29. November zur Berathung.

Die Wahlen finden Donnerstag den 30. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident Niggeler.

Erste Sitzung.

Montag den 27. November 1882.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

tiger, Gaillet, Guenat, Klaye, Klening, Kohli in Guggisberg, Roth, Röthlisberger, Weber in Biel, Winzenried in Belp, Zumsteg; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, v. Allmen, Amstutz, Bangerter, Berger, Boinay, Born, Boy de la Tour, Bühlmann, Bürgi in Wangen, Burren in Köniz, Carraz, Chavanne, Chodat, Choquard, Cuenin, Daucourt, Déboeuf, Eberhard, Engel, v. Erlach, Fattet in Pruntrut, Fattet in St. Ursitz, Folletête, Friedli, Gfeller, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Gygax in Ochlenberg, Hennemann, Herren, Hess, Hiltbrunner, Hofmann in Rüeggisberg, Hornstein, Jobin, Joliat, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Kernen, Kohler in Pruntrut, Kummer, Lehmann in Lotzwyl, Linder, Mägli, Markummer, Lenmann in Lotzwyl, Linder, Magli, Marchand in St. Immer, Marti in Seedorf, Maurer, Minder, Monnin, Müllhaupt, Prêtre, Rätz, Reber in Niederbipp, Rem, Renfer, Riat, Rieben, Rieder, Rolli, Rosselet, Sahli, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schmid in Wimmis, Schnell, Stämpfli in Zäziwyl, Steinhauer, Ueltschi, v. Werdt, Wieniger in Krayligen, Zaugg, Zehnder, Zingg in Diesbach, Zumkehr, Zwe. Zumkehr, Zyro.

Nach Eröffnung der Sitzung geht der Herr Präsident sofort über zur

Tagesordnung:

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

1. Das Forstgesetz an eine Kommission von 7 Mitgliedern, in welcher nach dem Wunsche des Herrn Regierungspräsidenten Stockmar der Jura wenigstens durch zwei Mitglieder vertreten sein soll;

2. das Dekret über Abänderung der Organisation der Finanz- und Domänendirektion an die Staats-

wirthschaftskommission;

3. das Dekret über Ablösung der Waldau von der Inselkorporation an eine Kommission von 5 Mitgliedern; 4. die Frage der Verfassungsrevision an eine

Kommission von 9 Mitgliedern;

5. die Vorlage über die Subvention von Lokalbahnen an die Kommission, welche für die Vorberathung der Brünigbahnfrage niedergesetzt worden ist.

Das Bureau wird beauftragt, die unter Ziffer 1, 3 und 4 genannten Kommissionen zu ernennen, und ferner in der Kommission für die Beschwerde von Wasen eine vakante Stelle zu besetzen.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder; abwesend sind 93, wovon mit Entschuldigung: die Herren Batschelet, Benz, v. Büren, Flück, Fru-

Herr Friedrich Hartmann in Bern wünscht von seiner Stelle als Mitglied der Staatswirthschaftskommission entlassen zu werden.

Diesem Wunsche wird vom Grossen Rathe entsprochen.

Der Vortrag über die Volksvorschläge für die Regierungsstatthalterstellen der Amtsbezirke Erlach und Signau wird verlesen. (Siehe diese Vorschläge bei den betreffenden Wahlen in der Sitzung vom 30. November hienach.)

Korrektion der Signau-Schüpbachstrasse.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei für die auf Fr. 20,000 devisirte Korrektion der Signau-Schüpbachstrasse ein Beitrag von 14,000 Fr. zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Gemeinde Signau sämmtliche Entschädigungen und die von daher allfällig entstehenden Rechtsfolgen übernehme, und die Baudirektion ermächtigt sei, kleinere Abänderungen am Projekte nöthigenfalls von sich aus vorzunehmen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Genehmigt.

Korrektion der Hinterkappelen-Illiswylstrasse.

Der Regierungsrath beantragt:

1. Den vorliegenden Projekten für die Korrektion des Haslistutzes im Bremgartenwald, für den Neubau der Hinterkappelen-Wohlen-Illiswylstrasse und für die Korrektion der Hinterkappelen-Hofenstrasse wird die Genehmigung und der Baudirektion die Ermächtigung ertheilt, kleinere im Interesse der Ausführung liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

2. Der Strassenbaugesellschaft von Wohlen, bestehend aus den Ortsgemeinden Hinterkappelen, Hofen, Illiswyl und Steinisweg, mit Burrisey und Eymatt und der Viertelsgemeinde Wohlen, werden folgende

Staatsbeiträge bewilligt:

a) für die Korrektion des Haslistutzes im Bremgarten und den Neubau der Hinterkappelen-Wohlen-Illiswylstrasse, nebst den alten und neuen Projektkosten, zusammen mit einem Kostenanschlage von Fr. 199,700, die Hälfte der wirklichen Kosten oder höchstens Fr. 100,000;

b) für die Korrektion der Hinterkappelen-Hofenstrasse als Strasse IV. Klasse mit einer Devissumme von Fr. 52,300 ein Viertheil der wirklichen Kosten oder höchstens Fr. 13,100.

3. Die Strassenbaugesellschaft von Wohlen hat diese Strassenbauten solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen und sich bezüglich der Ausbezahlung der Staatsbeiträge nach den jeweiligen Ansätzen im Kredittableau für Strassenbauten zu richten.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

1. es sei die Korrektion des Haslistutzes für einstweilen zu verschieben und zu untersuchen, ob nicht eine billigere Korrektion dieses Strassenstückes möglich sei, und demgemäss das Maximum des Staatsbeitrages von Fr. 113,100 auf Fr. 93,100 zu reduziren;

2. im Uebrigen seien die vorstehenden Anträge

zu genehmigen.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, erklärt, dass letzterer den Anträgen der Staatswirthschaftskommission sich anschliesse.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Obschon hier eine erhebliche Summe zu verabfolgen beantragt wird, so muss man doch der Gegend das Zeugniss geben, dass sie äusserst bescheiden war. Jeder, der sich Mühe gab, die Sache zu untersuchen, kam zu dem Schlusse, dass man nicht begreifen könne, wie eine Gegend so nahe der Bundesstadt solche Uebelstände so lange dulden konnte. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen bestens ihre Anträge.

Die Anträge des Regierungsrathes werden mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

Korrektion der Aarmühle-Zweilütschinenstrasse.

Der Regierungsrath beantragt, es sei für die Korrektion des Neuenmattstutzes auf der Aarmühle-Zweilütschinenstrasse ein Beitrag von Fr. 9800 zu bewilligen. Diese Korrektion hat eine Länge von 530 Meter und ist auf Fr. 9800 berechnet ohne die Landentschädigung, welche die Gemeinde Wilderswyl auf sich nehmen wird.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrag bei.

Genehmigt.

Kreditübertragungen.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, es möchte der Grosse Rath

1. die Uebertragung einer Summe von Fr. 1030 vom Kreditposten V. C. 1, auf denjenigen unter V. C. 3. Leibgedings für katholische Geistliche bewilligen:

3, Leibgedinge für katholische Geistliche, bewilligen;
2. die Uebertragung einer Summe von Fr. 6500
aus dem Kredit XV. D. 4, Rüstlöhne und Stocklöhne,
auf Rubrik XIV. B. 5, Forstinspektoren und Kreisförster, bewilligen, um die Anschaffung der nöthigen

Bureaumobilien und Instrumente der Kreisförster zu ermöglichen.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission stellen den Antrag, es möchte der Grosse Rath auf Rubrik I. H. 1, Besoldungen der Regierungsstatthalter, einen Nachkredit von Fr. 900 bewilligen, weil durch das der Familie eines verstorbenen Regierungsstatthalters bewilligte Sterbequartal der Kredit um obige Summe überschritten worden ist.

Genehmigt.

Abtretung des Kirchenchores in Wahlern.

Der Regierungsrath beantragt, es sei die Uebereinkunft mit der Kirchgemeinde Wahlern für die Uebernahme der Unterhaltungspflicht des Kirchenchores daselbst gegen eine dem Staate zu leistende Entschädigung von Fr. 2000 zu genehmigen.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Seitdem der Grosse Rath das Vorgehen des Regierungsrathes bezüglich der Ablösung der Kirchenchorunterhaltungspflicht genehmigt hat, ist der Regierungsrath in dieser Liquidation von Fall zu Fall vorwärts geschritten und hat bereits eine ganze Reihe von solchen Chören losgekauft. Die meisten Fälle brauchten dem Grossen Rathe nicht vorgelegt zu werden, da es sich dabei um Kirchen-chöre handelte, bei denen die Grundsteuerschatzung die Summe von Fr. 7000 nicht überstieg. Im vorliegenden Falle aber ist es anders, indem der Kirchenchor von Wahlern mit Fr. 10,000 in Staatsvermögen figurirt oder, besser gesagt, paradirt; denn einen Werth haben die Kirchenchöre für den Staat nicht. Die Loskaufsumme ist eine ausserordentlich grosse, da sie Fr. 2000 beträgt, während bisher höchstens Fr. 1500 bezahlt worden sind. Man musste aber so weit gehen, weil auch die Unterhaltungspflicht eine ausserordentlich schwere ist. Die Kirche Wahlern ist nämlich vom Dorfe Schwarzenburg entfernt und liegt isolirt auf einem Hügel. Alles, was zum Bau nöthig ist, muss mit grossen Kosten herbeigeschafft werden. In der Nähe des Hügels ist nicht einmal Wasser, so dass sogar dieses von weiter her transportirt werden muss. Das nämliche ist der Fall mit dem für das Pflaster nothwendigen Sand. Diese Verhältnisse begründen hier eine höhere Loskaufsumme.

Genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von 2/3 der Stimmenden, deren Zahl 103 beträgt, in das bernische Landrecht

aufgenommen:

1. Johann Fries, von Oberdiegisheim, Königreich Württemberg, geb. im Jahre 1843, Ziegler, seit 1864 in der Schweiz und seit 1869 in Steffisburg wohnhaft, verheiratet mit einer Bernerin und Vater von 4 Kindern. Die Gemeinde Gadmen hat ihm das Burgerrecht zugesichert.

Abstimmung:

Für Willfahr 100 Stimmen. » Abschlag

2. Reinhard Armbruster, von Wolfach, Grossherzogthum Baden, geb. 1842, Lithograph, seit 1868 in Bern wohnhaft, verheiratet mit einer Bernerin, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Gadmen.

Abstimmung:

Für Willfahr 96 Stimmen. » Abschlag 7 »

3. Karl Gustav Emanuel Genge, von Riga, geb. 1846, Sekundarlehrer in Meiringen, unverheiratet, mit zugesichertem Burgerrechte von Gadmen.

Abstimmung:

. 93 Stimmen Für Willfahr » Abschlag 10

4. Johann Karl Porsberger, von Wiesbaden, geb. 1835, Stadthauswirth in Burgdorf, verheiratet mit einer Bernerin und Vater eines Kindes, dem das Burgerrecht von Burgdorf zugesichert ist.

Abstimmung:

Für Willfahr 93 Stimmen. » Abschlag 10 »

5. Anna Margaritha Luise von Ehrenberg, geb. Eschmann, geb. 1836, kinderlose Wittwe des Friedrich von Ehrenberg, von Riesbach, gew. Pfarrers in Greifensee, wohnhaft in Konstanz, der das Burgerrecht von Stettlen zugesichert ist.

Gygax (Bleienbach). Ich halte dafür, man solle das bernische Landrecht nur solchen Leuten ertheilen, die bei uns zu wohnen und mit uns zu leben begehren. Es ist nicht klug und gerecht, es zu einer Finanzspekulation zu machen.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grosse Rath hat den von Herrn Gygax aufgestellten Grundsatz nie inne gehalten, sondern einer Reihe von Personen, die sich nur vorübergehend oder manchmal gar nicht im Kanton aufhielten, gleichwohl das Landrecht ertheilt. Das Motiv, dass Jemand sich gerne den bernischen Gesetzen unterzieht und dieselben auf seine Verhältnisse anwenden möchte, scheint mir kein Grund zu sein, dass man auf ein solches Gesuch nicht eintrete. Uebrigens sind die Verhältnisse der Petentin nach allen Richtungen hin sehr günstig, so dass es sehr wünschenswerth wäre, wenn sie ihren Wohnsitz definitiv im Kanton aufschlagen würde, was auch gar nicht ausgeschlossen ist.

Abstimmung:

Für Willfahr 84 Stimmen. » Abschlag 14 »

Der Präsident lässt folgenden

Anzug

verlesen:

In Betreff des am 7. Mai 1882 vom Volke verworfenen Flurgesetzes wird folgender Anzug gestellt: Der Grosse Rath möge, in Betracht:

1. Dass das Flurgesetz vom 28. Hornung 1882 am 7. Mai d. J. mit grosser Mehrheit verworfen wurde;

2. dass aber in verschiedenen Gegenden unseres Kantons Dreifelderwirthschaft und Feldzwang fortbestehen, und in Folge dessen noch viele Grundstücke die erforderlichen Zu- und Vonfahrten nicht besitzen, was auf die rationelle Bewirthschaftung nachtheilig einwirken muss, und dass nur auf dem Wege der Gesetzgebung geholfen werden kann;

3. dass nach den bestehenden Gesetzen die Erstellung von ständigen Wegen mit vielen Schwierigkeiten und grossen Kosten verbunden und sogar bei

ganzen Feldern unausführbar ist;

4. dass in naher Zeit (1886) eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen vorzunehmen ist, wobei Gemeinden und Privaten eine billige Berücksichtigung der Lage und Zugänglichkeit der Grundstücke, welche von grossem Einfluss auf die Bewirthschaftung ist, verlangen werden.

eine Kommission aus etwa 9 Mitgliedern nieder-

setzen mit dem Anftrage:

1. die Gründe zu prüfen, welche die Verwerfung

des Flurgesetzes veranlassten:

2. dem Grossen Rathe Bericht und Anträge zu bringen, sowie eventuell im Einverständnisse mit dem h. Regierungsrathe neue diesbezügliche Vorlagen vorzubereiten.

Bütigkofer.
Joh. Wieniger.
Joh. Kohler.
Hartmann.
Flückiger.
Schaad.

N. Morgenthaler.
Joh. Schär.
Cuenin.
Willi.
Kilchenmann.
Herzog.

Ein fernerer

Anzug

wird gestellt von den Herren Herzog und Müller (Tramelan)

Er lautet, wie folgt:

Die Unterzeichnetn stellen durch Gegenwärtiges

folgenden Antrag:

Der Grosse Rath möge beschliessen, sofort bei den Tit. eidgenössischen Räthen das Gesuch einzureichen, auf den Bundesgesetzentwurf betreffend Gewähr der Viehhauptmängel, welcher ihnen in nächster Sitzung vorgelegt werden soll, nicht eintreten zu wollen.

Die Behandlung dieser beiden Anzüge wird auf die Tagesordnung vom nächsten Donnerstag gesetzt.

Jolissaint. Au début de la séance, vous avez décidé de renvoyer le rapport du gouvernement sur la révision de la Constitution à une commission de neuf membres. Quelques députés ont trouvé depuis que, vu l'importance de cette question, il vaudrait mieux nommer une commission plus nombreuse. En effet, depuis longtemps aucune question aussi importante n'a été soumise au Grand Conseil. Des intérêts divers sont engagés, bien des opinions différentes se produiront, et pour tenir compte de tous ces intérêts et de toutes les nuances d'opinion, nous proposons à ce que le Grand Conseil veuille bien revenir sur sa décision et porter le nombre des membres de la commission à quinze.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion genehmigt.

Das Präsidium eröffnet hierauf, dass die vom Grossen Rathe beschlossenen Kommissionen vom Büreau in folgender Weise bestellt worden seien:

1. Die Kommission für die Frage der Verfassungsrevision, aus den Herren

Brunner,
Marti (Bern),
Ballif,
Michel,
Bühlmann,
A. Schmid (Burgdorf),
Mägli,

Boéchat,

Kohler (Pruntrut), Boy de la Tour, Müller (Bern), Gerber (Steffisburg), Tschanen, Lindt, Hess. 2. Die Kommission für das Forstgesetz, aus den Herren

Kaiser (Grellingen), Gerber (Steffisburg), Klaye, Willi, Lehmann (Lotzwyl), Lüthi (Langnau), Klening.

3. Die Kommission für die Frage der Ablösung der Waldau von der Inselkorporation, aus den Herren

Scherz, Dr. Schwab, Dr. Reber, Probst, Nussbaum (Worb).

Strafnachlassgesuche.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden folgende Strafen erlassen:

- 1. Dem Theophil *Boichat*, von Les Bois, das letzte Viertel der einjährigen Zuchthausstrafe, zu der er am 7. April 1882 von den Assisen des Jura wegen Gehülfenschaft bei Misshandlung mit tödtlichem Ausgange verurtheilt worden ist;
- 2. Dem nach Amerika ausgewanderten Gottfried Zbinden, von Schwarzenburg, die Strafe von 20 Tagen Gefangenschaft und Fr. 40 Busse, zu der er am 24. Dezember 1880 von der Polizeikammer wegen Betheiligung an einem Nachtskandale und Misshandlung verurtheilt worden ist;
- 3. Den nunmehrigen Eheleuten Samuel Hugi, von Köniz, Schneider, und Anna Barbara Weber, die Strafe von je 8 Tagen Gefangenschaft, zu der sie am 17. Oktober dieses Jahres vom Richteramte Bern wegen Konkubinat verurtheilt worden sind;
- 4. Den nunmehrigen Eheleuten Jakob Bigler, von Oberthal, und Maria geb. Gilgien, in Bern, die Strafe von je 8 Tagen Gefangenschaft und Fr. 20 Busse, zu der sie am 19. Juli dieses Jahres vom Gerichtspräsidenten von Bern wegen Konkubinat verurtheilt worden sind;
- 5. Den nunmehrigen Eheleuten Gustav Schenkel, aus dem Kanton Zürich, Schneider in Bern, und Luise Johanna Gutscher, Württembergerin, die Strafe von je 3 Tagen Gefangenschaft und Fr. 10 Busse, zu der sie am 19. September dieses Jahres vom Polizeirichter von Bern wegen Konkubinat verurtheilt worden sind;
- 6. Den nunmehrigen Eheleuten Bendicht Schürch, von Rohrbach, und Anna Barbara geb. Siegenthaler, in Bowyl, die Strafe von 30, respektiv 20 Tagen Gefangenschaft, zu der sie am 5. Mai dieses Jahres vom Gerichtspräsidenten von Konolfingen wegen Konkubinat verurtheilt worden sind;
- 7. Dem Friedrich Schneider, von Arni, Lehrling in einem Handelsgeschäfte in Kirchberg, von dem

- verurtheilenden Gerichte empfohlen, die Strafe von 4 Monaten Korrektionshaus, zu der er am 11. September abhin von der Kriminalkammer wegen Diebstahl verurtheilt worden ist;
- 8. Dem Eduard Nussbaum, von Bolligen, geb. 1865, Graveurlehrling in Biel, von der Kriminalkammer empfohlen, die Strafe von 2 Jahren Korrektionshaus, zu der er am 22. September 1882 von den Assisen des IV. Bezirks verurtheilt worden ist, im Sinne der Umwandlung dieser Strafe in einfache Haft von gleicher Dauer:
- 9. Dem Jakob *Dick*, Holzhändler, und dem Johann *Bratschi*, Landwirth, beide in Safneren, Fr. 30 von der Busse von Fr. 40, zu der ein jeder von ihnen am 15. August letzthin vom Polizeirichter von Nidau wegen Widerhandlung gegen das Jagdgesetz verurtheilt worden ist;
- 10. Der Elisabeth Arn, von Hermrigen, geb. 1865, die Strafe von 1 Tag Gefangenschaft, zu der sie am 2. September abhin von der Polizeikammer wegen Unterschlagung verurtheilt worden ist;
- 11. Dem Heinrich *Diehl*, von Kaiserslautern, die drei letzten Monate der 14monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 10. Oktober 1881 von den Assisen des III. Bezirks wegen Diebstahl verurtheilt worden ist;
- 12. Dem Karl *Garot*, Franzose, die letzten zwei Monate der 16monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 11. November 1881 von den Assisen des V. Bezirks wegen Pferdediebstahl verurtheilt worden ist;
- 13. Dem Johann Baptist Kurz, aus Bayern, die letzten drei Monate der 14monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 10. Oktober 1881 von den Assisen des III. Bezirks wegen Diebstahl verurtheilt worden ist;
- 14. Dem Friedrich Rytz, von Meiringen, das letzte Fünftel der 15monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 6. März 1882 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahl verurtheilt worden ist;
- 15. Dem August Villemin, zu Courcelon, das letzte Viertel der einjährigen Korrektionshausstrafe, zu der er am 20. Juli 1882 von den Assisen des V. Bezirks wegen Anstiftung zu fahrlässigem Eide verurtheilt worden ist;
- 16. Den Eheleuten Christian und Elisabeth Sahli-Stalder, in Bern, wird die ihnen am 10. Juli 1882 vom Gerichtspräsidenten von Bern wegen Hausfriedensbruch, Ehrverletzung und Misshandlung auferlegte 3- und 5tägige Gefangenschaftsstrafe für den Ehemann in eine Busse von Fr. 12 und für die Ehefrau in eine solche von Fr. 20 umgewandelt;
- 17. Dem Anton Wilhelm Hofer, von Niederwyl (Aargau), wird die wegen Diebstahl und Betrug am 10. Oktober 1882 vom korrektionellen Richter von Münster über ihn verhängte 15tägige Gefängnissstrafe erlassen.

Dagegen werden, ebenfalls nach den Anträgen des Regierungsrathes und der Petitionskommission, mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

- 1. Gottlieb *Hubacher*, Zimmermann zu Hindelbank, wegen Hausfriedensbruch und Misshandlung zu dreissig Tagen Einzelhaft verurtheilt;
 - 2. Gottlieb Herzig, von Obersteckholz, wegen

tödtlicher Misshandlung seiner Ehefrau zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

- 3. Bendicht Grogg, Pflästerer in Bern, wegen fahrlässigem Eide zu $2^{1}/_{2}$ Monaten Einzelhaft verurtheilt;
- 4. Magdalena *Glauser*, geb. Burri, in Hindelbank, wegen Widersetzlichkeit gegen den Vogt ihres Ehemannes und die Vormundschaftsbehörde zu 5 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

5. Henry Saunier, von Chevenez, wegen Gelddiebstahl zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

- 6. Karl Nagel, aus Hannover, wegen Diebstahl mit Einbruch u. s. w. zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt:
- 7. Jakob Schwab, von Siselen, wegen Nothzuchtversuch zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 8. Gottlieb *Strebel*, gewesener Uhrmacher in Biel, wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit zu 40 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;
- 9. Franz Girard, aus Frankreich, Besitzer der Ziegelhütte zu Grosslützel, Gemeinde Pleigne, wegen Ohmgeldverschlagniss zu einer Busse im Betrage von 760 Fr. verurtheilt.

Schluss der Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 28. November 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder; abwesend sind 56, wovon mit Entschuldigung:

die Herren Batschelet, v. Büren, Flück, Frutiger, Gaillet, Guenat, Herzog, Klaye, Klening, Kohli in Guggisberg, Roth, Röthlisberger, Weber in Biel, Zingg in Diesbach, Zumsteg; ohne Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Berger, Boinay, Born, Bürgi in Wangen, Bütigkofer, Carraz, Chavanne, Choquard, Cuenin, Daucourt, Déboeuf, Eberhard, Engel, Fattet in Pruntrut, Fattet in St. Ursitz, Friedli, Glaus, Grenouillet, Hennemann, Herren, Hornstein, Joliat, Kaiser in Grellingen, Kobel, Kohler in Pruntrut, Kohler in Thunstetten, Mägli, Monnin, Morgenthaler, Muri, Prêtre, Reber in Niederbipp, Renfer, Riat, Schär, Schnell, Stämpfli in Zäziwyl, Ueltschi, Zaugg, Zingg in Diesbach.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr J. P. Mosimann, Apotheker in Langnau, neugewähltes Mitglied des Grossen Rathes, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht pro 1881.

(Siehe die Postulate der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte unter Nr. 30 der Beilagen zum Tagblatte von 1882.)

Es wird beschlossen, diesen Bericht direktionsweise zu berathen.

Regierungspräsidium.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat den Verwaltungsbericht der Regierung pro 1881 berathen, und das Resultat dieser Berathung ist Ihnen gedruckt ausgetheilt worden. Zur Prüfung des Berichtes hat sich die Kommission in folgende Sektionen getheilt:

Präsidialbericht: Karrer.

Armenwesen, Gemeindewesen, Justiz und Polizei, Obergericht, Generalprokurator: Karrer und Affolter.

Bauwesen: Hauser und Willi.

Forstwesen: Kaiser und Hartmann. (Letzterer hat, weil er seinen Austritt aus der Kommission erklärte, an der Berathung nicht Theil genommen.)

Domänen, Entsumpfungen und Vermessungen:

Imer und Hauser.

Finanzwesen mit Staatsrechnung, Eisenbahnwesen: Ballif und Kaiser.

Erziehungs- und Kirchenwesen: Willi und Rebmann.

Militärwesen: Affolter und Imer.

Volkswirthschafts- und Gesundheitswesen: Hartmann uud Rebmann.

Was nun den Bericht des Regierungspräsidenten betrifft, so hat die Staatswirthschaftskommission darüber keine Bemerkung zu machen.

Der Bericht des Präsidiums wird genehmigt.

Direction des Armenwesens.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wollte man zu dieser Direction eine Bemerkung machen, so ist es die, dass die Persönlichkeit, welche dort beschäftigt ist, lobend zu erwähnen wäre, indem sie diese Verwaltung in ausserordentlich befriedigender Weise führt, namentlich auch bezüglich der Kosten, welche für das Armenwesen verwendet werden.

Genehmigt.

Direction des Gemeindewesens.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Direction der öffentlichen Bauten.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieser Bericht gibt zu keiner Bemerkung Anlass. Doch ist bei Behandlung desselben im Schoosse der Staatswirthschaftskommission eine Frage aufgeworfen worden. Es leistet nämlich der Staat an Strassen IV. Klasse oft ganz bedeutende Beiträge, deren Höhe sich nach der Wichtigkeit der Strasse und nach den Vermögensverhältnissen der dabei betheiligten Gemeinden und Privaten bemisst. Die Strassen werden gebaut, allein für deren Unterhalt wird oft nicht gesorgt. Es gibt Strassen IV. Klasse, deren Bedeutung grösser ist, als diejenige mancher Strasse III. Klasse. Wir haben Strassen IV. Klasse, die im Sommer fast täglich mit Fuhrwerken befahren werden, und wo es im Interesse des Kantons liegt, dass sie gehörig unterhalten werden. Das Gesetz von 1834 gibt daorts kein Mittel an die Hand als dasjenige, dass der Regierungsstatthalter die betreffenden Gemeinden anhält, eine Strasse besser zu unterhalten. Es ist daher der Gedanke angeregt worden, ob nicht für den Unterhalt wichtigerer Strassen IV. Klasse der Staat in der Weise beigezogen werden sollte, dass er einen oder je nach Umständen zwei Wegmeister zur Verfügung stellen, wogegen die Gemeinden den

Kies liefern und die Kiesfuhren besorgen würden. Es könnte dies gewissermassen nur auf dem Vertragswege erreicht werden. Ich glaubte, ich solle von dieser Anregung hier Mittheilung machen. Ein förmlicher Antrag ist nicht gestellt worden.

Reisinger. Der Herr Baudirektor bemerkt in seinem Verwaltungsberichte, dass circa Fr. 1,260,000 für neue Strassen- und Brückenbauten engagirt seien. Er fügt bei, er wisse nicht, wie diesen Anforderungen begegnet werden könne, wenn jährlich nur ein Kredit von Fr. 400,000 bewilligt werde, um so mehr, als für einzelne Bauten, z. B. für die Schwarzwasserbrücke und für die Merligen-Neuhausstrasse ziemlich kurze Bau- und ich nehme an auch Zahlungstermine gegeben worden seien. Ich glaube, es könne diese Bemerkung des Herrn Baudirektors nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Da der Büdgetentwurf für 1883 keine Erhöhung des Kredites in Aussicht nimmt, sondern denselben auf Fr. 400,000 bestimmt, so möchte ich die Staatswirthschaftskommission anfragen, ob ihr vielleicht über diesen Punkt Auskunft ertheilt worden sei, resp. in welcher Weise diesen bedeutenden Verpflichtungen begegnet werden

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist allerdings richtig, dass der Staat für eine bedeutende Summe engagirt ist. Allein man darf nicht vergessen, dass bei allen diesen Verpflichtungen der Staat sich vorbehalten hat, seine Zahlungen jeweilen nur nach Mitgabe des Büdgetkredites zu leisten. Ich denke, der Grosse Rath werde von diesem Grundsatze nicht abgehen und den Büdgetansatz nicht erhöhen wollen, da der Büdgetentwurf ohnehin mit einem Deficit von Fr. 170,000 schliesst, trotzdem einzelne Einnahmeposten desselben ziemlich hoch sind. Wenn der Kanton Bern jährlich 400,000 Fr. für neue Strassenbauten ausgibt, so ist dies immerhin sehr berücksichtigungswerth.

Stockmar, président du Conseil-exécutif. La Direction des travaux publics a fait cette observation uniquement dans le but de dégager sa responsabilité vis-à-vis des communes et de justifier le chiffre pro-posé pour le budget de 1883. La commission d'économie publique a raison quand elle dit qu'en allouant des subsides pour des routes, on a toujours réservé que le paiement sera effectué suivant le budget. Les communes ne peuvent donc pas demander que l'Etat fasse ses paiements à la fois ou dans un court délai. Cependant, pour l'une ou l'autre entreprise, on a dû faire exception à cette règle, par exemple pour le pont du Schwarzwasser et pour la route de Merligen à Neuhaus; évidemment les sommes à dépenser pour ces travaux ne peuvent pas être réparties sur 15 ou 20 années. Mais quand une grande partie du crédit est absorbée par ces grandes entreprises, qui doivent être liquidées en deux ou trois ans, les autres routes sont forcément reléguées à l'arrière-plan, de sorte que des entreprises, qui ont touché de 20 à 30,000 francs l'année dernière, ne reçoivent cette année que 5 à 6,000 francs. L'élévation du crédit à 500,000 francs m'avait dès lors paru nécessaire pour faire face aux besoins,

mais le gouvernement a cru devoir maintenir le chiffre de 400,000 francs.

Genehmigt.

Direction der Forsten.

Direction der Eisenbahnen.

Die Berichte dieser Directionen werden ohne Bemerkung genehmigt.

Vicepräsident Zyro übernimmt den Vorsitz.

Direction der Justiz und Polizei.

Erstes Postulat.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier stellt die Staatswirthschaftskommission drei Postulate. Das erste betrifft die rückständigen Vogtsrechnungen, in Bezug worauf die Staatswirthschaftskommission fast alle Jahre Anträge gestellt hat. Der Regierungsrath hat daher verschiedene Massregeln gegenüber den rückständigen Amtsbezirken getroffen. Aus der bezüglichen Tabelle auf Seite 65 des Verwaltungsberichtes ersehen wir, dass einzelne Amtsbezirke sich durch pünktliche Beaufsichtigung der Vormundschaftsbehörden und der Vögte auszeichnen, während andere in dieser Richtung viel zu wünschen übrig lassen. Zu den erstern Bezirken gehören Aarwangen, Burgdorf, Trachselwald und Wangen, zu den letztern Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Obersimmenthal, theilweise Thun, Signau, Nidau und Freibergen. Bekanntlich schreibt die Vormundschaftsordnung vor, dass ein Vogt alle zwei Jahre Rechnung legen soll. Kommt er dieser Bestimmung nicht nach, so soll er von der Vormundschaftsbehörde unter Ansetzung einer Frist gemahnt werden. Lässt er diese Mahnung unbeachtet, so soll die Vormundschaftsbehörde dem Regierungsstatthalter Anzeige machen, der auch seinerseits eine Frist ansetzt. Lässt der Vogt auch diese Frist verstreichen, ohne Rechnung zu legen, so sollen Zwangsmittel eintreten. Würden diese Vorschriften von den Vormundschaftsbehörden und Regierungsstatthaltern richtig gehandhabt, so hätten wir diese Rückstände nicht. Der Fehler liegt hauptsächlich an den Vormundschaftsbehörden. Um nun da endlich einmal Ordnung zu schaffen, stellt die Staatswirthschaftskommission das Postulat, es sei der Regierungsrath

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

einzuladen, in den Amtsbezirken, wo die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen eine anormale ist, dieselben auf Kosten der betreffenden Gemeinden bereinigen zu lassen.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Da der Verwal-· tungsbericht für das verflossene Jahr behandelt wird, erlaube ich mir, auf das Postulat der Staatswirthschaftskommission zu antworten. Wie Herr Karrer bemerkte, hat dieser Gegenstand schon oftmals zu Postulaten Anlass gegeben, und ich habe, wenn ich mich nicht irre, im Schosse der Staatswirthschaftskommission selbst den Wunsch ausgesprochen, es möchten dieselben nicht mehr in allgemeiner Form, sondern bestimmter gefasst werden. Daher ist schon früher der Antrag gestellt worden, es seien die rückständigen Vogtsrechnungen auf Kosten der Gemeinden zu bereinigen. Man ergriff aber gleichzeitig andere Massregeln, von denen man glaubte, sie führen eher zum Ziele. Man schickte den Regierungsstatthaltern gedruckte Tableaux mit der Weisung, von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der ausstehenden Rechnungen zu verlangen. Dieses Verfahren hatte einen sehr günstigen Erfolg. Ich erlaube mir, da ich nun diese Abtheilung der Justizdirection abgebe, Ihnen einige Zahlen mitzutheilen, aus denen Sie entnehmen werden, dass es in diesem Punkte seit 1877 bedeutend gebessert hat.

Zahl der von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen. Ende 1877. Ende 1881. I. Oberland. Frutigen 192 59Interlaken 5 Konolfingen 32 Oberhasle 64 5 Saanen 17 35 23 Obersimmenthal Niedersimmenthal 4 1 Thun 55 12 360 144 Oberland II. Mittelland. 26 15 Bern Schwarzenburg 7 15 Seftigen Mittelland 41 22 III. Emmenthal. 1 Aarwangen 13 Burgdorf 2 1 64 87 Signau Trachselwald 5 6 4 Wangen 93 **Emmenthal** 90 IV. Seeland. 32 13 Aarberg 9 31 Biel 6 16 Büren 9 26 Erlach 12 Fraubrunnen 15 2 9 Laupen 28 Nidau 19 Seeland 122 105

Zahl der von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.

Ende 1881.

Ende 1877.

V. Jura.		
Courtelary	50	
Delsberg	83	
Freibergen	100	22
Laufen	53	2
Münster	34	2
Neuenstadt	66	4
Pruntrut	40	6
	Jura 426	$\overline{36}$

Im ganzen Kanton ist das Verhältniss folgendes: Ende 1877 waren 1039 Rechnungen von frühern Jahren ausstehend, Ende 1881 noch 400.

Diese Zahlen beweisen, dass die getroffenen Vorkehren nicht resultatios geblieben sind. Sie sind auch sehr bezeichnend für die Thätigkeit oder Un-

thätigkeit der betreffenden Beamten.

Was nun die weitergehenden Vorkehren betrifft, so hat man letztes Jahr angefangen, in drei Amtsbezirken die Sache durch einen Kommissär näher zu untersuchen. Ich bemerke vor Allem, dass unter den rückständigen Rechnungen jedenfalls eine grössere Zahl ist, welche das Prädikat einer Rechnung nicht verdient. Es handelt sich da nur um sogenannte Rechnungsberichte, indem in den betreffenden Fällen kein Vermögen vorhanden ist oder nur ein ganz unbedeutendes, so dass nur ein Abschluss, ein Protokoll oder dgl. aufzustellen wäre. Es fehlen aber da die nöthigen Angaben, es fehlen Aktenstücke, so dass es den betreffenden Vögten und Vormundschaftsbehörden sehr schwer ist, abzuschliessen. Indessen könnte es gleichwohl geschehen in der Form eines Protokolls, das man in die Gemeindeverhandlungen aufnehmen würde. Es ist sehr auffallend, dass bei der grossen Zahl rückständiger Rechnungen keine Reklamationen von Seite der Vögtlinge einlangen. Es kommen hie und da Beschwerden gegen nachlässige oder angeblich nachlässige Vögte, allein es haben diese Beschwerden meist Bezug auf die Rechnungsführung überhaupt oder die Verwaltung des bezüglichen Vogtes, nicht aber darauf, dass die Rechnung gar nicht gelegt und das Vermögen nicht herausgegeben werde. Es ist in der That nicht anzunehmen, dass so viele Vögtlinge dazu schweigen würden.

Ich komme daher zu dem Schlusse, dass es sich in den meisten Fällen nicht um eigentliche Vogtsrechnungen handelt. Nun wird allerdings, namentlich in den Amtsbezirken, wo die Thätigkeit des Regierungsstatthalters zu wünschen übrig lässt, nichts Anderes mehr übrig bleiben, als einen Kommissär auf Ort und Stelle zu senden. Der Anfang dazu ist, wie gesagt, bereits gemacht worden. In der letzten Zeit habe ich von der Sache keine Kenntniss mehr erhalten, da ein Direktionswechsel stattgefunden hat. Herr Regierungsrath Eggli hatte bekanntlich bisher sehr dringende Arbeiten zu besorgen. Es ist aber kein Zweifel, dass er die Sache an die Hand nehmen und glücklich zu Ende führen wird.

Ich glaube, unter diesen Umständen könnte man von dem Postulate Umgang nehmen. Wenn indessen der Grosse Rath glaubt, es sei ein solches namentlich mit Rücksicht auf die Bezirksbeamten am Platze, so habe ich nichts einzuwenden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Namens der Staatswirthschaftskommission muss ich auf dem Postulate beharren. Es betrifft dasselbe glücklicherweise nur ein Drittel oder ein Viertel sämmtlicher Amtsbezirke. Bekanntlich hat der Regierungsrath schon verschiedene Massregeln ergriffen, um diese Rückstände zu beseitigen. Diese Massregeln waren denn auch von Erfolg begleitet, indem Ende 1881 nur noch 400 Rechnungen rückständig waren, während ihre Zahl 1877 1039 betrug. Man wird nun allerdings auch untersuchen müssen, wie die Rückstände beschaffen sind. Wir sehen z. B., dass Signau Ende 1881 87 rückständige Rechnungen hatte, die in frühern Jahren schon hätten gelegt werden sollen. Dazu kommen noch 103, die im Laufe 1881 fällig gewesen wären, aber nicht abgelegt worden sind. Da hat sich das Verhältniss gegen früher verschlimmert. Ich vermuthe nun, es rühre dies von den sogenannten Waisenrechnungen her. An einigen Orten macht man, auch wenn es sich nur um kleinere Vermögen handelt, für jede einzelne Waise eine besondere Rechnung, während an andern Orten gemeinsame Rechnungen aufgestellt werden. Gewiss befinden sich unter den Rückständen Fälle, wo zwar noch Vermögen vorhanden ist, wo man aber nicht weiss, wem es gehört. Ich weiss, dass im Amtsbezirke Trachselwald eine Menge solcher Waisenrechnungen aufgehoben und das Vermögen in das Armengut gelegt wurde, unter dem Vorbehalte natürlich, dass, wenn sich ein Berechtigter findet, er es zurückfordern kann. Das Postulat soll der Regierung einen Rückhalt geben gegenüber den Vormundschaftsbehörden und den Regierungsstatthaltern. Daher glaube ich, es solle dasselbe aufrecht erhalten werden.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Zweites Postulat.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Schon im letzten Jahre hat die Staatswirthschaftskommission den Antrag gestellt, es sei die Regierung eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Frevelbussen so wenig als möglich in Gefangenschaft umgewandelt, sondern abverdient werden. Die Frevler sind meist Leute, die nicht im Falle sind, ihre Busse zu bezahlen, oder die sie nicht zahlen wollen, sondern lieber ins Gefängniss gehen. Könnte man nun diese Leute irgendwo verwenden, vielleicht zu Staatsarbeiten, statt sie ins Gefängniss zu schicken, so würde der Zweck der Strafe viel besser erreicht. Es liesse sich das vielleicht am besten an denjenigen Orten thun, in deren Nähe Staatsforsten sind.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Ich habe bereits früher Gelegenheit gehaht, auseinanderzusetzen, dass es

schwierig ist, dieses Postulat durchzuführen. Es ist eigentlich nicht Sache der Polizeidirektion, da das Nöthige anzuordnen, sondern der Forstdirektion. Die Regierungsstatthalter haben schon lange die Weisung, dass sie die Frevelbussen so viel als möglich in Arbeit umwandeln sollen. Es ist dies aber mit Schwierigkeiten verbunden. Ein grosser Theil dieser Leute ist mehr oder weniger arbeitsunfähig oder kann wenigstens nicht zu Arbeiten im Walde verwendet werden. Die Forstbeamten haben schon oft geklagt, dass solche Leute für sie eher einen Hemmschuh bilden, ja, dass sie die betreffenden Arbeiten, z. B. Anpflanzungen, oft verpfuschen. Die Folge davon war oft die, dass die betreffenden Personen zwar in den Wald geführt, dort aber nach einer oder zwei Stunden wieder entlassen worden sind, ohne etwas gearbeitet zu haben. So trat ein Zustand ein, der nichts weniger als eine Strafvoll-ziehung war. Aehnlich verhielt es sich bei den Strassenbauten, wo es natürlich für die Wegmeister auch keine grosse Freude war, solche Leute zu beschäf-

Ich glaube daher, es sollte das Postulat der Forstund der Baudirektion zugewiesen werden, damit diese Direktionen untersuchen, wie den Regierungsstatthaltern an die Hand gegangen werden kann. Die Regierungsstatthalter können weiter nichts thun, als die Listen der bestraften Personen den betreffenden Beamten zustellen, allein sie können die Strassenund Waldarbeiten nicht selbst leiten.

Das Postulat wird genehmigt.

Drittes Postulat.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe mir erlaubt, in einer Sitzung der Staatswirthschaftskommission das vorliegende Postulat zu stellen. Es ist nicht, dass man damit gerade Jemanden einen Vorwurf machen wolle. Wenn die Frage der Reorganisation des Gefängnisswesens ein wenig schlafen gegangen ist, so ist ein ziemlicher Grund dafür zu suchen in dem Tode unseres verehrten Mitgliedes, des Herrn Bitzius sel., der sich wesentlich mit der Angelegenheit beschäftigt hat. Ich glaube aber doch, man sei es dem Volke schuldig, die Sache wieder an die Hand zu nehmen, indem wir dem Volke versprochen haben, das müsse jetzt geschehen, zu einer Zeit, wo es sich um die Wiedereinführung der Todesstrafe handelte. Damals hat sich Mancher damit zufrieden gegeben und gesagt: gut, wir wollen das Resultat davon abwarten. Nun hat aber, wie Sie wissen, das Ding bis jetzt geruht, und deshalb habe ich geglaubt, es sei an der Zeit, durch dieses Postulat Ihre Aufmerksamkeit von Neuem auf die Angelegenheit zu lenken.

Der Herr Justizdirektor hat freilich gesagt, man sei ja damit beschäftigt, indem man jetzt daran gehe, die Bezirksgefangenschaften zu verbessern. Ich glaube aber, das sei nicht im Sinn und Geist des seiner Zeit gefassten Beschlusses; sondern da hat es ge-

heissen, man wolle einmal das grosse Ganze reorganisiren und etwas Kompletes machen, und deswegen sollte man eben auch ein Programm über das Ganze aufstellen. Durch ein bloss allmäliges Vorgehen kommt man auf ein solches Feld, dass man vielleicht nach ein paar Jahren findet, es sei schade für das, was man gemacht habe, indem man statt dessen etwas Zusammengehöriges, durch und durch Rechtes hätte erstellen sollen.

Zu dem Behufe, glaube ich auch, wäre es einmal an der Zeit, dass im Grossen Rathe die Frage berathen würde, was man mit dem Grossen Moose machen wolle. Man hat wohl schon etwas dort angefangen; aber ich finde, es ist nicht genügend. Ferner redet man jetzt auch davon, man wolle Anstalten zur Versorgung von Arbeitsscheuen erstellen, und es werden z. B. von Seiten der gemeinnützigen Gesellschaft Anstrengungen in diesem Sinne gemacht. Ich sehe es gerne, dass man auch hier Verbesserungen vornimmt; aber wenn man nicht ein richtiges, durchdachtes Programm über das Ganze hat, so führt dies Alles nicht zum rechten Ziele. Deswegen möchte ich Ihnen empfehlen, das Postulat anzunehmen und die Regierung einzuladen, vor Allem einen eigentlichen vollständigen Plan zu erstellen und seiner

Zeit darüber zu rapportiren.

Hiebei sind wir namentlich auch schuldig, die Frage der Verwendung des Grossen Mooses zu lösen. Entweder ist die ganze Geschichte verfehlt, und dann müssen wir uns schämen, von den Leuten einen Mehrwerth zu verlangen, oder es lässt sich dort etwas Besseres machen. Goldene Berge wird man nicht versprechen können; aber etwas lässt sich thun, sonst würde nicht z. B. die Rettungsanstalt von Erlach gerade jetzt wieder eine Scheuer verlangen. Es scheint also, sie kann doch mehr aus dem Boden herausbringen. Das kann nun der Staat am besten; denn er kann die Zeit abwarten; Private bringen es nicht zuwege, weil es zu lange dauert. Ist dann das Land einmal ertragsfähig, so kann man es unter Umständen zu billigen Preisen abtreten an Leute, die vorwärts zu kommen begehren, und die sonst ihr Geld und ihre Thätigkeit nach Amerika tragen. Auf diese Weise könnten wir auch wieder unsere Landesindustrie verbessern. Ich glaube Ihnen also die Annahme des Postulates empfehlen zu sollen.

Präsident Niggeler übernimmt wieder den Vorsitz.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Ich bin bezüglich dieser Frage in etwas sonderbarer Stellung, indem bekanntlich das Gefängnisswesen in der letzten Zeit nicht unter der Polizeidirektion gestanden ist, sondern ich mich erst seit ein paar Monaten wieder ausschliesslich mit der Sache zu befassen angefangen habe. Ich glaube aber trotzdem, dass es nicht richtig ist, zu sagen, man habe gar nichts gemacht. Herr Bitzius hat bekanntlich im Grossen Rathe im Februar dieses Jahres eine Reihe von Anträgen gestellt und danach sein ganzes Programm auseinander gesetzt. Diese Anträge gingen dahin: (Der Redner verliest hier die im betreffenden Vortrage des Regierungsrathes an den Grossen Rath enthaltenen Anträge. Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 3, zu Anfang). Herr Bitzius setzte dann noch ganz speziell

auseinander, wie die verschiedenen Arbeiten auf die Jahre 1882—1884 vertheilt werden sollen. Die Staatswirthschaftskommission fand nun aber, dass diese Anträge noch nicht genügend vorbereitet seien, namentlich von der finanziellen Seite, und daher noch gründlicher untersucht werden müssten, und es wurde dann im Gegensatze zu diesen Anträgen des Regierungsrathes auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission, mit dem sich dann allerdings der Regierungsrath einverstanden erklärte, am 11. April beschlossen: (Der Redner verliest den betreffenden Beschluss. Siehe denselben unter Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatte von 1882).

Durch die Krankheit des Herrn Bitzius kam dann allerdings die Sache etwas in's Stocken; allein der Regierungsrath hat gleichwohl eine Reihe von Anträgen vorgelegt, die durchaus geeignet waren, die Sache vorwärts zu bringen. Hiebei ist indessen ein Umstand nicht ausser Acht zu lassen, dass nämlich diese verschiedenen Einrichtungen, die man treffen will, in einem solchen Zusammenhange stehen, dass man zuerst Platz machen muss, um bis zur Ausführung derselben die Sträflinge anderswo unter-

zubringen.

Die Pläne, die ausgearbeitet und vom Regierungsrathe bereits genehmigt worden sind, gehen also dahin, im gegenwärtigen Zuchthause alle gemeinschaftlichen Schlafsäle in einzelne Zellen umzuwandeln und dann deren Zahl durch Neubau zu vermehren. Nun muss man aber natürlich dafür sorgen, gleichzeitig eine Anzahl der Leute, die dort gemeinschaftlich geschlafen haben, anderswo unterzubringen, indem sonst der Moment eintreten könnte, wo man nicht wüsste, wohin mit ihnen.

Der Regierungsrath hat nun in dieser Beziehung auf meinen Antrag in erster Linie den Beschluss gefasst, dass die Bezirksgefangenschaften ausgebaut werden sollen. Bezügliche Untersuchungen und Verhandlungen sind im Gange, und man kann z. B. in Burgdorf und Thun die Arbeiten anfangen, wann man will, indem die Pläne soweit da sind, dass es keine Schwierigkeiten hätte, die Erweiterung der dortigen Gefangenschaften vorzunehmen. Dies hätte zur Folge, dass man dort die zu einfacher Enthaltung Verurtheilten unterbringen, und dass man ferner auch den Grundsatz durchführen könnte, die Strafgefangenen von den Untersuchungsgefangenen möglichst zu trennen. Was die Gefangenschaft von Bern anbetrifft, so sind die Verhandlungen gegenwärtig noch hängig. Es ist nämlich ausserordentlich schwierig, hier einen geeigneten Platz für Erstellung einer grösseren Bezirksgefangenschaft zu finden, indem bekanntlich die Stadt sehr enge überbaut ist. Aber die Verhandlungen sind begonnen und werden zu einem Resultate führen. Ferner wären auch noch die Gefangenschaften von Pruntrut auszuführen. Dort wäre in der bisherigen Gefangenschaft Platz genug, eine grössere Zahl von Zellen zu bauen; allein es sind auch da andere Pläne zwischen hineingekommen, indem es sich um Verlegung der Amtslokalitäten in andere Gebäude und um den Verkauf der bisherigen handelt.

Weiter hat der Regierungsrath in einer spätern Sitzung beschlossen: « Es sei die Ausführung der Umbauten und Neubauten in der Strafanstalt Bern

nach Projekt I: 1. Isolirschlafzellen in den Dachräumen der Zwischenbauten; 2. Zellenneubau zu 60 Zellen; 3. Umbau des nordwestlichen Pavillons; 4. Umbau des nordöstlichen Pavillons, mit einem Gesammtkostenvoranschlag von Fr. 190,000, grundsätzlich zu beschliessen, und die daherigen Pläne und die Baubeschreibung, namentlich mit Berücksichtigung der Wahl des Baumaterials für die Hauptmauern, die Zwischenwände, die Fussböden und Decken, sowie der Ventilations- und Beheizungseinrichtungen einer technischen Expertise zu unterwerfen. » Die Pläne sind längst ausgearbeitet und grundsätzlich genehmigt, und es handelt sich nur noch um einige Detailfragen, namentlich darum, ob man ein dreistöckiges Gebäude mit drei Zellenreihen, oder ein zweistöckiges mit zwei Zellenreihen ausführen will. Verschiedene Gründe, auf die ich jetzt nicht näher eintreten will, sprechen für die eine, wie für die andere Idee; der Kostenpunkt wird ungefähr der gleiche sein. Dann kommt die höchst wichtige Frage der Beheizung, die, wenn sie nicht von Anfang an gründlich untersucht wird, das Ganze verpfuschen kann, ferner auch die Fragen betreffend Ventilation und Kloakeneinrichtung.

Ferner ist der Antrag gestellt worden, es sei die Anstalt von Thorberg einstweilen als Korrektionshaus beizubehalten. Ich habe nämlich ausgerechnet, dass, wenn man die Arbeitshaussträflinge, die Pensionäre und die sogenannte Schülerklasse von Thorberg wegnähme und nur die Korrektionshaussträflinge dort aufnehmen würde, die Anstalt mit einigen wenigen Einrichtungen ganz gut stehen würde. Ferner hat die Armendirektion den Auftrag erhalten, eine Vorlage zu bringen, wonach die Schülerklasse von Thorberg nach der Anstalt Erlach versetzt würde. Es ist dies ein dringendes Bedürfniss, indem man schon lange das Gefühl gehabt hat, dass es eigentlich durchaus stossend sei, diese Schülerklasse, die nicht eine Strafklasse, sondern eine Besserungsanstalt ist, im gleichen Gebäude mit den übrigen Sträflingen von Thorberg zu haben. Man gibt sich allerdings Mühe, sie möglichst auseinander zu halten; allein Berührungen sind dennoch nicht zu vermeiden.

Schliesslich kommt noch die Frage der Zwangsarbeitshäuser in's Spiel. Man ist von verschiedenen Seiten auf die Idee gekommen, es sollten solche Anstalten in verschiedenen Theilen des Kantons und unter Mitwirkung der Gemeinden errichtet werden in der Weise, dass Diejenigen, welche man dahin thäte, nicht nur in Folge Strafurtheil, sondern auf dem Administrativwege dort untergebracht werden könnten. Das kann nun allerdings nicht wohl anders geschehen, als entweder durch einen Zusatz zum Strafgesetzbuche, oder durch eine Revision des Armenpolizeigesetzes. Ich habe den Auftrag erhalten, diese Frage zu prüfen, und bereits einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet; allein es muss, wie gesagt, die Angelegenheit noch genauer untersucht werden, um sie mit den übrigen Strafbestimmungen in Einklang zu bringen.

Ich will nicht länger sein. Sie sehen, dass man nicht unthätig gewesen ist; aber diese Fragen sind nicht so leicht zu lösen, und gerade die Kommission, die heute wiederum einem Generalprogramm ruft, ist es gewesen, die das frühere Programm des Herrn Bitzius nicht hat acceptiren wollen, sondern eine andere Vorlage wünschte. Ich war damals einverstanden, indem ich auch fand, dieses Programm sei etwas zu allgemein; aber um etwas Präziseres zu bringen, muss eine Frage nach der andern gründlich geprüft werden, damit man nicht wieder mit einem allzu vagen Programm kommt.

Ich glaube deshalb, das Postulat sei eigentlich nicht am Platze, indem Herr Bitzius und ich das Möglichste gethan haben und mehr nicht hätten leisten können. Der Regierungsrath fasst die Sache durchaus ernst auf; er hat keinen Hintergedanken, sie zu verschleppen, sondern es waltet durchaus die Absicht ob, sie mit Energie an die Hand zu nehmen, aber auch mit der Gründlichkeit, die nöthig ist, um etwas Rechtes auszuführen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Zweck, den die Staatswirthschaftskommission mit ihrem Postulate erreichen wollte, ist durch die vom Herrn Justizdirektor gegebene Auskunft mehr oder weniger erreicht, und ich für meine Person könnte mich daher befriedigt erklären und auf das Postulat verzichten. Indessen habe ich keine Kompetenz dazu, es im Namen der Kommission zu thun.

Hauser. Ich kann mich auch einverstanden erklären, möchte aber doch den Wunsch ausdrücken, dass die Regierung beauftragt würde, ein Programm des Ganzen ausarbeiten zu lassen. Es ist ja damit nicht gesagt, man wolle grosse Summen auf einmal verbauen. Man kann immerhin bloss das Nothwendige vorab nehmen; aber ich glaube doch, Jeder, der etwas unternehmen will, entwirft zuerst einen Plan über das Ganze und begnügt sich nicht, nur so an der Sache herumzudoktern.

Müllhaupt. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Hauser einverstanden. Hingegen möchte ich noch einen weiteren Wunsch ausdrücken. Die Strafanstalt Bern betreibt bekanntlich verschiedene Industrien. Es ist nun ganz gut, wenn die Zuchthäusler zur Arbeit angehalten werden; hingegen macht die jetzige Fabrikationsweise der einheimischen Privatarbeit grosse Konkurrenz, und das finde ich nicht recht. Ich glaube daher, es wäre gut, wenn man auch die Frage untersuchen würde, wie es möglich wäre, der einheimischen Arbeit weniger Konkurrenz zu machen, und ob nicht vielleicht Importartikel zu fabriziren seien.

Präsident. In dieser Beziehung ist mir ein

Anzug

folgenden Inhalts eingereicht worden:

Der Unterzeichnete stellt hiemit an den Grossen

Rath folgenden Antrag:

Der Regierungsrath wird eingeladen zu untersuchen, ob nicht in den Strafanstalten solche Erwerbszweige einzuführen wären, die weniger nachtheilig, wie die jetzigen, auf den Handwerker- und Arbeitsstand einwirken.

Hans Bächtold, Grossrath.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

Ich setze auch diese Motion auf die Tagesordnung vom nächsten Donnerstag.

Postulat 3 wird zurückgezogen, und hierauf der Bericht der Justiz- und Polizeidirektion genehmigt.

Direktion des Kirchenwesens.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion des Militärs.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt hier keine Anträge; hingegen habe ich den Auftrag, Folgendes zu bemerken. Auf Pagina 95 des Berichts werden Sie eine angenehme Ueberraschung finden, indem es dort heisst:

Büdgetirte Reinausgaben . . . Fr. 313,800. — Effektive » » 223,469.71 Ersparniss gegenüber dem Büdget Fr. 90,330.29

Diese Ersparniss ist eine Frucht längerer und eingehender Arbeit. Es ist, um unser Militärbüdget auf ein Minimum zurückzuführen, eine Kommission niedergesetzt worden, die zu diesem Zwecke eingehende Studien gemacht hat. Dieser Kommission, in der unter anderen der verstorbene Herr Bucher sass, ist es gelungen, im Verein mit der Militärdirektion die Kosten ihrer Administration, die gegenwärtig nur mehr oder weniger ein Unterdepartement des Bundes ist, um nahezu Fr. 100,000 zu erniedrigen dadurch, dass man die Verwaltung vereinfacht, nicht mehr, als absolut nöthig, Beamte angestellt hat u. s. w.

Ich habe den Auftrag erhalten, dies dem Grossen Rathe mitzutheilen, obschon wahrscheinlich die Meisten von Ihnen es schon gelesen haben werden. So wie es unter Umständen der Fall ist, Bemerkungen zu machen über Sachen, die man ungehörig findet, so ist es am Orte, lobende Bemerkungen zu machen, wo wirklich die Administration solche verdient.

Ferner sind in der Staatswirthschaftskommission auch noch andere Punkte berührt worden, wie schon in früheren Jahren. Man hat deshalb kein bezügliches Postulat stellen wollen, weil man vernommen hat, die Regierung werde von sich aus das Erforderliche thun. Es heisst nämlich im Art. 22 der Bundesverfassung: « Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen.» Nun wissen Sie alle, dass wir ganz bedeutende Militärbauten ausgeführt haben, die den Kanton circa 5 Millionen gekostet haben. Wenn diese Bauten auch seiner Zeit Anlass zu ganz enormen Kritiken gegeben haben, so glaube ich doch, es werden gegenwärtig

wenige Leute sein, die wünschen würden, die Militärbauten wären nicht da. Man ist froh, dass sie da sind, und hat die Folgen, die so eingreifend auf unsere politischen Zustände gewirkt haben, zum grossen Theile verschmerzt.

Nun braucht der Bund diese Militärbauten, wenigstens die Kaserne, und soll eine billige Vergütung dafür geben. Wie Sie aber sowohl aus der Rechnung, als aus dem Budget sehen, ist die billige Entschädigung, die der Bund gibt, derart, dass sie nicht billig im Sinne des Gesetzes genannt werden kann, indem sie mit dem Aufwande der Militärbauten und mit dem Nutzen und der Bequemlichkeit, welche diese Bauten darbieten, in gar keinem Verhältniss steht. Deswegen hat man schon seit längerer Zeit darauf hingewirkt, eine billigere Entschädigung zu erhalten. Nun heisst es im zweiten Alinea des nämlichen Art. 22: «Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.» Man hat in der Bundesversammlung verschiedene Ansprünge gemacht, ein solches Gesetz zu Stande zu bringen; es ist aber bis dahin nicht gelungen. Nun haben wir gedacht, es sei der Fall, dass sich unser Regierungsrath durch das Organ des Militärdirektors, der zugleich auch Mitglied der Bundesversammlung ist, mit den anderen sieben oder acht Kantonen, welche Waffenplätze haben und zu der Eidgenossenschaft in einem ähnlichen Verhältnisse stehen, in Verbindung setze, um für den Erlass eines solchen Gesetzes auf die Bundesversammlung einzuwirken.

Wir wollten dies hier anführen, um die Regierung in ihren daherigen Bestrebungen aufzumuntern. Im Uebrigen wird der Bericht der Militärdirektion zur Genehmigung empfohlen.

Der Bericht wird genehmigt.

Direktion des Innern.

Abtheilung Volkswirthschaft.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nur eine kurze Auskunft bezüglich eines Punktes zu ertheilen. Es ist von Seiten eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission die Anfrage gestellt worden, ob nicht die Regierung eingeladen werden solle, zu untersuchen, ob das Dampfschiff «Schwalbe» auf dem Bielersee in einem solchen Zustand sei, dass man ihm die Erlaubniss ertheilen könne, zu fahren. Indessen hat man keinen bezüglichen Antrag gestellt, indem die Regierung von sich aus versprochen hat, eine solche Untersuchung anzuordnen. Ich wollte dies nur mittheilen, damit man die Ueberzeugung bekomme, dass man, wenn auch nicht Alles, was in der Kommission geredet worden ist, hier in Form von Postulaten vorkommt, dennoch verschiedene Dinge mit Ernst behandelt hat.

Sodann habe ich noch einen Auftrag. Auf Pagina 112 des Berichtes lesen Sie Folgendes: «In einem viel besprochenen Appellationsfalle hat die Polizeikammer einen Weinhändler aus dem Kanton Schaffhausen wegen an verschiedene bernische Wirthe gelieferter und als gefälscht konstatirter Weine zu Fr. 300 Busse und den Kosten erster und zweiter Instanz im Betrage von Fr. 583. 80 verurtheilt.» Soweit ist die Staatswirthschaftskommission natürlich mit dem Urtheile einverstanden. Nun kommt aber der zweite Theil, der dahin lautet: «dagegen die in erster Instanz verfügte Konfiskation der Weine auf Grund der Nichtgesundheitsschädlichkeit derselben aufgehoben, und schliesslich die Bezahluug einer Entschädigung von Fr. 250 an die betreffenden vier Wirthe dem Staate auferlegt.»

Nun ist es wirklich der Staatswirthschaftskommission, wie auch dem Publikum, aufgefallen, dass auf der einen Seite ein Weinhändler wegen Wein, den sieben von acht Gutachten als gefälscht erklären, gebüsst, dagegen der Staat für den gleichen Wein zu einer Entschädigung an die Wirthe verfällt wird. Man hat dieses Urtheil mit den betreffenden Gesetzesbestimmungen verglichen und in § 25 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 folgende Bestimmung gefunden: « Der Wirth soll weder Speisen, noch Getränke verabreichen, welche der Gesundheit schädlich sind. Er soll auch weder Speisen, noch Getränke, welche durch Zuthaten verfälscht sind, unter einer falschen Bezeichnung als unverfälscht anbieten oder verabfolgen. Insbesondere dürfen Kunstweine (Vinoïde), sei es dass dieselben ganz oder nur theilweise durch eine künstliche Zusammensetzung entstanden sind, nicht unter der landesüblichen Benennung von Naturweinen zum Verkaufe gelangen.» Sodann heisst es unter den Strafbestimmungen, dass Fehlbare zu einer Busse von Fr. 50-500 zu verurtheilen sind, und gesundheitsschädliche Getränke konfiszirt werden sollen. Im vorliegenden Falle hat nun das Gericht, gestützt darauf, dass der Wein nicht gesundheitsschädlich, sondern nur unrichtig bezeichnet sei, gefunden, die Behändigung des Weines habe Schaden verursacht, und dieser solle dem Staate auferlegt werden. Ich glaube indessen, meine Herren, in einem solchen Falle müsse der Wein vor Allem saisirt werden, um die Untersuchung machen zu können, und wenn diese ausweist, dass der Wein bloss gefälscht, aber nicht gesundheitsschädlich ist, so ist es richtig, wenn man die Saisie aufhebt; aber deswegen dem betreffenden eine Entschädigung zuzuerkennen, hat die Staatswirthschaftskommission nicht ganz richtig gefunden.

Wir haben aber auch noch weitere Bestimmungen, so den Art. 233 des Strafgesetzbuches, der lautet: «Wer in rechtswidriger Absicht Getränke, Nahrungsmittel oder andere Waaren verfälscht, wird mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen, oder mit Geldbusse bis zu Fr. 200, und wenn er die Fälschung wissentlich auf eine für die Gesundheit von Menschen schädliche Weise verübt hat, mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen, oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr, oder mit Geldbusse bis zu Fr. 500 bestraft. Die verfälschten Getränke, Nahrungsmittel oder Waaren werden konfiszirt und je nach Umständen zerstört. » Hier steht also auch, dass gefälschte, wiewohl nicht gesundheitsschädliche Getränke konfiszirt werden können.

Die Staatswirthschaftskommission hat geglaubt, diese Bemerkung machen zu sollen, weil es in neuerer Zeit Mode wird, den Staat für Untersuchungen, die auf das Verlangen von Privaten angehoben werden und fruchtlos ablaufen, in die Kosten zu verfällen. Man kann natürlich den Gerichten nichts vorschreiben, und es soll kein Eingriff in ihre Ueberzeugung sein; indessen glaube ich, wir seien berechtigt, wenn uns irgend etwas auffällig vorkommt, hierseits unsere Meinung zu äussern.

Der Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirthschaft, wird genehmigt.

Direktion des Innern.

Abtheilung Gesundheitswesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion der Finanzen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es befinden sich im Kanton sieben Salzfaktoreien, und zwar seit der Zeit, wo noch keine Eisenbahnen waren. Man hat nun an die Finanzdirektion die Anfrage gestellt, ob es nicht der Fall wäre, im Hinblicke auf die Leichtigkeit, mit der das Salz durch die Eisenbahnen überallhin geschafft werden kann, und zwar unter Umständen direkt von der Saline weg, diese Faktoreien auf drei oder vier zu reduziren. Die Finanzdirektion hat sich mit dieser Idee einverstanden erklärt und auch die Stellung des Postulats zugegeben, damit sie im Grossen Rathe einen Rücken für die Massregel habe. Diese Reduktion würde für die Besorgung der übrigen Salzbütten und kleinern Faktoreien nicht nur keinen Nachtheil haben, sondern im Gegentheil einen Vortheil, indem bereits einzelne Anordnungen ge-troffen oder angebahnt sind, um an diejenigen Orte, wo keine Faktoreien sind, direkt von der Saline weg Salz zu schaffen, so z. B. direkt nach Neuenstadt, ohne den Umweg über Nidau. Ich empfehle also den Antrag zur Genehmigung.

Der Bericht der Finanzdirektion wird mit dem bezüglichen Postulate der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Direktion der Domänen.

Postulat 1.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie aus Seite 199 des Be-

richtes ersehen, nimmt der Reinertrag der Jagd, dieses Jahr ausgenommen, alljährlich ab, wie dies leider auch bei andern Einnahmen, hauptsächlich beim Ohmgeld, stattfindet. Man hat sich nun in der Staatswirthschaftskommission gefragt, ob nicht auf Mittel und Wege zu denken sei, wie hier wieder eine Mehreinnahme gemacht werden könne, und ist, gestützt auf die Erfahrungen anderer Kantone, auf die Idee des Reviersystems gekommen. So macht z. B. der Kanton Aargau, der dreimal kleiner ist, als der Kanton Bern, mit dem Reviersystem eine grössere Einnahme auf der Jagd, als der Kanton Bern. Die Staatswirthschaftskommission weiss wohl, dass diese Idee auf Schwierigkeiten stossen wird, indem man sagt, das Reviersystem sei nicht demokratisch, nicht republikanisch, es solle Jeder machen können, was er will u. s. w. Wenn aber das Reviersystem eingeführt wird, so können ihrer drei, vier, sechs, acht ein Revier pachten, und wenn auch etwa einmal einem Jäger dadurch das Jagen verunmöglicht wird, so ist es vielleicht nur zu seinem eigenen Vortheile und zu dem seiner Familie. Ich glaube Ihnen also das Postulat empfehlen zu sollen.

Imer. Je prends la liberté de compléter le postulat que M. Hauser vient de présenter. On sait que les cantons voisins du canton de Berne ont des époques de chasse qui correspondent à la loi fédérale, tandis que les nôtres sont un peu différentes. La loi fédérale a laissé à cet égard une certaine latitude, et Berne a adopté des époques plus tardives que les cantons limitrophes. Dans les cantons de Neuchâtel, Vaud et Fribourg, la chasse générale aussi bien que celle à la plume sont ouvertes dès le 1er septembre. Vous conviendrez que cette différence doit entraîner des inconvénients et qu'elle est la source de délits de chasse. Ces délits se commettent naturellement au détriment des chasseurs qui possèdent la patente dans le canton de Berne. Le chasseur qui se trouve à la frontière, se laisse assez souvent entraîner à suivre ses chiens au-delà des limites de son canton. Je voudrais donc compléter le postulat en ce sens que le gouvernement fût invité à examiner la question de savoir si on ne devrait pas fixer pour le canton de Berne les mêmes époques de chasse que celles de nos voisins.

Permettez-moi aussi quelques mots en ce qui concerne la pêche. La pêche fournit, il est vrai, un rendement excessivement minime au point de vue financier de l'Etat. Cependant je crois qu'elle est une chose suffisamment importante, et si l'on examine la question de plus près, il faut convenir que son importance justifie complètement des sacrifices de la part de l'Etat. Outre les anciens abus qui se commettent encore aujourd'hui et qui contribuent à dépeupler nos lacs et nos rivières, un évènement d'une importance majeure, la correction des eaux du Jura, a les mêmes effets. L'abaissement, la variabilité du niveau des lacs résultant de la correction, a détruit les stations du frai du petit et du grand poisson et véritablement dépaysé tout le poisson. Par suite de la canalisation de l'Aar de Meiringen à Soleure, de la Thièle et de la Broye, la reproduction des poissons est presque complètement anéantie, parce qu'ils ne trouvent plus d'abris dans

ces rivières. J'admets que les lacs de Brienz et de Thoune ne sont pas tout-à-fait dans les mêmes conditions que le lac de Bienne, où l'on voit des pêcheurs qui ne prennent pas pour un franc de poisson par jour. Cette diminution du poisson résulte de l'irrégularité des changements considérables du niveau des lacs. Nous avons, je le répète, de si grandes variations qu'il est impossible au poisson de savoir où il peut déposer son frai. Il est désorienté, il est dans la même situation que quelqu'un qui se trouverait au milieu d'un marais couvert de brouillards. Ces variations du niveau du lac sont d'autant plus nuisibles qu'elles ont très-souvent lieu précisément

aux époques du frai.

Nous avons une foule d'ordonnances sur la pêche. Nous avons même un règlement d'exécution du 18 mai 1777 qui est très intéressant et dont les dispositions tendent à protéger la pêche. Il paraît que les baillis aimaient aussi le poisson. En 1872, on a fait une nouvelle loi sur la pêche, mais cette loi a été rejetée. J'appuie vivement le postulat présenté par la commission d'économie publique, tendant à ce que l'Etat fasse des sacrifices pour encourager la pisciculture. Nous avons dans le canton de Berne une demi-douzaine de petits établissements qui s'occupent de pisciculture. Près de Berne il existe un établissement plus grand qui peut concourir avec les établissements analogues des cantons de Zurich, Genève, Vaud et Neuchâtel. Malgré le déficit du budget de l'année prochaine, je verrais avec plaisir que l'Etat favorisât la pisciculture. Que voyons-nous dans le canton de Neuchâtel? On a loué la pêche à un établissement de pisciculture à condition qu'il jette chaque année dans le lac une quantité déterminée de jeunes truites. Ce lac était dépeuplé, mais on y a jeté chaque année 30 à 40,000 truites. La patente de pêche qui coûtait 50 fr. par an, a pu actuellement être élevée à 200 fr. L'établissement de Chanella, qui dans l'origine ne prenait que quel-ques truites au moment du frai, les compte actuellement par centaines. Si nous imitons l'exemple de Neuchâtel, nous arriverons à conserver dans le pays les sommes considérables qui passent maintenant à l'étranger pour l'achat de poissons.

Je recommande encore une fois l'adoption des postulats de la commission d'économie publique avec l'extension mentionnée en ce qui concerne l'ouver-

ture de la chasse.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Regierung widersetzt sich dem Postulate nicht, obschon sie sich mit dem Wortlaute desselben nicht durchaus einverstanden erklären kann, indem sie keine grosse Freude daran hat, eine Revision unserer jagdgesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, die die Einführung des Reviersystems zum Gegenstande hat. Es graut ihr vor einer Wiederholung der Debatten, die vor zehn Jahren zwischen den Jägern über das demokratische Patentsystem und das aristokratische Reviersystem, wie es genannt wurde, stattfanden und die nur das Resultat hatten, dass Alles beim bisherigen Zustande blieb. Die Regierung nimmt also das Postulat nur in dem Sinne an, dass es eine Anregung sei zur Revision unserer jagdgesetzlichen Bestimmungen überhaupt. Eine solche Revision ist schon formell

nöthig, indem man nun eine solche Menge von Erlassen über das Jagdwesen besitzt, dass man sich bald nicht mehr darin zurechtfindet. Es sind noch einige Bestimmungen des kantonalen Jagdgesetzes von 1832 in Kraft; sodann haben wir das Bundesgesetz von 1875, ferner ein neues, vom Volke angenommenes kantonales Gesetz über die Jagdpatentgebühren und die Strafen gegen Jagdfrevler, endlich zwei eidgenössische Vollziehungsverordnungen und mehrere kantonale, also im Ganzen mehr als sechs gesetzliche Erlasse. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, dass alle diese Bestimmungen in ein einziges Gesetz zusammengefasst werden könnten.

Zudem ist es, materiell genommen, auch zweckmässig, wenn verschiedene andere Punkte, nicht nur die Frage, ob Revier- oder Patentsystem, geprüft, und deren Revision in's Auge gefasst wird. So könnte es namentlich an der Zeit sein, einmal der Frage des Jagdregals grundsätzlich auf den Leib zu gehen und zu untersuchen, ob wir überhaupt dieses Regal des Staates noch aufrecht erhalten wollen, das keine rechtliche Begründung hat, sondern rein nur durch einen Machtspruch des Staates entstanden ist und unseren Behörden viel zu thun gibt, namentlich der Domänendirektion, die alle Tage auf neue Ansichten und Wünsche bei den Jägern stosst und es Niemanden recht machen kann. Die Sache verhält sich nämlich so, dass, wenn irgendwo zwei Jäger beieinander sind, sie über die gleiche Frage drei verschiedene Ansichten haben. (Heiterkeit.) Wenn deshalb die Domänendirektion in Beziehung auf das Jagdwesen, Fuchsjagd oder dgl. eine Verfügung trifft, so sind einige Jäger einverstanden, die grosse Mehrheit aber nicht; macht man's aber anders, so sind wieder einige einverstanden, die grosse Mehrzahl aber nicht. Da wäre nun einmal zu prüfen, ob man mit diesem Jagdregal nicht überhaupt aufhören will, wie es an anderen Orten geschehen ist, sei es, dass man dem Grundeigenthümer, auf dessen Grund und Boden gejagt, und dem eigentlich damit von Staats wegen eine Dienstbarkeit auferlegt wird, die Jagd zurückgibt, sei es, dass man sie den Gemeinden überlässt und nur staatlich diejenigen Vorschriften aufstellt, die man nach dem Bundesgesetze zum Schutze und zur Aeufnung des Gewildes aufzustellen schuldig ist.

Die Regierung möchte also alle diese Fragen prüfen und nimmt deshalb das Postulat in dem Sinne entgegen, dass es eine Aufforderung an sie sei, überhaupt zu untersuchen, was im Jagdwesen zu

revidiren sei.

Karrer. Herr Imer hat seinen Antrag schon in der letzten Sitzung der Staatswirthschaftskommission gestellt. Diese hat sich einverstanden erklärt; es war aber keine Zeit mehr, den Antrag zu drucken.

Postulat 1 wird im Sinne der Erläuterungen des Finanzdirektors genehmigt.

Postulat 2.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag, der hier vorliegt, ist auch von Herrn Imer gestellt worden, und die Staatswirthschaftskommission hat sich einverstanden erklärt, indem gegenwärtig die Fischzucht eine ganz wichtige national-ökonomische Frage geworden ist. Ich habe die statistischen Notizen zufällig nicht da, um nachzuweisen, welche Unmasse Geld in's Ausland geht für Fische, die namentlich während der Fremdensaison in der Schweiz konsumirt werden. Wenn man die Bestrebungen für Fischzucht im Kanton und in der Eidgenossenschaft unterstützt, wie man sollte (ich denke, der Bund wird auch dazu kommen, in dieser Beziehung etwas mehr zu thun, als gegenwärtig), so würde nicht nur eine Menge Geld im Inlande bleiben, sondern noch anderes vom Auslande dazu kommen, indem, wenn die Fischzucht gut eingerichtet wird, ein Exportartikel daraus gemacht werden könnte.

Nun ist es ganz richtig, was Herr Imer sagt: wir haben in der Nähe von Bern eine Fischzuchtanstalt, die jedenfalls die bedeutendste und besteingerichtete in der Eidgenossenschaft ist, und ich möchte die Herren, die sie noch nicht gesehen haben, wirklich ermuntern, sie anzuschauen, wozu der Besitzer, Herr Eggimann, ausserordentlich gern behülflich ist. Diese Einrichtung macht sich aber nicht umsonst, sondern sie ist eine sehr theure, und ich denke, ich werde nicht viel vorbeischiessen, wenn ich sage, dass der Kostenaufwand Fr. 150,000 beträgt. Wie Herr Eggimann seine Rechnung dabei findet, weiss ich nicht; aber jedenfalls glaube ich, ist es der Fall, dass sich der Staat um die Sache interessirt und sie unterstützt, sei es in Baarschaft, sei es anderswie. Die Ausgabe wird sehr gut angewendet sein und mit der Zeit zu einer, wenn auch nicht grossen, Einnahmsquelle werden.

Imer. Permettez-moi encore un mot. Dans l'ordonnance d'exécution qui a été élaborée à l'occasion de la loi fédérale sur la pêche, on a donné mission au gouvernement de réunir toutes les ordonnances en vigueur à l'heure qu'il est, concernant la pêche. Cela n'a pas eu lieu. Le directeur des finances nous a dit que les différentes ordonnances sur la chasse forment un véritable dédale. C'est à peu près la même chose en ce qui concerne la pêche. Je voudrais que toutes ces ordonnances fussent réunies et qu'on en fît une brochure.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Regierung ist vollkommen einverstanden, dass die Fischzucht im Kanton Bern allerdings im Argen liegt, und dass sie eine national-ökonomische Bedeutung hat, die gar nicht unterschätzt werden kann. Es ist mir mitgetheilt und glaubwürdig belegt worden, dass einzig im Oberlande während der Saison für wenigstens Fr. 100,000 Fische konsumirt werden, die grösstentheils aus dem Auslande bezogen werden. Wenn dies richtig ist, was ich nicht bezweifle, so ist es ein Beweis, dass es national-ökonomisch nicht gleichgültig ist, ob die Fischzucht im Kanton florire, oder sich im Argen befinde.

Dass sie gegenwärtig in diesem Zustande ist, hat verschiedene Ursachen. Vor Allem sind in der letzten Zeit natürliche Ursachen eingetreten, die durch Gesetze und Behörden nicht beseitigt werden können. Wie bereits berührt, sind an verschiedenen unserer Gewässer durch die Tieferlegung von Seen und damit auch an vielen Flüssen Veränderungen in den Niveauverhältnissen eingetreten, die für die Fischzucht ungünstige Folgen haben. Diese Erfahrung hat man schon im vorigen Jahrhundert im Kanton Bern gemacht, seit der Zeit, wo man die Kander in den Thunersee leitete. Vor diesem Ereigniss war der Thunersee, wie urkundlich erwiesen ist, sehr fischreich, namentlich an einer Fischart, die Aalbock heisst, so dass über die Verwendung dieser Fische unter den Betheiligten kein Streit waltete. Es bestanden nämlich Vorschriften, wonach die im Thunersee gefangenen Fische vorerst nach Bern geschickt und zunächst den Burgern, dann der Einwohnerschaft zum Verkaufe vorgewiesen werden mussten. Erst nachher kamen die Burger von Thun an die Reihe, und dann zuletzt die Anwohner des Thunersees. Gleichwohl hatte Jedermann Fische genug, und es kam kein Streit vor. Als aber die Kander in den Thunersee geleitet war, entstanden nach und nach Streitigkeiten, die Regierung sah sich im vorigen Jahrhundert zu neuen Bestimmungen bezüglich des Fischverkaufs veranlasst, und schliesslich ist die Fischart Aalbock bereits ganz ausgestorben.

Aber abgesehen von diesem ungünstigen Einflusse der Veränderung der Niveauverhältnisse ist die Fischerei und Fischzucht im Kanton ganz aus der Mode gekommen. Es hat sich Niemand mehr viel darum bekümmert, namentlich auch von Staatswegen nicht, weil man ihr bis vor einiger Zeit wenig Bedeutung beilegte, während man jetzt wieder darauf gekommen ist, ihr die Bedeutung beizumessen, die sie verdient. Es steht z. B. über den Bielersee, damals Nidauersee genannt, eine Fischereiverordnung von 1806 in der Gesetzessammlung. Diese Verordnung wäre ganz vortrefflich, wenn sie gehandhabt würde; allein es ist Niemand dafür da, und so ist sie auf dem Wege der Praxis absolet geworden, kann auch theilweise angesichts der neueren bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gehandhabt werden.

Bestimmungen nicht mehr gehandhabt werden.

Deshalb ist es vor Allem nothwendig, neue kantonale Gesetzesbestimmungen zu erlassen, schon aus dem gleichen formellen Grunde, wie beim Jagdwesen, weil die bestehenden Bestimmungen in grösserer Anzahl zerstreut sind, aber auch, weil es nach meiner Ueberzeugung nothwendig ist, das Fischereigesetz von 1833, soweit es noch in Kraft besteht, aufzuheben, indem dieses eine Bestimmung enthält, die nach meinem Dafürhalten und den Erfahrungen von Kennern jede rationelle Fischzucht unmöglich macht, diejenige Bestimmung nämlich, wonach jedem Bürger erlaubt sein soll, überall mit der Angel zu fischen.

Sobald der Staat Einrichtungen treffen will, um ein Gewässer, z. B. den Thunersee, wieder zu bevölkern, und vielleicht zu diesem Zwecke mit einigen Gasthofbesitzern des Oberlandes einen Vertrag abschliesst, wonach er ihnen den See pachtweise auf Zeit überlässt und sie dafür verpflichtet, zur Hebung der Fischzucht dies und das zu thun, den See mit Fischen zu bevölkern, u. s. w., oder wenn er viel-

leicht Flüsse, wie die Lütschinen, die Kander, u. s. w. in den Bann thut und überhaupt Alles vorkehrt, was nothwendig ist, um die Fischzucht zu befördern, so kann nicht jeder beliebige Bürger auf den See gehen und angeblich mit der Angel fischen. Das gewöhnliche Fischen mit der Angel ist allerdings ein sehr unschuldiges Sonntagsvergnügen und schadet der Fischzucht nicht viel. Es gibt aber verschiedene Arten des Angelfischens und darunter namentlich eine, die sehr schädlich ist, das sogenannte Jucken (ich kenne die betreffende Manipulation nicht einmal), das namentlich hier in der Aare sehr nachtheilig sein soll, nicht weil einige Fische gefangen, sondern weil viele dabei verletzt werden und nutzlos zu Grunde gehen. Dann soll es auch noch mehrere andere Arten des Angelfischens geben, die der Fischzucht nachtheilig sind.

Nun heisst es aber im Gesetze nur vom Angelfischen; die Betreffenden behaupten, es sei jede Art des Angelfischens darunter verstanden, und es ist schon vorgekommen, dass der Richter, wenn Einer verklagt wurde, das Gesetz auch so ausgelegt hat. Dies muss entschieden beseitigt werden. Wenn Jedermann unter dem Vorwande, mit der Angel zu fischen, auf die Gewässer gehen darf, wo die nothwendigen Einrichtungen getroffen sind, um sie wieder mit Fischen zu bevölkern, so kann er noch etwas Anderes machen, als nur unschuldig mit der Angel fischen; denn man kann nicht zu Jedem einen Landjäger stellen. Er kann die Gelegenheit benützen, um auch noch andere schädliche Künste auszuüben, die ich hier nicht beschreiben will, die aber bekannt sind, z. B. die Fische betäuben, sie mit Dynamitexplosionen massenweise tödten; kurz, er ist in der Lage, Alles zu thun, was ihm nur beliebt. Desshalb handelt es sich nicht nur darum, eine Verordnung zu erlassen, oder einen Beschluss zu fassen; sondern wenn man gründlich helfen will, wird man Dasjenige aus der Gesetzgebung herausmerzen, was sich als der Fischzucht schädlich erwiesen hat.

Im Ferneren wird man natürlich, wenn einmal im Gesetze selber Ordnung geschaffen ist, die Fischzucht am besten unterstützen durch neue Besamung der Gewässer. Wir haben wirklich in Bern ein Institut, wo man junge Fische zur Genüge bekommt, und mit dem man sich zur neuen Befruchtung unserer Gewässer in Verbindung setzen kann. Die Regierung ist damit ganz einverstanden; weniger vorderhand damit, dass man das ausführe, was bereits angedeutet worden ist, nämlich diese Fischzuchtanstalten zu kaufen, oder selbst solche zu gründen. Sie glaubt, der Staat könne nicht auf eigene Rechnung und mit eigenen Beamten Fischzucht treiben, sondern dies können nur Private thun, die dabei etwas verdienen wollen, die Freude daran haben und etwas davon verstehen. Der Staat kann sie in der Weise unterstützen, wie es bereits geschehen ist, dass er solchen Anstalten gestattet, zur Laichzeit, wo es sonst verboten wäre, sich durch Fangen der Thiere Fortpflanzungselemente zu verschaffen. Man kann sie auch dadurch unterstützen, dass man ihnen grosse Quantitäten junger Fische abnimmt, bezahlt und sie in die Gewässer setzt. In diesem Sinne also ist die Regierung mit dem Postulate ganz einverstanden.

Bürki. Ich begrüsse das von der Staatswirthschaftskommission gestellte Postulat sehr und habe auch gerne aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors vernommen, dass er der Frage die Wichtigkeit beimisst, die sie verdient. Er hat Ihnen bereits angedeutet, was für grosse Summen jährlich für Fische vom Oberland ins Ausland fliessen. Erhebungen, die der Regierungsstatthalter von Interlaken hat machen lassen, konstatirten, dass Jahr für Jahr hiefür Fr. 80-100,000 ins Ausland gehen. Man kann also wirklich, wie der Herr Finanzdirektor angedeutet hat, sagen, es sei eine Unterlassungssünde, die sich der Kanton bis jetzt hat zu Schulden kommen lassen, dass er das Fischereiwesen so sehr vernachlässigt hat, das national-ökonomisch eine ungeheure Bedeutung hat. Während ein enormes Kapital vorhanden ist in den prächtigen Gewässern der Schweiz, wie sie das Ausland lange nicht in dem Grade hat, wird bei uns Raubwirthschaft getrieben, sowohl was die Fische direkt, als was ihren Rogen anbelangt. Dieses Kapital könnten wir nicht nur ersparen, sondern auch noch Fische exportiren.

Ich glaube, der Zweck lässt sich auf verschiedenen Wegen erreichen, theile aber auch die Ansicht des Herrn Finanzdirektors, dass nicht der Staat selbst eine Fischzuchtanstalt acquiriren und Fischzucht treiben soll. Wir wissen von Hüningen und gewissen andern Anstalten, dass dies eine enorm theure Sache ist, und der Zweck lässt sich auf Privatwegen so ziemlich erreichen. Es würde sich für ein gewisses Gebiet, z. B. für das Oberland, das sich ganz speziell dafür eignet, eine Fischereigesellschaft bilden; diese würde ihre Thätigkeit über die beiden Seen nebst Kander und Aare ausdehnen, gehörige Polizei darin handhaben und alljährlich ein möglichst grosses Quantum Sämlinge hineinsetzen. So könnte der Raubwirthschaft in jeder Richtung begegnet und namentlich dafür gesorgt werden, dass die Salme in der Laichzeit geschont werden u. s. w.

Ich glaube also, mit ernstlichem Willen, wie er, denke ich, bei der Regierung vorhanden ist, wird man den Zweck erreichen und dem Kanton und speziell unserer Gegend, die aus allen Kräften mithelfen wird, einen sehr grossen Dienst leisten. Ich möchte deshalb das Postulat warm empfehlen.

Postulat 2 wird ebenfalls genehmigt.

Direktion der Erziehung.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wäre der Staatswirthschaftskommission ausserordentlich angenehm gewesen, wenn diejenige Persönlichkeit, die im Jahre 1881 das Erziehungswesen unter sich gehabt hat, noch gelebt hätte, und man sie über verschiedene Punkte hätte befragen können. Da dies nun unmöglich war, so hat die Staatswirthschaftskommission auch beschlossen, über den Bericht der Erziehungsdirektion, mit Ausnahme eines einzigen Antrages, keine weitere Bemerkung zu machen.

Der Bericht der Erziehungsdirektion ist, wie Sie gelesen haben werden, ausserordentlich optimistisch. Wir haben nun die praktische Erfahrung gemacht, dass wir uns dieser fast rosigen Ansicht vom Erziehungswesen nicht hingeben dürfen, sondern dasselbe immer und immer mit grosser Sorgfalt im Auge behalten müssen. Die Regierung hat gefunden, das Postulat der Staatswirthschaftskommission sei überflüssig, indem sie sagt, dasjenige, was der Antrag enthalte, verstehe sich von selbst, und sie arbeite, soweit es in ihren Kräften liege, just daran, dem zu entsprechen, was beantragt wird. Indessen schadet es doch nichts, wenn die Sache hier angeregt wird, und wenn die Staatswirthschaftskommission die Gründe angibt, warum sie glaubt, wenigstens in Form eines Postulates (man hätte es auch vielleicht in Form einer Zwischenbemerkung thun können) darauf hindeuten zu dürfen.

Ich habe hier die statistischen Tabellen über das Resultat der pädagogischen Prüfung der Rekruten der gesammten Schweiz, und darunter auch diejenige von Bern, und es mag Sie vielleicht interessiren, zu wissen, wie diese Prüfung ausgefallen ist. Sie ist, nicht unerwarteter Weise, für einzelne Theile des Kantons sehr gut ausgefallen, und zwar so gut, als irgend in andern Theilen der Schweiz, für andere Theile und Amtsbezirke des Kantons hingegen wirklich unerwartet schlecht. Ich bin so frei, hier einige wenige Beispiele anzuführen. Die Tabelle gibt das Resultat der Prüfung nach Prozenten an und theilt in Klassen ein, wovon die erste die beste, die fünfte die schlechteste ist. Ich gebe nun hier die Resultate einiger Amtsbezirke:

Amtsbezirke.		Von 100 geprüften Rekruten gehören in die Klasse			
	Ι.	II.	III.	IV.	V.
Freibergen	1	10	39	42	8
Frutigen	4	30	44	20	2
Delsberg	5	18	3 3	35	9
Interlaken	6	28	45	17	4
Laupen	9	34	39	15	3
Schwarzenburg	9	17	3 6	33	5
Obersimmenthal	8	19	54	15	4
Trachselwald	8	27	40	24	1
Bern	34	27	25	12	2
Biel	3 6	24	13		
Fraubrunnen	42	30	22	6	0
Neuenstadt	$\boldsymbol{42}$	2 3	27	8	0

Sie sehen also, dass diejenigen Ortschaften und Gegenden, die ausserordentlich viel auf das Erziehungswesen verwenden, und wo übrigens die Schulen mit grösserer Leichtigkeit besucht werden, so gut stehen, wie irgend andere Theile der Eidgenossenschaft, dass es hingegen an andern Orten unter aller Kritik steht.

Ich habe geglaubt, dies anführen zu sollen, um zu begründen, dass es sich wenigstens der Mühe lohnt, von der Sache zu reden. Ich empfehle den Antrag zur Annahme. Nachdem indessen die Regierung die Erklärung abgegeben hat, sie thue bereits in vollem Masse, was beantragt werde, so glaube ich, wird sich die Staatswirthschaftskommission auch nicht sehr verletzt fühlen, wenn sich der Grosse Rath mit dieser Erklärung zufrieden gibt. Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Die Regierung kann das Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht annehmen, und zwar aus materiellen und formellen Gründen. Die Regierung ist zwar nicht der Ansicht, dass in Bezug auf das Schulwesen im Kanton Bern Alles gut stehe, und dass wir es bei dem jetzigen Zustande bewenden lassen sollen; sie ist im Gegentheil darauf bedacht, das Mögliche zu thun, um Verbesserungen eintreten zu lassen, und der Grosse Rath kann darauf zählen, dass die Erziehungsdirektion mit allen Kräften dahin wirken wird, dass das Volksschulwesen gefördert werde.

Wenn die Regierung trotzdem das Postulat nicht annehmen kann, so geschieht es, wie ich schon gesagt habe, zuerst aus materiellen Gründen. Die Staatswirthschaftskommission geht in diesem Postulate von dem Standpunkte der Rekrutenprüfungen aus und beurtheilt davon aus den Zustand des Schulwesens im Kanton Bern. Allein dieser Standpunkt ist nicht der richtige, indem die Rekrutenprüfungen nicht vollständig massgebend für den Zustand des Schulwesens sind. Es kann ein Kanton, der bei den Rekrutenprüfungen eine gute Nummer bekommt, dennoch ein schlechtes Schulwesen haben, und umgekehrt ein Kanton mit schlechter Nummer ein ganz gutes. Man muss nämlich nicht aus den Augen verlieren, dass sehr viele Kantone gesetzliche Bestimmungen getroffen haben, welche lediglich mit Rücksicht auf die Rekrutenprüfungen gemacht worden sind. In vielen Kantonen gibt es eine obligatorische Nachschule für die Rekruten, wo diese im Rekrutirungsjahre so und so viele Tage oder Wochen zubringen müssen, und wo sie in den Spezialfächern unterrichtet und geprüft werden, die man bei den Rekrutenprüfungen verlangt. Der Unterricht wird dabei gerade so eingerichtet, dass die Antworten, die man bei den Rekrutenprüfungen gibt, heraus-kommen müssen. Auf diese Weise werden die Rekruten vollständig eingedrillt; es kann sein, dass sie bei der Prüfung prächtige Antworten geben; damit ist aber nicht gesagt, dass das Schulwesen im betreffenden Kantone gut sei, sondern es ist damit nur gesagt, dass die Rekruten gut eingedrillt

sind.

Der Kanton Bern hat bis jetzt von solchen gesetzlichen Bestimmungen ganz Umgang genommen. Zwar sind auf dem Wege der Freiwilligkeit gewisse Massregeln getroffen worden, damit die Rekruten Gelegenheit bekommen, das in der Schule Gelernte zu repetiren. Bis jetzt haben sich nicht grosse Vortheile aus diesen Kursen ergeben. Man hat im Gegentheil die Erfahrung gemacht, dass diese Kurse in der Regel von denjenigen nicht, oder nicht fleissig besucht worden sind, welche es am meisten nöthig gehabt hätten. Es war daher der Zweck zum grössten Theile verfehlt. Wollen wir auf dem Wege des Gesetzes solche Kurse einführen? Wird das durch das Postulat verlangt? Ich glaube es nicht. Ich glaube übrigens, dass diese Frage mit der Revision des Schulgesetzes in Verbindung steht und bei diesem Anlasse zu besprechen sein wird.

Das Postulat ist in der Weise abgefasst, dass man glauben könnte, der mangelhafte Zustand unserer Schule hänge lediglich von der Art der Ertheilung des Schulunterrichtes ab. Es lautet nämlich dasselbe:

« Der Regierungsrath, resp. die Erziehungsdirektion wird eingeladen, mit aller Kraft dahin zu wirken, dass der Schulunterricht in einer Weise ertheilt werde, dass der Kanton Bern in Zukunft bei den Rekrutenprüfungen nicht eine so untergeordnete Stelle einnehme. » Die Staatswirthschaftskommission scheint also von der Voraussetzung auszugehen, dass der Schulunterricht schlecht ertheilt werde, und dass aus diesem Grunde der Zustand unserer Schulen ein ungenügender sei. Ich glaube aber, dass dieser Faktor sehr wenig zu thun hat mit dem mangelhaften Zustande unseres Schulwesens, sondern dass, wenn der Untericht nicht die guten Früchte trägt, die er tragen sollte, das mit ganz anderen Faktoren in Verbindung steht. Der Kanton Bern steht in der Schweiz sehr ungünstig da mit Rücksicht auf die Schule, schon deshalb, weil in unserem Kantone die topographischen Verhältnisse sehr verschiedenartig sind. Auch die klimatischen Verhältnisse sind zu berücksichtigen, sowie die Entfernung der Schulkinder vom Schulhause. Wir haben zum Beispiel im Oberlande Kinder, welche das ganze Jahr täglich mehrere Stunden weit gehen müssen, wenn sie die Schule besuchen wollen. Dass solche Kinder namentlich im Winter die Schule oft versäumen, ist begreiflich. Auch in sozialer Beziehung sind unsere Verhältnisse sehr ungünstig. Wie kann man von Kindern verlangen, dass sie die Schule fleissig besuchen, oder, wenn sie es thun, dass sie etwas darin lernen, wenn sie zwei Stunden weit gehen müssen, bevor sie in der Schule sind, und wenn sie mit ungenügenden Kleidern und Schuhen und mit leerem Magen in die Schule kommen, oder wenn sie zu Hause, statt Milch und Brod, Schnaps bekommen haben, wie es leider an manchen Orten der Fall ist? So lange diese Verhältnisse im Kanton Bern bestehen, ist ein segenbringendes Schulwesen nicht möglich. Auf dem Wege der Gesetzgebung wird da wahrscheinlich viel abgeholfen werden können, indessen sind das Umstände, an denen das Schulwesen selbst ganz unschuldig ist.

Im Weitern ist einer der grössten Uebelstände die enorme Absenzenzahl. Das ist der Hauptgrund, warum wir in unsern Schulen nicht so viel Erfolg haben können, wie wir haben sollten, und warum wir bei den Rekrutenprüfungen eine so untergeordnete Stelle einnehmen. Im Berichtjahre beträgt die Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen 2,692,000 Halbtage. Das macht auf das Kind durchschnittlich 30 Halbtage. Wenn man bedenkt, dass in den meisten Schulen nur die Minimalzahl von 72 Halbtagen im Sommer und 210 Halbtagen im Winter eingehalten wird, so ist es natürlich, dass, wenn die Kinder dann noch durchschnittlich dreissig Halbtage fehlen, da von einem Erfolge in der Schule nicht die Rede sein kann.

Alle diese Umstände stehen nicht in Verbindung mit der Ertheilung des Schulunterrichtes, und es passt daher das Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht darauf. Soll aber vielleicht mit dem Postulate gemeint sein, dass die Unterrichtsmethode im Kanton Bern eine schlechte ist, und dass die Regierung auf Abänderung derselben hinarbeiten solle? Das glaube ich nicht. Die Unterrichtsmethode ist ein Gegenstand, der sich der Diskussion in einem

Grossen Rathe entzieht und mehr von Pädagogen erörtert werden muss. Oder hat das Postulat den Sinn, dass der Schulunterricht so eingerichtet werden soll, dass die Rekruten, wenn sie zur Prüfung gelangen, noch etwas von dem in der Schule Gelernten wissen? Diese Frage hängt zusammen mit derjenigen der Errichtung von Fortbildungsschulen, wobei die Kinder mit dem fünfzehnten Altersjahr aus der Primarschule austreten würden, allein dann Gelegenheit hätten, während 1—4 Jahren zu repetiren und ihre erworbenen Kenntnisse zu entwickeln. Da kommen wir wieder auf eine gesetzliche Frage, die nur erörtert werden kann bei Anlass einer vollständigen Revision unserer jetzigen Schulgesetzgebung.

Revision unserer jetzigen Schulgesetzgebung.

Da kann ich Ihnen nun sagen, dass ein Schulgesetz in Arbeit ist und hoffentlich nächstens den vorberathenden Behörden vorgelegt werden kann, so dass, wenn das Volk es annimmt, wir schon auf 1. April 1883 ein neues Gesetz in Kraft treten lassen können und eine neue Schuleinrichtung haben werden. Bei der Berathung dieses Gesetzes werden natürlich alle die Fragen, die in Verbindung stehen mit der Stellung des Kantons Bern bei den Rekrutenprüfun-

gen, zur Erörterung gelangen.

Mit Rücksicht also darauf, dass die Rekrutenprüfungen keine vollständig massgebende Norm bilden
für die Beurtheilung des Schulwesens in einem Kantone,
mit Rücksicht darauf, dass die Mangelhaftigkeit
unserer Schulen nicht sowohl mit der Ertheilung
des Unterrichtes in Verbinduug steht, als vielmehr
mit unsern topographischen und sozialen Verhältnissen und namentlich mit dem Schulunfleisse, kann
sich die Regierung mit dem Postulate nicht einverstanden erklären und schlägt Ihnen einfach Tagesordnung vor. Ich glanbe übrigens, dass die Staatswirthschaftskommission sich mit den gegebenen Erläuterungen zufrieden geben und auf ihr Postulat
verzichten könnte.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem ich mit den anwesenden Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission Rücksprache genommen, kann ich Namens derselben erklären, dass die Erläuterungen des Herrn Erziehungsdirektors uns genügen und wir dieses Postulat zurückziehen.

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird genehmigt.

Direction der Entsumpfungen und des Vermessungswesens.

Imer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was die Juragewässerkorrektion betrifft, so kann konstatirt werden, dass dieselbe ihrem Ende entgegengeht, und zwar, wie man von vielen Seiten gehört hat, gewiss zum Wohle der betreffenden Landestheile und Kantone. Nach dem Beschlusse, den Sie gefasst haben, stehen wir nun an der Ausgangsthüre der Juragewässerkorrektion. Es ist noch eine ziemlich bedeutende Summe zu bezahlen, die aber auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt ist. Ich will noch einige allgemeine Bemerkungen machen, die wahrscheinlich für Manchen neu sein werden. Einen Hauptpunkt in der Angelegenheit der Juragewässerkorrektion bildet die Frage der Binnenkorrektion. Bei dem letztjährigen hohen Wasserstande glaubten Viele, es habe die Juragewässerkorrektion mehr geschadet als genützt. Allein ist einmal die Binnenkorrektion vollendet, so werden die Leute anders sprechen. Hoffentlich aber wird diese überall ausgeführt. Die Staatswirthschaftskommission spricht den Wunsch aus, dass in der Angelegenheit der Binnenkorrektion Ordnung geschaffen werde, und man es nicht jeder Gemeinde überlasse, ob sie etwas thun wolle oder nicht.

Noch einen Wunsch möchte ich gegenüber der Entsumpfungsdirektion aussprechen, den Wunsch nämlich, dass die Bereinigung der Kantonsgrenze zwischen Neuenburg und Bern in der Nähe der obern Zihl bald möglichst vorgenommen werde, Es müssen da Tausche vorgenommen werden, und es wäre gut, dass dieser Punkt in nächster Zeit erledigt würde.

Im Weitern ist zu bemerken, dass die obern Kantone ihre Pflicht hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten nach dem Plane La Nicca-Bridel nicht so gut erfüllt haben wie der Kanton Bern. Ich darf das sagen, trotzdem ich als Eigenthümer und als Mitglied der Verwaltung in gewissen Verhältnissen zur obern Korrektion stehe. Namentlich sind die Steinwürfe an der obern Zihl nach meiner Ansicht sehr unvollkommen gemacht worden. Ich habe den Herrn Entsumpfungsdirektor ersucht, die obern Kantone aufzufordern, ihre Steinwürfe zu vervollständigen. Nun wird aber ein Gesuch um einen Bundesbeitrag für die Juragewässerkorrektion in den nächsten Tagen in der Bundesversammlung zur Sprache kommen, und da wird wahrscheinlich vom Ständerathe die Bedingung gestellt werden, dass die Korrektion künftighin unter die Aufsicht der Bundesbehörden gestellt werde. Dieser Antrag ist mir sehr angenehm; denn es wird dann dieser Vorbehalt die obern Kantone nöthigen, ihre Pflichten gegenüber dem Kanton Bern gehörig zu erfüllen.

Ich trage also im Einverständnisse mit der Staatswirthschaftskommission darauf an, dass der Bericht der Entsumpfungsdirektion genehmigt werde. Ich setze persönlich hinzu, dass man der Direktion Dank wissen muss für die Art und Weise, wie sie die Arbeiten bis jetzt dirigirt hat.

Der Bericht wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Obergericht.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Prüfung des Geschäftsberichtes des Obergerichtes bekümmert sich das betreffende Mitglied der Staatswirthschaftskommission hauptsächlich auch darum, ob das sogenannte Materialregister, das über alle Entscheide des Obergerichtes geführt wird, gehörig nachgetragen sei. Man hat gefunden, dass das Jahr 1881 fast vollständig nach-

geführt ist. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass dieses Materialregister nicht im Rückstande sei. Dies ist die einzige Bemerkung, welche hier zu machen ist.

Genehmigt.

Bericht des Generalprokurators.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier muss ich drei Punkte mit einigen Worten berühren. Wir lesen auf Seite 262: « Bezüglich des baulichen Zustandes der Bezirksgefängnisse werden einige Besserungen konstatirt. Der Bezirksprokurator des I. Bezirks hebt mit grossem Nachdrucke hervor, dass das im Februar 1879 abgebrannte Bezirksgefängniss in Meiringen noch immer nicht erstellt sei. Dass damit auch die bereits in frühern Berichten getadelten grossen Nachtheile fortbestehen, liegt auf der Hand. > Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, dass in dieser Frage vorgegangen werde. Indessen sind die Verhältnisse in diesem Augenblicke noch nicht so vorbereitet, dass ein bestimmter Beschluss gefasst werden könnte. Doch befasst sich die Regierung mit der Sache.

Auf Seite 263 finden wir folgende Stelle: « Gegen den Untersuchungsrichter von Frutigen bestehen noch die nämlichen Beschwerden, wie früher. Seine Voruntersuchungen sind äusserst mangelhaft geführt, was leider nicht nur der Unkenntniss, sondern zum Theil auch dem schlechten Willen des Richters zugeschrieben werden muss. Es wäre sehr zu wünschen, wenn der Amtsbezirk Frutigen von diesem unwürdigen und untüchtigen Beamten erlöst würde. > Das ist wenigstens deutlich gesprochen, und es hätte diese Bemerkung dem Grossen Rathe Veranlassung gegeben, zu verlangen, dass gegenüber einem Beamten, der so beschaffen ist, wie es der Bericht mit nackten Worten sagt, auf dem Disziplinar- oder auf dem Abberufungswege eingeschritten werde. Indessen ist dem bereits ein Genüge geleistet, da an diese Stelle nun eine andere Persönlichkeit ernannt worden ist.

Der Bericht fährt sodann fort: « Auch in Schwarzenburg ist keine Besserung eingetreten, und auch der Bezirksprokurator des II. Bezirks setzt seinem Berichte über Schwarzenburg gleichsam als Motto den Satz voran: Je weniger Arbeit, desto langsamer und mangelhafter wird sie an die Hand genommen. » Seite 264: « Namentlich getadelt wird die schleppende Geschäftsführung des korrektionellen Gerichtes von Schwarzenburg. Die Sitzungen beginnen erst Morgens 11 Uhr, um nach kurzem Ausharren wieder aufgehoben zu werden. Diese Gleichgültigkeit, sagt der Bericht des Bezirksprokurators des II. Bezirks, geht über auf Zeugen und Parteien, die vor den Gerichtsbehörden erscheinen sollen. Nirgends so häufiges Ausbleiben, ohne dass Bussen erkennt würden, pirgends so viele Verspätungen. »

Ich glaubte, es sei der Fall, diese Bemerkungen im Grossen Rathe zu reproduziren, in der Erwartung, dass ihnen werde Rechnung getragen werden. Der Bericht des Generalprokurators wird genehmigt.

Damit ist die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes beendigt.

Staatsrechnung für das Jahr 1881.

S. Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 18.

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie dem Berichte des Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission entnommen haben, sind Herr Kaiser und meine Wenigkeit mit der Prüfung der Staatsrechnung beauftragt worden. Es ist nun selbstverständlich, dass angesichts der Weitläufigkeit und des grossen Umfanges des Rechnungswesens es nicht möglich war, die Rechnung in jedem einzelnen Punkte zu prüfen, sondern dass man sich auf einige Hauptsachen beschränken musste. Namentlich einem Mitgliede, das, wie ich, zum ersten Male Einsicht in das Rechnungswesen des Staates erhält, muss man Zeit lassen, um sich darin einigermassen zu orientiren. Ich habe, was mich betrifft, die Prüfung der Rechnung auf Folgendes beschränkt: Erstens auf die Vergleichung der gedruckten Staatsrechnung mit dem Hauptbuche, und da kann ich mittheilen, dass das Punktiren jedes einzelnen Postens des Hauptbuches mit der Rechnung die Uebereinstimmung zwischen Hauptbuch und Rechnung konstatirt hat. Ferner habe ich einzelne Rubriken des Hauptbuches mit dem Journal, resp. mit den Anweisungs- und Visakontrolen, und darunter wieder einzelne Theile mit den Beilagen verglichen, und auch da habe ich überall Uebereinstimmung vorgefunden.

Ueberhaupt hat die ganze Prüfung der Rechnung den Examinatoren den Eindruck gemacht, dass in der ganzen Rechnungsführung, resp. bei der Kantonsbuchhalterei die allerbeste Ordnung herrscht, und dass das Rechnungswesen sich in sehr erfahrnen und geschickten Händen befindet. Ueber Alles, worüber man Auskunft verlangte, wurde Einem solche vom Herrn Kantonsbuchhalter in befriedigendster Weise gegeben, und den Wünschen, die man hinsichtlich der Form der Rechnung äusserte, hat er bereits von sich aus entsprochen. Da ich von der Form der Rechnung rede, habe ich auf zwei Druckfehler in derselben aufmerksam zu machen, die Sie wahrscheinlich bereits selbst bemerkt haben. Auf Seite 29 haben in der Rubrik XVI, Domänen, Versetzungen der Zahlen im Zusammenzuge stattgefunden, so dass man, wenn man nur diesen liest, zu ganz irrigen Schlüssen käme. Dann soll es auf Seite 57 in der letzten Colonne heissen: « Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1881 » statt « 1880 ».

Was nun die Rechnung selbst anbelangt, so wird

es nicht nöthig sein, auf alle Einzelheiten derselben einzutreten, indem ihr ein erläuternder Bericht der Kantonsbuchhalterei beigefügt ist. Ich will mich daher darauf beschränken, ganz kurz das Resultat der Rechnung in Erinnerung zu bringen. Es ist dasselbe, soweit es zunächst die laufende Verwaltung betrifft, ein erfreuliches, indem statt des büdgetirten Deficits von Fr. 127,910. sich eine Mehreinnahme von . . » 19,907. 28 ergibt, somit das Resultat der Rech-Fr. 147,817. 28 günstiger ist als das Büdget. Dieses Resultat ist um so erfreulicher, als es nicht von Mehreinnahmen herrührt, auf deren Beständigkeit man ja nicht zählen kann, sondern ausschliesslich von Minderausgaben, resp. Ersparnissen. Allerdings beruhen die Minderausgaben nicht alle auf eigentlichen Ersparnissen. So ist z. B. die büdgetirte Summe für Strassenbauten nicht ganz verwendet worden, was keine Ersparniss im eigentlichen Sinne ist. Auf der andern Seite aber hätten noch verschiedene Ausgaben auf die Rechnung von 1881 gebracht werden können, ohne dass man sie hätte kritisiren können.

Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin zu erwähnen, dass die Aussichten für die nächsten Jahre, namentlich was die Einnahmen anbelangt, nicht besonders günstig sind, indem mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit sich Mindereinnahmen auf einigen Haupteinnahmsquellen für den Staat ergeben werden. So geht das Ohmgeld von Jahr zu Jahr zurück. Ferner haben die Amts- und Gerichtsschreibereigebühren in Folge des neuen Tarifes bedeutend abgenommen und werden wahrscheinlich noch mehr abnehmen. Die Stempel- und Banknotensteuer, deren Ertrag bedeutend hinter dem Büdget zurückbleibt, wird wahrscheinlich auch in den nächsten Jahren sich nicht günstig gestalten. Das Gleiche ist voraussichtlich der Fall mit den direkten Steuern, wenn man die schlechten Verhältnisse im Oberlande in Bezug auf die Gasthofindustrie ins Auge fasst.

Gegenüber diesen nicht sehr erfreulichen Aussichten wird es um so nöthiger sein, dass man sich der grössten Sparsamkeit befleisst und die Ausgaben auf das Nothwendigste reduzirt. Es wird Aufgabe des Grossen Rathes sein, bei der Berathung des Büdgets dehin zu wirken

Büdgets dahin zu wirken. Ich erlaube mir noch, den Stand des Staatsvermögens auf Ende 1881 mit einigen Worten Ihnen vor Augen zu führen. Wie Sie gesehen haben werden, ist eine Abnahme des Staatsvermögens gegenüber Ende 1880 im Betrage von Fr. 2,087,479. 48 zu konstatiren. Man möge aber über diese Verminderung nicht erschrecken, indem sie fast ausschliesslich aus der Schuld von Fr. 2,264,724. herrührt, welche der Staat für die Vergütung der Wirthschafts-Konzessionen hat machen müssen. Von dieser Schuld gehen übrigens . . 150,00**0**. ab, welche bereits amortisirt sind, so dass sie sich auf. Fr. 2,114,724. reduzirt. Ferner kommt dazu eine Verminderung des Verwaltungsinventars um 62,583.56 Fr. 2,177,307. 56 Zusammen

Uebertrag Fr. 2,177,307. 56 Auf der andern Seite ist eine Vermehrung des Staatsvermögens durch Mehrerlös auf Waldungen und Domänen im Betrage von . . Fr. 69,920. 80 zu erwähnen, wozu noch die Mehreinnahmen auf der laufenden Verwal-» 19,907. 28 tung mit Ziehen kommen. 89,828.08 wir diese Vermehrung von . . . von obiger Summe ab, so erhalten wir die erwähnte Vermögensverminderung von Fr. 2,087,479. 48 Ich will nicht weitläufiger sein. Namens der Staatswirthschaftskommission stelle ich den Antrag, Sie möchten die Rechnung genehmigen unter bester Verdankung der umsichtigen Finanzverwaltung und der vortrefflichen Ordnung, welche im ganzen Rechnungswesen herrscht.

Dieser Antrag wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Es wird Schluss der Sitzung verlangt, über welches Begehren das *Präsidium* abstimmen lässt.

Abstimmung:

Für Schluss Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 29. November 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder; abwesend sind 50, wovon mit Entschuldigung: die Herren Batschelet, v. Büren, Burren in Köniz, Frutiger, Gaillet, Guenat, Klaye, Klening, Kohli in Guggisberg, Roth, Röthlisberger, Weber in Biel, Werder, Zingg in Diesbach; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bangerter, Berger, Born, Brunner, Bütigkofer, Chavanne, Choquard, Déboeuf, Engel, v. Grünigen in Schwarzenburg, Hennemann, Hirschi, Hofer in Bettenhausen, Kaiser in Grellingen, Kohler in Pruntrut, Kummer, Lehmann in Lotzwyl, Monnin, Mosimann in Langnau, Muri, Prêtre in Fruntrut, Rätz, Renfer, Riat, Rolli, Rosselet, Sahli, Schnell, Schwab, Spycher, Stämpfli in Zäziwyl, Tüscher, Zaugg, Zehnder, Zingg in Erlach.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom I4. Brachmonat I88I über das Obligationenrecht, sowie die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.

Zweite Berathung.

(Die erste Berathung siehe Seite 316 hievor. Der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen, ist abgedruckt unter Nr. 28, und die Abänderungsanträge, welche zur zweiten Berathung gestellt werden, unter Nr. 31 der Beilagen zum Tagblatte von 1882.)

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegen einige Abänderungsanträge für die zweite Berathung dieses Gesetzes vor, die aber nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es betrifft einige redaktionelle Umstellungen und einige Zusätze. Ich beantrage Namens des Regierungsrathes, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurfes eintreten.

Das Eintreten wird vom Grossen Rathe beschlossen.

Vizepräsident Zyro übernimmt den Vorsitz.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im § 1 ist der Eingang anders redigirt. Es heisst: « Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag. » Nun ist da der Satz: « wie solche in den nachstehenden Artikeln des Bundesgesetzes vorgesehen sind » weggelassen und statt dessen gesetzt: « welche in dem Bundesgesetze vorgesehen sind, » und dann wird fortgefahren: « steht dem Amtsgerichtspräsidenten zu ». Ferner wird vorgeschlagen, zu den aufgezählten Artikeln einen weitern hinzuzufügen, nämlich Artikel 228, Absatz 1, der von den Fällen der Geltendmachung des Retentionsrechtes handelt. Das Retentionsrecht umfasst nämlich nicht, wie das Pfandrecht, die ganzen retinirten Sachen, sondern betrifft sie nur insoweit, als sie zu Deckung der Forderung, für welche sie als Sicherheit dienen, nothwendig sind. Damit nun von dem Retentionsberechtigten nicht übermässig viele Sachen retinirt werden und dem Eigenthümer derselben das Verfügungsrecht darüber gewahrt bleibe, soweit sie nicht als Sicherheit in den Händen des Retentionsberechtigten bleiben müssen, ist auch dieser Fall unter die betreffenden Ziffern aufzunehmen, was hier beantragt wird.

Genehmigt.

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine neue Redaktion vorgeschlagen, durch welche die ursprüngliche Fassung in dem Sinne modifizirt wird, dass eine Einvernahme der dritten betheiligten Personen bloss dann stattfinden soll, wenn keine Gefahr im Verzuge ist. Auch der zweite Theil des § 2 ist etwas anders redigirt, substanzlich aber hat keine Veränderung stattgefunden. Ich beantrage Annahme der neuen Redaktion.

§ 2 wird in der neu vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da ist der Eingang redaktionell etwas anders gestellt, und am Schlusse wird, um Missverständnisse zu verhüten, bemerkt, dass die 14tägige Frist, während welcher das Befinden der Sachverständigen zur Einsicht der Betheiligten auf dem Richteramte deponirt bleiben soll, keine Einstellung des Verfahrens bewirkt, so dass der Rechtsgang dadurch nicht gehindert werden soll.

Mit den vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

§§ 4—7.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Seit der ersten Berathung dieses Gesetzes ist die bundesräthliche Verordnung über die Führung der Handelsregister mit Tarifirung der daherigen Gebühren erschienen. Die Gebührenansätze sind vom schweizerischen Handels- und Industrievereine bestritten und erleiden vielleicht eine gewisse Herabsetzung. Das kommt indessen hier nicht in Frage. Hingegen hat man mit Rücksicht hierauf den Bezug und die Verrechnung der Gebühren in der Weise geordnet, wie es mit den übrigen Gebührenverrechnungen der Fall ist. Der Gerichtsschreiber, dem die Führung der Handelsregister übertragen ist, bezieht die da-herigen Gebühren zu Handen des Staates. Sofern er eine Mehrarbeit bekommt, wird er nach dem Dekrete von 1878 dafür entschädigt. Die Kontroleeinrichtung für den Gebührenbezug besteht in der bekannten Markenverwendung. Das ist nun in § 8 beigefügt worden.

Genehmigt.

§§ 9 und 10.

Werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine neue Redaktion vorgeschlagen. Wie der Eingang des § 11 lautete, hätte, wer gerne am Buchstaben herumklaubt, daraus schliessen können, man habe in Aussicht gehabt, Geltstager und Falliten seien zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, während es sich selbstverständlich um Personen handelt, welche vermöge des Obligationenrechtes zu Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind und nachher in Geltstage oder Fallite fallen. Um nun da jede Zweideutigkeit zu vermeiden, wird eine neue Redaktion vorgelegt.

§ 11 wird in der neuen Fassung genehmigt.

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Ziffer I sollte noch beigefügt werden: 347, letzter Satz. Es betrifft das die Definition des Preises der Vorliebe, der nun im Obligationenrechte überall verschwindet. Der Schadensersatz wird nicht mehr berechnet nach dem Preise der Vorliebe, sondern nach dem wirklich eingetretenen Schaden, nach der Interessenschädigung. Es fällt also diese Definition weg.

Ferner muss auch Satz. 814 aufgehoben werden, welche das Vertretungsversprechen speziell im Kaufvertrage behandelt. Das Vertretungsversprechen in der allgemeinen Gewährslehre hat man bereits das letzte Mal aufgehoben, dabei aber die Aufhebung der Satz. 814 übersehen.

Zu Ziff. II wird eine neue Redaktion vorge-

schlagen.

Unter Ziff. III werden aufzuheben vorgeschlagen zwei Paragraphen eines Gesetzes vom 14. November 1836, welche theilweise einschlagen in die Subrogation, in die Stellung eines neuen Gläubigers an den Platz des bisherigen, und ferner in die Lehre von der Bürgschaft.

§ 12 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

§ 13.

Erstes Alinea und Satz. 164.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Anschliessend an die Vorschriften des Obligationenrechtes Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

über Vertragsfähigkeit wird hier proponirt, die Satz. 164, die sogenannte relative Emanzipation, welche bis dahin nur auf die Söhne anwendbar war, nun auch auf die Töchter auszudehnen. Es entspricht das der sozialen Stellung, welche das weibliche Geschlecht in der gegenwärtigen Zeit einnimmt, wo ihm so gut wie dem männlichen die Ausübung eines Berufes ermöglicht ist und auch thatsächlich häufig vorkommt. Also auch die Tochter kann mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt in Zukunft eine Stelle verwalten oder auf eigene Rechnung einen Beruf ausüben und sich den daherigen Erwerb aneignen. Der Rest der Satz. 164 wird gestrichen. Es betrifft derselbe das Vertragsverhältniss nach aussen, gegenüber dem Mitkontrahenten, und das ist durch das Obligationenrecht geregelt.

§ 13 wird nebst den vorgeschlagenen Abänderungen angenommen.

Satz. 409.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier proponiren die vorberathende Kommission und der Regierungsrath Streichung der modifizirten Satzungen 409 und 410. Es ist darüber ein Streit entstanden, ob die Satz. 409, welche das Vindikationsrecht bei Mobilien kennt, zu beschränken sei auf Immobilien oder in ihrem bisherigen Inhalte fortbestehen solle. Sie lautet: « Der Eigenthümer hat das Recht, jeden Inhaber seiner Sache zu der Auslieferung derselben anzuhalten. » Bei der ersten Berathung der heutigen Vorlage ist diese Satzung also modifizirt worden: « Der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache hat das Recht, jeden Inhaber derselben zu der Auslieferung anzuhalten. »

Nun ist mit Recht bemerkt worden, dass es gewisse Fälle gibt, welche nicht unter das Obligationenrecht fallen, wo nicht Verkehrsverhältnisse in Frage kommen, und dass die Vindication von beweglichen Sachen auch in Zukunft entgegen dem Grundsatze «Hand wahre Hand», der im Obligationenrechte durchgeführt ist, denkbar sein soll. Ich will nicht exemplifiziren, allein sobald richtig ist, dass solche Fälle sich bieten können, wäre die neue Fassung der Satz. 409, welche das absolute Vindicationsrecht während der Verjährungsfrist auf Immobilien beschränken würde, zu eng, und es muss daher ein grösserer Spielraum gelassen werden. Es wird daher proponirt, den ursprünglichen Text der Satz. 409

und 410 wieder herzustellen.

Indessen ist eingewendet worden, wenn man die Satz. 409 neben dem Obligationenrecht stehen lasse, welches in Art. 205 sagt: «Vorbehältlich der Bestimmungen über gestohlene oder verlorene Sachen erlangt der gutgläubige Erwerber einer Sache das Eigenthumsrecht, auch wenn der Veräusserer nicht Eigenthümer war, » so können sich da Missverständnisse ergeben. Um solche zu vermeiden, wird hierseits noch individuell, ohne dass ich im Namen des Regierungsrathes spreche, beantragt, allerdings den

ursprünglichen Text der Satz. 409 wieder herzustellen, allein dann in Parenthese beizufügen: «Vorbehalten bleiben die Art. 205 u. ff. des Obligationenrechtes.» Dieser Vorbehalt wird dann die Regel der gewöhnlichen Rechtsverhältnisse umfassen, und die Satz. 409 in ihrem bisherigen Umfange diejenigen vereinzelten Fälle, von denen man sich vorstellt, dass sie eben auch noch im Rechtsleben zur Erscheinung gelangen können.

Niggeler, als Berichterstatter der Kommission. Es ist richtig, dass man hier beantragt, den ursprünglichen Text des Gesetzes wieder herzustellen, und zwar aus folgenden Gründen. Man glaubte, man könne diese Satzung auf die unbeweglichen Sachen beschränken, indem für die beweglichen einfach das Obligationenrecht gelte. Dies ist nicht ganz richtig, und man würde wahrscheinlich mit dem Obligationenrechte nicht in allen Fällen ausreichen. Herr Professor Vogt war der Ansicht, wenn ich Einem eine Sache geliehen habe, so könne ich sie mit der Kontraktsklage zurückfordern und brauche dazu nicht die Eigenthumsklage. Aber ich setze den Fall, ich leihe einem Freunde ein Buch und er leiht es einem Dritten, so kann ich es von diesem nicht mit der Kontraktsklage zurückfordern. Man könnte sich zwar helfen mit der Satzung: Der bösgläubige Erwerber muss die Sache stets zurückgeben. Aber Erwerber ist der dritte Entlehner nicht, und man könnte also nur per Analogie die Satzung anwenden.

Es gibt aber auch noch andere Fälle, wo man keine Bestimmung hätte. Ich nehme an, ich leihe Jemanden eine Uhr auf acht Tage, fordere sie aber nachher nicht zurück und lasse sie in seinen Händen. Nach zehn Jahren stirbt der Andere, die Uhr findet sich in seiner Verlassenschaft vor, und der Erbe nimmt sie in Empfang, im Glauben, sie gehöre dem Erblasser. Wie soll nun der Eigenthümer wieder dazu gelangen? Mit der Kontraktsklage aus dem Leihvertrage kommt er nicht auf, weil die Sache verjährt ist, und ebenso wenig mit dem Satze des Obligationenrechts, dass der bösgläubige Erwerber die Sache stets herausgeben muss; denn der Erwerber hat in diesem Falle die Sache in der Erbschaft vorgefunden und sie in gutem Glauben behändigt. Es bleibt somit nur die Eigenthumsklage übrig, und es kann noch ähnliche Fälle geben, so dass diese Satzung, wie früher, trotz des Obligationenrechtes nicht überflüssig ist. Natürlich hat sich die Eigenthumsklage durch das Obligationenrecht modifizirt. Ich kann in Zukunft nicht mehr unter allen Umständen meine Sache aus den Händen eines dritten Gutgläubigen vindiziren. Wenn sie an diesen veräussert worden ist, so wird er Eigenthümer, und ich kann dann die Sache nach unserer Satzung nicht mehr vindiziren, weil ich nicht mehr Eigenthümer bin. Ich kann also nach besserem Verständnisse dem vom Herrn Justizdirektor gemachten Vorbehalte persönlich beistimmen.

Satz. 409 wird nach ihrem ursprünglichen Texte und mit dem vom Justizdirektor beantragten Zusatze genehmigt.

Satz. 410.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Satzung folgt dem Schicksale der Satz. 409, mit der sie zusammenhängt, nur dass hier kein Vorbehalt beizufügen ist. Ich trage also auch hier auf Wiederherstellung des ursprünglichen Textes an.

Genehmigt.

Satz. 483.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Redaktion, wie sie Ihnen bei der ersten Berathung beliebt hat, schloss sich an die Redaktion des Zivilgesetzes an, und dann war in einem Schlusssatze noch vorbehalten das Gesetz von 1849 über die Pfandobligationen und hingewiesen auf § 11 des Gesetzes von 1875 über die Hypothekarkasse. Nun ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Redaktion der Gegenwart nicht mehr entspricht, indem nur in den seltensten Fällen das errichtete Pfandrecht durch die Fertigung des Verpfändungsvertrages erworben wird, sondern in der grossen Mehrzahl der Fälle durch die Einschreibung in's Grundbuch, weil die Gültbriefform im Rechtsleben nicht mehr eine geläufige ist, und ebenso wenig die Errichtung von Schadlosbriefen nach Gültbriefform, sondern die Pfandobligation und der Schadlosbrief nach Form der Pfandobligation in den Vordergrund tritt. Um diesem Stande der Dinge auch legislatorisch Ausdruck zu geben, wird beantragt, die litt. b. der Satz. 483 so zu fassen: (Der Redner verliest den betreffenden Kommissionalantrag. Siehe die Beilage.)

Genehmigt.

Satz. 487.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Satz. 515.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist in Betreff des Rechtsverhältnisses zwischen dem zahlenden Miterben und seinen übrigen Miterben, also zwischen dem zahlenden Solidaristen und den übrigen Solidarschuldnern bei der ersten Berathung ein Satz aufgenommen worden, der dem bisherigen bernischen Rechte entspricht, insofern als man angenommen hat, (die Gerichtspraxis hat zwar diesen Satz bestritten) der zahlende Solidarist habe auch für die Regressforderungen gegenüber seinen Mit-

solidaristen ein solidarisches Forderungsrecht. Wenn also z. B. vier Miterben (ich setze voraus, sie sind alle zahlungsfähig) zusammen Fr. 800 schuldig sind, und der eine bezahlt die Schuld, so ist angenommen worden, er könne für die restirenden Fr. 600 den ersten besten der Miterben voll und ganz belangen, während das neue Obligationenrecht sagt, das Rechtsverhältniss zwischen dem zahlenden Passivsolidaristen und seinen Mitsolidaristen richte sich vorerst nach der unter ihnen getroffenen Verabredung, oder aber es sei in Ermangelung einer solchen Jeder nur für die ihn treffende Quote gegenüber dem Zahlenden pflichtig. Angewendet auf das zitirte Beispiel, müsste also der zahlende Miterbe selbstverständlich die Fr. 200, die es ihm bezieht, an sich selber haben, und könnte dann nur von den übrigen Miterben B, C, D je Fr. 200 einfordern. Ich denke, das entspreche auch der natürlichen Auffassung, und es wird demnach beantragt, den Schlusssatz der Satz. 515 zu streichen und damit in Betreff dieses Verhältnisses die Einheit mit dem Obligationenrecht herzustellen.

Genehmigt.

Satz. 685.

Ohne Diskussion genehmigt.

8atz. 687.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im zweiten Alinea der Satz. 687 heisst es: «so muss die Urkunde durch einen Notar abgefasst, von ihm den vertragschliessenden Personen in Gegenwart zweier Zeugen vorgelesen und von allen Mitwirkenden unterschrieben werden. » Zur Verdeutlichung wird nun beigefügt: «vollgültigen Zeugen » und verwiesen auf die betreffenden Paragraphen des Prozesses, die die sogeheissene Klassizität der Zeugen, die Unverwerflichkeit und Unverdächtigkeit derselben behandeln.

Bei diesem Anlasse erlaube ich mir, eine fernere allgemeine Bemerkung zu machen. Es waltet, wie ich von verschiedenen Seiten her vernommen habe, unter unserem Notariatsstande die irrige Meinung, dass die Unterschriften, die in Zukunft am Platze des bisher üblichen Handgelübdes die Förmlickeit der notarialischen Stipulation ausmachen, in die Ausfertigung der Urkunde eingetragen werden müssen. Dies ist nicht die Meinung dieser Satz. 687, und sie ergibt sich auch nicht aus dem Wortlaute derselben. Es wäre ja in den meisten Fällen gar nicht möglich, schon die Ausfertigung zur Hand zu haben, um sie den vertragschliessenden Personen in Gegenwart zweier Zeugen vorzulesen, sondern es ist vielmehr gemeint, dass die Unterschriften der Mitwirkenden und der Zeugen, sowie des Notars, in die von ihm abgefasste Willenserklärung der Parteien, das sogen. Konzept aufgenommen werden müssen. Was wir gewöhnlich unter dem Instrumente verstehen, das den Parteien eingehändigt und vor Gericht als Beweismittel vorgelegt wird, das überhaupt im Verkehre zur Verurkundung und zum Gebrauche als Urkunde dient, das ist die Ausfertigung und nicht die eigentliche Urschrift. Diese behält der Notar in seiner Verwahrung und legt sie später in die Hände des Amtsschreibers, wenn er den Beruf aufgibt, oder wenn er stirbt, legt sie sein Erbe in die Hände des Amtsschreibers. Diese Urschriften sollen also unterzeichnet sein, und nicht die daraus entnommenen Ausfertigungen. Es wird übrigens dieser Punkt auch in der Botschaft noch genauer erörtert werden; ich habe aber geglaubt, schon hier zu Protokoll diese Bemerkung machen zu sollen, weil, wie gesagt, hin und wieder eine irrige Auffassung darüber Platz gegriffen hat.

Zum dritten Alinea, wo es heisst: «Die Förmlichkeit der Gelübderstattung ist aufgehoben,» möchte noch beigefügt werden: «an den Notar,» und zwar deshalb, weil wir auch bei der sogen. Pfandbrieferneuerung, wenn ein Pfandbrief unleserlich geworden ist, eine Gelübderstattung über den erneuerten Pfandbrief an den Präsidenten der Fertigungsbehörde haben. Diese andere Art der Gelübderstattung bleibt natürlich bestehen, und der Zusatz soll also dies verdeutlichen.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung. Schlusse des Gesetzes heisst es: « Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.» In Wahrheit tritt es aber erst in Kraft, wenn es publizirt ist; denn die Anwendung eines Gesetzes vom Bürger zu verlangen, bevor es ihm auf dem ordentlichen Wege bekannt gegeben wurde, ist kein richtiger Grundsatz und wird nigends praktizirt. Zwischen dem ersten Januar, wo das Gesetz theilweise, mit Rücksicht auf die Handelsregister u. s. w., schon funktioniren muss, und demjenigen Zeitpunkte, wo es publizirt wird, läuft noch eine gewisse Frist ab, und während dieser können massenhaft notarialische Akten verurkundet werden. Es träte da eine gewisse Unsicherheit darüber ein, ob das Handgelübde schon abgeschafft sei, und also kein notarialischer Akt mehr Anspruch auf Gültigkeit hat, der handgelübdlich, und nicht durch Unterzeichnung der Interessirten verurkundet worden, ob also nur noch die Unterzeichnung gelten solle, oder ob nicht noch wenigstens für einige Zeit die handgelübdliche Form gelte. Um diese Unsicherheit zu vermeiden, wird es passend sein, an einer geeigneten Stelle zu erklären, dass z. B. bis 31. März des nächsten Jahres die handgelübdliche Form oder die Form der Unterzeichnung der Parteien in Gegenwart von Zeugen fakultativ gestellt sei. Bis dahin würde also jede dieser Formen Anspruch auf Rechtsgültigkeit haben; nach Ablauf der Frist aber würde nur noch die neue Form Platz greifen und die handgelübdliche Form definitiv abgeschafft sein.

Satz. 687 wird mit der beantragten Modifikation genehmigt.

Satz. 685, 687, 688, 816, 928, 960, 1012, 1022, 1028—1035

werden ohne Abänderung genehmigt.

Satz. 1039.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Man könnte glauben, diese Satzung beziehe sich auch auf die Verjährung der Vindikationsklage. Bekanntlich ist in unserem bernischen Rechte die Verjährungslehre so geordnet, dass der Nachdruck auf die Ersitzung gelegt wird. Durch Ersitzung wird eine Sache erworben, nicht aber geht die Vindikationsklage durch Verjährung verloren. Damit nun nicht etwa der Gedanke auftauchen könne, wir hätten mit dieser Satzung das bisherige System der Verjährung modifiziren wollen, wird beantragt, statt «Vermögensrechtliche Ansprüche» zu sagen: «Persönliche Rechte». Es würde sich also nur um die exstinktive Verjährung handeln, um die Verjährung als Erlöschungsgrund von obligatorischen Rechtsverhältnissen.

Was das beantragte neue Alinea betrifft, so hat mir bei meiner Berichterstattung vor Ihrer hohen Behörde in der ersten Berathung das Gedächtniss an diesem Punkte momentan versagt, indem ich mich dahin ausgesprochen habe, dass bei der Gewährsklage für Sachmängel im neuen Obligationenrecht die Ver-jährungsfrist die zehnjährige sei. Dies ist nun unrichtig. Die zehnjährige Frist findet statt, wenn es sich um einen Eviktionsfall wegen eines Rechtsmangels handelt; bei den Sachmängeln hingegen. d. h. beim Mangel der vorausgesetzten Eigenschaften der Sache, welche sie zum ordentlichen Gebrauche geeignet machen, ist nur eine einjährige Verjährungsfrist. Art. 257 des Obligationenrechts sagt nämlich: «Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mangel einer Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Sache an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdecken sollte, es sei denn, dass der Verkäufer eine Garantie auf längere Zeit übernommen habe.» Diese kurze Verjährungsfrist passt nun ganz gut für das Handelsrecht, wo sich die Rechtsverhältnisse in möglichst kurzer Zeit abwickeln und klarstellen müssen. Wenn es sich aber um den Kauf eines Hauses handelt, das einen verborgenen Mangel, z. B. den Schwamm hat, oder wenn man geglaubt hat, man kaufe ein Stück gutes Ackerland, das sich in Wahrheit als eine blosse Kiesgrube herausstellt, für alle diese Fälle des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs um Liegenschaften passt diese kurze Frist nicht. Der Bürger muss Zeit haben, sich über die Sache zu besinnen, es ist auch nicht nöthig, dass sie sich so rasch abwickelt, und deshalb wird nun für diese Fälle eine fünfjährige Verjährungsfrist proponirt.

Noch eine Bemerkung. Beim handelsmässigen Kaufsgeschäfte ist vorgesehen, dass der Erwerber die ihm übergebene oder übersendete Sache, so rasch als es sich nach dem ordentlichen, handelsmässigen Laufe der Dinge thun lässt, auf ihre vorausgesetzten oder ausbedungenen Eigenschaften prüfen soll und dann, wenn er Mängel an derselben entdeckt, die sie zur Empfangbarkeit ungeeignet machen, auch mit möglichster Beförderung dem Ueberbringer, oder bei Distanzgeschäften dem Versender, Anzeige von den Mängeln der Waare und von der Nichtempfangbarkeit derselben zu machen hat. Diese Prüfungsund Anzeigepflicht, die auch wiederum eine handelsmässige Institution ist, passt wieder nicht in den bürgerlichen Verkehr, und es soll, was ich ausdrücklich zu Protokoll erkläre, auch hier nicht so gemeint sein, dass jene Grundsätze, wie sie für die Handelsobservanzen gelten mögen und im Obligationenrecht, das eben eine Mischung von bürgerlichem Recht und Handelsrecht ist, Ausdruck gefunden haben, bei den Sachmängeln an unbeweglichen Sachen gelten sollen. Im Uebrigen empfehle ich die Annahme der abgeänderten Satzung.

Berichterstatter der Kommission. Ich habe nur das beizufügen, dass diese Verjährungsfrist mit den analogen Bestimmungen des Obligationenrechts übereinstimmt. Wir haben allerdings im Obligationenrecht die einjährige Verjährungsfrist wegen Gewährleistung für Sachmängel. Allein die Klage des Bestellers eines Bauwerkes verjährt erst nach fünf Jahren seit der Abnahme, weil man eben dort auch eine längere Zeit zur Entdeckung der Mängel braucht, und diese nämliche Frist haben wir nun hier überhaupt auch für den Verkauf unbeweglicher Sachen angenommen.

Satz. 1039 wird mit den beantragten Abänderungen genehmigt.

Satz. 1040 und 1044.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu Ziffer IV. g. wird ein Zusatz beantragt. Der Code de commerce enthält jetzt schon Vorschriften über fraudulosen und fahrlässigen Bankerott, und diese sind nun theilweise in § 11 des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommen worden. Sie gehen indessen noch etwas weiter, indem sie noch andere Fälle der betrügerischen Faillite umfassen, als diejenigen der ordnungswidrigen Buchführung, der absoluten Unterlassung der Führung von Geschäftsbüchern, oder der fraudulosen Vernichtung oder Veränderung derselben. Dies haben wir in § 11 als Thatbestand des betrügerischen Geltstags aufgestellt, sofern die Absicht, die Gläubiger zu schädigen, mit unterläuft. Soweit nun jene Art. 587 und 594 des Code de commerce weiter gehen, bleiben sie natürlich im Jura auch in

Zukunft in Kraft; soweit sie aber in § 11 des Gesetzes enthalten sind, brauchen sie nicht mehr doppelt zu existiren, und deshalb wird hier Aufhebung derselben in diesem Umfange beantragt. Ferner ist statt g. zu setzen h. und statt h. i.

Genehmigt.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat nur noch zwei Anträge zu stellen.

Es handelt sich in erster Linie um die Satz. 1035. Wir haben in unserem bernischen Gesetze die Bestimmung, dass gegenüber dem Staate, Gemeinden oder Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben, sowie gegenüber Bevormundeten die Verjährung von dinglichen sowohl, als persönlichen Rechten nicht schor in zehn, sondern erst in zwanzig Jahren eintritt. Was nun die persönlichen Rechte anbetrifft, so fällt der grösste Theil davon unter das Obligationenrecht, und es müsste dort überall die zehnjährige Frist gelten. Es gibt vielleicht noch gewisse, seltene Forderungen, die nach kantonalem Rechte zu regeln gewesen wären und nach diesen hätten verjähren können, so dass man für Bevormundete auch bei persönlichen Forderungen zweierlei Verjährung gehabt hätte, und man hätte aufpassen müssen, ob es gerade eine Forderung ist, die unter dem Obligationenrechte steht, oder eine, die vielleicht noch nach kantonalem Rechte geregelt werden muss.

Um nun diese Zweifel zu beseitigen und Rechtseinheit herzustellen, haben wir in erster Berathung bestimmt, dass persönliche Forderungen überhaupt nach dem Obligationenrecht in zehn Jahren verjähren, also das Privilegium für Staat, Gemeinden u. s. w. aufgehoben werde. Dagegen haben wir dieses Privilegium bei den dinglichen Rechten stehen lassen. Die Kommission findet nun, man sollte auch hier Gleichheit schaffen. Das Privilegium zu Gunsten des Staates, der Gemeinden und Korporationen rechtfertigt sich heutzutage nicht mehr. Man sieht z.B. nicht ein, warum man gegen den Staat nicht in gleicher Weise ersitzen sollte, wie gegen Private. Höchstens könnte man sich fragen, ob man das Privilegium den Bevormundeten gewähren will; allein da kommt man wieder in die Gefahr, dass man für die gleiche Person zweierlei Verjährungsfristen hat und im gegebenen Falle nicht genau unterscheidet, um was für ein Recht es sich handelt. Darum beantragt die Kommission, wie bei den persönlichen, so auch bei den dinglichen Rechten das Privilegium der zwanzigjährigen Frist abzuschaffen. Satz. 1035 wäre also einfach zu streichen, eventuell aber dieses Privilegium jedenfalls abzuschaffen, soweit es Staat, Gemeinden und Korporationen betrifft.

Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Antrag ist mir neu. Die Frage ist natürlich schon in den vorberathenden Behörden besprochen worden; aber dass die Kommission einen solchen Antrag einbringt, habe ich bis vor kurzer Zeit nicht gewusst,

indem ich wegen gleichzeitiger Behandlung der Prozessnovelle an der Sitzung der Kommission nicht

Theil genommen habe.

Ich gebe nun zu, dass für Gemeinden, Korporationen und den Staat ein solches Privilegium wenig gerechtfertigt ist. Es ist in Wahrheit nicht einzusehen, wie diese, bei denen ja überall eine geordnete Verwaltung vorausgesetzt werden darf, eine andere Verjährungsfrist gegen sich geniessen dürfen, als jeder andere Bürger. Anders scheint es sich mir dagegen bei den bevormundeten Personen zu verhalten. Das römische Recht, sowie auch verschiedene neuere Kodifikationen kennen zu Gunsten der Bevormundeten ein ausgedehntes System der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vermöge dessen rechtliche Nachtheile, die ihnen durch Säumniss ihrer Vertreter drohen, beseitigt werden können. Wir nun kennen derartige Restitutionen nicht; da-gegen haben wir für solche Fälle, wo Vermögens-nachtheile dadurch drohen, dass in Folge Nach-lässigkeit des Vogtes Dritte sich in Besitz der Sache des Mündels setzen und durch fortgesetzten Besitz Eigenthum erwerben, wenigstens ein Analogon dieser gemeinrechtlichen Restitution darin, dass wir eine zwanzigjährige Frist zu Gunsten des Mündels festgesetzt haben. Diese möchte ich meinerseits nicht so leicht preisgeben.

Man kann sich zwar mit der Verantwortlichkeit des Vogtes und der Vormundschaftsbehörden trösten; allein wenn man diese Verantwortlichkeitsklagen und das Schicksal derselben etwas genauer verfolgt, so findet man, dass sie in den seltensten Fällen ein Resultat haben, indem die Gerichte sich nur höchst ungerne damit befassen und nur, wenn flagrante Benachtheiligung vorliegt, die Fehlbaren verantwortlich erklären. Der mit dieser Klage gebotene Trost

ist also ein billiger.

Dagegen gebe ich zu, dass eine gewisse Inkongruenz besteht für diejenigen wenigen Fälle der Verjährung des Anspruches, wo es sich nicht um Ersitzung einer dem Pupillen gehörigen Sache handelt, sondern um Verlust seines persönlichen Rechtes in Folge Nichtausübung desselben. Für diese Fälle, die noch nach kantonalem Rechte denkbar sind, haben wir das Privilegium der zwanzigjährigen Frist aufgehoben aus dem einfachen Grunde, weil sie sehr selten sind, und die meisten in Zukunft unter das Obligationenrecht fallen, das auch nur die zehnjährige Frist kennt. Es hätte daher nicht angezeigt geschienen und wäre dem Grundsatze der Erstrebung möglichster Rechtseinheit zuwider gewesen, wenn man für diese wenigen Fälle der exstinktiven Verjährung noch die zwanzigjährige Frist aufrecht erhalten hätte.

Anders verhält es sich aber bei dem Schutze des Bevormundeten gegenüber Ersitzung seiner körperlichen Sachen durch dritte Personen. Da sind wir kantonal ganz Meister, ausgenommen natürlieh wiederum den Verkehr mit Mobilien, und können das Verhältniss in Zukunft ordnen, wie bis dahin. Ich meinerseits möchte Ihnen nun aus den angeführten Gründen beantragen, mindestens zu Gunsten der bevormundeten Personen die zwanzigjährige Ersitzungsfrist auch in Zukunft beizubehalten. Dagegen anerkenne ich keinen innern Grund für Beibehaltung dieser Frist zu Gunsten des Staates, der Gemeinden und Korporationen, indem diese doch nicht so hülflos sind, wie Bevormundete, wenn sie auch vielleicht unter Umständen ebenso nachlässige Verwalter haben möchten, als ein Vogt in der Besorgung der Interessen seines Mündels nachlässig sein kann.

Dann habe ich hier noch eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter der Kommission zu stellen. Er beantragt Namens der Kommission Streichung der Satz. 1035. Nun ist in der Satz. 1034 der Fall der Abwesenheit ungefähr gleich behandelt, wie bei Staat, Gemeinden und Korporationen, insofern wenigstens die Abwesenheit zwanzig Jahre dauert, und für die übrige Zeit insofern gleich, als ein Jahr Abwesenheit jeweilen nur für ein halbes Verjährung zählt. Dies bliebe also wenigstens nach dem Antrage der Kommission, wenn es nicht ein blosses Versehen ist, aufrecht.

Berichterstatter der Kommission. Dies ist richtig. Wir haben die Fristverlängerung für Abwesende beibehalten zu können geglaubt; denn hier stehen alle gleich. Nur das Privilegium in Satz. 1035 haben wir nicht gewollt. Ich habe aber, wie gesagt, persönlich nichts dagegen, das Privilegium für Bevormundete bestehen zu lassen; hingegen rechtfertigt es sich nicht, es für Staat, Gemeinden und Korporationen festzuhalten. In erster Linie halte ich indessen den Antrag aufrecht, die ganze Satzung zu streichen.

Abstimmung.

1. Eventuell, die Satz. 1035 zu streichen, soweit es den Staat, Gemeinden und Korporationen betrifft Mehrheit.

Sie auch zu streichen, soweit es Bevormundete betrifft Minderheit.

2. Definitiv, für Modifikation der Satz. 1035 in obigem Sinne Mehrheit.

Berichterstatter der Kommission. Es ist nun noch eine fernere Frage entstanden. Bekanntlich enthält unser Gewerbsgesetz Bestimmungen über den Lehrlingsvertrag und über den Gesellenvertrag. Im Einführungsgesetze ist aber keine Bestimmung darüber enthalten, ob diese privatrechtlichen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes auch in Zukunft in Kraft bleiben, oder nicht.

Was vorerst das Verhältniss zwischen Meister und Geselle betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die daherigen Bestimmungen des Gesetzes aufgehoben sind. Im früheren Entwurfe zum Obligationenrecht war ausdrücklich gesagt, dass im Dienstvertrage die Bestimmungen der kantonalen Gesetze über das Verhältniss zwischen Meister und Geselle vorbehalten bleiben. Darüber wurde in den Räthen diskutirt, und schliesslich strich man diese Bestimmung absichtlich, indem man sagte, dieses Verhältniss solle ausschliesslich unter das Obligationenrecht fallen. Demnach müssen in unserem Einführungsgesetze die §§ 77—86 des Gewerbsgesetzes aufgehoben werden.

Zweifelhafter ist es, ob auch der Lehrlingsvertrag aufgehoben sei, der in den §§ 64 - 76 des Gewerbsgesetzes enthalten ist. Auch darüber ist in den vorberathenden Kommissionen geredet worden. Herr Nationalrath Simon Kaiser stellte den Antrag, zwischen dem Dienstvertrage und dem Werkvertrage den Lehrlingsvertrag einzuschieben. Dies wurde in den vorberathenden Behörden aus verschiedenen Motiven abgelehnt. Während Herr Professor Fick geltend machte, es hange dieser Vertrag mehr oder weniger mit dem Familienrechte zusammen und bleibe deshalb kantonal, wurde andererseits bemerkt, es falle auch der Lehrlingsvertrag, soweit nicht das Familienverhältniss dazu komme, unter das Obligationenrecht als eine Kombination von Dienstvertrag und Werkvertrag. Der Meister verpflichtet sich, eine gewisse Bildung in dem Lehrlinge herzustellen, und dieser, dem Meister zu dienen.

Ich glaube nun, man könne die genannten Bestimmungen vielleicht zu Recht bestehen lassen; aber sicher ist es nicht, und in letzter Instanz wird das Bundesgericht zu entscheiden haben. Die Kommission hat deshalb beschlossen, den Lehrlingsvertrag in allen denjenigen Bestimmungen, die nicht familienrechtlicher oder polizeilicher Natur sind, aufzuheben, d. h. die §§ 64 und 66 bis 75 des Gewerbegesetzes. Stehen bleiben würde § 65, der speziell von der häuslichen Zucht redet und von der Verpflichtung des Meisters, den Lehrling, abgesehen von dem besonderen Gewerbe, gehörig zu erziehen, und dann auch noch § 76, der von dem Zeugniss oder Lehrbrief redet, den der Meister dem Lehrling ausstellen muss. Alle übrigen Paragraphen, die mehr die ökonomische Seite des Verhältnisses, in Bezug auf Auflösung des Vertrags, Entschädigungspflicht u. s. w., betreffen, würden aufgehoben sein. Wir reichen hier mit den Bestimmungen des Obligationenrechts im Dienstvertrage und Werkvertrage vollständig aus und können also füglich auch in dieser Hinsicht Rechtseinheit schaffen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Frage ist mir ebenfalls neu, und ich kann natürlich nicht im Namen der Regierung hier das Wort führen. Zugeben will ich, dass, soweit es sich um das Rechtsverhältniss zwischen Meister und Geselle handelt, dasselbe in Zukunft durch Art. 338 u. ff. des Obligationenrechts über den Dienstvertrag normirt wird, obschon auch hier, was die Kündigung anbetrifft, im zweiten Alinea des Art 343 auf besondere Gesetze verwiesen wird. Dieser Artikel lautet nämlich: «Ist ein Dienstvertrag nicht auf bestimmte Zeitdauer eingegangen, und ergibt sich eine solche auch nicht aus dem angegebenen Zwecke der Dienste, so kann der Vertrag von beiden Theilen in den gesetzlichen oder üblichen Fristen gekündet werden. Bestehen darüber weder besondere Gesetze noch Uebungen, so kann der Vertrag auf den Ablauf je eines Kalendervierteljahres durch vorangehende mindestens sechswöchentliche Kündigung aufgehoben werden u. s. w.» Es mag sich das nun vielleicht mehr auf das Gesinderecht beziehen (ich bin im Momente nicht im Falle, die ganze Frage gründlich prüfen zu können); ich mache aber, wie gesagt, darauf aufmerksam, dass in Betreff des Dienstvertrages speziell wegen der Aufkündungsfristen und des Aufkündungsverfahrens immer

noch besondere Gesetze vorbehalten werden, und dass darunter nicht Bundesgesetze, sondern kantonale gemeint sind, wird sich von selbst verstehen.

Es scheint mir also schon die Frage in Betreff des Vertrages zwischen Meister und Geselle etwas zweifelhaft; dagegen nehme ich unbedingt an, bessere Belehrung, allfällig durch das Bundesgericht, vorbehalten, dass das Rechtsverhältniss zwischen Lehrmeister und Lehrling vorläufig noch durch die betreffenden Bestimmungen des Gewerbsgesetzes geordnet werde. Denn das gibt auch der Herr Berichterstatter der Kommission zu, dass in dem Bundesgesetze, wie es jetzt lautet, keine Vorschriften über dieses Verhältniss enthalten sind. Der Lehrvertrag ist nach verschiedenen Richtungen so eigenartiger Natur und so verschieden vom Dienstvertrage zwischen Meister und Geselle, dass ich nicht ohne Weiteres annehmen kann, dass die Grundsätze dieses letzteren Vertrags Anwendung auf den Vertrag zwischen Meister und Lehrling finden. Es kommen da jedenfalls schon viele dem Familienverhältnisse näher liegende Rechtsverhältnisse in Frage, die dem gewöhnlichen Dienstvertrage zwischen Meister und Gesellen ferner stehen, obschon das Obligationenrecht auch nach dieser Richtung hin sehr humane Bestimmungen aufgestellt hat, namentlich in Krankheitsfällen des Gesellen, Dienstboten u. s. w.

Es ist also für mich nicht ohne Weiteres ausgemacht, dass sich aus den Grundsätzen des Dienstvertrages im Bundesrechte und aus den allgemeinen Vertragslehren im Obligationenrechte diejenigen Grundsätze herleiten lassen, die für das eigenartige Rechtsverhältniss zwischen Meister und Lehrling passend sind, und ich möchte daher meinerseits beantragen, wenigstens die Partie des Kommissionalantrages, die sich auf Aufhebung der Rechtssätze über das Lehrlingswesen bezieht, abzulehnen.

lingswesen bezieht, abzulehnen.

Den Entscheid über den Rest des Antrages stelle ich Ihnen anheim. Ich habe Sie bereits darauf aufmerksam gemacht, dass Art. 343 des Obligationenrechts in Betreff der Aufkündungsfristen auch kantonale Gesetze vorbehält, sowie lokale Anordnungen, dergleichen an vielen Orten bestehen. So besteht hier in der Stadt eine Dienstbotenordnung, und vielleicht auch anderwärts.

Präsident. Es scheint mir passend, den ganzen Antrag an die Regierung zu Vorberathung zurückzuweisen, und die Schlussberathung auf morgen oder übermorgen zu verschieben.

Berichterstatter der Kommission. Allerdings behält Art. 343 des Obligationenrechts bezüglich der Aufkündungsfrist das kantonale Gesetz vor; allein unser Gewerbsgesetz bestimmt darüber nichts, sondern sagt, wie das Obligationenrecht, in § 79: « Die Aufkündungsfrist richtet sich, soweit solche nicht durch besondere Verordnungen oder durch den Vertrag festgesetzt ist, nach der Uebung der einzelnen Gewerbe. »

Was den Lehrlingsvertrag betrifft, so wird im Kommentar von Schneider und Fick behauptet: «Der Nationalrath hatte endlich in erster Berathung auch die Frage offen behalten, ob nicht auch für den Lehrlingsvertrag die kantonalen Bestimmungen massgebend sein sollten. Es wurde dann aber auch hier das Nämliche bestimmt, wie zwischen Meister und Geselle.» Ich habe in meinen Notizen nachgeschaut und nicht gefunden, dass ein spezieller Beschluss gefasst worden wäre. Es wurde nur in der vorberathenden Kommission von Spezialbestimmungen Umgang genommen, aber aus verschiedenen Motiven. Der Redaktor selbst, Herr Professor Fick, glaubte, es falle dies dem kantonalen Rechte anheim, weil es mehr mit dem Familienrechte, mit der Erziehung zusammenhange, während ich fand, es falle unter das Obligationenrecht, so weit nicht die familienrechtliche Seite in Betracht komme. Ich habe aber nichts dagegen, wenn die Frage behufs gründlicherer Prüfung verschoben wird, um so mehr, weil gestern in der Kommission nur zwei Mitglieder anwesend waren, und auch der Herr Justizdirektor nicht theilnehmen konnte.

Der Antrag der Kommission wird dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen, und die Schlussberathung des Gesetzes verschoben.

Präsident Niggeler übernimmt wieder den Vorsitz.

Eine Bittschrift des Herrn Gottlieb *Mettler*, gewesenen Angestellten in Bern, wird verlesen und dem Regierungsrathe zur Antragstellung zugewiesen.

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern vom I. Januar bis 31. Dezember 1883.

(Dieser Voranschlag ist abgedruckt unter Nr. 29 der Beilagen zum Tagblatte von 1882. Die Abänderungsanträge und Postulate der Staatswirthschaftskommission sind in Nr. 33 der nämlichen Beilagen enthalten.)

Es wird beschlossen, den Voranschlag rubrikenweise, nach römischen Ziffern, zu berathen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werde sowohl bei dieser als auch bei den spätern Rubriken nur die Veränderungen gegenüber dem diesjährigen Voranschlage hervorheben. Bei litt. A, B, C, D und E der Rubrik I bleiben die Ansätze des frühern Voranschlages bestehen. Bei F dagegen hat eine Aenderung stattgefunden,

weil der Amtsblattvertrag neu abgeschlossen worden ist mit einem geringern Pachtzinse als früher. Bei J. Amtschreiber, wird beantragt, Ziff. 2, Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten, von Fr. 150,000 auf Fr. 140,000 herabzusetzen, einerseits weil mit dem abgeänderten neuen Tarife auch bedeutende Mindereinnahmen zu erwarten sind, und andererseits weil man glaubt, dass einzelne Amtschreiber grössere Entschädigungen als nöthig für ihre Angestellten erhalten, und dass mit einer neuen Vertheilung der Summe auf sämmtliche Amtschreibereien füglich eine Ersparniss von Fr. 10,000 gemacht werden könne. Die Einnahmen an Emolumenten und Patentgebühren, der Staatskanzlei, welche bisher unter litt. K der Rubrik I figurirten, nun aber mit andern ähnlichen Gebühren in eine eigene Hauptrubrik, XXVIb, versetzt wurden, sind, wie ich gleich hier bemerken will, von Fr. 14,000 auf Fr. 12,000 reduzirt worden, weil der Ertrag dieser Gebühren voraussichtlich um Fr. 2000 geringer sein wird als bisher. Es ist dies eine Folge des neuen eidgenössischen Gesetzes über die Handlungsfähigkeit, wonach das handlungsfähige Alter von 23 auf 20 Jahre herabgesetzt worden ist. In Folge dessen wird eine geringere Zahl sogenannter Jahrgebungsgesuche einlangen, welche im Falle der Entsprechung stets mit einer gewissen Gebühr belegt werden. Es werden nur noch Personen im Alter von 18 bis 20 Jahren im Falle sein, solche Gesuche einzureichen. Eine Mindereinnahme ist daher gewiss, und es muss ihr im Budget Rechnung getragen werden.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu A, B, C ist nichts zu bemerken, weil hier die alten Ansätze beibehalten worden sind. Bei D dagegen wird beantragt, in Ziff. 2 die Entschädigungen für Angestellte und Büreaukosten der Gerichtsschreibereien von Fr. 150,000, wie sie für das laufende Jahr veranschlagt sind, auf Fr. 135,000 herabzusetzen. Es wird nämlich auch hier angenommen, eine Reduktion in einzelnen Amtsbezirken sei zulässig, und zwar eine solche im Betrage von Fr. 15,000.

E, Staatsanwaltschaft, bleibt unverändert. gegen werden Aenderungen vorgeschlagen bei F, Geschwornengerichte. Da wird beantragt, den Ansatz 1, Entschädigungen der Geschwornen, von Fr. 28,200 auf Fr. 25,000 zu ermässigen. Im Jahre 1881 sind nur Fr. 20,125 nöthig gewesen, und 1882 wird ungefähr die gleiche Summe gebraucht werden. Man ist daher sicher, dass der Ansatz von Fr. 25,000 nicht nur genügen, sondern wahrscheinlich nicht einmal ganz aufgebraucht werden wird. Es rührt diese Ersparniss von der Reduktion der Sitzungen der Geschwornen her, welche hauptsächlich darin ihren Grund hat, dass durch die Strafgesetznovelle von 1880 eine Menge Geschäfte den Geschwornen und dem korrektionellen Richter und entzogen,

Gerichte übertragen worden sind. In Folge dessen kann auch bei Ziff. 2, Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer, eine Ersparniss gemacht werden, indem hier nach den Erfahrungen des laufenden und des letzten Jahres eine Summe von Fr. 7000 genügt, während im letzten Büdget ein Ansatz von Fr. 9,300 figurirt.

Rubrik G, Gerichtsgebühren, ist nun der bereits erwähnten neuen Hauptrubrik XXVI^b zugewiesen worden. Der Ansatz «Gebühren des Obergerichts in Civilsachen» hat eine Reduktion von Fr. 14,000 auf Fr. 10,000 erlitten. Im Jahre 1881 haben zwar diese Gebühren Fr. 14,260. 40 abgeworfen, allein in Folge der Herabsetzung des Tarifes kann im nächsten Jahre höchstens auf eine Einnahme von Fr. 10,000 gerechnet werden.

Genehmigt.

III. Justiz und Polizei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier weist der Voranschlag verschiedene Abänderungen auf. Vor Allem aus hat nun in Folge der Vermehrung der Mitgliederzahl des Regierungsrathes eine Trennung der Justiz- und der Polizeidirektion stattgefunden, indem ein Mitglied des Regierungsrathes die erstere, ein anderes die letztere übernommen hat. Es ist deshalb auch eine Trennung der Bureaux nöthig geworden und damit eine Veränderung der Ansätze und Rubriken.

Bei der Justizdirektion wird, wie bisher, ein Sekretär mit Fr. 4500 und ein Angestellter mit Fr. 2800 vorgesehen. Die Büreaukosten werden auf Fr. 1500 veranschlagt und sodann ein neuer Ansatz von Fr. 2000 für Rechtskosten aufgenommen. Es ist nämlich unvermeidlich, dass der Staat hie und da in Rechtsstreitigkeiten von kleinerem oder grösserem Belange verwickelt wird, und dass er in den Fall kommt, auch Kosten bezahlen zu müssen. Nun wird hier eine Rubrik aufgestellt, aus welcher diese Kosten bezahlt werden können, da sich bei der Ausstellung der Anweisungen Anstände ergeben haben, indem Niemand dieselben ausstellen wollte.

Bei B, Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevision, wird vorgeschlagen, den Ansatz für Revisionsund Redaktionskosten von Fr. 6000 auf Fr. 8000 zu erhöhen. Der Ansatz von Fr. 6000 hat zwar bisher genügt, ja ist zum grössten Theile nicht einmal aufgebraucht worden, weil eben die betreffenden Arbeiten nicht gemacht worden sind. Nun wird aber ernsthaft an der Gesetzesrevision gearbeitet, und zwar auf verschiedenen Gebieten, auf dem Gebiete des Prozesses, auf demjenigen des Civilrechtes etc. Es wird vorgesehen, diese Arbeiten so zu fördern, dass ein Kredit von Fr. 8000 dafür gewährt werden muss. Es wird dagegen Niemand etwas einzuwenden haben, sondern es wird im Gegentheil Jedermann lebhaft wünschen, dass diese Arbeiten dem Kredite entsprechend gefördert werden.

In der folgenden Rubrik C, Verwaltungskosten

der Polizeidirektion, werden vorgesehen Fr. 4500 für die Besoldung des Sekretärs, Fr. 25,000 für Besoldungen der Angestellten und Fr. 4500 für Bureaukosten. Diese Fr. 4500 mit den Fr. 1500 für Büreaukosten der Justizdirektion machen diejenigen Fr. 6000 aus, welche bisher für die vereinigte Justiz- und Polizeidirektion verausgabt worden sind. Ueberhaupt veranlassen die beiden getrennten Direktionen nun ungefähr diejenige Ausgabe, welche bisher für die vereinigte Direktion im Büdget stand.

Die Polizeidirektion hat beantragt, den Ansatz D, 4, Transport- und Armenfuhrkosten, auf Fr. 18,000 zu erhöhen. Für das laufende Jahr steht derselbe mit Fr. 12,000 im Büdget, und 1880 sind Fr. 11,955. 87 verausgabt worden. Der Regierungsrath hat aber beschlossen, den Ansatz auf Fr. 15,000 zu reduziren, was also immer eine Erhöhung von Fr. 3000 gegenüber dem bisherigen Büdget ausmacht. Allerdings werden im laufenden Jahre wahrscheinlich nahezu Fr. 18,000 gebraucht werden müssen, da in Folge der schlimmen Verhältnisse, die in ökonomischer Beziehung immer noch bei uns herrschen, eine Menge Transporte stattfinden müssen. Man hat es nicht in der Gewalt, diese Kosten einzuschränken, sondern man ist da der Macht der Verhältnisse Preis gegeben. Immerhin hat der Regierungsrath gefunden, man solle sich diesen Verhältnissen nicht insoweit wehrlos gegenüber stellen, als man einfach diejenigen Ansätze aufnimmt, die allerdings im letzten Jahre verwendet wurden und auch im laufenden Jahre vielleicht nothwendig werden könnten, sondern man solle trachten, diesen immer mehr ansteigenden Kosten so viel als möglich entgegenzuarbeiten, das Transportwesen einfacher und wohlfeiler zu gestalten und vielleicht alle nicht absolut nothwendigen Transporte zu unterlassen. Genügt dann der Kredit gleichwohl nicht, so wird mit einem Nachkredite nachgeholfen werden können. Ein Nachkreditbegehren wird aber jeweilen Veranlassung geben, genau zu untersuchen, ob nicht irgend welche Ersparnisse eintreten könnten. Von diesem Standpunkte ausgehend, wird beantragt, den erwähnten Ansatz auf Fr. 15,000 zu fixiren.

Bei E, Landjägercorps, besteht eine Hauptänderung darin, dass für Bewaffnung und Ausrüstung der Landjäger ein Ansatz von Fr. 5000 aufgenommen worden ist. 1881 sind nur Fr. 892. 60 verausgabt Es wird nämlich beabsichtigt, unsere Landjäger mit Revolvern zu bewaffnen, wofür eine Summe von Fr. 9000 nothwendig sein wird. Ein solcher Ansatz wurde in das Büdget von 1880 aufgenommen, und als er nicht verwendet wurde, im Büdget von 1881 wiederholt. Allein auch da gelangte er nicht zur Verwendung. 1882 wurde dann, um diese Bewaffnung vorläufig theilweise durchzuführen, ein Ansatz von Fr. 4000 aufgenommen, der aber ebenfalls nicht verwendet werden wird. Nun erscheint für 1883 ein Ansatz von Fr. 5000 zu diesem Zwecke im Büdget. Wie mir mitgetheilt worden ist, soll von der eidgenössischen Waffenfabrik ein Modell eines modernen in jeder Beziehung fein gearbeiteten, schussfähigen Revolvers vollendet sein, den man bei unsern Landjägern einzuführen gedenkt.

Ich will nicht verhehlen, dass im Schoose des die Regierungsrathes die Meinungen darüber getheilt ge waren, ob es überhaupt zweckmässig sei, unsere ne Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

Landjäger mit einer solchen feinen Waffe zu versehen. Ich persönlich habe mich entschieden dagegen ausgesprochen, nicht zwar deswegen, weil ich glaube, ein Landjäger brauche keine Waffe zu führen, um sich vertheidigen zu können, oder weil ich glaube, ihre Säbel oder ihre noch aus Olims Zeiten stammenden Karabiner seien eine genügende Waffe, sondern weil ich der Ansicht bin, ein Revolver, namentlich ein fein ausgearbeiteter, der nach Wunsch losgeht, sei nicht eine Waffe für unsere Landjäger, wenigstens nicht für alle. Ich habe ernstlich die Ansicht ausgesprochen, es sei ein solcher Revolver eher eine Gefahr als ein Vortheil für sie. Ich habe angeführt, dass ich meines Erinnerns nie gelesen habe, dass ein Landjäger oder ein Bürger sich gegen den Angriff eines Räubers u. s. w. erfolgreich mit einem Revolver habe vertheidigen können, während häufig Bürger und Landjager sich selbst mit einer solchen Waffe verwundeten. Ich habe ferner geltend gemacht, dass, wenn ein Landjäger im gegebenen Falle von dieser Waffe Gebrauch macht und unglücklicherweise Jemanden, und sollte es auch ein Verbrecher sein, damit schwer verwundet oder tödtet, er riskirt, vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden, wo er vielleicht nur mit knapper Noth freigesprochen wird.

Es wäre viel zweckmässiger, die Landjäger mit einer andern Waffe zu versehen, z. B. mit einem Todtschläger, oder sie, wie ein anderes Mitglied des Regierungsrathes bemerkte, in körperlichen Uebungen zu unterrichten, so dass sie im Stande wären, sich mit der Faust besser zu wehren, als es vielleicht gegenwärtig der Fall ist.

Ich bin in den letzten Tagen in meiner Ansicht bestärkt worden durch verschiedene Ereignisse. Man las in den Zeitungen, dass Herr Gambetta sich selbst letzthin mit einem Revolver verwundete. Wenn das bei Herrn Gambetta möglich ist, ist es auch bei andern Leuten nicht unmöglich. Wären ferner letzten Sonntag bei einem gewissen Vorfalle in Bern Landjäger da gewesen (glücklicherweise war das nicht der Fall, woraus ich ihnen diesmal keinen Vorwurf mache), und wären sie mit Revolvern aufmarschirt, so hätte in dem Gedränge, das, wie es scheint, stattgefunden hat, ein Revolver unabsichtlicher Weise losgehen und grosses Unglück herbeiführen können.

Das sind indessen meine Privatansichten, und ich will den Ansatz von Fr. 5000 nicht mehr bestreiten. Es wird, wenn die Polizeidirektion einen bezüglichen Antrag stellt, immerhin Sache des Regierungsrathes sein, zu beschliessen, ob man die Ausgabe wirklich machen, oder ob man von dieser Bewaffnung der Landjäger abstrahiren will.

Zu F, Gefängnisse, und G, Strafanstalten, habe ich keine Bemerkung zu machen. Bei H, Justiz- und Polizeikosten, ist eine Reduktion um Fr. 1000 vorgenommen worden, indem Ziffer 2, Polizeikosten der Regierungsstatthalter, von Fr. 5000 auf Fr. 4000 herabgesetzt worden ist. Die bisherigen Ausgaben schwankten zwischen Fr. 2000 und 3000, so dass diese Reduktion gerechtfertigt erscheint, um so mehr, als nun in Folge der Aufnahme eines besondern Kredites für Rechtskosten eine Anzahl Anweisungen auf die Polizeikasse der Regierungsstatthalter nicht mehr gemacht zu werden brauchen, sondern aus diesem neuen Ansatze bezahlt werden können.

Bei J, Civilstand, ist der Ansatz: Inspektionskosten und Anschaffungen, von Fr. 2000 auf Fr. 4000 erhöht werden, weil eine ausserordentliche Inspektion in Aussicht genommen ist, die sehr nothwendig sein soll. Was den Ansatz von Fr. 75,000, Entschädigungen der Civilstandsbeamten, betrifft, so hat derselbe gegenüber dem Büdget für 1882 keine Veränderung erlitten. Zwar haben eine Anzahl Civilstandsbeamte das Gesuch beim Regierungsrathe gestellt, es möchten diese Entschädigungen erhöht werden, und zwar in einer Weise, welche unser Büdget ganz bedeutend belastet hätte. Die Polizeidirektion glaubte, diesem Begehren insoweit entgegen kommen zu sollen, als sie eine Erhöhung auf Fr. 107,000 beantragte, allein der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission fanden, es könne darauf nicht eingetreten werden. Es ist zwar nicht zu läugnen, dass die Civilstandsbeamten, namentlich in gewissen Gegenden und Bezirken, speziell da, wo eine grosse Zahl auswärtiger Burger sind und das Register B sehr viel zu thun gibt, nicht übermässig, vielleicht nicht einmal genügend bezahlt sind. Wenn man aber diese grosse Zahl von Civilstandsbeamten in einem Masse besolden will, wie sie es wünschen, und wie es vielleicht nicht unbillig wäre, so wird unser Büdget mit einer Summe belastet, die es dermal nicht ertragen kann. Zudem sind die meisten Civilstandsbeamten nicht Leute, welche von dieser Beamtung einzig leben, sondern diese bildet für sie eine Nebenbeschäftigung, die sich gut mit ihrer Hauptbeschäftigung vereinigen lässt und immerhin eine schöne Einnahmsquelle für sie abgibt. Es ist eine Nebenbeschäftigung für Lehrer, Gemeindeschreiber u. s. w., welche, wenn sie diese Beamtung nicht hätten, dafür keine entsprechende andere Einnahme haben würden. Uebrigens müsste man, wollte man da entsprechen, eine ganze Reihe anderer Angestellter des Staates ebenfalls besser besolden. Es betrifft dies die Wegmeister, welche mit ihrer kärglichen Besoldung bei Wind und Wetter, Regen und Schnee, Hitze und Kälte auf der Strasse arbeiten müssen, ferner die Bannwarte etc. Es ist daher schon aus dem Grunde der Gleichheit nicht gerechtfertigt, nur nach einer Richtung hin die Besoldungen zu erhöhen. Zudem ist zu bemerken, dass die Summe von Fr. 75,000, welche der Staat ausgibt, eine rein freiwillige ist. Er hätte durch Dekret die Besoldung der Civilstandsbeamten den Gemeinden überbinden, oder diese Beamten nur auf ihre Sporteln anweisen können. Wenn man übrigens der Meinung ist, die Civilstandsbeamten seien zu niedrig besoldet, wenn aber der Staat nicht weiter dafür belastet werden kann, so gibt es ein sehr einfaches Mittel, um dem Uebelstande zu begegnen: Man braucht nur die Civilstandskreise grösser zu machen und kleinere Kirchgemeinden zu einem einzigen Kreise zu vereinigen, wie dies seiner Zeit vom Regierungsrathe beantragt worden ist. Man könnte ganz gut, ohne Beschwerde für das Publikum und im Interesse der Registerführung, kleinere Kreise zu grössern verschmelzen. Dann könnte man die Beamten besser besolden und würde auch eine bessere Auswahl haben, als gegenwärtig, wo wir erfahrungsgemäss Civilstandsbeamte haben, welche ihrer Stellung nicht gewachsen sind. Daher wird beantragt, die Fr. 75,000 zu belassen. Es ist dieser Ansatz immerhin eine Erhöhung gegenüber früher, wo vom Staate Fr. 50,000 verwendet worden sind.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich hätte eigentlich schon beim Beginne der Verhandlung bemerken sollen, dass die Staatswirthschaftskommission mit allen Ansätzen, welche die Regierung ins Budget aufgenommen hat, einverstanden ist, mit zwei Ausnahmen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich aus der Begründung, welche der Herr Finanzdirektor in ihrem Schoosse angebracht hat, über alle Ansätze gehörig edificiren können. Ich halte es daher nicht für nöthig, die jeweiligen Bemerkungen, welche der Herr Finanzdirektor zu den einzelnen Verwaltungszweigen macht, zu wiederholen.

Was die in Berathung liegende Rubrik III betrifft, so ist die Staatswirthschaftskommission mit den aufgenommenen Ansätzen einverstanden und namentlich auch mit demjenigen von Fr. 5000 für Bewaffnung und Ausrüstung der Landjäger. Zwar sind die Ansichten der Mitglieder der Staatswirthschaftskommission über die Zweckmässigkeit der Bewaffnung der Landjäger mit Revolvern getheilt. Einzelne Mitglieder finden es unbedingt für nothwendig, die Landjäger gegenüber dem Publikum in dieser Weise zu schützen, während andere Mitglieder glauben, die Nachtheile einer solchen Bewaffnung überwiegen die Vortheile. Man erinnert sich vielleicht, dass einmal Landjäger von Revolvern Gebrauch machten gegenüber Leuten, wo dies gewissermassen nothwendig war. Sie hatten das Unglück, eine Person zu verwunden. Es gab eine Kriminaluntersuchung, die Landjäger wurden vor die Assisen gestellt und nur mit Angst und Noth freigesprochen. Gibt man nun jedem Landjäger einen Revolver in die Hand, so ist dies gewiss für manchen ein Unglück. Uebrigens ist der Revolver an sich eine gefährliche Waffe. Wenn berühmte, talentvolle Männer, wie ein Gambetta, mit einem Revolver sich selbst verwunden, so zeigt das, dass diese Waffe sehr sorgfältig behandelt werden muss.

Indessen wollte man den Büdgetansatz von Fr. 5000 nicht herabsetzen, weil die Finanzdirektion eine solche Herabsetzung nicht verlangte. Immerhin möchte ich die Regierung, welche die Frage der Einführung des Revolvers bei den Landjägern zu entscheiden haben wird, ersuchen, genau zu prüfen, ob man diese Waffe jedem Landjäger in die Hand geben, oder vielleicht nur einen gewissen Vorrath von Revolvern anschaffen wolle, den man dann verwenden würde, um diejenigen Landjäger, welche Transporte zu besorgen haben, damit statt mit dem Karabiner auszurüsten.

Mit dem höheren Ansatze bei litt. J., Civilstand, ist man einverstanden, weil 1883 eine ausserordentliche Inspektion stattfinden soll, die, wie es scheint, an einzelnen Orten unbedingt nothwendig ist.

Im Uebrigen sind die Ansätze des Abschnittes III, Justiz und Polizei, ziemlich gleich geblieben. Auffallend ist die Herabsetzung der Untersuchungskosten und Kriminalpolizeikosten unter H. Im Jahr 1881 sind Fr. 81,544. 56 gebraucht worden, obwohl die Zeiten nicht so gedrückt waren wie gegenwärtig. Für das nächste Jahr wird bloss eine Ausgabe von Fr. 70,000 vorgesehen. Ich glaube nicht, dass man

damit ausreichen werde. Indessen ist der Regierungsrath mit dieser Ermässigung einverstanden, und die Staatswirthschaftskommission, welche hauptsächlich dafür da ist, um die finanziellen Interessen des Staates zu wahren und für die Herstellung des Gleichgewichtes im Büdget zu sorgen, welche also von Haus aus mehr oder weniger knauserig sein muss, hat sich nicht veranlasst gefunden, eine Erhöhung dieses Postens zu beantragen.

Abschnitt III wird genehmigt.

IV. Militär.

Berichterstatter des Regierungsraths. Auch diese Verwaltung weist nur wenige Veränderungen, wenigstens keine Erhöhung, sondern eher eine Reduktion der Ausgaben auf. Allerdings ist das Schlussresultat scheinbar ein anderes, indem das Büdget pro 1882 eine Reinausgabe von Fr. 306,800, das vorliegende aber eine solche von 312,702 vorsieht. Diese Vermehrung ist aber nur eine scheinbare. Sie rührt her von der Neuberechnung der Miethzinse verschiedener Gebäulichkeiten, namentlich der Militäranstalten. Es ist dies nur eine Sache der Gegenrechnung; denn um wie höher hier die Miethzinse sind, um desto höher werden dann die Einnahmen der Domänendirektion berechnet.

Einzelne Posten der Militärdirektion haben, wie gesagt, eine Reduktion gegenüber dem Vorjahre erlitten. So ist der Posten B, 3, Besoldungen der Angestellten des Kriegskommissariats, von Fr. 14,500 auf Fr. 13,000 und der Ansatz B, 4, Bureaukosten, von Fr. 4500 auf Fr. 4300 ermässigt worden. Ebenso haben bei der Zeughausverwaltung die Bureaukosten eine Reduktion von Fr. 3000 auf Fr. 2500 erlitten. Bei 5, Modellsammlung, dagegen finden wir eine Erhöhung von Fr. 100 auf Fr. 400. Bei E, Kasernenverwaltung, sind die Betriebskosten von Fr. 20,000 auf Fr. 18,000 herabgesetzt worden.

Eine Aenderung ist ferner vorgeschlagen bei verschiedenen Militärausgaben. Der Ansatz Schützenwesen wird auf Fr. 12,000 fixirt gegenüber Fr. 15,000 im Büdget für 1882. Im Jahr 1881 sind dafür Fr. 10,119. 40 verausgabt worden, und 1882 ist die Ausgabe ungefähr ebenso gross. Dagegen wird ein neuer Posten aufzunehmen vorgeschlagen, nämlich Fr. 1500 für Reitkurse und Fohlenhof in Thun. Auf Beschluss des Regierungsrathes ist nämlich der der Eidgenossenschaft gehörende Fohlenhof in Thun auf deren Entgegenkommen hin gepachtet worden. Man hat da Gelegenheit geschaffen, Hengstfüllen auf die Weide zu thun. Der Posten ist unter die Militärausgaben aufgenommen worden, weil man damit den Zweck verbindet, die Pferdezucht im Kanton Bern, namentlich zu militärischen Zwecken, zu heben, damit man die Pferde nicht für alle Zukunft im Auslande kaufen müsse. Ferner hat man es für nöthig gefunden, Reitkurse für Offiziere einzuführen. Bisher konnte man diese Ausgabe nicht richtig rubriciren, und daher wird vorgeschlagen, dafür eine eigene

Rubrik aufzunehmen. Die Gesammtauslagen der Rubrik K werden dadurch nicht vermehrt, sondern es findet vielmehr eine Ermässigung statt.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Berichterstatter des Regierungsraths. Bei B, Protestantische Kirche, soll der Beitrag an die Predigerbibliothek unter Ziff. 8 von Fr. 100 auf Fr. 200 er-höht werden. Bis vor ungefähr einem Jahre war die Predigerbibliothek in einem Staatsgebäude untergebracht. Dieses Gebäude sollte verkauft werden, und es ist wirklich ein Vertrag abgeschlossen, aber nicht complet geworden. In Folge dessen musste die Predigerbibliothek ihr Lokal räumen und sich irgendwo einmiethen. Sie muss daselbst Fr. 400 Miethzins zahlen und hat gewünscht, es möchte ihr dieser Betrag aus der Staatskasse gegeben werden. Die Regierung schlägt vor, Fr. 200 zu geben. Man hätte diesen Ansatz füglich streichen können, was der Antrag der Finanzdirektion war, allein die Regierung schlug den Mittelweg ein durch Aufnahme einer Summe von Fr. 200. Bei C, Katholische Kirche, wird der Ansatz für Besoldungen der Geistlichen von Fr. 120,000 auf Fr. 124,000 erhöht. Nach den Mittheilungen der Kirchendirektion ist diese Erhöhung nothwendig, weil eine Anzahl katholische Geistliche in eine höhere Alters- und Besoldungsklasse eintreten und einzelne vakante Pfarreien im Laufe des Jahres voraussichtlich werden besetzt werden.

Genehmigt.

Vizepräsident Zyro übernimmt den Vorsitz.

VI. Erziehung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich schlage vor, diesen Abschnitt rubrikenweise zu behandeln.

Dieser Antrag wird genehmigt.

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf den Antrag der Erziehungsdirektion ist die Besoldung des Sekretärs von Fr. 4000 auf Fr. 4500 erhöht worden. Es wurde ferner die Frage besprochen, ob der Ansatz für Prüfungskosten, Experten und Reisekosten von Fr. 6000 auf Fr. 7000 erhöht werden solle. Die Erziehungsdirektion schlug diese Erhöhung vor in der Absicht, nächstes Jahr wieder eine Austrittsprüfung vorzunehmen. Der Regierungsrath fand aber, man solle davon abstrahiren, und es ist daher die Erhöhung des Ansatzes unterblieben.

Genehmigt.

VI. B. Hochschule und Thierarzneischule.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird vorgeschlagen, den Ansatz «Besoldungen der Angestellten» von Fr. 10,870 auf Fr. 11,620 zu erhöhen, damit ein Abwart, der bei der Anatomie angestellt werden musste, besoldet werden könne. Die übrigen Posten sind ziemlich gleich geblieben. Einzig den Posten 7, p, Thierarzneischule, will ich noch erwähnen, wo eine Erhöhung von Fr. 8000 auf Fr. 9000 vorgeschlagen wird. Nach den Mittheilungen der Erziehungsdirektion und der Aufsichtskommission der Thierarzneischule ist diese Erhöhung nothwendig mit Rücksicht auf die vermehrte Frequenz der Anstalt.

Genehmigt.

VI. C. Mittelschulen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind die Ansätze «Staatsbeiträge an Progymnasien» und «Staatsbeiträge an Sekundarschulen» erhöht worden, und zwar ersterer von Fr. 128,000 auf Fr. 132,000 und letzterer von Fr. 240,000 auf Fr. 250,000. Diese Ansätze sind geregelt durch das Gesetz, und der Staat hat gar nicht die Wahl, ob er die betreffenden Ausgaben machen will oder nicht.

Michel, Fürsprecher. Ich erlaube mir eine Anfrage an die Erziehungsdirektion. Bekanntlich wird an Mittelschulen ein ordentlicher Staatsbeitrag von der Hälfte der Lehrerbesoldung gezahlt. Nebst dem ordentlichen Beitrage werden auch ausserordentliche Beiträge an einzelne Mittelschulen und Gymnasien ausgerichtet, theils aus diesen, theils aus jenen Gründen, meist hauptsächlich deswegen, weil in einzelnen dieser Schulen die alten und ausser dem Französischen auch andere neuere Sprachen, z. B. die englische, gelehrt werden, wofür besondere Lehrkräfte angestellt werden müssen. Ich glaube, dies sei der Hauptgrund, warum der Regierungsrath solche ausserordentliche Beiträge bewilligt hat. Nun ist im Laufe dieses Jahres von der Erziehungsdirektion ein Schreiben an die Sekundarschulen gerichtet worden, worin gesagt wird, auf einen Antrag der Staatswirthschaftskommission hin

müssen diese ausserordentlichen Beiträge gezuckt werden. Ich möchte nun anfragen, ob diese Massregel bereits 1883 durchgeführt werden soll, und ob im vorliegenden Büdget darauf Rücksicht genommen ist. Sollte diese Frage bejaht werden, würde ich mir erlauben, einen bezüglichen Antrag zu stellen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Der Regierungsrath hat am 11. November 1881 beschlossen, künftighin an Mittelschulen keine ausserordentlichen Beiträge mehr zu verabreichen, sondern sich einfach darauf zu beschränken, die Hälfte der Lehrerbesoldung auszurichten. Dieser Beschluss des Regierungsrathes ist im Büdget berücksichtigt worden. Indessen gibt es noch Schulen, deren Garantieperiode noch nicht abgelaufen ist, und bei denen daher dieser Beschluss noch nicht in Kraft tritt. Wird nämlich eine Schule auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf 6 oder 10 Jahre, garantirt, so heisst es im bezüglichen Beschlusse des Regierungsrathes, dass die Schule anerkennt und ihr ein Beitrag von dem und dem Betrage gegeben werde. Dabei wird angenommen, dass dieser Beitrag für die ganze Periode zugesichert sei. In allen Fällen also, wo ein ausserordentlicher Staatsbeitrag bereits vor dem Beschlusse vom 11. November 1881 zugesichert war, wird derselbe bis zum Auslauf der Garantieperiode beibehalten, weil die Regierung der Ansicht ist, dass die Schule da gewissermassen ein wohlerworbenes Recht besitze.

Michel, Fürsprecher. Ich sehe mich nun wirklich veranlasst, einen besondern Antrag zu stellen. Es liegt mir hier ein Tableau vor, wonach folgende Sekundarschulen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten:

10011 •		
Meiringen	Fr.	125. —
Interlaken	>	700. —
Frutigen	>	3 0 0. —
Saanen	>	400. —
Zweisimmen	>	500. —
Schwarzenburg	>	400. —
Thurnen	>	65 0 . —
Oberdiesbach	>	300. —
Langnau	*	4 00. —
Zollbrück	*	300. —
Wasen	>	112. 50
Langenthal	*	580. —
Herzogenbuchsee	*	72 0 . —
St. Immer, Knabenschule	*	1,000. —
» Mädchenschule	>	95. —
Saignelégier	>	4 00. —

Aus dem nämlichen Tableau ergibt sich, dass nicht weniger als elf Sekundarschulen der ausserordentliche Staatsbeitrag bereits im Jahre 1883 entzogen würde.

Ich weiss nun nicht, wie die Verhältnisse in andern Gegenden sind. Dagegen kenne ich die Verhältnisse unserer Sekundarschule sehr genau. Es beruht dieselbe auf Garanten, und es müssen alle Jahre Fr. 2000—2500 an freiwilligen Beiträgen unter den Bewohnern gesammelt werden. Ausserdem werden bedeutende Opfer gebracht von Seite der Gemeinden, und namentlich von der Gemeinde Aarmühle. Ich weiss nun, dass, wenn der ausserordentliche Staatsbeitrag von Fr. 700 dahinfällt, es

schwer halten wird, die Sekundarschule in ihrem gegenwärtigen Bestande zu erhalten. Das wäre vom Standpunkte der Bildung aus zu bedauern. Es ist eine Anstalt, welche blüht, und während ihres 24 bis 26jährigen Bestehens viel Gutes geleistet hat. Wie ich bereits erwähnt habe, sind die ausserordentlichen Staatsbeiträge ausgesetzt worden, um namentlich die Anstellung besonderer Lehrkräfte für gewisse Fächer, hauptsächlich für die alten Sprachen, zu ermöglichen. Es ist ein Hauptvorzug unserer Schule, dass in ihr die alten Sprachen erlernt werden können, und dem haben wir es zu verdanken, dass wir unsere Kinder bis zum 14. und 15. Jahre zu Hause behalten können und nicht genöthigt sind, sie schon vorher auf Burgdorf oder Bern zu senden. Ich denke, die andern Sekundarschulen werden den gleichen Standpunkt einnehmen.

Ich gebe nun zu, dass ein gewisses Missverhältniss in diesen ausserordentlichen Staatsbeiträgen herrscht. Es ist bei der Vertheilung keine bestimmte Regel beobachtet worden. Dies wird von dem Umstande herrühren, dass bisher die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath auf das Gesuch der einzelnen Gemeinden hin willkürlich Beiträge ausrichteten. Ich bin einverstanden, dass da eine Ausgleichung stattfindet, und dass von der Regierung oder vom Grossen Rathe ein bezügliches Regulativ aufgestellt wird. Allein eine vollständige, plötzliche Entziehung des Staatsbeitrages würde die einzelnen Sekundar-

schulen gefährden.

Gestützt auf das Gesagte stelle ich den Antrag, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, bis zur nächsten Büdgetberathung dem Grossen Rathe ein Regulativ vorzulegen, durch welches die Zutheilung dieser ausserordentlichen Staatsbeiträge geregelt wird; dagegen seien im Jahre 1883 diese Beiträge in bisheriger Weise auszurichten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche sich die Staatsbeiträge an die Mittelschulen gründen, finden sich im Gesetze über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856. Dort heisst es in § 8: «Der Staat übernimmt in der Regel die Hälfte der Besoldung der angestellten Lehrer für die Zeit, auf welche eine Sekundarschule nach § 6 gesichert ist.» § 9: «Die im vorhergehenden Paragraphen in Aussicht gestellte Staatsunterstützung soll jedoch nur an solche Sekundarschulen geschehen, für welche der Ertrag der in § 4, litt. a, b und c bezeichneten Einnahmsquellen zum Unterhalt nicht genügt.» Es wurde demnach in § 9 dem § 8 die Auslegung gegeben, dass die Worte «in der Regel» so zu verstehen seien, dass solche Sekundarschulen, welche genügende Einnahmsquellen haben, nicht die volle Hälfte der Lehrerbesoldungen als Staatsbeitrag erhalten sollen. Es hatte aber ursprünglich nicht den Sinn, dass über die Hälfte hinaus an gewisse Schulen noch Zulagen gegeben werden können. Später jedoch nahm man allerdings diese Interpretation an und verabfolgte ausserordentliche Staatszulagen an einzelne Schulen, die, im Gebirge gelegen, unter sehr ungünstigen Verhältnissen stehen und ohne diese Zulagen nicht hätten existiren können. Abusiver Weise wurde aber dann dieser ausserordentliche Beitrag ausgedehnt auf Sekundarschulen in Gegenden, die nicht als arm bezeichnet werden können, sondern zu den reicheren gehören und nach ihrer ökonomischen Lage, nach ihrer Bevölkerungsdichtigkeit und Grösse ganz füglich eine Sekundarschule ohne ausserordentlichen Staatsbeitrag hätten erhalten können. Dies gedieh nach und nach so weit, dass sich vor einigen Jahren die Staatswirthschaftskommission veranlasst sah, auf den Antrag ihres damaligen Präsidenten, des früheren Erziehungsdirektors Kummer, also eines Mannes, der die Schulverhältnisse kennt, der auch das Gesetz von 1856 kannte und im Stande war, es auszulegen, dem Grossen Rathe zu beantragen, es solle nach und nach mit diesen ausserordentlichen Staatsbeiträgen aufgehört werden. Diesen vom Grossen Rathe genehmigten Antrag musste die Regierung vollziehen, und sie that es in schonendster Weise, indem sie beschloss, es sei diese Massregel nur nach und nach durchzuführen. Jeweilen wenn eine Gemeinde oder ein Sekundarschulverein sich um eine neue sechsjährige Garantiegenehmigung und Zusicherung des Staatsbeitrages bei der Regierung bewerbe, solle von dieser ausserordentlichen Unterstützung abstrahirt werden; aber da, wo die Garantieperiode noch nicht ausgelaufen sei, sollen, so lange sie noch dauere, die Beiträge zugesichert werden.

Nun glaube ich, es könne diese Massregel nicht so plötzlich durch Antrag bei der Büdgetberathung wieder umgeworfen und rückgängig gemacht werden. Ich gebe zwar zu, dass der Antrag formell und vielleicht auch materiell gerechtfertigt ist, und dass der Regierungsrath diese Frage noch näher untersuchen und darüber Bericht und Antrag an den Grossen Rath bringen sollte; aber ich glaube nicht, dass man den Antrag in der Weise annehmen kann, dass man andere Summen ins Büdget aufnimmt, als

der Regierungsrath bereits beantragt hat.

Schmid (Burgdorf). Ich bin eigentlich indirekt vom Antragsteller aufgerufen worden, als derjenige, der damals in der Staatswirthschaftskommission bei der Frage betheiligt war. Ich bedauere, dass ich nicht Zeit hatte, die Akten vollständig nachzusuchen. Ich habe die betreffenden Grossrathsverhandlungen nachgesucht, aber zur Stunde noch nicht finden können. Dagegen finde ich in meinen Notizen über die Verhandlungen der Staatswirthschaftskommission zum Büdget von 1878 ein Postulat, das merkwürdiger Weise fast wörtlich gleich lautet, wie der heutige Antrag des Herrn Michel. Es heisst da: «Der Regierungsrath soll eingeladen werden, Bericht und Anträge zu bringen über die Grundsätze, die in Zukunft für die Zutheilung des Staatsbeitrages an die Sekundarschulen innegehalten werden sollen.»

In diesem Sinne hat die Staatswirthschaftskommission zur Zeit die Frage behandelt. Es fiel nämlich in den Jahren 1876—1878 der Staatswirthschaftskommission auf, dass die Beiträge an die Mittelschulen unregelmässig zunahmen, und da stellte sich nun heraus, dass die Erziehungsdirektion und die Regierung die Worte «in der Regel» so interpretirten, es könne ganz beliebig jede Sekundarschule ausser die Regel gestellt und ihr ein höherer Beitrag, als die Hälfte der Besoldungen gegeben werden. Die Staatswirthschaftskommission fand nun, es sollte

ein Regulativ aufgestellt werden, nach dem zu bemessen sei, ob eine Schule nothwendig habe, einen ausserordentlichen Staatsbeitrag zu bekommen.

Ich stelle mich nun vollständig auf den Boden des Antragstellers und möchte diese Einladung an die Regierung wirklich unterstützen; denn ich habe Kenntniss von einer Petition einzelner Sekundarschulen an die Regierung, sie möchte auf ihren Beschluss zurückkommen, nach welchem kein höherer Beitrag bezahlt werden solle, als die Hälfte. Die Regierung hat geantwortet, dass es ihr nicht wohl möglich sei, darauf zurückzukommen, dass aber immerhin auch in Zukunft Fälle eintreten können, wo ausserordentliche Staatsbeiträge bezahlt werden müssen, und dass sie Sekundarschulen, die die nöthigen Mittel absolut nicht mehr finden können, unbedingt nicht zu Grunde werde gehen lassen.

Diese Auffassung der Regierung theile ich nun nicht. Es wäre ein übles Vorgehen, wenn man einer Sekundarschule erst beispringen würde, wenn sie die Mittel nicht mehr findet. Es würde dadurch die Stellung einer Sekundarschulkommission sehr gefährdet, oder sie würde zu früh der Regierung mittheilen, sie bringe die Mittel nicht mehr auf. Auch kann es je nach den Verhältnissen leicht den Eindruck einer ungleichen Behandlung machen. Ich glaube deshalb, es wäre unbedingt nothwendig, ein Regulativ darüber aufzustellen, wie diese ausserordentlichen Beiträge ausbezahlt werden können, damit die betreffenden Schulen und Behörden vorher wissen, unter was für Umständen sie auf den Staatsbeitrag Anspruch machen können. Ich möchte also unbedingt den Antrag nach dieser Richtung unterstützen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich ergreife nicht das Wort, um gegen den Antrag zu reden, sondern bloss in der Richtung, dass ich mich Namens der Staatswirthschaftskommission gegen eine solche Behandlung, wie sie gegenwärtig stattfindet, verwahren muss. Wenn man in der allgemeinen Form, wie der Herr Finanzdirektor beantragt, untersuchen will, so habe ich nichts dagegen; aber zum voraus schon den Büdgetansatz zu erhöhen, geht nicht an. Wenn man auf diese Weise die Auslagenansätze des Büdgets erhöhen würde, so käme man auf ein Resultat, das für den Grossen Rath nicht wünschbar ist und das Uebel viel grösser macht, als es gegenwärtig ist. Die erste Regel im Büdget ist die Erhaltung des Gleichgewichts, und wenn die Regierung in Uebereinstimmung mit der Staatswirthschaftskommission einen Ansatz vorschlägt, so glaube ich, er dürfe durch den Antrag eines einzelnen Mitgliedes auf Untersuchung nicht verändert werden. Wenn die Regierung zu einem Resultate kommt, das eine Erhöhung zur Folge hat, so kann der Grosse Rath darüber entscheiden, ob er die Erhöhung eintreten lassen will, und wenn sie zu gross ist, kann er wiederum die Regierung fragen, wo sie die Mittel hernehmen will. Aber dass man von vornherein erhöht, dagegen möchte ich mich bestimmt verwahren.

Was nun die Sache betrifft, so bin ich zufällig Präsident einer Sekundarschulkommission, und zwar bereits seit 1851 oder 1852. Nun haben wir in Sumiswald von einem solchen ausserordentlichen Beitrage nie etwas gewusst, und wenn wir allfällig mit dem ordentlichen Beitrage nicht auskommen, so mussten wir zu den Garanten Zuflucht nehmen. haben einen Garantenverein, der einzig für die Ausgaben der Schule haftet, und wir haben auch von Seite der Gemeinde gar keine Unterstützung mit der einzigen Ausnahme, dass sie eine Ausgabe von etlichen 30 oder 40 Franken übernimmt für Prämien an die Kinder, welche die Sekundarschule besuchen, Prämien, welche diese Kinder auch von der Gemeinde erhalten würden, wenn sie die Primarschule besuchten. Erst in letzter Zeit haben wir ein neues Schulgebäude erstellt aus freiwilligen Beiträgen von ungefähr Fr. 45,000, worauf freilich etliche Schulden haften. Wenn man also eine Sache wirklich will, so findet man immer die Mittel dazu, und hat nicht nöthig, bei jedem Anlasse die Hülfe des Staates zu fordern.

Michel, Fürsprecher. Die Berechtigung meines Antrages wird eigentlich von den Opponenten anerkannt. Nur ist man verschiedener Ansicht darüber, ob die Untersuchung in der Weise stattfinden soll, dass man mittlerweile die ausserordentlichen Staatsbeiträge entzieht, oder so, dass man, bis sie vollendet ist, die bisherigen Beiträge entrichtet. Ich mache Sie nun aufmerksam, dass unsere Schule, und gewiss auch andere, in Frage gestellt werden, wenn man ihnen die ausserordentlichen Beiträge auf einmal zuckt. Ich glaube aber, es sei nicht der richtige Ort, an der Kindererziehung zu sparen, und es lasse sich in unserem Büdget irgend anderswo noch ein Platz finden, wo man die in Frage stehenden Fr. 5000 unterbringen könnte. Ich bin daher so frei, den bestimmten Antrag zu stellen, es möchte der Büdgetansatz für 1883 um Fr. 4982. 50, genau die Summe der ausserordentlichen Staatsbeiträge, erhöht, und die Regierung eingeladen werden, bis zur nächsten Büdgetberathung ein Regulativ aufzustellen, wonach dann über die fernere Auszahlung dieser Beiträge zu entscheiden sein wird.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Rechnung, die Herr Michel aufstellt, würde für die Interessen, die er vertritt, sehr vortheilhaft sein; denn wenn er so viel mehr bekommt, bekommt er nicht nur das mehr, sondern auch noch das, was in den Fr. 250,000 Staatsbeiträgen an Sekundarschulen für ausserordentliche Beiträge bereits enthalten ist. Die meisten von diesen sind nämlich nicht gezuckt, indem man nicht bloss, wie Herr Michel meint, abgebrochen, sondern auch Jahre lang Zeit gegeben und fortbezahlt hat.

Im Ferneren muss ich bemerken, dass man eben, als man auf das damalige Postulat der Staatswirthschaftskommission die Sache untersuchte, gefunden hat, dass die ausserordentlichen Staatsbeiträge ganz unrichtig vertheilt sind. In dieser Beziehung ist ein Regulativ ganz am Platze. Solche Sekundarschulen, wie sie Herr Karrer genannt hat, die ohne Gemeindeunterstützung rein aus Privatmitteln leben und sogar durch freiwillige Beiträge kostspielige Schulhäuser bauen, haben keinen ausserordentlichen Staatsbeitrag bekommen, während Schulen in gut situirten Ortschaften und Gemeinden, die ganz füglich Beiträge hätten geben können, aber keine gegeben haben,

mit ausserordentlichen Staatsbeiträgen bedacht worden sind. Dies soll eben näher untersucht werden.

Herr Schmid hat das Postulat der Staatswirthschaftskommission von 1878 wörtlich mitgetheilt. Es lautet ähnlich, wie der Antrag des Herrn Michel; was aber die Tendenz betrifft, so erinnere ich mich, dass die Staatswirthschaftskommission damals nicht nur an der Planlosigkeit der Ausrichtung Anstoss nahm, sondern dass ihr die Summen selbst im Wege waren. (Präsident Niggeler übernimmt wieder den Vorsitz). Es war dies zur Zeit, wo man die Büdgetberathung nicht in einem Tage absolvirte, sondern Tage lang darüber brütete, um das Gleichgewicht herzustellen, und an jeden Franken die Lupe ansetzte, um zu sehen, ob man ihn nicht beseitigen könne. Namentlich Herr Kummer fand, es werden zu viel Beiträge ausgerichtet, nämlich an Gemeinden, die es nicht nöthig haben, und deshalb fasste man das Postulat im Sinne der Reduktion. Wenn es nicht diesen Sinn gehabt hätte, so hätte der verstorbene Herr Bitzius ganz sicher nicht im Regierungsrathe den Antrag auf Beseitigung-dieser ausserordentlichen Staatszulagen gestellt. Dieser Antrag. ging wider sein ganzes Wesen; er stellte ihn nur, gezwungen durch das Postulat, und seinerseits hätte der Regierungsrath auch lieber Beiträge gegeben, statt gezuckt.

Nun glaube ich es noch einmal wiederholen zu sollen: unter solchen Umständen kann man nicht plötzlich wiederum zur Erhöhung der Beiträge schreiten, sondern wir müssen zuerst ein Regulativ in dieser Beziehung haben. Dann ist ein solcher Antrag zulässig, aber nicht soweit, dass man eine beliebige Summe hinschreibt, bevor man weiss, wie viel nöthig ist. Wenn im Verlaufe des Jahres 1883 der Grosse Rath auf den Vortrag des Regierungsrathes und nach allseitiger Prüfung der Sache beschliesst, es sollen diese ausserordentlichen Beiträge nach gewissen Normen wieder ausgerichtet werden, und wenn dafür Mehrausgaben gemacht werden müssen, so wird immer noch Zeit genug sein, die Sache durch einen Nachkredit zu bewilligen; dagegen ist es ganz unparlamentarisch, dass man sich in der Weise Geld zu verschaffen sucht, wie es vorgeschlagen wird. beantrage deshalb auch entschieden, dass der Grosse Rath für heute bei dem Ansatze von Fr. 250,000 bleibe, der immer noch um Fr. 14,000 höher ist, als der im Büdget für 1882 gestandene.

Zyro. Es sei mir erlaubt, in der Sache auch noch das Wort zu ergreifen, und zwar um den Antrag des Herrn Michel zu unterstützen, es sei der Kredit für Staatsbeiträge an Sekundarschulen auf Fr. 254,982, resp. Fr. 255,000 zu erhöhen. Dabei bemerke ich, dass, wenn wir die Summe schon büdgetiren, sie damit nicht ausgegeben ist, und dass, wenn der Grosse Rath nach der Berichterstattung des Regierungsraths und der Staatswirthschaftskommission im Laufe des Jahres 1883 findet, es sei nicht angezeigt, die Summe zu verausgaben, man sie in der Tasche behalten kann. Umgekehrt hingegen, wenn man bei Fr. 250,000 bleibt, in Verbindung damit, dass der Regierungsrath am 11. November 1881 beschlossen hat, grundsätzlich keine grösseren Staatsbeiträge zu verabfolgen, als die Hälfte der Lehrerbesoldungen,

so ist die Wirkung die, dass man sagt: wir haben jetzt keinen Kredit mehr und müssen uns deshalb, so leid es uns thut, darauf beschränken, im Jahre 1883 nicht mehr auszurichten, als die Hälfte der Besoldungen. Dabei werden diejenigen Schulen geschädigt, deren Garantieperiode im Jahre 1882 ausgelaufen ist, im Jahre 1884 kommen andere daran, 1885 wieder andere u. s. w., und so ist die Tragweite des Beschlusses die, dass im Verlaufe von fünf, sechs Jahren die ausserordentlichen Beiträge sämmtlicher Sekundarschulen auf dem Lande nicht mehr ausgerichtet werden, und ferner, dass einzelne Schulen Mühe haben werden, fortzuexistiren, und dass der Beschluss jedenfalls einen lähmenden Einfluss auf sämmtliche Sekundarschulbehörden und auf die Lehrerschaft ausübt.

Die Regierung sagt freilich, die Absicht sei nicht, Sekundarschulen eingehen zu lassen, sondern wenn einzelne Schulen nachweisen, dass wirklich ihre Existenz von der ferneren Ausrichtung der ausserordentlichen Beiträge abhange, werde sie diese immerhin verabfolgen. Ich zweifle keinen Augenblick daran; allein die Gemeinden und Sekundarschulbehörden wollen nicht gerne auf die blosse Gnade und Willfährigkeit der Regierung verwiesen sein; sie müssen vorziehen, in einer solchen Sache sicheren Boden zu haben.

Nun nehme ich an, wenn bis dato ausserordentliche Staatsbeiträge an eine grosse Anzahl Sekundarschulen verabfolgt werden, so ist dies jedenfalls nicht geschehen, ohne dass sich die Regierung hat nachweisen lassen, dass es ein nothwendiges Bedürfniss ist. Ich wäre im Falle, an der Hand des Tableaus nachzuweisen, dass bei einer grossen Zahl von Gemeinden das Fortbestehen der Anstalt sehr wahrscheinlich davon abgehangen ist, dass der Staat neben den gewöhnlichen noch ausserordentliche Beiträge gegeben hat.

Man sollte nämlich glauben, so wie seiner Zeit die Sache im Grossen Rathe verhandelt worden ist, es seien verhältnissmässig nur wenige Sekundarschulen so begünstigt worden. Zu meiner Freude habe ich im Staatsverwaltungsberichte für 1879 noch eine Notiz gefunden, die offenbar damals von einem Mitgliede der Staatswirthschaftskommission gemacht worden ist, und wo es zum Berichte der Erziehungs-direktion heisst: « Einzelne Progymnasien und Sekundarschulen erhalten noch immer mehr, als die Hälfte der Lehrerbesoldungen, so Biel, Delsberg, Neuenstadt, Schwarzenburg, St. Immer u. s. w., u. s. w. Danach sollte man glauben, diese Ausrichtung eines ausserordentlichen Beitrags wäre eine Ausnahme. Im Staatsverwaltungsberichte pro 1879 sieht man aber, dass von 58 Sekundarschulen und Progymnasien, die hier figuriren, über 25 ausserordentliche Beiträge haben von 100, 200 bis 500 ja 1000 Fr. Eine grosse Zahl anderer haben den gesetzlichen Beitrag, d. h. die Hälfte, und einige wenige haben nicht einmal die Hälfte.

Nun halte ich dafür, es wäre wirklich zu bedauern, wenn der Grosse Rath, nachdem er aus Unkenntniss der Verhältnisse die Regierung veranlasst hat, die Ausbezahlung der ausserordentlichen Beiträge zu sistiren, auf diesem Wege fortfahren würde. Ich finde, es solle im Gegentheil der Grosse

Rath anlässlich der Büdgetberathung durch Aufnahme dieser Fr. 5000 sagen: wir haben die Sache nicht so verstanden; wir wollten allerdings Ungleichheiten beseitigen, aber unsere Absicht war nicht, die Se-

kundarschulen zu schädigen.

Ich mache in dieser Beziehung darauf aufmerksam, dass die Frage wichtiger ist, als sie oberflächlich erscheint. Im Jahre 1877 hat man durch das neue Gesetz über die Mittelschulen eine Dezentralisation beabsichtigt und sogar erwartet, es werden, ausser den Gymnasien von Bern, Pruntrut und Burgdorf, noch andere ausgebaute Sekundarschulen oder Progymnasien entstehen. In dieser Erwartung hat man sich getäuscht, deshalb weil die Gemeinden nicht die Mittel haben, um ihre Sekundarschulen oder Progymnasien auszubauen. Allein dafür trachtet man wenigstens, dieselben so viel als möglich zu verbessern, und dies kann dadurch geschehen, dass man gute Lehrkräfte anstellt, was aber hauptsächlich durch die ausserordentlichen Beiträge ermöglicht wird. Wenn Sie nun diese reduziren, so ist es klar, dass die Anstalten nicht mehr so prosperiren werden, wie bis dahin, und auch nicht neue entstehen werden, und dadurch wird also das Niveau der Bildung auf dem Lande herabgedrückt.

Wenn Herr Kummer, der in Bern wohnt, gefunden hat, man könne diese Beiträge ersparen, der Staat thue hier zu viel, so hat er zu wenig überlegt, dass das Land auf diese Sekundarschulen und Progymnasien angewiesen ist, und eine grosse Anzahl Leute die Mitttel nicht haben, um ihren Kindern in Bern oder Burgdorf eine höhere Bildung zu geben, dass sie sie aber in diese Sekundarschulen schicken können. Es sind dabei nicht nur die betreffenden Gemeinden betheiligt, sondern ein grosser Umkreis, indem man ja weiss, von wie weit her Kinder eine solche Sekundarschule besuchen. Es wäre daher ein Faustschlag in das Gesicht des Strebens nach höherer Bildung auf dem Lande, wenn der Grosse Rath darauf eingehen würde, nur einen reduzirten Kredit zu bewilligen und nicht, wie bis dahin, Fr. 5000 aufzunehmen, wodurch wenigstens verhütet wird, dass nicht schon dieses Jahr einzelne Schulen ein verhängnissvoller Schlag trifft, und womit nichts präjudizirt ist.

Im Uebrigen bin ich mit dem Postulate des Herrn Michel einverstanden und unterstütze auch die Ansicht des Herrn Schmid, dass die Regierung die Frage untersuchen und ein Regulativ aufstellen solle, wonach alle Sekundarschulen gleich gehalten, und allfällige Ungleichheiten beseitigt werden sollen.

Dr. Gobat. Erziehungsdirektor. Ich glaube, die ganze Diskussion beruht auf einem Missverständniss. Ich habe vorhin erklärt, und zwar glaube ich, ganz deutlich, dass alle diejenigen ausserordentlichen Beiträge, welche zur Zeit der Genehmigung oder Erneuerung der Garantieperiode ausgerichet worden sind, bis zum Ende der Garantieperiode fortdauern, so dass also der Beschluss der Regierung vom 11. November 1881 auf diese Schulen noch gar keine Wirkung ausübt. Nach der Tabelle, die Herr Grossrath Michel zitirt hat, betragen diese ausserordentlichen Beiträge die Summe von Fr. 14,000,

nämlich Fr. 7000 für Progymnasien und Fr. 7000 für Sekundarschulen. Diese Beiträge sind alle im Büdget inbegriffen, sie stehen in der Rubrik: Staatsbeiträge an Progymnasien und Sekundarschulen.

Wenn man sich also ganz strikte an den Beschluss vom 11. November 1881 gehalten hätte, so hätte man schon diese Summen ganz oder theilweise gestrichen. Man hat aber angenommen, wenn einmal die Garantieperiode erst im Jahr 1883 auslaufe, so komme es nicht darauf an, ob der Staat für einige Monate mehr oder weniger Staatsbeiträge geleistet habe, und man müsse doch den Rekurs der Progymnasien und Sekundarschulen abwarten. Der Antrag des Herrn Zyro fällt also dahin, weil die Regierung die Fr. 5000, um die Herr Zyro den Kredit zu erhöhen vorschlägt, dennoch auf dem Büdget behält, indem sie annimmt; dass der Beschluss noch nicht endgültig angenommen worden ist. Ebenso würde auch der Antrag des Herrn Michel wegfallen, weil nur für diejenigen Schulen keine ausserordentlichen Beiträge mehr geleistet werden. die seit dem 11. November die Bewilligung ihrer Garantieperiode verlangt haben.

Michel, Fürsprecher. Wenn ich auf meine Anfrage die Auskunft erhalten hätte, wie sie der Herr Erziehungsdirektor jetzt ertheilt, so hätte ich selbstverständlich meinen Antrag nicht gestellt, oder nicht in dem Umfange. Es wird also bestimmt erklärt, dass alle Sekundarschulen, die ausserordentliche Beiträge haben, diese im Jahre 1883 noch ausbezahlt erhalten, und allfällige Aenderungen erst 1884 eintreten werden. Nun wird mittlerweile, wenn das von mir gestellte Postulat angenommen wird, eine Untersuchung stattfinden, und bei der Büdgetberathung im Jahre 1883 wird dann der Grosse Rath sich schlüssig machen können, ob er auf die Anträge der Regierung eintreten will, oder nicht. Ich ziehe also meinen Antrag, soweit er die Erhöhung des Büdgetkredits betrifft, zurück und halte nur daran fest, soweit er eine Untersuchung postulirt.

Zyro. Auf die erhaltene Auskunft ziehe ich meinen Antrag auch zurück, wünsche aber doch, dass der Grosse Rath das Postulat annehme, damit man nicht auf die abschüssige Bahn geräth, in die die Regierung gedrängt worden wäre.

Der Antrag Michel wird in der vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Beschränkung genehmigt und Rubrik VI. C. unverändert angenommen.

VI. D. Primarschulen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier haben wir unter 1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen, einen erhöhten Ansatz von Fr. 645,000 gegenüber Fr. 641,000 im vorigen Büdget. Diese Erhöhung ist unvermeidlich in Folge der Bestimmungen des Gesetzes, der Errichtung neuer Schulen, des Hinaufrückens einer Anzahl von Lehrern in bessere Besoldungsklassen u s. w.

Unter 5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken, erscheint ein Ansatz von Fr. 6000 gegenüber Fr. 5000 im vorigen Jahre. Aus dem Mehrbetrag soll der Ankauf eines Bilderwerks bewerkstelligt werden, das vom Regierungsrathe beschlossen worden ist und den

Schulen ausgetheilt werden wird.

Eine Diskussion muss sich nothwendig entspinnen über 3. Leibgedinge, mit Fr. 36,000, wie im vorigen Jahre. Es ist nämlich zu diesem Posten von der Staatswirthschaftskommission ein Postulat eingereicht worden, das wohl am besten bei diesem Anlasse erledigt wird. Dasselbe lautet: (Der Redner verliest Postulat 1. S. die Beilage.) Das genannte Gesetz bestimmt, dass Primarlehrer unter gewissen Voraussetzungen mit einem Leibgedinge in den Ruhestand versetzt werden können, und fährt dann so fort: «Zu diesem Zwecke, sowie zur Ausrichtung der nach dem bisherigen Gesetze zugesicherten Leibgedinge bis zum Absterben der Berechtigten, ist ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000 auszusetzen. Also ist in diesem vom Volke angenommenen Gesetze mit bestimmten Zahlen der Kredit genannt worden, der für Leibgedinge vom Grossen Rathe verwendet werden soll und darf. Nun haben wir aber auf dem Büdget während der letzten Jahre dafür bereits gegen Fr. 36,000 stehen, und dies veranlasst die Staatswirthschaftskommission, wissen zu wollen, wie die Regierung dazu gelangt ist, statt der gesetzlichen Fr. 24,000 Fr. 36,000 zu verausgaben.

Nun verhält es sich mit diesen Posten folgendermassen. Der gesetzliche Ansatz wurde bis zum Jahre 1875 innegehalten. Damals wurde er auf Fr. 30,000 erhöht, und vor einigen Jahren, ich glaube im Jahre 1878, auf Fr. 36,000. Es wurde nämlich im vierjährigen Voranschlage für die Jahre 1874 bis 1878 ein Paragraph aufgenommen, worin der Grosse Rath vom Volke die Ermächtigung erhielt, die Besoldungen der Staatsbeamten und auch der Lehrer zu erhöhen. Diesem Auftrage kam der Grosse Rath durch die Besoldungsdekrete von 1875 nach, und er beschloss damals auch, dass für solche Staats-angestellte und Beamte, die in diesen Dekreten nicht speziell genannt seien, der Regierungsrath und der Grosse Rath bei einzelnen Anlässen entsprechende Erhöhungen eintreten lassen sollen. In Folge dessen wurden eine Anzahl Besoldungserhöhungen vorgenommen, und zwar durchschnittlich um ein Drittel. So wurden namentlich auch die Besoldungen der Schulinspektoren von der im Gesetze genannten Summe von Fr. 24,000 auf Fr. 36,000 erhöht. Man hat sich nun vorgestellt, man sei mit der gleichen Interpretation auch dazu gekommen, die Leibgedinge der Lehrer zu erhöhen.

Als nun bei der Diskussion des Büdgets im Regierungsrath die Erziehungsdirektion verlangte, dass dieser Kredit von Fr. 36,000 nochmals auf Fr. 42,000 erhöht werde, veranlasste dies den Finanzdirektor, zu untersuchen, wie die erste Erhöhung zu Stande gekommen sei, und da stellte sich heraus, dass die Voraussetzung unrichtig ist, als habe man in Interpretation der Besoldungsbestimmungen im vierjährigen Voranschlage und in den Besoldungsdekreten diese Erhöhung vorgenommen, sondern dass sie im Jahre

1875 folgendermassen zu Stande kam. Der Regierungsrath schlug, ohne dass man dafür eine weitere Begründung in den Grossrathsverhandlungen findet, Fr. 30,000 vor. Die Staatswirthschaftskommission aber erklärte durch ihren Präsidenten, da es sich gegenwärtig um ein Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten handle, das auch die Frage der Leibgedinge reguliren und diese unzweifelhaft erhöhen werde, so könne man die Fr. 30,000 annehmen. Es geschah also unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Bestimmungen nachfolgen werden. Dies war aber nicht der Fall. In dem Gesetze von 1875 über die Lehrerbildungsanstalten ist von Leibgedingen nicht die Rede, warum, weiss ich nicht. Es ist mir unbekannt, ob es überhaupt gar nicht zur Sprache gebracht, oder vom Grossen Rath verworfen wurde, weil es nicht in das Gesetz gehöre.

Deshalb befinden wir uns allerdings schon seit langer Zeit auf ungesetzlichem Boden. Zur Entschuldigung kann man nur anführen, dass wenigstens die Fr. 30,000 schon zu der Zeit auf dem Büdget figurirten, wo das Volk über den Voranschlag abzustimmen hatte, und dass die Summe mit dem Voranschlage für 1874—1878 genehmigt wurde. Die Fr. 36,000, die jetzt auf dem Büdget stehen, lassen sich zur Noth rechtfertigen, indem man sagt, man erhöhe einfach, wie durchschnittlich die Besoldungen der Angestellten, so auch diese Leibgedinge um ein Drittel, da sie auch eine Art Besoldung für ausgetretene Lehrer seien. Jedenfalls aber ist es auch bei der weitgehendsten Interpretation gesetzlich unmöglich, weiter zu gehen, als bis auf Fr. 36,000, und wenn man sagt, man stehe ja schon auf ungesetzlichem Boden, so ist dies doch kein Motiv, die Ungesetzlichkeit noch weiter zu treiben.

Deshalb ist der Antrag der Erziehungsdirektion, Fr. 42,000 aufzunehmen, vom Regierungsrathe verworfen worden. Materiell ist derselbe durchaus begründet: es ist kein Zweifel, dass man Lehrer genug hätte, von denen es besser wäre, sie würden aus dem Schuldienste entlassen und mit Leibgedingen ausgestattet. Es sind viele unter ihnen, die nicht mehr genügen, die aber ohne Leibgeding nicht austreten wollen, und die man nicht entfernen kann, weil doch nicht Gründe vorhanden sind, sie abzuberufen. Allein das Gesetz ist einmal da, und wir sind an dieses bereits in äusserstem Masse inter-

pretirte Gesetz gebunden.

Ich glaube übrigens (es ist dies meine Privatansicht, die ich schon oft ausgesprochen habe), dass wir mit diesen Leibgedingen und Pensionen auf einen ganz andern Fuss kommen müssen. Wir können nicht damit zufahren, einer einzelnen Klasse von Angestellten, die übrigens eigentlich Gemeindeangestellte sind, Pensionen zu bewilligen, während solche keiner andern bewilligt werden. Es ist z. B. kein Grund vorhanden, einen Richter, der seine ganze Lebenszeit dem Staate gewidmet hat, ohne dass er natürlich bei unseren Verhältnissen hat Vermögen sammeln können, und der invalid wird, durch Volksabstimmung ohne irgend welche Entschädigung zu entlassen. Zu einem allgemeinen Pensionssysteme können wir aber bei unsern demokratischen Einrichtungen entschieden nicht gelangen; auch haben wir nicht die Mittel dazu. Deshalb glaube ich, man

müsse auch bei den Lehrern auf einen andern Boden kommen, ähnlich wie bei den Landjägern. Diese haben eine sog. Invalidenkasse, die aber zum grossen Theile von ihnen selbst gespiesen wird, indem der Staat nur einen alljährlichen Zuschuss von Fr. 3500 gibt. Wir werden daher nothgedrungen mit der Zeit dahin kommen, dass wir auch die Lehrer verpflichten, sich bei ihrer Pensionskasse durch alljährliche Beiträge zu betheiligen, und dass der Staat seinerseits auch einen Beitrag gibt, sei es Fr. 36,000, wie jetzt, oder eine noch grössere Summe.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Zur Zeit, wo das Gesetz vom 1. Mai 1870 angenommen wurde, war noch kein Kredit für Leibgedinge vorhanden, sondern es galt das frühere Gesetz, wonach der Staat alljährlich Fr. 6000 in die Schullehrerkasse einwarf. Nachdem nun das Gesetz von 1870 die Lebenslänglichkeit der Anstellung der Schullehrer in eine periodische Wiederbestätigung umgewandelt hatte, ging man von der Ansicht aus, man müsse dafür den Lehrern eine Art Gegenwerth geben. Dieser bestand darin, dass die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen erhöht und auf der andern Seite den Lehrern in Aussicht gestellt wurde, wenn sie alt, gebrechlich und dienstunfähig werden, Leibgedinge bekommen zu können.

§ 55 des Gesetzes sagt nun aber nicht, es solle jedem solchen Lehrer ein Leibgeding ausgerichtet werden, sondern bloss, es könne ihm nach dreissigjähriger Dienstzeit, oder in besondern Nothfällen schon vorher, ein solches von Fr. 240-360 gegeben werden. Es ist also durchaus keine Berechtigung von Seiten der Lehrer vorhanden, ein Leibgeding zu verlangen; sondern sie können nur darum petitioniren, und dann kann ihnen durch Entscheid des Regierungsrathes ein solches ertheilt werden. Damit nun aber dies nicht zu weit führe, wurde die Summe festgesetzt, bis zu welcher der Regierungsrath gehen könne, nämlich bis zu Fr. 24,000. Hätte man allen Lehrern, die 30 Jahre Dienstzeit hinter sich haben, ein Leibgeding von Fr. 240-360 geben wollen, so hätte es nicht geheissen: «es kann,» sondern: «es soll, » und es wäre nicht eine bestimmte Summe ausgesetzt worden, sondern man hätte einfach gesagt, wie es im Sekundarschulgesetze heisst, es sei die Hälfte der Besoldungen auszurichten, so hier, es werde so viel ausgezahlt, als überhaupt Leibgedinge auszurichten sind.

Man darf nicht vergessen, dass in dieser Beziehung der Lehrerstand gegenüber allen andern Angestellten und Beamten ganz ausserordentlich begünstigt ist, indem man ihn, nicht gerade in Betreff der Summen, aber grundsätzlich, gleich gestellt hat, wie die Professoren. Die Professoren sind gegenwärtig (vielleicht kommt man später auch hier auf eine Abänderung) lebenslänglich angestellt, und zugleich ist bestimmt, dass sie nach einer gewissen Dienstzeit pensionirt werden können. Da kommt nun aber die grundsätzliche Frage, ob man diese Pensionirung in der Weise auslegen will, wie die von den Schullehrern eingesendete und von der Erziehungsdirektion empfohlene Petition, dass jeder Lehrer, der eine gewisse Dienstzeit gethan hat, eine Pension bekommen soll. Im Sinn und Geist des

Gesetzes liegt dies nicht; sondern es sollen nur so viel Leibgedinge ertheilt werden, als die ausgesetzte Summe erlaubt, und die übrigen müssen sich in Gottes Namen gedulden, wie jeder ausgediente Wegmeister oder andere Staatsangestellte es auch muss.

Die Staatswirthschaftskommission ist nicht dagegen, dass man die gegenwärtigen Verhältnisse, wo eine grössere Zahl von Bedürfnissen sich zeigt, berücksichtige; aber man soll es nicht in der Weise thun, dass man beliebig büdgetirt, sondern so, dass das Gesetz gehandhabt wird. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, wie es möglich ist, dass man entgegen dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes gegenwärtig auf eine Summe von Fr. 36,000 kommt, und hat sich gesagt, sie könne es nicht verantworten, einen solchen Ansatz länger im Büdget zu behalten. Sie stellt nicht den Antrag, den Ansatz zu erniedrigen, will aber den Regierungsrath einladen, Vorschläge zu bringen, ob der Ansatz von Fr. 24,000 beibehalten, oder das Gesetz geändert werden soll. Dieses Gesetz ist vom Volke angenommen worden, und die bestimmte Summe von Fr. 24,000 hat vielleicht Manchen bewogen, Ja zu stimmen, der bei einer höheren Nein gesagt hätte. Wenn man nun Erhöhung der Summe auf Fr. 36,000 beantragt, oder auf Fr. 42,000 wie die Erziehungsdirektion es thut, so ist dies wiederum der Genehmigung des Volkes unterworfen, dessen Souveränetät man anerkennen muss, wie man sie letzten Sonntag auch hat anerkennen müssen. In einem geordneten Staatshaushalte darf man nicht ein Büdget haben, das dem Gesetze ins Gesicht schlägt, und deswegen soll der Regierungsrath beauftragt werden, in dieser Beziehung so oder so andere Anträge zu bringen.

Ich habe hier ein Verzeichniss von bedürftigen alten Lehrern. Dasselbe enthält 41 Namen von Lehrern, die alle 30 oder nahezu 30 Jahre gedient haben. Da ist einer von 33 ½ Dienstjahren, der kein Vermögen hat, ein anderer von 50 Dienstjahren weist Fr. 20,000 Vermögen auf, ein dritter von 37 Dienstjahren ein solches von Fr. 10,000 u. s. w., u. s. w. Von diesen 41 Lehrern sind, wenn ich nicht irre, 13 oder 14, die ein Leibgeding ausserordentlich nöthig hätten. Es gibt aber andere Stände, die auch Leibgedinge ausserordentlich nöthig hätten, und die Aufgabe kann der Staat nicht haben (aus dem Grunde nicht, weil er sie nicht erfüllen kann), überall zu unterstützen, wo es nöthig wäre; denn es geht nicht an, denen, die zu viel haben, wegzunehmen und denen zu geben, die zu wenig haben. Dies ist gerade, was man den Fürstenstaaten vorwirft, dass sie alle ihre Beamten mit der Hälfte ihrer Besoldungen pensioniren, welche Pensionen auf ihrem Büdget enorme Summen aus-In republikanischen Staaten ist man bis dahin grundsätzlich dagegen gewesen, und ich denke, man wird es auch in Zukunft sein. Es steht Jedem frei, eine Beamtung zu übernehmen, oder nicht; wenn er sie aber hat, so muss er sich in Gottes Namen einzurichten und für seine alten Tage etwas zu ersparen suchen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Die Regierung hat einstimmig den Beschluss gefasst, das Postulat der Staatswirthschaftskommission zurückzuweisen, weil sie von der Ansicht ausgeht, dass sie an der jetzigen

Nothlage durchaus nicht schuld ist, sondern der Grosse Rath und das Volk selber die Erhöhung des Kredites bis auf Fr. 36,000 beschlossen haben.

Ich will Ihnen kurz zeigen, wie man dazu gekommen ist, den gesetzlichen Kredit von Fr. 24,000 nach und nach bis auf Fr. 36,000 zu erhöhen. Dies hat in folgender Weise stattgefunden. Im Jahre 1870 wurde ein Schulgesetz angenommen, welches einen Ansatz von Fr. 24,000 für Leibgedinge der Primarlehrer vorsah. Ich will mich nicht bemühen, das Gesetz zu verkehren und zu behaupten, es sei dies ein Minimalansatz gewesen und Volk und Grosser Rath hätten immer höher gehen können. Nein, ich nehme an, Volk und Grosser Rath haben ganz bestimmt die Absicht ausgesprochen, es dürfe der Kredit für Leibgedinge nicht höher als auf Fr. 24,000 gesetzt werden. Diese Zahl ist offenbar in Folge falscher Berechnungen aufgestellt worden. Aus den Verhandlungen des Grossen Rathes geht hervor, dass man den Direktor einer Lebensversicherungsgesellschaft konsultirte, um zu erfahren, wie es mit der Sterblichkeit der Lehrer sich verhalte.

Man kam bald nach der Annahme des Gesetzes zu der Ueberzeugung, dass der Ansatz zu niedrig sei. Schon im Jahre 1874 wurde bei der Büdgetberathung eine Erhöhung von Fr. 6000 verlangt. Es entstand über diese Frage eine Diskussion im Schoosse des Grossen Rathes, wobei der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission sich folgendermassen aussprach: « In der Rubrik E, 3, wird eine erhebliche Erhöhung (auf Fr. 30,000) des Ansatzes für Leibgedinge der Primarlehrer vorgeschlagen. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, dass in dieser Richtung zu Gunsten der Lehrerschaft ein Mehreres gethan werden soll. Allein das Verhältniss der Leibgedinge ist durch das Primarschulgesetz reglirt, und es sollte daher nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission zunächst eine Revision dieses Verhältnisses vorgenommen werden. Da nun aber auch die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen im Büdget in Aussicht genommen ist, und da die Staatswirthschaftskommission in Art. 8 des vierjährigen Voranschlages beantragt, auch da eine Revision der einschlagenden Gesetzesbestimmungen eintreten zu lassen, so glaube ich, es solle zwar der Ansatz von Fr. 30,000 für Leibgedinge vorläufig in's Büdget aufgenommen werden, allein vorbehältlich der Redaktion des erwähnten

Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission sagt also: wir sind mit der Erhöhung des Kredites auf Fr. 30,000 einverstanden, allein wir machen in Art. 8 des vierjährigen Voranschlages einen Antrag, um das Volk mehr oder weniger zu beruhigen. Nun lautet dieser Art. 8 folgendermassen: « Im Voranschlage ist für die Erhöhung der Staatszulagen an die Besoldungen der Primarlehrer, vom Jahre 1876 an, eine Summe von Fr. 150,000 aufgenommen (§ 2). Die nähern Bestimmungen über diese Erhöhung werden durch den Grossen Rath festgestellt. » Es wird also da eine ziemlich unbestimmte Verfügung aufgenommen, um das Vorgehen des Grossen Rathes betreffend diese Krediterhöhung zu rechtfertigen.

Dieses Büdget (es war ein vierjähriges) wurde

dem Volke vorgelegt und von diesem angenommen. Damit hat das Volk die Erhöhung des Kredites auf Fr. 30,000 genehmigt und nach meiner Ansicht auch eine spätere Erhöhung eo ipso gutgeheissen, indem es mit dieser Annahme des Voranschlages ausgesprochen hat, es genüge der gesetzliche Ansatz von Fr. 24,000 nicht, und man dürfe ihn nach den jeweiligen Bedürfnissen erhöhen.

Dieser Zustand blieb bis 1878. In diesem Jahre wurde der Kredit um Fr. 1500 überschritten, und es musste auf dem Wege des Nachkredites geholfen werden. Der Grosse Rath bewilligte einen solchen. Im Jahre 1879 beschloss der Grosse Rath, den Kredit für Leibgedinge auf Fr. 36,000 anzusetzen, und seitdem hatte es bei diesem Ansatze sein Verbleiben.

Es ist also der Kredit unter zwei Malen erhöht worden, nämlich 1875 durch den Grossen Rath und das Volk von Fr. 24,000 auf Fr. 30,000 und 1878 durch den Grossen Rath von Fr. 30,000 auf Fr. 36,000. Es hängt dies auch mit der allgemeinen Auffassung zusammen, dass alle Besoldungen um einen gewissen Prozentsatz zu erhöhen seien. Sie wissen, dass 1875 durch einfaches Dekret die meisten Besoldungen erhöht wurden, und es lag im Geiste, der damals herrschte, dass alle derartigen Kredite um einen gewissen Prozentsatz hinaufgesetzt wurden. Von diesem Grundsatze ausgehend, hat man auch den Ansatz für Leibgedinge erhöht.

Daher glaubt die Erziehungsdirektion, dass die Verhältnisse, wie sie jetzt bestehen, ganz gesetzlich sind, indem sie durch die regelmässig eingesetzten Behörden geschaffen worden sind, und weil das Volk selbst die Erhöhung des Kredites angenommen hat. Auf den frühern Zustand kann man natürkich nicht zurückkommen; es kann keine Rede davon sein, nur Fr. 24,000 auszugeben. Gegenwärtig werden ja Fr. 36,000 verwendet, und die Leibgedinge sind zugesichert, indem die meisten Lehrer nur unter der Bedingung, dass sie ein Leibgeding erhalten, von ihrer Stelle zurückgetreten sind.

Eine definitive Regelung dieser Angelegenheit kann natürlich nur auf dem Wege der Schulgesetzrevision vorgenommen werden. Ich habe gestern angekündigt, dass diese Revision angebahnt sei, und dass den Behörden nächstens ein neuer Schulgesetzentwurf werde vorgelegt werden. In diesem Sinne also, weil die zweimalige Krediterhöhung durch den Grossen Rath und das Volk selbst beschlossen worden ist, und weil der jetzige Zustand nicht anders als auf dem Wege der Revision des Schulgesetzes definitiv geregelt werden kann, beantragt die Regierung Tagesordnung gegenüber dem ersten Postulate der Staatswirthschaftskommission.

Mit der Annahme des zweiten Postulates ist die Regierung einverstanden. Zwar könnte sich die Regierung auf den gleichen Boden stellen, wie beim ersten Postulate, weil auch hier der jetzt herrschende Zustand nicht von ihr, sondern vom Grossen Rathe selbst geschaffen worden ist. Allein das Postulat ist schon einmal vorgelegt worden, und die Regierung hat es damals angenommen. Sie kann sich daher nicht weigern, es auch heute zuzugeben.

Nachdem ich nun im Namen des Regierungsrathes auf die beiden Postulate geantwortet habe, sehe ich mich veranlasst, als Erziehungsdirektor, als

Minderheit in der Regierung, einen Antrag zu stellen. Derselbe geht dahin, es sei der Ansatz für Leibgedinge von Fr. 36,000 auf Fr. 42,000 zu erhöhen. Ich werde zu diesem Antrage veranlasst, weil eine grosse Zahl von zum Theil sehr dürftigen Lehrern auf die Ertheilung eines Leibgedinges wartet, und weil eine Petition der Schulsynode vorliegt, welche die Erhöhung dieses Kredites auf 42,000 Fr. ver-langt. Es ist Ihnen bereits mitgetheilt worden, dass 41 Lehrer im Falle sind, pensionirt zu werden. Davon sind bereits 27 zurückgetreten und haben ihre Schule verlassen, und zwar meistens auf die Zusicherung, dass sie in allernächster Zeit ein Leibgeding erhalten werden. Es bleiben noch 14 (13 Lehrer und 1 Lehrerin), die mehr als dreissig Dienstjahre zählen und meist ganz dienstuntauglich sind. Darunter befinden sich solche, die blind oder schwerhörig, kurz unfähig sind, einer Schule vorzustehen. Solche Lehrer und Lehrerinnen kann man natürlich nicht einfach beseitigen. Selbst die Gemeinden wollen es nicht thun, und noch kürzlich ist in einer Gemeinde ein Lehrer wieder auf sechs Jahre gewählt worden, welcher gar nichts mehr hört. Man hat mich angefragt, ob ich ihm ein Leibgeding ertheilen könne. Da ich aber wegen mangelnden Kredites mit Nein antworten musste, sagte die Gemeinde, sie wolle den Mann nicht auf die Strasse setzen, sondern ihn lieber nochmals wählen. An andern Orten geschieht das Gleiche, und jetzt will kein Lehrer mehr zurücktreten, wenn man ihm nicht die ganz bestimmte Zusicherung gibt, dass er bereits im folgenden Jahre ein Leibgeding bekomme.

So kommen wir in einen Zustand, dass wir ganz unstaugliche Lehrer haben, und dass eine Anzahl Schulen unter diesen Verhältnissen leiden.

Das ist gewiss ein Grund, um der Erziehungsdirektion die Mittel an die Hand zu geben, Lehrer in den Ruhestand zu versetzen, welche durchaus nicht mehr in der Schule wirken können.

Es gibt aber noch andere Gründe als diejenigen, welche mit der Schule direkt zusammenhängen. Man behauptet immer, die Schullehrer seien bevorzugt, andere Stände hätten keine Mittel, um sich ein Einkommen zu sichern für die Zeit, wo sie nicht mehr arbeiten können; die Schullehrer seien fast die einzigen im Kanton Bern, welche Leibgedinge bekommen. Wir haben aber noch andere Stände, die Leibgedinge erhalten, und zwar grössere als ein armer Schullehrer. Bei der geringen Besoldung, die ein Lehrer hat (die meisten beziehen bloss das Mini-mum), kann er keine Ersparnisse machen und muss froh sein, wenn er am Ende des Jahres nicht einige hundert Franken Schulden hat. Wenn nun ein Lehrer mit seiner kärglichen Besoldung dreissig bis fünfzig Jahre im Schuldienste gestanden ist, was bekommt er für ein Leibgeding? Im Jahre 1882 haben wir 137 pensionirte Lehrer und brauchen dafür den ganzen Kredit von 36,000 Fr. Der Durchschnitt eines Leibgedinges ist also 260 Fr. Wie stehen dagegen die Geistlichen da, die eine viel grössere Besoldung haben, die mehr in der Lage sind, Ersparnisse zu machen, und welche gewöhnlich reiche Frauen heiraten? (Heiterkeit.) Wir haben 24 Pfarrer, die Leibgedinge beziehen. Die Gesammtsumme der letztern ist die gleiche wie bei den Lehrern, nämlich

Fr. 36,000. Ein Leibgeding kommt somit durchschnittlich auf Fr. 1500.

Angesichts solcher Zahlen sage man nicht, der Schullehrer sei gegenüber andern Ständen bevorzugt. Er ist im Gegentheil zurückgesetzt. Wenn wir schauen, was andere Kantone für Leibgedinge geben, so stossen wir auf Differenzen, welche dem Kanton Bern keine Ehre machen. Zürich z. B. gibt laut letzter Staatsrechnung für Leibgedinge an Volksschullehrer Fr. 75,000 aus. Zürich hat nur 600 Lehrer, wir dagegen besitzen 1906.

Man muss nun nicht glauben, dass der Staat, wenn er eine grössere Summe für Leibgedinge aussetzt, die ganze Summe mehr ausgibt. Das ist durchaus nicht der Fall; denn der Staat macht auf der andern Seite Ersparnisse. Bekanntlich gibt der Staat den Lehrern Zulagen, welche sich nach der Zahl der Dienstjahre richten. Das Maximum ist 550, das Minimum Fr. 250. Wird nun einem Lehrer ein Leibgeding gegeben, so erhält er durchschnittlich Fr. 260. Allein auf der andern Seite zahlt der Staat weniger für denjenigen, der an seine Stelle rückt, oder für den, der an dieses letztern Stelle tritt. Direkt oder indirekt wird der pensionirte Lehrer immer durch einen jungen Lehrer ersetzt werden. Dieser erhält nun nicht eine Zulage von 550, sondern bloss eine solche von Fr. 250. Der Staat macht also da eine erhebliche Ersparniss, und durch diese Differenz zwischen den beiden Zulagen wird während einer Reihe von Jahren (ungefähr 15) die Pension ausgeglichen. Man kann daher eine fernere Erhöhung des Kredites ganz gut rechtfertigen.

Aber nicht nur aus Gründen der Humanität, aus Gründen der Wohlfahrt unserer Schulen, sondern auch mit Rücksicht auf die künftige Gesetzgebung möchte ich den Ansatz für Leibgedinge erhöhen. Ich habe bereits mitgetheilt, dass eine Revision unseres Schulgesetzes vorgenommen wird. Dabei wird voraussichtlich ein ganz anderes System angenommen. Ich glaube auch, dass in einem demokratischen Staate für die Beamten anders zu sorgen sei, als durch Leibgedinge, z. B. durch Hülfskassen, wobei der Betreffende selbst mitwirkt. In dem neuen Schulgesetze wird man also nicht mehr an dem jetzigen System festhalten. Allein alle Lehrer, welche mehr als dreissig Dienstjahre haben, besitzen ein wohlerworbenes Recht auf das gegenwärtige System, und wenn im Jahre 1890 ein Lehrer, der jetzt schon 30 Dienstjahre zählt, ein Leibgeding verlangt nach dem Gesetze von 1870, so muss man ihm es ge-währen. An dem Tage, wo er das 30. Dienstjahr angefangen hat, erhält er ein Anrecht auf ein Leib-Wir werden daher in den Fall kommen, geding. unter der Herrschaft des neuen Gesetzes das alte anzuwenden, wenn es sich um Leibgedinge handelt.

Ich möchte einer solchen Confusion aus dem Wege gehen. Ich möchte vor der Revision alle Lehrer pensioniren, welche schon in den Ruhestand versetzt worden sind oder noch gesetzt werden sollten. Man braucht natürlich nicht alle alten Lehrer in den Ruhestand zu versetzen, sondern die Erziehungsdirektion kann nur von denjenigen den Rücktritt verlangen, welche nicht mehr an einer Schule wirken können.

Aus allen diesen Gründen kann man es formell und materiell gewiss rechtfertigen, wenn man den Ansatz VI, D 3, Leibgedinge, von Fr. 36,000 auf Fr. 42,000 erhöht, was ich beantrage.

Berichterstatter des Regierungsrathes. bereits bemerkt worden, dass der Antrag, den der Erziehungsdirektor stellt, ein rein persönlicher ist und nicht im Namen des Regierungsrathes gemacht wird. Die gleiche Diskussion hat im Regierungsrathe damit geendet, dass man bei dem Ansatze von Fr. 36,000 geblieben ist und es als gesetzlich unmöglich gefunden hat, weiter zu gehen. Ich will alles dasjenige zugeben, was der Erziehungsdirektor gesagt hat bezüglich der Begründetheit der Erhöhung des Ansatzes. Alles das sind ausgezeichnete Gründe, die anzubringen sein werden, wenn es sich bei Berathung eines neuen Gesetzes darum handelt, den Kredit höher zu stellen. Ich will sie anerkennen, obschon ich auch Verschiedenes zu bemerken hätte in Bezug auf die Oekonomie. die von vielen Lehrern getrieben wird, in Bezug auf die Art und Weise, die Zeit zu benutzen etc. Aber ich will darauf nicht eintreten. Das Gesetz ist nun einmal einer Erhöhung im Wege und bildet eine unübersteigliche Schranke.

Der Herr Vorredner exemplifizirt mit den Geistlichen, welche höhere Leibgedinge beziehen. Allein diese Leibgedinge beruhen auf dem Gesetz. Man hat in das Kirchengesetz von 1874 einen vom Volke ebenfalls angenommenen Paragraphen aufgenommen, wonach jeder Geistliche pensionirt werden kann, wenn er eine Dienstzeit von dreissig Jahren hat, und dass er die Ertheilung eines Leibgedinges verlangen kann, wenn seine Dienstzeit vierzig Jahre zählt. In dem betreffenden Paragraphen ist kein Kredit ausgesetzt, der eine Schranke bildet. Diese Bestimmung hat man in das Gesetz aufgenommen, ich weiss nicht, ob aus pfarrfreundlichen oder aus anderen Gründen; wahrscheinlich haben noch andere Gründe mitgewirkt.

Im Gesetze für die Lehrer aber heisst es ausdrücklich, dass nur Fr. 24,000 für Leibgedinge verausgabt werden sollen. Man hat diese Grenze überstiegen. Es ist mir leid, dass dies geschehen ist. Wäre ich schon damals der Sache so genau auf den Grund gekommen wie jetzt, so würde ich bereits damals einen Antrag gegen Erhöhung des Kredites auf Fr. 36,000 gestellt haben. Der Logik kann ich mich nicht anschliessen, dass, weil man zweimal gesündigt habe, man nun eine dritte Sünde begehen solle.

Das Beste wäre, man würde einen bezüglichen Gesetzesparagraphen aufstellen. Dies wäre bald geschehen, und in wenigen Monaten wäre die Volksabstimmung da. Nimmt dann das Volk die neue Bestimmung an, so ist der Kredit erhöht, glaubt man aber, es würde das Gesetz verwerfen, so haben wir um so weniger das Recht, über das gesetzlich bestimmte Mass hinauszugehen.

Abstimmung.

- 1) Für den Ansatz von Fr. 36,000 (VI. D 3) Mehrheit.
- 2) Für das erste Postulat der Staatswirthschaftskommission Minderheit. wol
 Tagblatt des Grossen Rathes. Bulletin du Grand Conseil. 1882.

3) Das zweite Postulat ist, weil zugegeben, angenommen.

VI. E. Lehrerbildungsanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier beantragt der Regierungsrath, den Gesammtansatz für das Seminar Münchenbuchsee auf Fr. 62,716 zu erhöhen, während er im Büdget pro 1882 nur Fr. 52,000 Die Staatswirthschaftskommission schlägt beträgt. vor, den Ansatz auf Fr. 52,716 festzusetzen. Ich habe nun aber zu bemerken, und ich will dies sofort thun, dass die Staatswirthschaftskommission sich im Irrthum befindet, wenn sie glaubt, die Fr. 10,000 betreffen einzig und allein den vierjährigen Kurs im Seminar Münchenbuchsee. Auf die Mehrkosten, welche in Folge dieses Kurses entstehen, fallen vielmehr nur Fr. 5000, und die übrigen Fr. 5000 betreffen Erhöhung der Miethzinse. Unter g, Miethzinse, finden Sie nämlich einen Ansatz von Fr. 5716, während im Büdget für 1882 nur Fr. 3100 figuriren. Auch unter der Rubrik «Verpflegung» sind Miethzinse enthalten.

Mit dem vierjährigen Kurse verhält es sich folgendermassen. Im Gesetze über die Lehrerbildungsanstalten von 1875 heisst es in § 5: « Die Lehrerkurse dauern in den Lehrerseminarien drei bis vier und in den Lehrerinnenseminarien zwei bis drei Jahre. » Im Gesetz ist nicht gesagt, wer berechtigt sei, innerhalb dieser Grenzen die Dauer der Kurse zu bestimmen. Da indessen dem Regierungsrathe die Vollziehung des Gesetzes übertragen ist, so muss man annehmen, der Regierungsrath sei in dieser Beziehung kompetent.

Nun hat im Laufe der letzten Jahre Herr Bitzius stets gewünscht, es möchte der Seminarkurs in Münchenbuchsee auf vier Jahre verlängert werden. Dieser Antrag stiess aber auf Widerstand, da die Mehrheit des Regierungsrathes ihm nicht hold war. Sie fand, es sei nicht nothwendig, vielleicht sogar schädlich, einen vierjährigen Kurs einzuführen. Die Ansichten der Lehrerschaft über diese Frage waren, so weit sie dem Regierungsrathe aus den Akten bekannt wurden, sehr verschieden. Nach Allem, was man in Erfahrung brachte, theilte sich die Lehrerschaft so ziemlich in zwei Hälften, und zwar ohne Rücksicht auf die politische Gesinnung. Schliesslich wurde, mehr Herrn Bitzius zu liebe, vom Regierungsrathe gestattet, probeweise für ein Jahr einen vierjährigen Kurs einzuführen. Die Erziehungsdirektion traf die nöthigen Vorarbeiten, die sich auf Fr. 5000 beliefen, was mir nicht zu hoch gegriffen scheint. Der Regierungsrath glaubte, innerhalb seiner Kompetenz zu handeln, wenn er diese Probezeit gestatte. nach Ablauf dieser Probezeit, oder vielleicht nach einem oder zwei weiteren Probejahren die Frage gestellt werden, ob der vierjährige Kurs wieder beseitigt oder ob er definitiv eingeführt werden soll, so wird der Grosse Rath natürlich zu entscheiden haben, ob er die nöthigen Mittel dafür bewilligen wolle. Vorläufig aber handelt es sich nur um einen

Versuch, von dem die Regierung annimmt, sie sei dazu kompetent gewesen. Wenn sie dies aber war, so muss auch der entsprechende Kredit bewilligt werden.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, diesen Kredit nicht zu bewilligen. Allein damit kann man die betreffenden Ausgaben nicht aus der Welt schaffen; denn sie sind gemacht, und der Regierungsrath ist nicht gewillt, sie aus eigener Tasche zu bezahlen. Die Herren im Seminar werden dies auch nicht thun wollen, und so wird der Staat zahlen müssen. Dies ist rechtlich begründet, so lange man nicht nachweisen kann, dass der Regierungsrath nicht berechtigt gewesen sei, einen solchen Beschluss zu fassen.

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt ihren Antrag auf Reduktion des Kredites um Fr. 10,000 mit Rücksicht darauf, dass sie die probeweise Einführung eines vierjährigen Kurses nicht für glücklich hält. Aus verschiedenen Gründen, die ich hier nicht weitläufig auseinandersetzen will, hält sie dafür, es wäre besser, man würde wieder auf den dreijährigen Kurs zurückgehen.

Nun geht aus den Erläuterungen des Herrn Finanzdirektors hervor, dass die Staatswirthschaftskommission sich insoweit irrte, dass die Einführung des
vierjährigen Kurses nicht Fr. 10,000, sondern blos
Fr. 5000 mehr kostet, indem die übrigen Fr. 5000
Miethzinse betreffen. Ich bin nicht im Falle, Namens
der Staatswirthschaftskommission ihren Antrag dahin
abzuändern, dass die Reduktion des Kredites nur
Fr. 5000 betragen soll. Ich für meine Person kann
es zwar thun; denn ich habe mich von der Richtigkeit der Sache überzeugt, und auch der Präsident
der Staatswirthschaftskommission ist einverstanden.
Sollten auch die übrigen Mitglieder derselben beipflichten, so würde der Antrag der Staatswirthschaftskommission in diesem Sinne modificirt werden.

Dr Gobat, Erziehungsdirektor. Ich muss den Antrag des Herrn Finanzdirektors unterstützen, der dahin geht, dass für das Seminar Münchenbuchsee ein Kredit von Fr. 62,716 aufgenommen werden soll. Die Erhöhung gegenüber 1882 beträgt ungefähr Fr. 10,000. Davon fallen aber Fr. 5000 auf die Miethzinse. Es ist also das eine reine Verrechnungsfrage; denn was hier mehr ausgegeben wird, nimmt der Staat als Besitzer der Domäne mehr ein.

Anders verhält es sich mit den übrigen Fr. 5000, welche für den vierjährigen Lehrkurs verlangt werden. Es steht ausser Frage, dass der Regierungsrath berechtigt war, den vierjährigen Lehrkurs einzuführen. Wenn das Gesetz über die Seminarien sagt, die Lehrkurse dauern drei bis vier Jahre, so hat der Regierungsrath, der das Gesetz zu vollziehen hat, die genaue Dauer innert dieser Grenzen zu bestimmen. So hat der Regierungsrath die Sache stets betrachtet. Er hat z. B. 1875 ein Reglement erlassen, durch welches das Lehrerseminar in Pruntrut errichet wurde, und im Art. 26 dieses Reglementes heisst es, dass der Kurs vier Jahre dauere. Dort besteht also bereits diese Dauer des Lehrkurses. Ich will heute die Frage nicht erörtern, ob es genüge, dass ein Lehrer drei

Jahre im Seminar verbleibe, oder ob es besser sei, den Kurs auf vier Jahre auszudehnen. Das ist eine Frage, welche heute nicht zu erörtern ist und übrigens im Schoosse des Grossen Rathes nicht erörtert werden kann. Es handelt sich nur um eine thatsächliche Frage. Gestützt auf das Gesetz von 1875 beschloss die Regierung im Februar 1881, im Seminar Münchenbuchsee probeweise einen vierjährigen Lehrkurs einzurichten. Dieser Beschluss wurde von der Erziehungsdirektion sofort ausgeführt. Die Seminardirektion erhielt von Herrn Bitzius die Weisung, sofort ihre Kurse so einzurichten, dass die zu jener Zeit ins Seminar eintretenden Zöglinge vier Jahre darin bleiben können, und ferner einen neuen Unterrichtsplan aufzustellen. Am 7. Oktober 1881 wurde von der Seminarkommission ein neuer mit Rücksicht auf den vierjährigen Kurs ausgearbeiteter Unterrichtsplan angenommen, und dieser Plan erhielt am 9. November 1881 die Genehmigung des Herrn Bitzius. Dieses ganze Vorgehen ist also ein ganz gesetzliches.

Man kann nun auf die Sache nicht mehr zurückkommen. Der vierjährige Kurs ist thatsächlich eingeführt, die Zöglinge, welche jetzt im zweiten Schuljahre stehen, können nicht nächstes Jahr das Patentexamen machen, sondern müssen nothwendigerweise bis im Frühjahr 1884 im Seminar bleiben. Erst dann sind sie reif für das Patent. Wie jetzt der Unterricht eingerichtet ist, ist es nothwendig, im nächsten Jahre einen neuen Lehrer zur Leitung des vierten Kurses anzustellen. Da ferner die oberste Klasse nicht mehr im Convict leben, sondern im Dorfe Münchenbuchsee untergebracht werden wird, wird die Regierung genöthigt sein, den Zöglingen Staatsbeiträge für ihren Unterhalt zu geben. Die Erhöhung ist mathematisch genau berechnet worden, und zwar nur für dreiviertel Jahre, da die neuen Ausgaben erst im Frühjahr 1883 in Kraft treten. Auf der andern Seite ist mit dieser Einrichtung auch eine Ausgabenverminderung verbunden; denn wenn die Zöglinge theilweise aus der Schule gehen, wird die Verpflegung weniger theuer.

Die Differenz zwischen den Mehr- und den Minderausgaben entspricht einer Mehrausgabe von Fr. 5000. Dabei ist von der Regierung angenommen worden, man wolle einstweilen blos eine Probe machen. Später können also der Regierungsrath und der Grosse Rath immer wieder auf die Sache zurückkommen. Jetzt aber muss die Erhöhung absolut vorgenommen werden.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Regierungsrathes Mehrheit.

VI. F. Taubstummenanstalten.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Es fällt der Antrag, hier die Sitzung zu schliessen.

Dieser Antrag wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schluss der Sitzung um 13/4 Uhr.

Bern betreffend authentische Interpretation des § 4 des Dekrets vom 2. Dezember 1876, resp. Abänderung desselben, wird verlesen und dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen.

Ein Gesuch der Kirchgemeindeversammlung von

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Der Herr $Pr\"{a}sident$ lässt folgenden Anzug verlesen:

Motion

an den Grossen Rath des Kantons Bern betreffend Verbesserung und Hebung der Pferdezucht.

Die Unterzeichneten, Bezugnehmend auf die Druckschrift « Kreuzung und Zuchtwahl (Inzucht) vom Standpunkt der ökonomischen Interessen der Züchter, von G. S. Bernard, Thierarzt in Biel » erlauben sich, den Grossen Rath zu ersuchen, folgenden Anträgen Rechtskraft zu verleihen:

Der Grosse Rath, in Erwägung

a. dass der zu niedrige Ansatz der Prämien, welche heutzutage für die inländischen Pferde bewilligt werden, im Vergleich zu den hohen Auszeichnungen, welche den Anglo-Normännern ausgesetzt werden, eine Unbilligkeit genannt werden darf;

b. dass die jurassischen Pferdezüchter, ermuntert durch die hohen Prämien, gegen ihre Ueberzeugung die lohnende Zucht der einheimischen Racen verlassen, zum Theil auch wegen Mangels jurassischer Hengste;

c. dass demzufolge erwiesenermassen die jurassische Pferdezahl von Jahr zu Jahr abnimmt;

d. dass in Folge dieser Abnahme die Märkte des Jura, besonders für das Ausland, an Werth verlieren;

e. dass zu diesen notorischen allgemeinen Verlusten für den jurassischen Kantonstheil noch andere spezielle Verluste für die Züchter sich gesellen, da die Züchter durch Befolgung der Kreuzung sehr illusorische Resultate und mit mehr Kosten und längerer kostspieliger Zucht nur einen schwierigen und wenig lohnenden Verkauf erzielen,

beschliesst:

1. Der Artikel 2 des kantonalen Gesetzes zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht, vom 31. Juli 1872, welcher folgende Fassung hat: «Die Veredlung unserer einheimischen Pferderacen soll durch Reinzucht angestrebt werden. Ausnahmsweise dürfen ausgezeichnete Pferde ausländischer Race zur öffentlichen Züchtung zugelassen werden, » soll streng durchgeführt werden.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 30. November 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

Der Namensaufruf verzeigt 233 anwesende Mitglieder; abwesend sind 31, wovon mit Entschuldigung: die Herren Batschelet, v. Büren, Burren in Köniz, Frutiger, Gaillet, Guenat, Karrer, Kohli in Bern, Kohli in Guggisberg, Laubscher, Roth, Rüthlisberger, Stämpfli in Bern, Weber in Biel, Zingg in Diesbach; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Berger, Born, Chodat, Déboeuf, Engel, Fueter, v. Grünigen in Schwarzenburg, Kaiser in Grellingen, Meyer in Gondiswyl, Monnin, Schmid in Wimmis, Schnell, Stämpfli in Zäziwyl, Stettler in Lauperswyl, Stoller.

2. Den Hengsten einheimischer Race werden zum Mindesten ebenso hohe Prämien als bisher den

Anglonormännern zuerkannt.

3. Im Besondern sollen einheimische Hengstfohlen mit höheren Prämien bedacht werden, um zu der so sehr verlassenen Zucht, deren Mangel immer fühlbarer wird, aufzumuntern.

4. In Berücksichtigung der Verordnung, welche das Beschälen durch zweijährige Hengste verbietet, sollen höhere Wartprämien verabfolgt werden, um dadurch den Züchtern die Aufzucht der einheimi-

schen Hengste zu ermöglichen.

5. Die jurassische Gesellschaft für Pferdezucht erhält einen jährlichen Beitrag, um ihr die Pacht eines Heimwesens mit Weide zur Züchtung der jungen Hengste zu ermöglichen und ihr die Mittel in die Hand zu geben, das begonnene Veredlungswerk weiter zu führen.

C. Folletête. Dr. Boinay. Hennemann. E. Daucourt. Blösch-Wildermett. P. Prêtre. Hornstein. J. Gouvernon. Grenouillet. Felix S. Stettler. Jos. Choquard. Ch. Stettler. Viatte. J. Joliat. Pet. Kipfer. Schneider. F. Habegger. Charles Zumkehr. E. Tièche. A. Marchand. Robert Benz. E. Boéchat. A. Vermeille. V. Chavannes. J. Desboeuf. Alf. Girod. Dr. Rätz. J. B. Carraz. Xav. Kohler. P. Jolissaint. Fr. Hofer. A. Arm. Joh. Gfeller. Rob. Lüthi. J. P. Mosimann. C. Lehmann. L. A. Geiser. J. Sommer. G. A. Wisard. Hofmann-Moll. Koller. Jobin.

Tagesordnung:

Anzug Herzog und Genossen.

(Siehe Seite 391 hievor.)

Herzog. Am 13. Mai 1881 hat der bernische Grosse Rath einstimmig ein Gesetz angenommen, das den Rücktritt vom Konkordat über Viehhauptmängel erklärt und festsetzt, dass im Handel mit Pferden und Thieren aus dem Pferdegeschlecht keine andere Gewähr stattfinde, als diejenige, welche die Parteien unter sich vereinigen. Es war dieses Gesetz die Frucht jahrelanger Erwägungen Seitens der Thierärzte und Landwirthe. Das System war nicht neu. Luzern hat bereits seit 1866 ein solches Gesetz. England und Dänemark sind im gleichen Falle. Am 30. Oktober 1881 hat das Bernervolk das Gesetz angenommen mit 36,142 Ja gegen 7843 Nein. Wenn auch die Betheiligung nicht eine grosse war, so ist doch das Verhältniss ein überraschendes: 4½ Mal mehr Ja als Nein. Das Brandassekuranzgesetz,

welches am gleichen Tage zur Abstimmung gelangte, hatte bloss 28,000 Ja gegenüber 20,000 Nein. Seit dem 1. Januar 1882 ist nun das Gesetz über den Rücktritt vom Konkordat in Kraft getreten.

Nun hat im letzten Juli der Nationalrath eine Motion erheblich erklärt, es möchte ein Bundesgesetz über Gewähr der Viehhauptmängel erstellt werden. Der Bundesrath hat diese Motion den Kantonen zur Vernehmlassung mitgetheilt. 10¹/₂ Kantone haben geantwortet, es sei ein solches Gesetz wünschenswerth, 11¹/₂ haben sich dagegen erklärt. Zu dieser Mehrheit gehörte auch die Regierung von Bern, die erklärte, man möge zuwarten und Erfahrung sammeln; der Kanton Bern sei ohne Gesetz zufrieden; es haben sich keine Uebelstände dabei gezeigt, sondern im Gegentheil Vortheile. Trotzdem haben wir vor ungefähr drei Wochen in den Zeitungen gelesen, dass am 6. November eine vorberathende Kommission zusammentreten werde, und einige Tage darauf lesen wir, das Ergebniss dieser Berathung sei ein vollständiger Entwurf, der in der nächsten Dezembersitzung den eidgenössischen Räthen vorgelegt werden solle. Nun haben ich und Gleichdenkende gefunden, es sei Pflicht, dass man Schritte dagegen thue, weil es gegen den Willen des Bernervolkes ist, und man, wenn die eidgenössischen Räthe das Gesetz angenommen hätten, eine Referendumsbewegung in Szene setzen müsste, die bekanntlich mit Mühe und Kosten verbunden ist.

Nun hat sich aber seit der Einreichung des Anzugs die Sachlage etwas verändert. Ich habe nämlich gestern vernommen, dass der Bundesrath letzten Dienstag diese Vorlage besprochen und beschlossen hat, vorläufig nicht darauf einzutreten, sondern den Entwurf sämmtlichen Kantonen auszutheilen, damit sie ihren Standpunkt geltend machen können. Aus diesem Grunde habe ich nun die Redaktion des Anzugs abgeändert, wie folgt: « Die Regierung wird ersucht, bei dem eingenommenen Standpunkte betreffend ein Bundesgesetz über Gewähr von Viehhauptmängeln zu beharren und sich dafür zu verwenden, dass kein solches erstellt, sondern zugewartet werde, damit man eine längere Zeit hindurch Erfahrungen sammeln könne, ob das von uns adoptirte System wesentliche Uebelstände nach sich zieht. > Die Regierung ist, wie ich vernommen habe, mit der Motion einverstanden, und ich empfehle Ihnen dieselbe bestens.

Müller (Tramelan). Ich unterstütze die Motion aus den angegebenen Motiven und füge nur bei, dass sich seit dem Rücktritte vom Konkordat im Jura, wo viel mit Pferden und Vieh verkehrt wird, keine Uebelstände gezeigt haben. Kein Mensch ruft nach einem Gesetze, und der Verkehr macht sich ohne Prozesse und Reklamationen. Ich habe auch mit Thierärzten aus andern Kantonen darüber gesprochen, und sie haben die gleichen Erfahrungen gemacht.

Der Anzug wird in der neuvorgeschlagenen Redaktion ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Anzug Bütigkofer und Genossen.

(Siehe oben Seite 391).

Bütigkofer. Wenn am 7. Mai d. J. das so lange und von so vielen gemeinnützigen Männern und Vereinen gewünschte Flurgesetz vom Volke verworfen worden ist, so mögen wohl nicht die dem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzipien oder Gedanken, wohl aber wahrscheinlich einzelne darin enthaltene Bestimmungen und Vorschriften die Verwerfung bewirkt haben, so namentlich, wie man gehört hat, die Vorschrift eines Parzellenminimums. Vielleicht mögen aber auch irrige Auffassungen dazu beigetragen haben.

Es wird Ihnen bekannt sein, dass noch einzelne Theile des Kantons, so namentlich einzelne Gemeinden in den tiefer gelegenen Gegenden des Amtes Burgdorf, der grösste Theil des Amtes Fraubrunnen, ein Theil des Oberaargau's und vielleicht noch einige Gemeinden im Seelande die alte sogen. Dreifelderwirthschaft mit Feldzwang besitzen. Diese mag seiner Zeit vorzügliche Dienste geleistet haben. weiss, dass im neunten Jahrhundert Kaiser Karl der Grosse diese Bestimmungen aufgestellt hat, um der Landwirthschaft aufzuhelfen. Allein die Zeiten haben sich geändert. In Folge der Eisenbahnen und verbesserten Verkehrsmittel kann der Kanton mit dem Auslande in Beziehung auf den Fruchtbau nicht mehr konkurriren und muss deshalb bei den hohen Güterpreisen mehr darauf denken, den lohnenderen Futterbau mit Vieh- und Milchwirthschaft zu fördern. Hätten wir gegenwärtig keine Eisenbahnen, so würden wir sehr theures Brod haben, und insofern hat dieses Nede Verkehrsmittel Gutes gebracht; aber auf der andern Seite ist es einem Theile unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung auf eine nachtheilige Weise fühlbar geworden und zwar namentlich denjenigen Gegenden, welche darauf angewiesen sind, Fruchtbau zu treiben. Sie müssen dies schon des Strohs wegen thun; aber Gewinn daraus zu ziehen, ist nicht mehr möglich. In den letzten Jahren hat der Landwirth sein Getreide beinahe nicht mehr verkaufen können, weil das fremde vorgezogen wird, und ist sogar dazu gekommen, es seiner Viehwaare füttern zu müssen. So ist die Landwirthschaft seit einigen Jahren in einer bösen Lage, und es wird dringend nothwendig, ihr zu helfen.

Dies kann nun geschehen durch ein Gesetz, das die Dreifelderwirthschaft aufhebt und zweckmässige Anlagen von Feldwegen, je nach Umständen verbunden mit einer neuen Eintheilung der Grundstücke, möglich macht. Soll die Landwirthschaft intensive betrieben werden, so ist es absolut erforderlich, dass jedes Grundstück einen ständigen und unbeschränkten Weg besitze, und dies kann nur durch ein zu erlassendes Gesetz erreicht werden. Ein solches Gesetz liegt also im ausserordentlichen Interesse des ganzen Landes, namentlich aber in demjenigen der Dörfer mit kleinerem und verstückeltem Grundbesitze. Es würde dadurch auch die Erwerbung von Grundbesitz erleichtert werden.

Die Verwerfung des letzten Gesetzes hat zwei Seiten, eine erfreuliche und eine weniger erfreuliche. Es ist in unserem Bernervolke Tradition, an der Scholle zu hangen. Der Sohn hängt am Heimwesen des Vaters, und es ist ihm nicht gleichgültig, ob ein Stück Land, das er vom Vater erhalten hat, davon wegkomme, oder nicht. Dies ist erfreulich, weil es zeigt, dass unsere Landwirthe viel Werth darauf legen, ihr Land zu erhalten und bewirthschaften zu können. Aber auf der andern Seite ist die Verwerfung zu bedauern, weil man just mit dem Gesetze der Landwirthschaft helfen wollte, und diese es nicht begriffen hat.

Alle diese Uebelstände können aber mit einer Revision des Gesetzes gehoben werden, und deshalb beantragen wir, es möchte eine Kommission bezeichnet werden, um die Gründe der Verwerfung des Gesetzes zu untersuchen und eventuell im Einverständnisse mit der Regierung neue Vorlagen vorzubereiten.

Rohr, Direktor des Vermessungswesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung ist grundsätzlich mit dem Anzuge einverstanden, kann ihn aber in der Form, wie er gestellt ist, nicht acceptiren. Er sollte einfach lauten: « Der Regierungsrath ist eingeladen, am Platze des verworfenen Flurgesetzes eine neue bezügliche Vorlage zu machen; » denn es ist nicht Usus, dass zuerst eine Kommission niedergesetzt, und dann eventuell von dieser der Regierungsrath beigezogen wird, sondern es muss umgekehrt zuerst der Regierungsrath die Frage untersuchen, und wenn er dann eine Vorlage bringt, wird eine Grossrathskommission zur Prüfung derselben ernannt.

Was die Sache betrifft, so glaube ich schon seinerzeit in meinen mündlichen und schriftlichen Vorträgen auf die Gründe hingewiesen zu haben, die zur Verwerfung des Flurgesetzes Anlass geben könnten. Es sind drei Hauptgründe. Erstens der § 20 des Gesetzes betreffend die Zerstückelung des Grundbesitzes. Diesen Grundsatz bringen wir einmal im Kanton Ber., nicht durch. Ich stellte seinerzeit im Grossen Rathe zweimal den Antrag auf Streichung dieses Paragraphen; der Grosse Rath fand aber, er wolle ihn stehen lassen. Ein zweiter Grund ist überhaupt der Gedanke der Zusammenlegung der Grundstücke. Auch gegen diesen Grundsatz ist viel remonstrirt worden, und ich glaube, auch er werde im Kanton nie eine Mehrheit finden. Zudem ist er auch noch an vielen Orten missverstanden worden. Ich will nun darauf hinweisen, dass der grössere Theil des Kantons gar nicht weiss, weil es nicht im Blute liegt, was ein Flurgesetz bedeutet. Ich habe mir daher auch über die Annahme des Gesetzes durch das Volk durchaus keine Illusionen gemacht. Ein dritter Grund, den ich auch schon damals anführte, ist der, dass nur einzelne wenige Gemeinden im Kanton das Gesetz nöthig haben. Die meisten derjenigen Gegenden, welche das Gesetz nicht nöthig haben, mit Ausnahme der Städte, haben dagegen gestimmt; und in der That ist es misslich, Einem zuzumuthen, ein Gesetz anzunehmen, wonach er kein Bedürfniss hat.

Aus diesen Gründen deutete ich schon vor der zweiten Berathung des Gesetzes an, ob man nicht auf dem Wege des Dekretes vorgehen wolle, woraus Alles weggelassen würde, was gesetzgeberischen Charakters ist, und hatte bereits ein solches ausge-

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

arbeitet und drucken lassen. Die Grossrathskommission wollte aber nicht darauf eintreten, sondern beharrte auf dem Gesetze. In diesem Dekrete würde nuu nichts Anderes stehen, als die Anlage von ständigen Feldwegen, wodurch meiner Ansicht nach der Flurzwang von selber fällt. Dagegen müsste der Paragraph wegen der Zerstückelung des Grundbesitzes, der nur durch ein Gesetz eingeführt werden kann, weggelassen, und überhaupt die ganze Zusammenlegung der Grundstücke den Privaten überlassen und auf dem Wege der Freiwilligkeit gemacht werden. Die Anlage von Feldwegen können wir auf dem Dekretswege und mittelst des Expropriationsgesetzes machen; aber weiter kann man nicht gehen und braucht man auch nicht zu gehen; denn wenn einmal ständige Wege gemacht werden können, werden die anderen Uebelstände von selber fallen. Wenn man das Mehrere nicht bekommen kann, so ist es besser, man nehme das Wenigere. Vielleicht dass dann später durch diese Vorbereitung der Weg zu einer eigentlichen Gesetzesvorlage geebnet ist.

Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, die Motion Bütigkofer in der vorhin von mir vorgeschlagenen

Form anzunehmen.

Bütigkofer erklärt sich einverstanden.

Der Anzug wird somit in der vom Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Abänderung erheblich erklärt.

Nachkreditbegehren.

1. Militärdirektion:

Besoldung der	Ang	gest	tell	ten	. de	es E	Kan	ton	S-		
kriegskommi	ssar	iat	S							Fr.	1,600
Entschädigung))	2,000
Taxationskosten, Druckkosten und Rechts-											
kosten))	2,100
Bezugskosten	•									"	12,000
						Zu	san	nme	en	Fr.	17,700

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese vier Nachkredite sind hauptsächlich in Folge der Uebertragung des Militärsteuerbezugs von der Steuerverwaltung an die Militärdirektion nothwendig geworden. Man glaubte ursprünglich, die daherige Entschädigung der Kreiskommandanten und Sektionschefs könne von der Militärsteuer selbst in Abzug gebracht werden, und es sei deshalb nicht nöthig, dafür einen besondern Kredit zu verlangen. Nun hat sich aber herausgestellt, dass dies rechnungsmässig nicht angeht, und in Folge dessen müssen nun auch der Militärdirektion die nöthigen Kredite eröffnet werden. Dass die Bezugskosten so hoch ansteigen, kommt daher, dass in diesem Jahre die Ausgaben für zwei Jahre zusammenfallen. Man konnte nämlich die Entschädigungen der Sektionschefs und Kreiskommandanten im vorigen Jahre nicht bezahlen, weil

der Militärsteuerbezug erst sehr spät angeordnet wurde. Dieser Punkt wird also bloss im laufenden Jahre so hoch kommen. Auffallen könnte vielleicht der Posten von Fr. 1600 für Anstellung eines weitern Angestellten auf dem Kriegskommissariat. Dafür fällt aber auf der Steuerverwaltung ein Adjunkt von zweien weg, so dass immerhin eine Reduktion der Ausgaben stattfindet. Ich empfehle den Nachkredit zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden.

Der verlangte Kredit wird ohne Einsprache bewilligt.

2. Staatskanzlei:

Französisches Amtsblatt nebst Beilagen, Druckkosten und Porti Fr. 1400

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Ohne Bemerkung bewilligt.

3. Polizeidirektion:

Transportkosten Fr. 5000

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Nachkredit ist bereits bei der gestrigen Berathung des Büdgets angekündigt worden. Leider sind diese Zahlen ein schlimmes Zeichen der Zeit oder ein Zeichen der schlimmen Zeit und können nun einmal nicht beseitigt werden. In Folge der grossen Masse von Arbeitslosen und theilweise Arbeitsscheuen, die das Land durchziehen, müssen viele Transporte stattfinden, und da darunter viele Ausländer, hauptsächlich Deutsche, sind, die uns aus der Westschweiz zugeführt werden, so müssen sie per Eisenbahn durch den Kanton durch transportirt werden. Dies hat nun bei der Massenhaftigkeit der Transporte grosse Auslagen zur Folge gehabt, von denen der grösste Theil Zahlungen an Eisenbahnverwaltungen sind. Soweit nun diese Zahlungen der Jurabahn geleistet werden, kommen sie natürlich theilweise wieder dem Kanton zu gut; sie müssen aber auf dieser Rubrik verausgabt werden. Ich habe mir die Mühe genommen, die Anweisungen vom letzten Semester durchzugehen, und gefunden, dass man vielleicht Einzelnes wohlfeiler machen könnte; aber im grossen Ganzen, und so lange die Zeiten nicht bessern, kann hier nicht viel erspart werden, sondern man muss den Verhältnissen nachgeben.

Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskom-

mission empfiehlt ebenfalls den Nachkredit zur Genehmigung.

Genehmigt.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Scherz. Ich stelle die Ordnungsmotion auf Verschiebung dieser Wahl. Allerdings bestimmt die Verfassung, dass die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes neun beträgt, und dass in der Zwischenzeit vakant werdende Stellen sogleich wieder zu besetzen seien. Nun hat aber der Grosse Rath schon zu wiederholten Malen diesen Paragraphen ausgelegt, und zwar in dem Sinne, dass das Wort « sogleich » nicht so viel bedeuten könne als «immédiatement », indem dies voraussetzen würde, dass der Grosse Rath permanent beisammen wäre, um, wenn ein Regierungsrath durch Tod abgeht, sofort eine Neuwahl zu treffen. Das ist aber nicht thunlich, und deshalb ist immer zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs eines Mitgliedes und der Wiederwahl eine Frist entstanden, mit andern Worten, der Grosse Rath hat interpretirt, es sei in sein Ermessen gelegt, wie lange er bis zur Neuwahl warten wolle, ja er ist darin so weit gegangen, dass er gefunden hat, es dürfe die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes auf sieben reduzirt bleiben. Sie erinnern sich alle an die letzte Amtsperiode, wo der Regierungsrath bloss aus sieben Mitgliedern bestand, und wo man darin nichts Verfassungswidriges sah.

In Berufung auf diesen Vorgang glaube ich, es dürfe die Verfassungsbestimmung auch jetzt so interpretirt werden. Dazu kommt ein wichtiges Moment, das in den andern Fällen nicht vorgelegen ist, nämlich die bevorstehende Verfassungsrevision. Wir stehen am Vorabend derselben; der Regierungsrath hat, wie Sie sich aus der in Ihren Händen liegenden Vorlage überzeugen, beschlossen, zu beantragen, es solle die Frage dem Volke vorgelegt werden, und voraussichtlich (Sicheres weiss man zwar darüber noch nichts) dürfte dies auch vom Grossen Rathe beschlossen werden.

Nun wäre es aber wirklich nicht thunlich, noch vor Thorschluss einer Verfassungsperiode ein Mitglied des Regierungsrathes zu ernennen; denn ohne Zweifel wird die Folge der Verfassungsrevision in Bezug auf die Zahl der Regierungsräthe die sein, dass man sie auf höchstens sieben reduzirt, weil man schon lange die Erfahrung gemacht hat, dass ein Kollegium von sieben Mitgliedern genügt, um die ihm aufliegende Arbeit zu beherrschen. Bei einer Verfassungsrevision werden aber nicht, wie man letzthin bei einer Besprechung hat behaupten hören, die alten Behörden bis zum Ende ihrer Periode fortdauern, man wird ihnen nicht auf vier Jahre das Gnadenbrod geben, sondern sobald die neue Verfassung da ist, werden alle Behörden, sowohl der Grosse Rath, als der Regierungsrath, erneuert werden, so dass der neu gewählte Regierungsrath Aussicht hätte, schon nächstes Jahr wieder austreten zu müssen.

Aus diesen Gründen beantrage ich, die Wahl zu verschieben.

Lindt. Es mag ganz richtig sein, was der Herr Vorredner gesagt hat, dass die Arbeit des Regierungsrathes, wenn er komplet ist, die einzelnen Direktionen nicht zu sehr überbürdet. Allein diese Arbeit hängt denn doch in hohem Masse von der Thätigkeit und Einsicht der betreffenden Direktoren ab. Wir wollen annehmen, dass sie alle ihre Zeit sehr gerne ihrem Pensum zur Verfügung stellen werden. Ich brauche Sie aber nicht daran zu erinnern, dass die Verfassung denn doch sehr klar über diese Angelegenheit redet, indem sie die Zahl der Regierungsräthe bestimmt auf neun festsetzt, und ich glaube nicht, dass die Interpretation, die wir soeben gehört haben, die richtige sei. Das Wort « sofort » kann nicht anders ausgelegt werden, als dass in der nächsten Session des Grossen Rathes die Wiederwahl vorzunehmen sei. Allerdings hat sich der Grosse Rath in der letzten Periode einigermassen über diese Verfassungsbestimmung weg-gesetzt; allein man war damals unter dem Drucke der ökonomischen Verhältnisse und glaubte mit jedem Batzen sparen zu sollen. Dass aber das immer so gehen solle, finde ich doch nirgends geschrieben, wo die Verfassung so klar lautet.

Es ist sicher, dass, wenn der Grosse Rath sich auch diesmal eine solche Ausnahme erlaubt, man im Volke diesen Beschluss ziemlich kritisiren wird, indem man annehmen würde, der Grosse Rath sei nicht sehr geneigt, die Verfassungsbestimmungen nach jeder Hinsicht auszuführen. Es ist darauf hingewiesen worden, dass eine Verfassungsrevision bevorstehe; allein es steht denn doch nicht so, dass man allseitig die Revision verlangt, sondern es gibt viele Bürger, die den Kopf darüber schütteln und glauben, man habe in diesem Momente andere Sachen zu thun, als auf solche neue Stürme auszugehen, man solle im Gegentheil lieber auf ruhige Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse und des bürgerlichen Lebens hinarbeiten. Wenn aber auch die Frage der Verfassungsrevision an die Hand genommen wird, so wird sie doch nicht von heute auf morgen gemacht werden, sondern ganz entschieden längere Zeit dauern, und bis dahin könnte man also immerhin ruhig die Wahl treffen und der Verfassung gerecht werden. Ich glaube daher, es sei wirklich der Fall, dass man nach der Verfassung operire und zum Wahlgange schreite.

Marti (Bern). Ich will nicht die Opportunitätsgründe wiederholen, die für Verschiebung geltend gemacht worden sind, auch nicht wiederholen, dass man bis jetzt trotz der Verfassung, oder vielmehr im Glauben, die Verfassung gestatte es, zwei vakante Sessel vakant gelassen hat, sondern nur mit einem Worte, im Gegensatze zu dem Anbringen des Herrn Lindt, der sich hauptsächlich auf die Verfassung stützt, auf die Verfassungsmässigkeit dieser Verschiebung aufmerksam machen. Das Volk hat am 2. Mai 1880 ein Gesetz betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung mit 26,332 gegen 12,803 Stimmen angenommen. Nun lautet § 2 dieses Gesetzes: « Die Direktionen des Regierungsrathes sind durch

Dekrete des Grossen Rathes im Sinne der möglichsten Verminderung des Personals und der Kosten neu zu organisiren.» Das Gesetz-sagt also ausdrücklich, dass der Regierungsrath selbst (denn er besteht ja eben aus den Direktionen) reorganisirt werden, und dass diese Reorganisation im Sinne der möglichsten Vereinfachung und Verminderung des Personals stattfinden soll. Ich glaube, wir haben hier einen sehr klaren Wink vom Volke selbst, das dieses Gesetz angenommen hat, dass es die Verfassung nicht so zu interpretiren begehrt, dass man im Zweifelsfalle, ob eine grössere oder kleinere Zahl von Regierungsräthen gewählt werden soll, nicht die kleinere nehme. Wir handeln also vollständig im Auftrage des Volkes und im Sinne der Verfassung, wenn wir die Wahl verschieben, sofern Gründe dafür vorhanden sind. Diese hat Ihnen Herr Scherz schon auseinandergesetzt.

Lindt. Ich möchte doch gegen diese Auslegung einigen Einspruch erheben. Die abgelesene Gesetzesbestimmung hatte, wie ich mich aus den betreffenden Verhandlungen genau zu erinnern glaube, keinen andern Sinn, als dass man die übermässige Zahl von Beamten und Angestellten auf den Kanzleien beschränken und die etwas large Weise, wie dort gewirthschaftet wird, abstellen wollte, nicht aber den, solche Reorganisationsdekrete in Abänderung der Verfassung zu erlassen.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Wahl . 161 Stimmen. Dagegen 49 »

Der Präsident lässt folgenden

Anzug

verlesen:

Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rathes, in Betrachtung:

Dass die im Jahre 1876 von der Zentralschatzungskommission vorgenommenen Grundsteuerschatzungen, welche der jurassischen Grundsteuer zur Grundlage dienen, dem Verkaufswerthe der Immobilien nicht mehr entsprechen;

dass diese Schatzungen unter der Herrschaft ausnahmsweiser Verhältnisse und unter dem Einflusse einer ökonomischen Lage geschehen sind, welche heute nicht mehr existirt;

dass unmittelbar nach Inkraftsetzung der neuen Schatzungen im ganzen Kanton und namentlich im Jura eine ökonomische, industrielle und agrikole Krisis eingetreten ist, deren Folgen sich noch dermalen fühlbar machen;

dass bei den Verkäufen von Immobilien und bei den Zwangssteigerungen, besonders im Jura, der Werth der Katasterschatzung nicht mehr erreicht wird; dass demnach die Grundeigenthümer, in Folge des Sinkens der Güterpreise, die Steuer für einen Werth zu bezahlen haben, den sie in Wirklichkeit nicht besitzen;

dass es dringend ist, dieser Unbilligkeit abzuhelfen vermittelst einer andern Schatzung, welche dem wahren Werthe der Liegenschaften entspricht und so der Grundsteuer wieder ihre normale Grundlage verleiht;

beantragen:

Der Grosse Rath möge beschliessen, es sei eine neue Grundsteuerschatzung vorzunehmen, welche dem Bezuge der Grundsteuer für das Jahr 1883 zur Grundlage dienen soll.

Bern, den 29. November 1882.

Cas. Folletête. Viatte. Boinay. Gust. Vattet. L. A. Geiser. Boy de la Tour. Xav. Kohler. E. Daucourt. Jobin. A. Vermeille. Riat. Grenouillet. Th. Rem. Rosselet. Klave. Jos. Choquard. Jules Fattet. V. Gouvernon. Alf. Girod. Hornstein. P. Prêtre. J. B. Carraz. Charles Zumkehr. Hennemann. P. Jolissaint.

Dieser Anzug wird für nächsten Samstag auf die Tagesordnung gesetzt.

Behufs Beschleunignng der nun folgenden Wahlen wird das Büreau provisorisch verstärkt durch die Herren Rosselet und Lüthi (Langnau).

Wahl eines Mitgliedes des Ständerathes

für den Rest des Jahres 1882, am Platze des verstorbenen Herrn Bitzius.

Von 230 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Scheurer 216 Stimmen.

١,						
	Herr	Scheurer			216	Stimmen.
))	v. Steiger			4))
))	Gobat .			1))
))	Räz			1))
))	XX7:11:	•		1	»
))	Bächtold			1	»

Gewählt ist somit Herr Regierungsrath Scheurer.

Wahl zweier Ständeräthe für 1883.

Von 228 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Scheurer . . . 219 Stimmen,

» Sahli 161

» v. Steiger 60 y. Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind die Herren Regierungsrath Scheurer und Fürsprecher Sahli.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission.

Von 202 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Tschanen . . . 128 Stimmen.

» Reisinger 72 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Ingenieur Tschanen.

Wahl des Salzhandlungsverwalters.

Vom Regierungsrath ist vorgeschlagen Herr Friedr. Lehmann, Adjunkt des Salzhandlungsverwalters.

Von 160 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lehmann 116 Stimmen.

» Desvoignes, Regierungs-

statthalter 29

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Lehmann.

Wahl des Ohmgeldverwalters.

Von 160 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Stauffer 152 Stimmen

Ungültig. 5 Stimmzeddel.

Gewählt ist somit Herr Stauffer, der bisherige.

Wahl des Regierungsstatthalters von Erlach

Vorschläge des Amtsbezirks:

- 1. Herr Zulliger, Sekundarlehrer in Erlach.
- 2. > Joh. Traffelet, Gemeindschreiber in Vinelz.

Vorschläge des Regierungsrathes:

- 1. Herr Karl Engel, Grossrath in Twann.
- 2. » Winkelmann, Notar und Wirth in Bern.

Von 165 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Traffelet 126 Stimmen

- Engel 5

Gewählt ist somit Herr Traffelet.

Wahl des Regierungsstatthalters von Signau.

Vorschläge des Amtsbezirks:

- 1. Herr Friedrich Zürcher, Amtsverweser, Fabrikant in Langnau.
- 2. Herr Schwab, Gerichtspräsident in Langnau.

Vorschläge des Regierungsrathes:

- 1. Herr Adolf *Lehmann*, gewesener Grossrath, in Langnau.
- 2. Herr Amtsnotar Bruder in Lauperswyl.

Es werden Schreiben der Herren Zürcher, Schwab und Lehmann verlesen, in denen sie erklären, dass sie eine allfällige Wahl nicht annehmen würden.

Von 134 Stimmenden wird im ersten Wahlgange mit 130 Stimmen gewählt:

Herr Friedrich Zürcher, Amtsverweser.

Wahl von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden bei 119 Stimmenden zu Majoren der Infanterie ernannt:

Herr Hauptmann Eduard Willi, von St. Croix, in Nidau, mit 118 Stimmen;

Herr Hauptmann Wilhelm Probst, Kaufmann, in Langnau, mit 119 Stimmen;

Herr Hauptmann Karl Gaschen, von Treiten, in Bern, mit 118 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird:

1) dem Friedrich Schneiter, von Amsoldingen, Schuster in Bern, die ihm am 17. Oktober 1881 vom Vizegerichtspräsidenten von Bern wegen Unterschlagung auferlegte 20tägige Gefangenschaftsstrafe auf die Hälfte ermässigt;

2) der Rosina Aebischer, von Guggisberg, zu Bümpliz, ein Drittel der ihr wegen Holzentwendung auferlegten dreissigtägigen Einzelhaft auf den Antrag des Vizegerichtspräsidenten von Bern erlassen;

dagegen

3) das Strafnachlassgesuch des Ulrich Huggler, von Meiringen, wegen Diebstahl zu 1 1/2 Jahren Zucht-

haus verurtheilt, abgewiesen.

Bühlmann, Präsident der Bittschriftenkommission, theilt mit, dass diese wegen der grossen Zahl der in den letzten Tagen eingelangten Strafnachlass-gesuche die soeben erledigten drei Gesuche nicht habe behandeln können, dass aber die Kommission beschlossen habe, die Regierung einzuladen, dass die eingelangten Strafnachlassgesuche jeweilen wenigstens 14 Tage vor Beginn der Grossrathssession der Bittschriftenkommission zuzuweisen, alle später einlangenden aber bis zu einer folgenden Session zurückzulegen seien.

Anzug Bächtold.

(S. Seite 399 hievor.)

Bächtold. Was mich veranlasst hat, diesen Anzug zu stellen, sind die Uebelstände, die in den letzten Jahren in Folge der in der Strafanstalt ausgeführten Arbeiten zu Tage getreten sind. Es ist Ihnen bekannt, dass in der Strafanstalt Bern eine Reihe Gewerbe betrieben werden, z. B. Schreinerei, Schlosserei, Schuhmacherei etc. Auch Privatarbeiten werden besorgt, welche namentlich für die Landarbeiter von grossem Nachtheile sind, wenigstens für diejenigen, welche froh sind, ihr Brod in redlicher Weise zu verdienen. Diese Arbeiten werden nun sämmtlich unter der Leitung des Staates ausgeführt und können deshalb besser, prompter und rationeller gemacht werden, als Arbeiten, die von andern Handwerkern und Arbeitern ausgeführt werden. Wenn nun auch die Sträflinge nicht alle als Handwerker benutzt werden, so werden doch, wie schon angedeutet, viele für Privatarbeiten verwendet, was theilweise nachtheilig für die andern Arbeiter ist. In Folge der von der technischen Wissenschaft hervorgerufenen landwirthschaftlichen Maschinen werden Jahr für Jahr mehr Arbeiter auf dem Lande brodlos, und diese strömen dann der Stadt zu, können aber da nicht gehörig Unterkommen finden. Meine Meinung wäre, dass solche Arbeiten von Sträflingen nicht gemacht werden sollten, weil es von Nachtheil ist. Ich glaube auch, es sei nicht am Platze, dass der Staat mit

seinen Sträflingen redliche, ehrliche Handwerker, die sich im Rayon der Strafanstalten befinden, benach-

Man erwidert mir vielleicht, dass diese Arbeiten, wie es in der Presse bemerkt worden ist, nicht billiger erstellt werden, als sie andere Handwerker ausführen können. Es mag dies der Fall sein, allein immerhin wird den freien Arbeitern Konkurrenz gemacht, da die Strafanstalten im Falle sind, die Arbeiten rascher auszuführen, und da sie nicht sofor-

tige Bezahlung verlangen.

Alle diese Umstände haben mich bewogen, eine diesbezügliche Motion zu stellen. Man sollte untersuchen, ob es nicht möglich wäre, andere Erwerbszweige in den Strafanstalten einzuführen. Bekanntlich werden eine Menge Artikel in die Schweiz importirt. Könnte man nicht die Sträflinge mit der Anfertigung solcher Artikel beschäftigen? Es würde dieses Vorgehen allerdings bedeutende Aenderungen nach sich ziehen. Aber da die Zuchthausfrage gegenwärtig ohnehin ventilirt wird, könnte man bei diesem Anlasse meinen Antrag berücksichtigen. Der Staat würde da um eine Industrie reicher, und es würde dies nicht nur für die Anstalt, sondern später gewiss auch für die Bevölkerung von Nutzen sein. Der Staat könnte vielleicht dahin gelangen, die Artikel, die er im Zuchthause fabrizirt, auszuführen. Er könnte dies eher thun als Private. Ich denke auch, die Bevölkerung werde ein besseres Wohlwollen zeigen, wenn sie sieht, dass ihre Vertreter auch für die unbemittelte Klasse einstehen. Ich empfehle Ihnen meine Motion bestens.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor. Es sei mir erlaubt, über diesen Anzug hier einige erläuternde Worte anzubringen. Es war wahrscheinlich dem Herrn Anzüger nicht bekannt, dass bereits im Jahre 1880 von der Staatswirthschaftskommission das Postulat gestellt wurde, es sei eine Spezialkommission einzuberufen zur Prüfung der Frage, ob nicht in der Strafanstalt Bern durch Einführung neuer Industriezweige die Sträflinge mehr als bisher innerhalb der Anstalt beschäftigt und derselben dadurch ein besserer Verdienst verschafft werden könne.

Dieser Anzug wurde nicht in der Weise behandelt, dass man bereits eine Spezialkommission niedersetzte. Man that dies nicht, weil man damit zuwarten zu sollen glaubte, bis die Frage der Reorganisation der Strafanstalten definitiv beschlossen sein werde, indem es selbstverständlich wesentlich darauf ankommt, in welcher Weise in Zukunft die verschiedenen Klassen von Sträflingen eingetheilt werden. Dessen ungeachtet hat sich namentlich Herr Bitzius mit der Frage vielfach beschäftigt, und wir haben wiederholt darüber konferirt. Auch hat man nach rechts und links Erkundigungen eingezogen, wie es in andern Strafanstalten in dieser Richtung gehal-

Ich erlaube mir nun doch, da es im Interesse der Sache liegt, dass der Anzüger seinen Auftraggebern vielleicht einige Mittheilungen über die Sache machen könne, schon jetzt auf einige Irrthümer hinzuweisen, welche in dieser Richtung offenbar obwalten. Vor Allem aus erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass früher die öffentliche Meinung dahin ging, man solle die sogenannte äussere Arbeit möglichst einschränken. Es gab eine Zeit, ich erinnere mich nicht daran, wo man die Sträflinge zu allen möglichen öffentlichen Arbeiten in der Stadt verwendete, zum Strassenreinigen etc. Schon damals erhoben sich Stimmen, es solle diese Art der Beschäftigung eingestellt werden. Gleichwohl beschäftigte man die Sträflinge noch Jahre lang, wenn auch in etwas weniger auffallender Weise, mit öffentlichen Arbeiten, namentlich mit Taglohnarbeiten. Man pachtete Land und beschäftigte die Sträflinge darauf. In Folge dessen kam es immer noch häufig vor, dass man in der Stadt lange Züge von Sträflingen, vor Wagen gespannt, sah. Es wurde die möglichste Beschränkung dieser Züge verlangt, und diesem Verlangen kam man nach, indem man die Schlossdomäne Köniz nicht mehr durch die Sträflinge bearbeiten liess, sondern nur noch einzelne Aecker, welche für die Anpflanzung von Kartoffeln, Gemüse etc. zur Beköstigung der Sträflinge nothwendig waren.

An innern Arbeiten finden wir hauptsächlich folgende vertreten: Vorab die Weberei mit einem jährlichen Verdienst von Fr. 21,563. In diesem Verdienst ist auch die Summe inbegriffen, welche den Selbstbedarf der Anstalt betrifft. Natürlich werden in der Anstaltsrechnung die Ausgaben, die man in der Anstalt selbst macht und die man, würde man es nicht thun, auswärts machen müsste, auch als Verdienst gerechnet. Die Weberei ist diejenige Beschäftigung, welche meiner Ansicht nach sich unbedingt am besten für die Sträflinge eignet. Sie müssen dabei fortwährend auf den Webstuhl schauen und können nicht mit einander sprechen. Daher werden hauptsächlich die schwerern Verbrecher mit der Weberei beschäftigt. Ferner ist in diesem Lokal ein continuirlicher Lärm, so dass Jemand, der nicht an denselben gewöhnt ist, in wenigen Minuten ganz betäubt wird. Gespräche zwischen den Sträflingen sind daher unmöglich. Ich glaube nun, dass die Konkurrenz, welche die Strafanstalt mit der Weberei macht, nicht von Bedeutung sei, wenigstens nicht für den kleinen Handwerkerstand. Vielleicht könnten sich einige Fabriken darüber beklagen, allein ich habe bis jetzt nicht gehört, dass es geschehen wäre.

Ein fernerer Beruf ist die Schneiderei, welche mit Fr. 5973 figurirt. Von dieser Summe geht aber ein guter Theil ab für den Selbstbedarf. Es ist begreiflich, dass, wenn in der Anstalt unter den Sträflingen sich Schneider befinden, man sie verwendet, um für die Kleidung der Insassen der Anstalt zu sorgen. Im Uebrigen glaube ich nicht, dass unsere Strafanstalt den auswärtigen Schneidern Konkurrenz mache. Jedenfalls konkurrirt sie nicht mit den grossen Häusern, welche ihre Commis voyageurs im ganzen Lande herumschicken, und auf keinen Fall mit den Berliner Häusern.

Die Schusterei verzeigt Fr. 11,624. Auch da muss vor allem der Selbstbedarf abgezogen werden. In der Schusterei wird allerdings für Private gearbeitet, allein ich habe aus den Kassabüchern gesehen, dass nur ein kleinerer Kreis von Privaten die Anstaltsschusterei benutzt. Ich glaube, die Konkurrenz der Strafanstalt schade unsern Schuhmachern nicht viel. Was ihnen schadet, ist die grosse Zahl importirter Schuhe. Vor 10—15 Jahren wurden wenig Schuhe importirt, während wir jetzt fast in jeder Strasse ein Magazin sehen, das mit solchen angefüllt ist. Dies ist's, was unsern Schuhmachern die Existenz so erschwert, nicht die paar Schuhe und Holzböden, welche im Zuchthause für Privatleute angefertigt werden.

Eine weitere Branche sind die sog. Holz- und Eisenarbeiten mit Fr. 7934. Da wird sehr viel für die Anstalt und auch etwas Weniges für auswärts gearbeitet, aber ich glaube, auch da sei der Betrag nur klein, wie dies übrigens schon aus der Summe hervorgeht. Jedenfalls handelt es sich da nur um kleinere Arbeiten, die nicht grossen Verdienst geben, so dass die Schreiner dabei nicht viel verlieren.

Ich komme zur Buchbinderei, welche in neuerer Zeit ziemlich kultivirt worden ist. Der Ausdruck Buchbinderei ist eigentlich nicht ganz richtig. Es handelt sich weniger um das Einbinden von Büchern als um die Fabrikation von Couverts und Düten. Die Strafanstalt hat hierüber einen Vertrag mit einem Hause in Biel, welches diese Artikel zu Detailpreisen verkauft. Auch da kann von Konkurrenz nicht die Rede sein. Höchstens machen wir der Importation, namentlich aus Frankreich, Konkurrenz.

Die Bäckerei mit Fr. 4780 arbeitet für den Selbstbedarf der Anstalt und liefert das Brod für die Gefangenschaften. Lieferungen an Privatleute finden nicht statt.

In der Uhrmacherei mit Fr. 2437 sind in der Regel Sträflinge aus dem neuen Kantonstheile beschäftigt, die man so gut als möglich in dieser Branche zu verwenden sucht. Natürlich kann die Uhrmacherei nur in kleinem Massstabe betrieben werden. Sie muss aber betrieben werden, weil die Sträflinge, z. B. diejenigen, die auf Thorberg kommen, sich bitter darüber beklagen, dass sie bei den Landarbeiten, zu denen sie dort verwendet werden, ihre feine Fühlung verlieren und nach ihrer Entlassung längere Zeit Mühe haben, ihren Beruf gehörig auszuüben. Es ist daher von Mitgliedern des Grossen Rathes aus dem Jura gewünscht worden, dass diese Branche noch ausgedehnt werden möchte.

Nun hat man sich auch vielfach mit der Frage beschäftigt, welche neuen Industriezweige eingeführt werden könnten. Es sind dabei zwei Momente nicht ausser Acht zu lassen: Zunächst das, dass heutzutage bei fast allen Gewerben auch Maschinen verwendet werden. Vom Schneider und der Nähterin bis zum Erbauer von Häusern mit Eisenkonstruktionen kann die reine Handarbeit nicht mehr genügen. Wenn daher die Strafanstalt neue Industrien einführen will, so muss sie natürlich auch die nöthigen mechanischen Einrichtungen treffen. Das ist sehr gewagt, wenn man nicht sicher ist, ob der Erfolg die Kosten aufwiegen werde. Sodann ist nicht zu vergessen, dass Leute, die nur ½ oder 1 bis 2 Jahre im Zuchthause sich befinden, in dieser kurzen Zeit nicht einen feineren Beruf erlernen können. Alle die Industrien, welche man als passend zur Einführung im Zuchthause genannt hat, sind nun aber solche, welche erfordern, dass die betreffenden Arbeiter eine Lehrzeit von wenigstens 2-3 Jahren darin gemacht haben. Würde man also eine solche Industrie im Zuchthause einführen, so würde man riskiren, Pfuscherarbeit zu liefern, für die kein Absatz da wäre. Wir haben im Zuchthause 79 Männer, die unter zwei Jahren Strafzeit haben, und nur 42, welche zu mehr als zwei Jahren verurtheilt sind. Im Korrektionshause sind 288 unter und nur 3 über zwei Jahre. Einfache Enthaltung oder Einzelhaft haben 173 unter zwei und einer über zwei Jahre. Es sind also fünf Sechstel der ganzen Bevölkerung des Zuchthauses nur kurze Zeit in demselben.

Es sind verschiedene Industrien zur Einführung in das Zuchthaus vorgeschlagen worden. Herr Grossrath Gerber von Steffisburg hat von der Handschuhfabrikation gesprochen. Man hat diese Frage geprüft und gefunden, es wäre sehr gewagt, diese Industrie einzuführen. Zunächst fehlt das Rohmaterial, wie in Oesterreich, Ungarn und theilweise in Frankreich. Sodann glaube ich nicht, dass wir gegen die Konkurrenz in diesem Artikel aufkommen könnten. Das Land wird von Frankreich und namentlich von Paris mit den schönsten, feinsten Damenhandschuhen überschwemmt, welche zu Spottpreisen geliefert werden. Es arbeiten in diesem Artikel Etablissemente mit einem Kapital von Millionen und mit tausenden von geübten Arbeitern.

Man hat auch von der Spielkartenfabrikation gesprochen. Es hätte aber für mich etwas Stossendes, Leute Spielkarten fabriziren zu lassen, welche vielleicht gerade wegen solcher in's Zuchthaus gekommen sind.

Es wurde auch daran gedacht, die Uhrmacherei auszudehnen. Wir werden diesen Punkt in's Auge fassen. Indessen ist bekannt, dass die Uhrmacherei in vielleicht 30 bis 40 Branchen zerfällt, und dass dabei auf sehr genaue und gute Arbeit geschaut wird. Man würde Mühe haben, für Arbeiten, welche mit ungeübten Händen hergestellt worden sind, Absatz zu finden, und noch grössere Mühe, mit Fabriken Verträge abzuschliessen.

Dagegen gibt es drei andere Branchen, die wir vielleicht einführen könnten, ohne dadurch allzu grosse Konkurrenz zu schaffen. Mit der einen hat man bereits angefangen, nämlich mit der Strohflechterei. Es wird da schon ziemlich viel gemacht. Der finanzielle Erfolg ist zwar sehr klein, allein es ist dies schliesslich gleichgültig, wenn man nur die Sträflinge beschäftigen kann, ohne dadurch unsern Handwerkern Konkurrenz zu machen. Dagegen ist die Arbeit des Strohflechtens für die Sträflinge eine zu leichte. Dieses Flechten und Zusammennähen ist keine Arbeit für einen Burschen, der sich an das Arbeiten gewöhnen sollte. Es ist mehr eine Spielerei und passt eher für Kinder und Frauen. Auch schwatzen die Sträflinge dabei zusammen, wenn der Profos nicht immer neben ihnen steht.

Eine zweite Arbeit ist die Korbflechterei. Bekanntlich ist in letzter Zeit diese Industrie in Verbindung mit dem Anpflanzen von Weiden vielfach empfohlen worden. Wir haben in der letzten Zeit grössere Quantitäten von Weiden angekauft und einen eigenen Korbflechter angestellt, der in einer in St. Gallen entstandenen Schule gebildet worden ist. Ausgenommen in der Gemeinde Rüschegg und in einigen andern Ortschaften ist bis jetzt die Korbflechterei in unserm Lande nicht betrieben worden, so dass da von einer Konkurrenz nicht die Rede sein kann.

Eine weitere Branche ist die Holzschuhfabrikation. Diese bietet den Vortheil, dass drei verschiedene Arbeiten damit verbunden sind: die Holzarbeit für die Erstellung der Sohle, die Lederarbeit, welche von der Schuhmacherei auszuführen ist, und endlich die Anfertigung des Filzes. Vielleicht könnte letzterer von auswärts bezogen werden, wenn man die dazu nöthigen mechanischen Einrichtungen nicht anbringen wollte. Die Einführung der Holzschuhfabrikation würde aber den Holzschuhmachern, wie wir sie fast in jeder Ortschaft auf dem Lande haben, Konkurrenz machen. Immerhin glaube ich, es würde sich diese Branche sehr gut zur Einführung in die Strafanstalt eignen.

Ich will noch einige andere Beschäftigungen nennen. Eine vorzügliche für die schwerern Verbrecher wäre der Betrieb unserer Steinbrüche. ist dies eine schwere Arbeit, bei welcher die Sträflinge auch genau beaufsichtigt werden können. Es wäre etwas Aehnliches wie die russischen Bergwerke, nur nicht so schlimm. Allein es würde auf der Stelle ein grosses Geschrei entstehen, wenn man die Sträflinge hiezu verwenden würde. Da, wo Steinbrüche existiren, ist bekanntlich ein grosser Theil der Bevölkerung darin beschäftigt. Ich für mich würde es, gerade im Interesse dieser Bevölkerung, nicht scheuen, die Arbeit durch Sträflinge besorgen zu lassen. Ich glaube, dieselbe liege nicht so sehr im Interesse der betreffenden Bevölkerung. Es ist eine rauhe, grobe, gefährliche Arbeit, welche namentlich im Winter nicht anders betrieben werden kann, als mit Genuss von Schnaps. Da wird nun oft nicht Mass gehalten, so dass Steinbrecher sich häufig so dem Schnapsgenusse hingeben, dass eine totale Familienvernachlässigung stattfindet.

Das Gesagte wird Sie überzeugt haben, dass man sich mit der Frage schon vielfach beschäftigt hat, dass sie aber sehr schwierig zu lösen ist. Dabei ist noch Folgendes zu erwähnen: Handwerker, welche im Zuchthause zu Arbeiten auf ihrem Berufe verwendet werden, wie Schuhmacher, Schneider etc., würden, wenn sie nicht im Zuchthause sässen, ihren Beruf privatim ausüben. Schon von diesem Standpunkte aus kann man nicht von Konkurrenz reden.

Endlich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der Holzweck der Strafe die Besserung des Sträflings ist. Der Ursprung der Verbrechen ist in der Regel der Müssiggang. Ist nun die Strafanstalt nicht im Stande, ihre Insassen zur Arbeit zu gewöhnen, so nützt der Aufenthalt daselbst wenig. Man ist daher genöthigt, die Sträflinge zur Arbeit anzuhalten. Prügeln darf man sie nicht, und sie einfach sonst füttern, wäre auch nicht in der Ordnung.

Ich schliesse mit der Versicherung, dass man der Frage auch fernerhin volle Aufmerksamkeit schenken wird. Ich habe daher nichts dagegen, dass der Anzug erheblich erklärt werde.

Rüfenacht-Moser. Erlauben Sie einem Mitgliede der Aufsichtskommission der Strafanstalt einige Worte über den Anzug. Ich bin mit dem Anzugsteller einverstanden, dass es für die betreffenden Handwerker in Bern sehr wünschenswerth wäre, wenn die Konkurrenz der Strafanstalt verschwinden würde. Aber ich glaube, diejenigen, welche das anstreben, müssen in erster Linie ihre Anstrengungen dahin richten, dass die Anstalt von Bern wegkommt. So lange sie in Bern bleibt, ist es absolut nöthig, darin verschiedene Handwerke auszuüben.

Indessen kann ich zur Beruhigung des Anzugstellers mittheilen, dass die Beträge nicht sehr gross sind, welche von der auswärtigen Arbeit resultiren. Bei der Weberei ist der auswärtige Verdienst Fr. 15,000, derjenige für die Anstalt Fr. 6500. Die Weberei ist aber ein Beruf, der sozusagen keine Konkurrenz macht. Die Schneiderei erzielte im Ganzen einen Verdienst von Fr. 5900, wovon nur Fr. 3500 auf auswärtige Arbeit fallen. Die Schusterei hat für Fr. 8000 auswärtige Arbeit bei einem Gesammtverdienst von Fr. 12,000. Aehnlich verhält es sich mit den übrigen Berufsarten. Bei einer Bevölkerung von 44,000 Seelen, wie sie Bern aufweist, ist daher die Befürchtung, dass die Strafanstalt den Handwerkern in der Stadt eine gefährliche Konkurrenz mache, übertrieben, namentlich wenn man bedenkt, dass ein grosser Theil der auswärtigen Arbeit nicht für den Gemeindebezirk Bern gemacht wird. Z. B. wird die von der Papeterie gelieferte Arbeit in der ganzen Schweiz vertrieben.

Uebrigens wäre es ein unrichtiger Strafvollzug, wenn man z.B. einen Schlosser, der zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt ist, daselbst mit Strohflechten beschäftigen wollte. Er würde dabei seinen Beruf verlernen und hätte nach seiner Entlassung Mühe, Arbeit zu finden. So verhält es sich mit der Schreinerei und mit der Schuhmacherei etc. Es kommt auch vor, dass Sträflinge, die gar keinen Beruf können, einen solchen, z. B. die Schuhmacherei, in der Anstalt erlernen, so dass sie später ihr Aus-

kommen besser finden.

Wenn man von neuen Arbeitszweigen, die im Zuchthause eingeführt werden sollten, spricht, so möchte ich namentlich auf die Strassenbauten aufmerksam machen. Auf dem Col de Pillon habe ich auf der Waadtländer Seite vielleicht fünfzig Sträflinge getroffen, welche dort den ganzen Sommer zu Strassenarbeiten verwendet wurden. Auch im Kanton Freiburg werden die Sträflinge zu solchen Arbeiten benutzt. Man könnte sich ferner fragen, ob es nicht im Interesse des Staates läge, in den grossen Waldungen, die er besitzt, z. B. im Steckhüttenwalde bei der Neunenen, durch Sträflinge Strassen anlegen zu lassen, welche den Werth dieser Waldungen erheblich vermehren würden.

Füri. (Des grossen Geräusches wegen, welches während dieser Rede im Saale herrschte, und weil der ziemlich leise sprechende Redner seinen Platz entfernt vom Stenographen eingenommen hatte, zeigt das Stenogramm so bedeutende Lücken, dass auf die Wiedergabe dieses, übrigens nur kurzen Votums verzichtet werden muss.)

Präsident. Ich will den Motionssteller fragen, ob er auf seiner Motion beharrt.

Bächtold. Ich bin allerdings in etwas befriedigt, aber doch nicht genügend. Ich würde deshalb noch vorschlagen, eine Kommission zu weiterer Untersuchung der angeregten Punkte zu ernennen. Ich bin fest überzeugt, dass dieselben abgeändert werden könnten, ohne dass es irgendwie einen Schaden

Präsident. Es handelt sich vorerst nur darum, ob die Motion erheblich erklärt werden soll, oder nicht. Im ersteren Falle geht sie zunächst an den Regierungsrath.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor. Ich erachte die Motion als überflüssig, weil bereits vor zwei Jahren die gleiche Motion gestellt worden ist, und man sich, wie ich auseinander gesetzt habe, lebhaft mit der Frage beschäftigt. Indessen habe ich gegen die Erheblicherklärung nichts.

Der Anzug wird somit ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Vizepräsident Zyro übernimmt den Vorsitz.

Voranschlag für das Jahr 1883.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe oben S. 417.)

VII. Gemeindewesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

VIII a. Armenwesen des ganzen Kantons.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den Rettungsanstalten ist eine scheinbare Erhöhung gegenüber 1882, indem Landorf mit Fr. 16,456 figurirt, statt mit Fr. 14,000, Aarwangen mit Fr. 17,086, statt mit Fr. 15,000, Erlach mit Fr. 20,502, statt mit Fr. 16,000, und Köniz mit Fr. 14,624, statt mit Fr. 13,000. Diese Erhöhungen rühren einfach daher, dass bei allen vier Anstalten ein entsprechender Miethzins aufgenommen wird, der aber unter der Rubrik der Domänendirektion wieder als Einnahme erscheint und also am Resultat des Büdgets nichts ändert.

Bei C. Bezirksarmenanstalten ist der Beitrag von Fr. 4000 für das Hospice des pauvres in Pruntrut doppelt aufgenommen, weil die Bezahlung des Beitrags für 1882 wegen Nichteinreichung der Rechnung und des Jahresberichts verschoben worden ist. Dies ist nun nachgeholt, und es kommt somit im Jahr 1883 der doppelte Beitrag zur Ausrichtung.

Genehmigt.

VIII b. Armenwesen des alten Kantons.

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat zu dieser Rubrik folgendes Postulat gestellt. (Der Redner verliest das Postulat 3 der Staatswirthschaftskommission zum Büdget; siehe die Beilage). Es ist nun der Staatswirthschaftskommission nachträglich zur Kenntniss gekommen, dass diesem Wunsche von Seiten der Armendirektion bereits entsprochen ist, und in Folge dessen ist sie im Falle, das Postulat zurückzuziehen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann allerdings mittheilen, dass die durch dieses Postulat angeregte Kostgeldererhöhung bereits stattgefunden hat, indem die Kostgelder für diejenigen Personen, welche die Gemeinden nach den bestehenden Regulativen in diese Anstalten zu thun berechtigt sind, von Fr. 120 auf Fr. 140 erhöht werden, und zwar vom 1. Januar 1883 an, und für die sogenannten Ueberzähligen von Fr. 150 auf Fr. 180.

Genehmigt.

Da der Direktor des Innern momentan nicht anwesend ist, so wird zunächst übergegangen zu

X. Bauwesen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Posten A. 1. ist um Fr. 500 höher, als im laufenden Jahre, und zwar soll damit die Stelle des Kantonsbaumeisters, respektive da die Stelle eigentlich nicht besetzt ist, des Vertreters dieses Beamten um Fr. 500 erhöht werden. Das Maximum der Besoldung ist Fr. 5000, und nun wird eine solche von Fr. 4500 vorgeschlagen. Dieser Beamte erfüllt seine Stelle sehr gut, und seine Leistungen sind derart, dass der Regierungsrath die Erhöhung ganz am Orte gefunden hat.

Die Rubriken B und C bleiben sich ungefähr gleich. Der Ansatz D. Neue Hochbauten, war ursprünglich auf Fr. 200,000 angesetzt mit Rücksicht auf die Projekte für Gefangenschaftsbauten. Nun ist man aber zu der Einsicht gelangt, dass man diejenigen Summen, die man im Jahre 1883 hier verwenden wird, nicht vorausbestimmen könne, dass überhaupt die Gefangenschaftsreform ein Ganzes bilden, dass sie planmässig durchberathen und beschlossen werden müsse und mit Ausgaben ver-

bunden sei, die sich nicht nur auf Fr. 100,000 belaufen, sondern es nöthig machen werden, die ganze Angelegenheit einer Volksabstimmung zu unterwerfen, wobei die Pläne und Voranschläge, sowie die Projekte zur Beschaffung des nöthigen Geldes, das vielleicht in die Millionen geht, mit vorzulegen wären. Unter diesen Umständen schlägt man vor, hier nur Fr. 100,000, wie letztes Jahr, stehen zu lassen, da diese Summe für die sonstigen Hochbauten, die in Aussicht sind, vollständig ausreicht.

Aussicht sind, vollständig ausreicht.

Rubrik E bleibt sich auch fast gleich. Einzig findet bei 2. Material und Arbeit, eine kleine Erhöhung von Fr. 298,000 auf Fr. 300,000 statt.

Zu F. neue Strassen- und Brückenbauten, wird beantragt, den Ansatz von Fr. 400,000 beizubehalten, da er im vorigen Jahre ausgereicht hat. Allerdings kommt nun da die Frage hinzu, ob nicht im laufenden Winter oder noch viel mehr im Frühling auch von Seiten des Staates den Nothleidenden dadurch an die Hand gegangen werden soll, dass ihnen so viel als möglich Arbeit verschafft wird, was am besten durch Strassenkorrektionen und Neubauten geschieht. Nun ist die Regierung einverstanden, dass, wenn es die Noth erfordert, die nothwendigen Kredite ertheilt werden sollen; sie glaubt aber, es sei möglich, mit dem gegenwärtigen Kredite von Fr. 400,000 den Bedürfnissen zu genügen. Es werden nämlich im Jahre 1882 nicht Fr. 400,000 für die ordentlichen Strassenbauten verwendet werden, sondern es bleibt eine Restanz von zirka Fr. 130,000, die man für eigentliche Notharbeiten verwenden kann.

Es ist zwar möglich, dass sich dann die Abrechnung rechnungsmässig nicht machen wird. Wenn nämlich die Arbeiten, was bei einzelnen nicht genügend vorbereiteten Projekten gar wohl möglich ist, erst gegen den Frühling hin in Angriff genommen würden, so dass sich also die Zahlungen in das andere Jahr hinüberziehen würden, so könnte allerdings dieser Kreditüberschuss von 1882 nicht mehr auf 1883 übergetragen werden. In diesem Falle wird man dann aber keinen Anstand nehmen, mit einem Nachkreditgesuche im nöthigen Betrage vor den Grossen Rath zu kommen, und für die Staatsfinanzen ist es natürlich gleichgültig, ob man die Summe, die man ausserordentlich verwenden will, angenommen Fr. 100,000, im Jahre 1882 aus der Staatskasse nimmt, oder im Jahre 1883.

Diese Fr. 400,000 werden also in dem Sinne vorgeschlagen, dass sie, wenn es das Bedürfniss erheischt, durch einen Nachkredit im Verlaufe des Jahres erhöht werden sollen, und ich glaube, auch der Grosse Rath werde zu jeder Zeit bereit sein, auf den Nachweis der Nothwendigkeit hin einen solchen Nachkredit zu bewilligen.

Bei G. Wasserbauten, sind statt Fr. 100,000 nur Fr. 80,000 aufgenommen, eine Summe, mit der man dem Bedürfnisse glaubt entsprechen zu können.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den Ansätzen dieser Rubrik vollkommen einverstanden. Es hat zwar nicht an Wünschen gefehlt, weiter zu gehen, hauptsächlich in Bezug auf neue Strassen; aber die nothwendige Rücksicht auf die Herstellung des Gleich-

gewichts verbietet es. Wenn der Fall der Noth eintreten sollte, so wird, wie der Herr Finanzdirektor bereits angedeutet hat, der Grosse Rath immer noch entscheiden können, ob er einen Nachkredit bewilligen will, oder nicht; aber vorläufig sollten diese Ansätze genügen.

Genehmigt.

IX. Volkswirlhschaft und Gesundheitswesen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei B 1, Statistik, Besoldungen, ist der letztjährige Ansatz von Fr. 5500 auf Fr. 2800 herabgesetzt worden, indem in Folge der Beendigung der Volkszählungsarbeiten dieser reduzirte Kredit genügen soll.

Bei C. Handel und Gewerbe, kommt ein neuer Posten auf das Büdget. Es wird nämlich vom Regierungsrathe ein Beitrag von Fr. 8000 für die schweiz. Landesausstellung in Zürich vorgeschlagen. Ich will nicht verhehlen, dass die Finanzdirektion beantragt hatte, auf Fr. 5000 herabzugehen, und wenn es rein nach ihrer Anschauung gegangen wäre, so hätte man gar nichts aufgenommen, indem es meine persönliche Ansicht ist, dass diese Ausstellungen durchaus nicht den Nutzen haben, den man ihnen unterschiebt, sondern das Geld dafür zum guten Theile weggeworfen ist. Ich weiss freilich wohl, dass ich mit dieser Ansicht zur Minderheit gehöre. Dazu kommen dann noch unter der Rubrik der Forstdirektion Fr. 2000, welche dazu bestimmt sind, die kantonale forstliche Sammlung zu ergänzen und in Zürich paradiren zu lassen.

Zu D. Landwirthschaft, ist keine Bemerkung zu machen. Bei E, Ackerbauschule, ist nur hervorzuheben, dass der letztjährige Kredit von Fr. 18,000 auf Fr. 20,000 erhöht wird. Es ist dies nothwendig, weil die Schule seit Jahren mit Fr. 18,000 nur knapp oder gar nicht auskommen konnte, was zur Folge hatte, dass von Zeit zu Zeit Nachkredite bewilligt werden mussten.

Zu den Rubriken F-K sind keine Bemerkungen zu machen. Bei Ziffer 1 der Kanzleigebühren wird eine Reduktion von Fr. 500 beantragt. Diese alten Konzessionsgebühren verschwinden nach und nach, weil sie bei unserer heutigen Gesetzgebung keinen reellen Werth mehr haben, und ein Besitzer nach dem andern auf seine Konzession verzichtet, um sich damit auch der Bezahlung der Gebühr zu entziehen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt hier keine Abänderungsanträge, wohl aber zwei Postulate. Das erste lautet: (Der Redner verliest Postulat 4 zum Büdget; siehe die Beilage). Es ist nämlich von Seiten eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission, das leider nicht anwesend ist, die Ansicht ausgesprochen worden, dass die Kostgelder der Irrenanstalt Waldau unverhältnissmässig niedrig seien gegenüber denjenigen anderer Irrenanstalten, und

es daher ganz zeitgemäss wäre, diese entsprechend zu erhöhen. Ich glaube nicht nothwendig zu haben, das Postulat weitläufig zu begründen. Ich habe gestern indirekt vernommen, es sei diesem Wunsche schon einigermassen Rechnung getragen worden. Der Herr Direktor des Innern wird wahrscheinlich darüber Aufschluss geben, einstweilen aber möchte die Staatswirthschaftskommission das Postulat bestens empfehlen, indem sie glaubt, es lasse sich hier wirklich etwas thun.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich will mir zuerst erlauben, den Posten für die schweiz. Landesausstellung in Zürich mit einigen Worten zu begründen. Es ist diese Ausstellung bekanntlich ein Unternehmen, das eine ungemein grosse Ausdehnung annimmt. Sie hat ein Büdget von nahezu einer Million, welche Summe allerdings zur Hälfte oder darüber vom Bunde getragen wird. Weiter betheiligen sich Stadt und Kanton Zürich in ganz bedeutendem Masse daran, und im Uebrigen werden noch Aktienzeichnungen aufgenommen. Das Centralcomite hat nun auch die Mitwirkung der andern Kantone angesprochen und ihnen eine Summe von Fr. 50,000 Wie diese auf die einzelnen Kantone zu vertheilen wären, darüber ist in einer Conferenz von Vertretern fast aller Kantone ein Tableau aufgestellt worden. In diesem ist der Kanton Bern mit Fr. 10,000 bedacht. Ich habe mich schon bei jener Conferenz dahin ausgesprochen, es sei dies etwas hoch im Verhältnisse zu der Stellung, welche die Industrie anderer, wenn auch kleinerer Kantone bei der Ausstellung einnehmen werde, die zudem auch dem Ausstellungsorte näher liegen, als Bern, so dass ihnen die Beschickung und der Besuch der Ausstellung um so leichter wird. Immerhin versprach ich bei der Conferenz, den Posten von Fr. 10,000 bei unseren kantonalen Behörden zu vertreten. Nach Prüfung der ganzen Sachlage konnte ich mich aber einverstanden erklären, auf Fr. 8000 abzustellen, welche Summe ungefähr demjenigen entspricht, was man vom Kanton erwarten kann.

Hingegen möchte ich doch die Bedeutung der Ausstellung für den Kanton nicht zu gering anschlagen. Es handelt sich nicht darum, ob man eine solche Ausstellung will oder nicht (sie wird in jedem Falle stattfinden und in der grossen Ausdehnung, die sie hat, sich gleich bleiben), sondern ob wir ihr gegenüber die Stellung einnehmen wollen, die den Verhältnissen des Kantons Bern angemessen ist. Und da dürfen wir doch erwarten (die Zahl der angemeldeten Aussteller beweist es), dass der Kanton sich bedeutend an der Ausstellung betheiligt. Ferner habe ich die volle Ueberzeugung, dass mehr als der Beitrag, den wir sprechen, in Form von Prämien für Pferde und Rindvieh bei der damit verbundenen Viehausstellung in den Kanton zurückfliessen wird, und da stehen wir doch ehrenvoller und mit besserem Gewissen da, wenn wir auch einen verhältnissmässigen Beitrag an das Unternehmen geleistet haben.

Was die Postulate der Staatswirthschaftskommission betrifft, so ist der Regierungsrath im Falle, sie beide zu bestreiten. Die Staatswirthschaftskommission ist offenbar von der Ansicht ausgegangen, dass das

Kostgeld für die von den Gemeinden verpflegten armen Geisteskranken zu niedrig sei. Die Regierung kann diese Ansicht nicht theilen. Für jeden Pflegling, der von einer Gemeinde in der Waldau untergebracht wird, muss sie 80 Rp. bezahlen, und der Staat bezahlt Fr. 1. Es ist dies durchaus nicht weniger, als durchschnittlich in andern Kantonen die Armen bezahlen. Die Frage der Erhöhung ist vor einigen Jahren von der Inselverwaltung selbst behandelt worden, und nach gründlicher Prüfung hat sie sich entschlossen, davon zu abstrahiren, indem sie gefunden hat, dass die Gemeinden mit diesem Kostgelde hinlänglich belastet seien, und es nicht billig wäre, ein Mehreres zu verlangen.

Ich vermuthe, man sei zu diesem Postulate gelangt durch einen Blick auf die bedeutende Ausgabe von Fr. 70,000, die der Staat mit der Waldau hat, obschon sie bisher nicht Staatsanstalt ist. Dies kommt aber wesentlich daher, dass der Platz der Waldau so beschränkt ist, dass sie fast ganz mit armen Pfleglingen angefüllt ist, und nur eine kleine Zahl von solchen Pfleglingen aufgenommen werden können, die ein höheres Kostgeld bezahlen. Wenn wir in dem Falle wären, in dem sich z. B. die aargauische Anstalt Königsfelden befindet, die hinlänglich Platz für Patienten der oberen Klassen hat und bedeutende Kostgelder und Pflegegelder von diesen bezieht, so würden wir nicht so viel an die Kosten der Anstalt beitragen müssen; denn die Anstalt Königsfelden z. B. kostet den Staat nicht nur nichts, sondern hat zwei Jahre hintereinander bedeutende Einnahmenüberschüsse gehabt. Meiner Ansicht nach geht sie hierin zu weit: der Staat soll mit solchen Dingen nicht Geschäfte machen; ich führe es aber nur an zum Belege, dass der Mangel an Platz für Pfleglinge oberer Klassen hauptsächlich Schuld an den bedeutenden Kosten ist, die die Waldau verursacht. Dies wird nun nicht anders, bis wir die Erweiterung der Irrenanstalt haben ausführen können.

Aber abgesehen von diesem materiellen Grunde, glaubt der Regierungsrath, es sei namentlich gegenwärtig nicht angezeigt, diese Einladung an die Behörden der Insel ergehen zu lassen, weil wir ja gerade auf dem Punkte stehen, die Waldau von der Insel abzulösen. Das Dekret dafür ist bereits ausgearbeitet und wird vom Grossen Rathe in seiner nächsten Session behandelt werden können. Findet man später bei der Organisation der Waldau als reiner Staatsanstalt, das Kostgeld entspreche den gegenwärtigen Lebensverhältnissen nicht mehr, so wird es immer noch Zeit sein, darauf einzutreten. Ich hoffe aber, wir werden nicht dahin kommen, die ohnehin schon ziemlich grosse Belastung der Gemeinden noch grösser zu machen.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission (der Redner verliest Postulat 5 zum Büdget) wird ebenfalls bestritten. Zwar nicht aus dem Grunde, als ob keine Ursache wäre, eine solche Untersuchung anzustellen, indem man seit Jahren findet, dass die Entbindungsanstalt etwas wohl viel koste. Wenn sie hingegen jetzt mit Fr. 74,000 auf dem Büdget figurirt, so erlaube ich mir, den Grossen Rath aufmerksam zu machen, dass bis vor zwei Jahren Fr. 76,000 aufgenommen waren, dass wir

bereits im vorigen Jahre von uns aus die Herabsetzung auf Fr. 74,000 beantragt haben und auch mit dieser Summe ausgekommen sind. Es ist ferner nicht zu vergessen, dass unter diesen Fr. 74,000 Fr. 16,880 für Miethzins angerechnet sind, nach Abzug welcher Summe erst die eigentlichen Verwaltungskosten herauskommen.

Ich muss aber hauptsächlich deshalb Namens der Regierung bitten, von diesem Postulate abzusehen, weil die Direktion des Innern bereits seit längerer Zeit die nöthigen Schritte gethan hat, um eine genaue Untersuchung des ganzen Rechnungswesens und der Verwaltung der Anstalt anzustellen. Die Direktion des Innern hat vor mehreren Wochen dem Regierungsrath Mittheilung gemacht, dass nach ihrer Ueberzeugung mehr Ersparnisse angebracht werden könnten, und dass gewisse Missstände in der Anstalt walten, zu deren Beurtheilung und richtiger Konstatirung aber natürlich das Material gehörig gesammelt werden muss.

Ich glaube nun, wenn die direkte Aufsichtsbehörde im Einverständnisse mit dem Regierungsrath bereits die Untersuchung an der Hand hat, so sei es viel besser, wenn nicht gleichsam nachträglich noch vom Grossen Rath ein solcher Auftrag kommt. die Staatswirthschaftskommission sich die Mühe gegeben hätte, sich zu erkundigen und die Regierung anzufragen, wie es in dem und dem Punkte stehe, so hätte man ihr eben auch Auskunft geben können. Ich habe dies nun seither persönlich gegenüber dem Präsidenten der Staatswirthschaftskommission gethan, und er hat mir erklärt, wenn er dies gewusst hätte, so würde er das Postulat nicht gestellt haben; er sei vollständig befriedigt, zu wissen, dass man untersuche, und werde seinerseits das Postulat nicht aufrecht erhalten.

Ich erlaube mir endlich noch, eine kleine Vergesslichkeit gut zu machen. Ich möchte nämlich bei IX. G. Krankenanstalten, den Posten 1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben, noch aufschieben und erst morgen zur Behandlung kommen lassen, weil seit Aufstellung des Büdgets mehrere Krankenanstalten mit Gesuchen um neue Betten eingekommen sind, und die Direktion des Innern in Folge davon im Regierungsrath bereits den Antrag gestellt hat, die Summe von Fr. 105,200 um eirea Fr. 3000 zu erhöhen. Dieses Geschäft liegt gegenwärtig noch bei der Finanzdirektion zum Mitrapporte. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor fragen, ob er mit meinem Verschiebungsantrage einverstanden ist.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes bejaht dies.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin genöthigt, Einiges auf den Vortrag des Herrn Direktors des Innern zu entgegnen. Was die Erhöhung der Kostgelder der Waldau betrifft, so muss ich bemerken, dass wir mehrere der vom Herrn Direktor des Innern angebrachten Gründe anerkennen, dass aber die Staatswirthschaftskommission durchaus nicht die Absicht hat, die Kostgelder für von den Gemeinden untergebrachten Armen zu erhöhen, sondern diejenigen für die bemittelten Kranken. Ich bin deshalb auch nicht im Falle, im

Namen der Staatswirthschaftskommission das Postulat zurückzuziehen, indem, wie bemerkt, alle andern Irrenanstalten von diesen Kranken bedeutend höhere Einnahmen beziehen.

Was das zweite Postulat betrifft, über das ich mich noch nicht ausgesprochen habe, indem ich meinte, es handle sich einstweilen nur um das erste,

so habe ich Folgendes zu bemerken.

Es ist in der Staatswirthschaftskommission bei Anlass der Berathung des Postens für die Entbindungsanstalt die Ansicht ausgesprochen worden, die ganze Oekonomie dieser Anstalt sei nach allen zu Öhren gekommenen Mittheilungen nicht sparsam genug. Die Staatswirthschaftskommission hat sich aber nicht darauf beschränkt, das Postulat in Beziehung auf die Oekonomie der Anstalt zu stellen, sondern es hat noch mehr Bezug auf die Administration. In dieser Beziehung haben fast alle Mitglieder der Staatswirthschaftskommission sich dahin ausgesprochen, man höre von allen Seiten ganz merkwürdige Dinge darüber. Nach Mittheilungen, die von wohl unterrichteter Seite kommen, scheint absolut keine Ordnung in der Anstalt zu herrschen. Man weiss nicht, wer befiehlt, indem Niemand von den Vorstehern im Hause wohnt; kurz die ganze Verwaltung scheint durchaus nicht zu sein, was sie sein sollte. Ich will auf die einzelnen Vorwürfe, die man macht, nicht eintreten, und es ist hier nicht der Ort dazu; auf jeden Fall aber herrschen verschiedene Mängel, denen absolut abgeholfen werden sollte, und die eine gründliche Untersuchung nöthig machen.

Der Hauptübelstand ist in meinen Augen der, dass im ganzen Hause eigentlich gar keine Frau ist, die das Hauswesen unter sich hat und die Aufsicht führt, sondern fast nur junge Leute, Aerzte, Hebammen u. s. w. befehlen. Das beste Beispiel, wie eine Frau in einem Krankenhause wohlthätig wirkt und absolut nothwenig ist, ist gerade unser Inselspital. Es ist in dieser Beziehung nur eine Stimme, wie wohlthätig Frau Verwalter Scherz wirkt und wie ungemein viel sie nützen kann. In der Entbindungsanstalt hingegen ist Niemand, der sich der Kranken annimmt und die Aufsicht führt, und in Folge dessen herrscht dort eine Unordnung, die wenn nur die Hälfte von dem wahr ist, was man sagt, geradezu haarsträubend ist. Nach dem, was man hört, scheint die Köchin die eigentliche Hauptperson und höchste Instanz im Hause zu sein. Ist sie gut, so geht es gut, ist sie schlecht, so geht es schlecht; aber über ihr steht Niemand, der befiehlt. Angesichts solcher Uebelstände ist es gewiss am Platze, dass eine gründliche Untersuchung stattfinde.

Nun sagt aber der Herr Direktor des Innern, es sei bereits eine Untersuchung im Gange. Hätte die Staatswirthschaftskommission dies gewusst, so hätte sie vielleicht ihr Postulat nicht gestellt, und ich bin autorisirt, Namens der Staatswirthschaftskommission zu erklären, dass, wenn die Untersuchung sich nicht nur auf die Oekonomie, sondern überhaupt auf die ganze Administration ausdehnen soll, die Staatswirthschaftskommission auf ihrem Postulate nicht

beharren will.

Imer. En ma qualité de membre de la commission dass Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

d'économie publique, je me permettrai de faire une observation au sujet du postulat Nº 4. On pourrait conclure de l'exposé de M. le Directeur de l'intérieur que la commission d'économie publique a eu spécialement en vue l'augmentation de la pension des aliénés de la classe pauvre, qui doivent être secourus par les communes. Mais je dois dire qu'autant du moins qu'il est à ma connaissance, l'opinion des membres de la commission d'économie publique est qu'on doit mettre la pension des personnes aisées en harmonie avec le renchérissement des vivres. Les pensions des aliénés pauvres ne doivent pas être augmentées.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich habe allerdings das Postulat nicht anders auffassen können, als dass es sich auf die Erhöhung der niedrigeren Klasse der Kostgelder beziehe. Denn bis ich neue Angaben bekomme, kann ich gar nicht begreifen, wie man die andern Kostgelder erhöhen will. Es ist durchaus nicht der Fall, dass diese in der Regel zu tief sind. Sobald Jemand aus eigenem Vermögen bezahlt, wird er taxirt von Fr. 2. 50, Fr. 3 bis zu Fr. 20; aber man kann absolut nicht eine Regel aufstellen und sagen: die und die bezahlen so und so viel, sondern man muss es der Direktion überlassen, je nach den eingelangten Vermögensausweisen die Pflegegelder festzusetzen. Es wäre nur zu wünschen, dass man mehr solche Pfleglinge hätte, denen man höhere Kostgelder ansetzen könnte, als das Minimum der Gemeinden.

Die Frage kann ja, ich wiederhole es, untersucht werden; aber sie kann und soll es erst, wenn der Uebergang der Anstalt an den Staat stattgefunden hat. Das Ablösungsdekret sieht vor, dass der Regierungsrath über die ganze Verwaltung und Organisation ein Regulativ aufzustellen hat. Dort wird die Kostgelderfrage behandelt werden; aber vorher hat ein solches Verlangen meiner Ansicht nach absolut nicht genügenden Grund. Ich sehe gar nicht ein, was für einen Erfolg der Schritt bei der Inselkorporation haben könnte. Sie würde mit Recht dem Regierungsrathe antworten: wir hören in ein paar Monaten auf, zu administriren, und vorher wollen wir nichts ändern.

Was dann die Mittheilungen des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission hinsichtlich der Entbindungsanstalt betrifft, so habe ich daraus entnommen, dass man das Postulat in einem etwas weiteren Sinne fasst, als ich es verstanden habe. Ich habe es zwar nicht rein nur finanziell aufgefasst, sondern die ganze Oekonomie, und dazu gehört auch der Haushalt, inbegriffen. Nur möchte ich mich des Bestimmtesten dahin aussprechen, dass man wohl unterscheiden soll zwischen der eigentlichen medizinischen Leitung der Anstalt und der Oekonomie. Hinsichtlich der Leitung der Anstalt durch den Direktor der Anstalt, Herrn Professor Müller, sind mir auch von der Staatswirthschaftskommission absolut keine Klagen zu Ohren gekommen, und ich muss die Ansicht vertreten, dass er seiner Pflicht mit höchster Gewissenhaftigkeit und Treue obliegt.

Für den von Herrn Ballif erwähnten Uebelstand, dass kein einziger Beamter seine Wohnung in der 1882.

Anstalt hat, kann Niemand etwas, als der Staat, der die Anstalt so wunderbar weise und klug gebaut hat, dass weder der Direktor, noch der Verwalter dort wohnen kann. Sie sind ein paar Stunden des Tages da und machen ihre Arbeit, der Verwalter so ziemlich den ganzen Tag; aber des Nachts sind sie nicht anwesend, und da tanzen begreiflich die Mäuse. Wenn man bedenkt, dass ein zahlreiches Dienstpersonal, noch dazu weibliches, da ist, so ist es etwas fast Unmögliches, dass in einer solchen Anstalt Ordnung sei, wenn gar kein Oberbeamter dort wohnen kann. Es ist darum sicher vorauszusehen, dass die Regierung in den Fall kommen wird, in unmittelbarer Nähe der Anstalt oder in Verbindung damit dem Direktor oder Verwalter, oder wo möglich beiden, eine Wohnung zu erstellen. Der Direktor hat mir selbst schon mehrmals gesagt, wenn er nur wenigstens bei der Anstalt wohnen könnte, so würde Vieles von dem, was er schon lange zu klagen habe, vermieden. Da dies aber nicht der Fall ist, so ist man nicht vollständig Meister.

Ich wiederhole die bestimmte Versicherung, dass ich bereits vor der Stellung des Postulates aus eigener Initiative das Nöthige angeordnet habe, um über den ganzen Gang und Stand der Anstalt durchaus klares Wasser zu bekommen, und spreche deshalb nochmals die Meinung aus, das Postulat sei unnöthig.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Herr Direktor des Innern selbst erklärt hat, dass sich die Untersuchung nicht nur über die Oekonomie, sondern über die ganze Administration und den ganzen Gang der Anstalt ausdehnen soll, kann ich Namens der Staatswirthschaftskommission erklären, dass sie auf diese Zusicherung hin auf ihrem Postulate nicht beharrt. Die Hauptsache ist für sie, dass die Untersuchung stattfinde, damit den Uebelständen, die gross sind und von keiner Seite bestritten werden, abgeholfen werde.

Dr. Schwab. Je prends la parole pour demander quelques renseignements à Monsieur le Directeur de l'intérieur au sujet des écoles industrielles. Vous savez qu'il existe trois écoles professionnelles dans le canton de Berne. C'est très peu. Ces écoles ont besoin d'être développées. A cet effet, l'école d'horlogerie de St-Imier, qui est garantie pour une période de six ans, a demandé que le subside de l'Etat fût élevé. Cette demande a été faite il y a déjà quelques temps. Jusqu'ici nous n'avons reçu aucune réponse, ou seulement une réponse évasive dans ce sens qu'on tiendra compte de la demande lors de l'élaboration du budget de 1883. On va fonder une école d'horlogerie aussi à Porrentruy; les deux autres se trouvent à St-Imier et à Bienne. Or, si on crée une école nouvelle à Porrentruy, il faut en tenir compte dans le budget. Mais nous y voyons figurer pour les écoles industrielles le même crédit de fr. 22,000 qu'en 1882. Je prie donc Monsieur le Directeur de l'intérieur de nous dire s'il croit que cette somme suffira pour subventionner la nouvelle école de Porrentruy et pour augmenter la

subvention de celle de St-Imier. Si ce n'est pas le cas, je voudrais.élever le chiffre du budget.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich kann die Auskunft geben, dass in der Summe von Fr. 22,000 die zu gründende Uhrmacherschule von Pruntrut nicht inbegriffen ist, und zwar aus dem Grunde, weil die Direktion des Innern noch absolut ohne Mittheilung darüber ist, ob die Uhrmacherschule wirklich für das nächste Jahr gesichert ist, oder nicht. Ich habe letzten Winter an einer Konferenz in Pruntrut in dieser Angelegenheit Theil genommen; aber seither ist mir auch nicht eine Silbe zu Ohren gekommen, wie es mit dem Projekte stehe, anders als was ich in den Zeitungen gelesen habe. Nun kann sich die Regierung, wenn sie das Büdget ent-wirft, durchaus nicht auf den Boden begeben, dass sie bereits Unternehmungen berücksichtigt, die ihr in keiner Weise zur offiziellen Kenntniss gekommen sind, sondern sie muss sich an das halten, was ihr bekannt und mehr oder weniger sicher ist.

Wenn die Uhrmacherschule von Pruntrut, wie zu hoffen ist, in nächster Zeit zur Verwirklichung kommt, so wird es der Fall sein, zu schauen, ob das, was sie vom Staate beansprucht, in dem Ansatze Platz hat. Es kommt darauf an, wie gross diese Schule von Anfang an etablirt wird, und wie gross der Beitrag ist, den der Staat verhältnissmässig an sie leisten wird. Eine Summe von zirka Fr. 2000 würde hier wahrscheinlich Platz haben, hingegen eine höhere nicht, so dass es dann der Fall sein würde, gestützt auf die Neugründung der Schule mit einem Gesuche an die Regierung zu kommen und in Folge davon vielleicht mit einem Kreditgesuche an den Grossen Rath. (Präsident Niggeler übernimmt wieder den Vorsitz.) Ich zweisle nicht, dass die Regierung jeder neuen Schule mit der gleichen Bereitwilligkeit an die Seite stehen wird, wie es bereits gegenüber den Schulen von Biel und St. Immer geschehen ist.

Ich glaube also, Herr Dr. Schwab könne sich beruhigen. Die Erhöhungen, die Biel und St. Immer beanspruchen, haben in der Summe Platz; etwas wird auch noch für Pruntrut Platz haben; aber ich wiederhole, es wäre nicht richtig, die Erhöhung jetzt vorzunehmen, ohne dass man eigentlich weiss, wie es mit der neu zu gründenden Schule steht.

Füri. Der Umstand, dass unter F. Gesundheitswesen, Fr. 3000 für Armenimpfungen veranschlagt sind, veranlasst mich, an den Herrn Direktor des Innern die Anfrage zu stellen, in welchem Stadium sich die Motion Müller befindet. Die Schulfrage hat die Impffrage auf die Seite gedrängt; aber ich denke, die Partei, die hinter dieser steht, ist immer noch da.

Abstimmung:

Für Postulat 4 der Staatswirthschaftskommission Minderheit.
(Postulat 5 ist von der Staatswirthschaftskommission zurückgezogen.)

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich will gerne

Herrn Grossrath Füri Antwort auf seine Anfrage geben. Zunächst soll man sich nicht daran stossen, dass auch im Büdget für 1883 ein Posten für Armenimpfungen aufgenommen ist. Die Impfungen, die in einem Jahre bereits vorgenommen worden sind, werden nämlich erst im folgenden bezahlt, weil die Aerzte die Kontrolen erst nach Schluss des Jahres einsenden. Was die Motion Müller betrifft, so wird ihre Behandlung ohne Fehler in der nächsten Sitzung stattfinden können. Der Regierungsrath ist der Ansicht, dass die Frage nicht übereilt werden könne und dürfe, dass sie aber zur Behandlung kommen solle, bevor die Zeit der neuen Impfungen zu Anfang des Sommers wieder eintrete. Bis dahin ist ja nichts versäumt.

Ich erlaube mir nun noch, einen persönlichen Wunsch auszusprechen. In IX. D ist unter 1. der Kredit für die Landwirthschaft aufgenommen, und unter 2. und 3. derjenige für Pferde- und Rindviehzucht, und zwar zerfallen diese letzteren in mehrere Unterrubriken mit einzelnen kleinen Posten. hat sich nun fast alle Jahre der Uebelstand geltend gemacht, dass oft der eine oder andere dieser Posten nicht ganz gebraucht wird, und man dagegeu auf einem anderen etwas mehr nöthig hätte. Ist aber die Vertheilung auf dem Büdget vorgenommen, so kann nicht einmal der Regierungsrath mehr eine Uebertragung machen, da solche Kreditübertragungen nach dem Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushaltes nicht durch den Regierungsrath vorgegenommen werden können. Es steht aber diese ganze Rubrizirung im Büdget auch im Widerspruch mit dem Gesetz über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht, welches in § 1 sagt: «Es ist jährlich zur Unterstützug einer rationellen Pferde- und Rindviehzucht eine Summe von Fr. 40,000 auf das Büdget zu nehmen. » (Durch Grossrathsbeschluss ist seither eine weitere Summe von Fr. 15,000 aus der Viehentschädigungskasse beigefügt worden.) «Die Vertheilung dieser Summe auf die Pferde- und Rindviehzucht findet mit Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse durch die Regierung statt. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung ist es nicht am Platze, die Vertheilung im Büdget vorzunehmen. Ich möchte daher diese Rubrizirung fallen lassen. Die Gesammtsumme bleibt die gleiche, und der Grosse Rath verliert da nichts von seiner Controle, sondern wird sich immer erkundigen können, wie die Vertheilung stattgefunden hat. Uebrigens wird jedes Jahr ein Bericht von der Kommission für Pferde- und Rindviehzucht herausgegeben, in welcher ausführlich Auskunft ertheilt wird über die Summen, welche zu Prämien verwendet werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat nicht Gelegenheit gehabt, sich über diesen Wunsch des Herrn Direktors des Innern auszusprechen. Persönlich halte ich diesen Wunsch für begründet und kann mich ihm anschliessen. Auch Herr Imer hat mir erklärt, er sei damit einverstanden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Antrag ist bereits in der Regierung gestellt worden,

indem der Vorschlag der Direktion des Innern lautete:

D. Landwirthschaft.

	1. Förderung	de	er	La	nd	wir	ths	cha	ıft		
im	Allgemeinen									Fr.	9,000
	2. Pferdezucht									>	25,000
	3. Rindviehzuc	\mathbf{ht}								>	30,000
	4. Beitrag für 1	Rin	dv	ieh	Z11 C	ht	2.118	d	er		,

Viehentschädigungskasse 30,000

Das ist allerdings eine Abkürzug und eine Vereinfachung; der Regierungsrath ist aber auf den Antrag der Finanzdirektion beim bisherigen Modus verblieben. Wenn gesagt wird, die betreffenden Summen seien laut Gesetz vom Regierungsrath zu vertheilen, so ist das ganz richtig. Allein der Regierungsrath hat sie eben so vertheilt, wie sie im Büdget stehen, und diese Rubriken und Unterrubriken stehen anch in den Büchern des Staates. Wenn man übrigens eine andere Vertheilung will, so kann nicht der Grosse Rath, sondern der Re-gierungsrath muss sie machen. Es ist daher der Antrag an die unrichtige Adresse gerichtet. Ich glaube, manches Mitglied des Grossen Rathes wünsche alljährlich zu sehen, für was im Einzelnen die betreffenden Summen verwendet worden siud. Man will wissen, wie viel für Prämien ausgegeben und wie grosse Kosten gemacht werden. Es wird oft gesagt, diese Kommission koste viel Geld. Da kann man sich überzeugen, wie viel sie kostet, und dass die Kosten eben nicht gross sind. Ich möchte also die Vertheilung beibehalten, wie sie im gedruckten Entwurfe vorliegt.

v. Steiger, Direktor des Innern. Mein Antrag hat nicht den Sinn, dass an der Vertheilung, wie sie der Regierungsrath vorgenommen hat, und mit der ich einverstanden bin, etwas geändert werden soll. Ich möchte nur dem Regierungsrathe die Möglichkeit wahren, an dieser Vertheilung Veränderungen vorzunehmen, wenn er es für gut findet Gelangt er z. B. zu der Ansicht, man solle dieses Jahr nicht 5000 Fr. für den Ankauf von-Zuchthengsten ausgeben, sondern einen Hengst weniger kaufen und dagegen etwas mehr auf die Prämien verwenden, so kann er dies nicht thun, sondern hat gebundene Hände. Ich möchte daher dem Regierungsrathe freie Hand lassen, den Kredit nach seinem Ermessen zu vertheilen. Aus dem Jahresberichte würde man dann immer sehen, wie gross die Unkosten u. s. w. gewesen sind.

Abstimmung.

Für die Vertheilung des Entwurfes Minderheit. Für den Antrag des Direktors des Innern Mehrheit.

XI. Eisenbahnwesen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da ist eine erhebliche Aenderung gegenüber dem Büdget für 1882, gegen welche Niemand etwas einzuwenden haben wird. Die Beiträge an die Gotthardbahn sind nämlich jetzt geleistet, und es fällt diese Rubrik künftighin aus.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will nur bemerken, dass aus dieser Rubrik die Markt- und Hausirpatentgebühren auf den Wunsch der Staatswirthschaftskommission entfernt und mit anderen Gebühren in eine eigene Rubrik gewiesen worden sind.

Genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind einige Aenderungen. Ziff. 1, Besoldungen der Beamten, ist von Fr. 7800 auf Fr. 4800 herabgesetzt worden, weil der Sekretär überflüssig geworden ist. Ziff. 2, Besoldungen der Angestellten hat eine Reduktion von Fr. 12,000 auf Fr. 10,000 erlitten. Dagegen wird beantragt, bei B. Vermessungswesen, die Vermessungskosten von Fr. 12,500 auf Fr. 15,000 zu erhöhen, indem nun im alten Kanton die Vermessung der Gemeinden stark im Gange ist und entsprechende Beiträge des Staates geleistet werden müssen.

Für C, 3. Gürbekorrektion, wird ein doppelter Beitrag vorgesehen, einer von Fr. 50,000 und ein zweiter von Fr. 10,000. Folgendes zur Erläuterung: Durch die Gürbekorrektion, an welche der Staat nach Gesetz entsprechende Vorschüsse machen musste, kommt er für mehr als für Fr. 300,000 in Verlust. Laut Gesetz sollen die Vorschüsse des Staates von den Grundeigenthümern zurückerstattet werden, jedoch nur im Verhältniss des Mehrwerthes des entsumpften Landes. Nun hat sich durch die Schatzungen der Mehrwerthschatzungs-Kommission und schliesslich sogar durch Entscheid des Regierungsrathes, den er auf Rekurse hin treffen musste, herausgestellt, dass der Mehrwerth um etwas über Fr. 300,000 geringer ist, als die verausgabten Kosten, d. h. als die vom Staat gemäss Gesetz gemachten Vorschüsse. Es bleibt nun nichts Anderes übrig, als die Fr. 300,000 abzuschreiben oder sie aus der laufenden Verwaltung zu amortisiren. Ersteres ist nach dem Gesetz nicht möglich. Man hat daher bereits letztes Jahr mit der Amortisation angefangen, und nun wird damit fortgeschritten.

Der zweite Ansatz von Fr. 10,000 ist für neue Arbeiten in Aussicht genommen. Es mussten und müssen noch jetzt wegen der beständigen Ueberschwemmungen und Ausbrüche der Gürbe in den obersten Abtheilungen Arbeiten in der Gegend von Wattenwyl gemacht werden. Für die Vollendung derselben sind diese Fr. 10,000 bestimmt. Sie sind absolut nothwendig, wenn die Korrektionen in den untern Theilen nutzbar bleiben sollen.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik ist gemäss der neuen Forstorganisation eingerichtet worden. Es sind da vorgesehen die Besoldungen der drei Forstinspektoren nebst ihren Büreau- und Reisekosten, ferner die Besoldungen der neu kreirten Kreisförster, sowie ihre Büreau- und Reisekosten. Die Gesammtsumme, welche das Forstwesen nun aufweist, ist ziemlich unter derjenigen, welche in den letzten Jahren unter der frühern Organisation ausgegeben worden ist, so dass da eine Ersparniss vorhanden ist. Uebrigens ist eigentlich nicht die Kostenersparniss die Ursache der Aufstellung einer neuen Organisation gewesen, sondern man wollte eine bessere Ordnung in diese Verwaltung bringen.

Ich will noch hervorheben, dass bei C., Förderung des Forstwesens, ein einmaliger Posten von Fr. 2000 als Ausstellungskosten figurirt. Es soll nämlich die forstliche Sammlung des Kantons in Zürich ausgestellt werden. Man hat ursprünglich nicht im Sinne gehabt, sich bei der dortigen Ausstellung zu betheiligen, von verschiedenen Seiten und namentlich von der Direktion der Ausstellung ist man aber dringend ersucht worden, letztere zu beschicken, weil sonst im Forstwesen keine einigermassen präsentable Ausstellung möglich sei, indem der Kanton Bern da weitaus das reichhaltigste Material besitze. Man gab dem Gesuche nach, es hat dies aber eine finanzielle Konsequenz. Die forstliche Sammlung muss ergänzt werden, und die Aufstellung kostet ebenfalls etwas. Deshalb ist ein Ansatz von Fr. 2000 ins Büdget genommen worden.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Haupteinnahmeposten, A. 1, Brennholz und Bauholz aus Staatswaldungen, wird nur mit Fr. 700,000 ins Büdget aufgenommen, während er 1882 mit Fr. 800,000 figurirte. Es ist nämlich für 1883 ein ziemlich sicheres Sinken der Holzpreise in Aussicht, einerseits wegen der allgemeinen Stockung in Handel und Wandel und anderseits weil wahrscheinlich die Aare nicht in dem Masse zur Flösserei wird benutzt werden können, wie es bisher der Fall war. Es soll nämlich die Aare ganz oder zum grössten Theil

in den Bielersee geleitet werden, und es wird daher eine Uebergangszeit stattfinden, während welcher weder auf der bisherigen Aare noch im Hagneckkanal, der die nöthigen Dimensionen erst nach und nach erlangen wird, die Flösserei betrieben werden kann. Mit Rücksicht auf diese Umstände hat man bloss eine Einnahme von Fr. 700,000 in Aussicht genommen. Geht eine grössere Summe ein, so wird sie dann in der Staatsrechnung figuriren.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da fällt die Unterrubrik «Verwaltung» nun ganz weg, sofern wenigstens das Dekret über die Vereinigung des Domänenbüreau mit dem Finanzbüreau vom Grossen Rathe genehmigt wird. Der daherigen Personalvermehrung hat man bei der Finanzdirektion Rechnung getragen, und hier kann nun die genannte Unterrubrik ganz wegfallen. Durch diese Vereinigung wird eine erhebliche Vereinfachung und Ersparniss erzielt, wie noch näher gezeigt werden wird bei der Berathung des betreffenden Dekrets.

Genehmigt.

XVII. Eisenbahnkapital.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter A., Staatsbahn, figurirt der Pachtzins, welchen die Jurabahn laut Vertrag dem Kanton Bern zu bezahlen hat, und der sich auf Fr. 226,000 beziffert. Als Ausgabe sind büdgetirt Fr. 20,000 für Vollendungsbauten, welche laut dem gleichen Vertrage vom Kanton Bern bestritten werden müssen. Bei B. wird beantragt, die Fr. 190,000, welche im Büdget für 1882 als Ertrag der Jurabahnaktien figuriren, für das Büdget für 1883 zu verdoppeln und demgemäss diesen Ansatz auf Fr. 380,000 zu erhöhen. Es ist nämlich mit aller Sicherheit vorauszusehen, dass im Jahre 1883 eine Dividende von 2% aus dem Ertrage von 1882 an die Aktionäre wird ausgerichtet werden können. Es macht dies für den Kanton Bern eine Summe von Fr. 380,000. Kann noch ein Mehreres vertheilt werden, wird es die Staatskasse gerne entgegennehmen. Ich nehme aber an, man werde bei der bisherigen Finanzpolitik der Jurabahn verbleiben, wonach man nicht allzu grosse Dividenden ausrichtet, sondern lieber das Unternehmen nach allen Richtungen je länger je mehr consolidirt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat mit Befriedigung gesehen, dass auf dieser Rubrik eine Mehreinnahme zu erwarten ist. In meinem Berichte über

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

die Staatsrechnung habe ich auf verschiedene Einnahmen hingewiesen, welche für die nächsten Jahre geringere Resultate erwarten lassen als bis dahin. Ich habe aber vergessen, zu erwähnen, dass auf der andern Seite auf diesem Posten eine Mehreinnahme sich ergeben wird.

Genehmigt.

XVIII. Eisenbahnanleihen.

Ohne Bemerkung angenommen.

XIX a. Hypothekarkasse.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da stellt die Staatswirthschaftskommission das Postulat: « Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Betreibungen für die Hypothekarkasse nicht durch die Anstalt selbst besorgt werden sollten. » Es ist dieses Postulat auf die Anregung des Herrn Finanzdirektors selbst gestellt worden. Ich hätte daher gewünscht, der Herr Finanzdirektör hätte es begründet.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist nicht ganz richtig, dass die erste Anregung zu diesem Postulate vom Finanzdirektor ausgegangen sei. Es hat vielmehr ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission die Sache angeregt, worauf der Finanzdirektor die Ansicht äusserte, man sollte mit der Stellung eines eigentlichen Postulates noch zuwarten und sich vorerst bei der Verwaltung erkundigen, ob sie von sich aus dem Wunsche Rechnung tragen wolle, oder ob es ihr lieber sei, wenn der Anstoss durch ein Postulat gegeben werde. Es ist nun das letztere gewünscht worden, und daher wird hier, allerdings im Einverständnisse mit dem Finanzdirektor, das Postulat gestellt. Die Regierung ist damit einverstanden. Die Gründe, welche von einigen Mitgliedern des Oberlandes für die Selbstbesorgung ihrer Betreibungen durch die Hypothekarkasse geltend gemacht worden sind, liegen kurz darin, dass diese Mitglieder die Wahrnehmung gemacht haben, es finde durch einzelne Betreibungsagenten eine grosse Kostenmacherei statt, so dass manchmal Betreibungen auf grosse Summen zu stehen kommen; es finden da Ueberforderungen statt, und die betreffenden Schuldner werden in einer Weise gedrückt und ausgebeutet, welcher der Staat nicht länger Vorschub leisten sollte. Dazu komme der Fall oft vor, dass, wenn der Schuldner im letzten Momente Zahlung leiste und das Geld direkt an die Hypothekarkasse sende, die Gantsteigerung gleichwohl ausgeschrieben und manchmal sogar abgehalten werde, weil der Betreibungsbeamte von der Zahlung noch keine Kenntniss hatte; dadurch erwachsen

dem Schuldner Unannehmlichkeiten und noch mehr Kosten. Liege dagegen die Betreibung in den Händen der Verwaltung, so könne sie auf geleistete Zahlung hin sofort das weitere Verfahren einstellen.

Mit Rücksicht auf diese Gründe kann das Postulat nicht bestritten werden. Den vorgenommenen Berechnungen zufolge wird die Massregel für die Hypothekarkasse nicht schädlich sein. Es werden durchschnittlich bei 2500 Betreibungen von ihr jährlich angehoben. Rechnet man nun eine Betreibung durchschnittlich zu Fr. 5 Reinverdienst für den betreffenden Fürsprecher oder Agenten, auf welchen Betrag eine solche kommen soll, wie die Herren sagten, so macht dies jährlich Fr. 12,500. Jemand aber, der sich an den Tarif hält, kann nicht auf Fr. 5 rechnen, sondern es kommt nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, eine Betreibung auf höchstens Fr. 2—2½. Die Hypothekarkasse kann nun ihre Betreibungen durch einen tüchtigen Angestellten besorgen lassen, so dass sie keinen Verlust, sondern eher einen kleinen Gewinn macht. Aus diesen Gründen widersetzt sich der Regierungsrath dem Postulate nicht.

Rubrik XIX a und das Postulat der Staatswirthschaftskommission werden angenommen.

XIX b. Domänenkasse.

XX. Kantonalbank.

XXI. Staatskasse.

XXII. Bussen und Konfiskationen.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung angenommen.

Es wird der Antrag gestellt, hier die Sitzung zu schliessen. Die Mehrheit der Versammlung stimmt diesem Autrage bei.

Schluss der Sitzung um 13/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 1. Dezember 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

Der Namensaufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder; abwesend sind 57, wovon mit Entschuldigung: die Herren Batschelet, v. Büren, Burren in Köniz, Frutiger, Gaillet, Guenat, Karrer, Kohli in Bern, Kohli in Guggisberg, Laubscher, Mägli, Roth, Röthlisberger, Weber in Biel, Zing in Diessbach; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Amstuz, Arm, Bangerter, Berger, Beutler, Born, Boy de la Tour, Bühlmann, Bürgi in Wangen, Bürgi in Bern, Burger, Burren in Bümplitz, Chavanne, Chodat, Débœuf, Eberhard, Eggimann, Engel, Gasser, Hirsbrunner, Hirschi, Hofer in Signau, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Kobel, Marchand in St. Immer, Maurer, Meyer in Bern, Monnin, Rosselet, Schär, Schmid in Burgdorf, Schnell, Schwab, Stämpfli iu Zäziwyl, Stämpfli in Boll, Stoller, Wieniger in Mattstetten, Wisard, Zehnder, Zesiger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.

(Siehe Seiten 129 und 148 hievor und Nr. 19 und 32 der Beilagen zum Tagblatte von 1882).

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir, bei Ihnen den

Antrag zu stellen, es sei die Berathung dieser Vorlage für heute zu verschieben und auf eine Tagesordnung der zweiten Abtheilung dieser Session, also der Januarsession zu setzen. Die Gründe hiefür will ich in Kürze entwickeln. Vorerst hätte eine gegenwärtige zweite Berathung der Vorlage nur unter der Voraussetzung einen praktischen Werth, dass diese gleichzeitig mit dem Einführungsgesetze zum Obligationenrechte zur Volksabstimmung gebracht werden könnte. Es ist Ihnen bekannt, dass dieses Einführungsgesetz noch im Laufe dieses Jahres das Referendum passiren muss, weil, werde es nun angenommen oder verworfen, gewisse Normen aufgestellt werden müssen, damit vom nächsten Jahre an das neue Obligationenrecht in Funktion treten kann. Nun ist es aber, wenn Sie die Civilprozess-vorlage in Berathung ziehen, technisch so zu sagen unmöglich, alle diejenigen Vorbereitungen und Druckarbeiten zu bereinigen, welche nothwendig sind, um diese umfangreiche Vorlage rechtzeitig dem stimmfähigen Bürger in die Hand zu geben.

Dazu kommt, dass die Prozessvorlage organisch in keiner Weise mit dem Einführungsgesetze zusammenhäugt, dass da zwei incongruente Materien mit einander dem Volke zur Abstimmung unterstellt würden, während eine innerlich nahe verwandte Materie auch in Berathung liegt, nämlich die Abänderung des Vollziehungsverfahrens. Es ist nun passender, wenn diese beiden Vorlagen, Prozess und Vollziehungsverfahren, mit einander der Volksabstimmung vorgelegt werden, damit diese eine einheitliche Materie vor sich hat. Noch viel weniger thunlich als beim Prozess ist nun aber die Berathung des Vollziehungsverfahrens in der Weise, dass die Volksabstimmung darüber bereits Ende Dezember Dagegen ist hinreichend Zeit stattfinden könnte. und Musse, wenn die beiden Vorlagen im Januar berathen und dann in einer Frühlingsabstimmung dem Volke vorgelegt werden. Soviel in Betreff der äussern Anordnung des Abstimmungsverfahrens, so-weit es Bezug hat auf die Prozessreform.

In der Sache selbst erlaube ich mir noch folgende Bemerkungen. Die Prozessvorlage trägt die Tendenz in sich, diejenigen Vereinfachungen im Civilprozesse zu erlangen, welche ohne Abänderung der Gerichtsorganisation and ohne Einführung und Durchführung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Prozessverhandlung vor dem urtheilenden Gerichte, also auf dem Boden der bisherigen Schriftlichkeit, erreichbar sind. Es sind dabei ganz wesentliche Veränderungen an dem Prinzip des 47er Prozesses vorgenommen worden in Betreff des Schriftenwechsels. Sodann müssen, was die erste Vorlage noch nicht gethan hat, diejenigen Modifikationen getroffen werden, welche mit dem neuen Obligationenrechte in Verbindung stehen. Ueberhaupt ist eine Reduktion des Formalismus, der im 47er Prozesse eine dankbare Pflege gefunden hat, in Aussicht genommen, sowie das Zurückführen der Prozesshandlung auf die möglichst thunliche Einfachheit, die Abschaffung der Casuistik im Zeugenbeweise, die Stellung des Richters über und nicht unter die Zeugenaussagen, womit es ihm möglich wird, der materiellen Wahrheit auf die Spur zu kommen und sich weniger an die sog. formelle Wahrheit halten zu müssen. Sie haben auch bemerkt, dass man versucht, die Eidesformel neu zu gestalten, um dem unglückseligen Dualismus zwischen dem feierlichen religiösen Eide und dem in der Volksmeinung sogenannten bürgerlichen Eide in Zukunft abzuhelfen, und dem Eide wieder diejenige Bedeutung zn verschaffen, die ihm seiner Wichtigkeit nach gebührt.

Ich könnte hier auch noch die Zweikammertheilung des Obergerichtes zu rascherer Abwicklung der bei ihm anhängigen Geschäfte anführen und könnte Ihnen mittheilen, dass es gegenwärtig ein wahres Elend ist, wie der Appellhof vor die Behandlung einer Masse Geschäfte gestellt wird, wo bei aller Kraftanstrengung der Mitglieder immerhin nicht mehr erreicht werden kann, als dass ein Prozess erst eirea 6—9 Monate nach Einreichung der Akten

zur Beurtheilung gelangt.

Ich will auf weitere Details nicht eintreten, sondern nur betonen, dass ganz neue Räder nach einem ganz andern System in die alte Maschine des 47er Prozesses eingefügt werden sollen und einzufügen versucht werden. Sie wissen nun, es ist das ja eine mechanische Regel, dass da Reibungen nicht zu vermeiden sind. Indessen soll es möglich werden, sie auf ein Minimum zu reduciren. Das verlangt aber eine ganz gründliche und mehrmalige Durchprüfung der betreffenden Vorlage. Ich will offen bekennen, dass ich meinerseits noch nicht zum Schlusse gelangt bin. Es ist noch da und dort etwas nachzutragen und auszubessern. Wir möchten es aber nicht über uns nehmen, Ihnen eine Vorlage zu unterbreiten, von der wir nicht die Ueberzeugung haben, dass sie in allen Richtungen in den 47er Prozess hineinpasst.

Mit dieser Motivirung stelle ich den Antrag auf Verschiebung der Berathung bis zur nächsten Januarsession.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche Sie zur Vorberathung der Vorlage niedergesetzt, hat sich im Laufe der Woche zweimal versammelt. Sie hätte in hohem Masse gewünscht, dass es möglich wäre, in dieser Session das Civilprozessgesetz zu Ende zu berathen. Sie hat dies von vornherein in Aussicht genommen und glaubte im letzten Sommer, es werde auch ganz gut möglich sein. Nun lässt sich aber nicht läugnen, dass sich Hindernisse ergeben haben, die nicht im Handumdrehen beseitigt werden können, wenn man nicht eine eigentliche Pfuscherei hieherbringen will.

Die erste Vorlage, die Sie berathen haben, ist nicht nur von Ihnen, sondern vom ganzen Volke sehr günstig aufgenommen worden. Es handelte sich darum, die Prozesse abzukürzen und weniger kostspielig zu machen. Ich hatte damals die Ehre, Ihnen zu zeigen, wie vielleicht nicht bald in einem Lande eine Prozessordnung schliesslich so durch die Praxis sich entwickelt hat, dass Weitläufigkeiten und unnöthige Kosten zur Folge geworden sind.

In der Zwischenzeit ist nun die Vorlage vom Regierungsrathe nochmals berathen worden. Der Herr Justizdirektor, der soeben referirte, hat sie nochmals geprüft und zu dieser Prüfung auch andere Juristen beigezogen. Es sind neue Anträge gemacht worden, welche einerseits dahin zielen, gewisse Punkte

klar zu stellen und in Einklang mit dem Obligationenrechte zu bringen, andererseits noch weiter gehen wollen in einer Richtung, über die man absolut noch reden muss. Es war nun Ihrer Kommission unmöglich, diese neuen Vorschläge so zu prüfen, wie ich glaube, dass sie geprüft werden sollten. Könnten Sie der Kommission Zeit geben bis nächsten Dienstag oder Mittwoch und wären Sie geneigt, dann das Gesetz in Berathung zu ziehen, so würde sie keinen Antrag auf Verschiebung stellen. Wir haben aber von allen Seiten vernommen, dass man diese Woche die Session schliessen will. nächsten Montag die Bundesversammlung zusammentreten wird, würde mich allerdings nicht hindern, hier über das Gesetz Bericht zu erstatten, allein so viel ist sicher, dass die Meisten von Ihnen morgen heimzukehren wünschen. Uebrigens wäre die Zeit ausserordentlich knapp bemessen, um die Vorlage noch am 31. Dezember dem Volke vorzulegen, an welchem Tage die Abstimmung über das Einführungsgesetz zum Obligationenrechte stattfinden muss.

Wir glauben daher, es solle das Civilprozessgesetz auf die Januarsession verschoben werden, wo dann gleichzeitig auch das Vollziehungsverfahren zur Berathung gelangen wird, das mit ersterem in einem gewissen Zusammenhange steht. Beide Gesetze sollten dann gleichzeitig zur Volksabstimmung gelangen. Diese Abstimmung muss im Frühjahr stattfinden, und zwar schon mit Rücksicht auf den Appellationshof, der, wie der Herr Vorredner richtig bemerkt hat, zur Stunde so mit Prozessen überladen ist, dass man ihm Luft verschaffen muss. Diese soll ihm dadurch verschafft werden, dass man die Kompetenzen erhöht, den Appellhof in zwei Abtheilungen theilt und das ganze Verfahren ausserordentlich vereinfacht. Dann haben wir, wenigstens relativ, was wir erreichen

Ich glaube deshalb, Sie können sich vollständig beruhigen, wenn Ihre Kommission einstimmig erklärt, dass sie auf Januar unter allen Umständen die Vorlage zur einlässlichen Berathung bringen werde, und damit auch gleichzeitig die Novelle zum Vollziehungsverfahren. In dieser wird hauptsächlich in Aussicht genommen werden, dass man den Geltstag nicht nur wieder aufheben, sondern von vorn herein vermeiden kann, und dafür braucht es allerdings auch einige Ueberlegung. Es müssen dabei eine Reihe von Gesetzgebungen konsultirt werden. Ich habe bereits eine Redaktion gerüstet; aber ich möchte sie nicht von mir aus im Rathe vertreten, sondern die Kommission muss sie noch einlässlich berathen.

Dies sind die Gründe, welche die Kommission bewegen, wenn sie es auch ausserordentlich ungern thut, sich dem Verschiebungsantrage anzuschliessen und Sie zu ersuchen, sich für den Januar parat zu machen, wo dann allerdings die Vorlage vielleicht mehrere Tage in Anspruch nehmen wird.

Der Verschiebungsantrag wird genehmigt.

Voranschlag für das Jahr 1883.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe oben Seiten 417 und 443.)

Zur Berathung kommt zunächst der gestern verschobene Posten IX. G. 1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind Fr. 105,200 aufgenommen gegenüber einem Ansatze von Fr. 103,000 im letzten Büdget. Damit bezweckt der Staat, die Zahl der Staatsbetten von 140 auf 144 zu erhöhen. Nun sind aber seit der Berathung des Büdgets im Regierungsrathe von verschiedenen dieser Anstalten dringende Gesuche um Vermehrung der Betten eingelangt, namentlich von Biel, wo ein starker Zudrang zur Anstalt stattfindet. Es ist sicher auch ein Zeichen der Zeit, dass diese Anstalten mehr als früher in Anspruch genommen werden, indem eine ziemliche Anzahl von Kranken in dieser gedrückten Zeit auf unentgeltliche Verpflegung Anspruch machen, die vielleicht in anderen Zeiten für sich selbst gesorgt hätten. In Folge dessen beantragt der Regierungsrath heute, die Summe auf Fr. 108,100 zu erhöhen, um einigen dieser Begehren wenigstens theilweise entsprechen zu können. Die Kompetenz dazn ist vorhanden, indem nach dem Volksbeschlusse die Zahl der Staatsbetten nach und nach bis auf 175 erhöht werden soll. Diese Zahl ist noch nicht erreicht.

Genehmigt.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber A und B habe ich nichts zu bemerken; man sieht hier wieder einmal viel Gescheer und wenig Wolle.

Bei C hingegen sind Abänderungen vorgeschlagen. Vor Allem wird die Besoldung des Mineninspektors, die bis jetzt Fr. 3500 nebst Fr. 200 Büreaukosten betrug, auf Fr. 1200 herabgesetzt, Büreaukosten inbegriffen. Es liegt ein entsprechendes Dekret vor, wonach die betreffende Bestimmung des Besoldungsdekrets von 1875 in diesem Sinne abgeändert wird, und es wird die reduzirte Summe im Büdget aufgenommen unter der Voraussetzung, dass das Dekret genehmigt werde. Nachdem der bisherige langjährige Inhaber der Stelle, Herr Quiquerez, gestorben ist, mit Rücksicht auf dessen Person und grosse Verdienste um den Kanton und speziell um den Jura dieses Verhältniss bisher unverändert blieb, ist man allseitig einverstanden, dass nunmehr die Stelle ganz füglich einem andern Staatsbeamten, der die nöthigen Eigenschaften besitzt, sei es dem Bezirksingenieur, oder dem Forstinspektor, oder einem Kreisförster anvertraut werden könne. Es ist auch dermalen eine sehr geeignete Persönlichkeit in

Aussicht genommen, und es ist dieselbe bereit, diese Funktionen um Fr. 1200 zu übernehmen.

Unter C. 4. c. ist eine Summe von Fr. 17,000 neu aufgenommen. Sie soll dazu dienen, eine Kaufschuld des Staates zu bezahlen. Der Staat war nämlich vor einigen Jahren im Falle, mit einem Anstösser des Stockernsteinbruchs, Herrn v. Tscharner, in Vergleichs- und Kaufsunterhandlungen einzutreten, weil sich die Pächter des Staates, übrigens unwissentlich, erlaubten, bei der Ausbeutung des Steinbruchs in das Eigenthum des Herrn v. Tscharner überzugreifen. Die daherigen Streitigkeiten glaubte man damals im Interesse beider Parteien dadurch zu lösen, dass man Herrn v. Tscharner ein Stück anstossendes Land um Fr. 16,000 abkaufte. In Bezug auf die Zahlung der Kaufsumme wurde vereinbart, dass sie nach und nach aus dem Ertrage des Steinbruchs getilgt werden solle. Mittlerweile ging aber die Ausbeutung des Steinbruchs, statt, wie man damals erwartete, zuzunehmen, bedeutend zurück, so dass aus den daherigen Konzessionsgebühren und Pachtzinsen die Schuld nicht nur nicht abgetrieben, sondern nicht einmal gehörig verzinst werden konnte. Die Rechnung macht sich so:

Ursprüngliche Kaufsumme Fr. 16,000 Bisherige Abzahlungen 2,600

Bleiben Fr. 13,400

Imer. Monsieur le Directeur des finances vient de vous dire que le chapitre XXIII rapporte trèspeu. C'est juste; cependant ensuite de la décision que vous avez prise, et qui tend à ce que l'Etat doit encourager la pisciculture, il est à espérer que le rendement sera plus considérable dans quelques années. Or, je trouve qu'une somme de fr. 500, qui figure dans le budget, ne suffit pas pour donner suite à la décision du Grand Conseil. Si on veut protéger la pêche, il faut employer une somme plus considérable que celle prévue au budget; autrement il serait à craindre que les mesures qu'on prendrait fussent illusoires.

Vizepräsident Zyro übernimmt das Präsidium.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist allerdings vielleicht nothwendig, bei B. Fischerei, noch einige nähere Auskunft über das zu geben, was die Regierung in diesen Dingen beabsichtigt. Es ist zwar schon bei der Berathung des betreffenden Postulates ausgesprochen worden, dass die Regierung glaubt, der Kanton könne sich nicht länger einer Betheiligung bei der Hebung der Fischzucht entziehen. Es war denn auch im allerersten Entwurfe der Domänendirektion für die Rubrik Fischerei ein Posten mit der Bezeichnung: Bewirthschaftung

der öffentlichen Gewässer, aufgenommen. Man hat aber gefunden, es sei dermalen noch nicht der Fall, eine bestimmte Summe aufzunehmen, indem über das, was geschehen solle, noch allzu viel Unklarheit herrsche. Einige Ansichten gehen dahin, der Staat solle Fischzuchtanstalten gründen, andere, er solle bestehende Anstalten ankaufen, dritte, er solle weder das Eine, noch das Andere thun, sondern dies Gebiet der Privatspekulation überlassen und sich bei der Hebung der Fischzucht dadurch betheiligen, dass er solche Anstalten durch Ankauf junger Fische indirekt unterstützt und diese Fische in die öffentlichen Gewässer setzt. Sobald man nun über die Basis des Vorgehens im Klaren ist und weiss, welche Summen dafür nothwendig sind, wird man natürlich vom Grossen Rathe die nöthigen Kredite verlangen.

Die Rubrik 2: Aufsichts- und Bezugskosten, zu erhöhen, wäre nicht passend, weil sie für etwas Anderes bestimmt ist, sondern es müsste einfach ein Posten mit der Bezeichnung: Bewirthschaftung der Gewässer oder dgl. neu in's Büdget aufgenommen werden. Ich glaube deshalb, es sei besser, für heute von einer Aenderung des Büdgets zu abstrahiren und den Moment abzuwarten, wo man dem Grossen Rathe bestimmte Vorschläge sowohl grundsätzlich in Bezug auf die Art des Vorgehens, als auf die zu verwendenden Summen machen kann.

Imer erklärt sich einverstanden.

Rubrik XXIII wird genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

Genehmigt.

XXV. Stempel- und Banknotensteuer.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ertrag der Stempelsteuer ist auf eine Gesammtsumme von Fr. 513,000 veranschlagt, von der aber auf den heutigen Tag nicht zugesichert werden kann, dass sie realisirt wird. Leider hat die Wirkung des neuen Stempelgesetzes die Hoffnungen, die man daran knüpfte, nicht erfüllt. Daran mögen verschiedene Ursachen Schuld sein. Die Hauptursache ist, dass gewisse Akten, namentlich die, die dem Werthstempel unterliegen, mit Rücksicht auf die Höhe der Gebühr so viel als möglich vermieden werden, und man sich mit mündlichen Abmachungen oder mit Briefwechsel behilft, oder in anderer Weise das Gesetz umgeht, oder endlich es in geradezu frauduloser Weise nicht anwendet. Man wird genöthigt sein, in dieser Beziehung noch strengere Aufsicht zu üben, als bisher, und wird wahrscheinlich dazu kommen, eine neue Vollziehungsverordnung zu erlassen, worin der Grosse Rath in Auslegung einzelner unklarer Bestimmungen

des Stempelgesetzes Vorschriften aufstellt. Das Gesetz wäre zwar klar genug für alle Diejenigen, die den guten Willen haben, ihm nachzuleben und dem Staate zu geben, was des Staates ist Da aber dieser gute Wille nicht überall vorhanden ist, so verschanzt man sich hinter diese angeblich unklaren Bestimmungen, um es zu umgehen. Dem kann nun in vielen Fällen nur durch eine Vollziehungsverordnung der Riegel gesteckt werden, und es wird also die Summe von Fr. 513,000 aufgenommen, in der Hoffnung, dass sie in Folge davon eingehen werde, aber ohne dass man Garantie dafür leisten kann.

aber ohne dass man Garantie dafür leisten kann. Was die Banknotensteuer betrifft, so kann sie nicht mehr mit einer so grossen Summe figuriren, wie bisher. In Folge des eidgenössischen Banknotengesetzes hat sich die Steuer, die von der Kantonalbank erhoben werden kann, auf Fr. 60,000 reduzirt. Die eidgenössische Bank figurirt leider nur mit einem Striche, weil sie beschlossen hat, keine Banknoten mehr auszugeben und die ausgegebenen zurückzuziehen. Sollte dieses Beschlusses ungeachtet oder in Folge Abänderung oder Aufhebung desselben die Bank fortfahren, in grösserem oder geringerem Betrage Banknoten auszugeben, so würde sich natürlich wieder ein entsprechender Einnahmeposten in der Staatsrechnung finden.

Im Uebrigen ist zu bemerken, dass unter den Betriebskosten der bisherige Ansatz 1 von Fr. 18,000 auf Fr. 10,000 reduzirt wird.

Genehmigt.

XXVIa. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrirungsgebühren,

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist man genöthigt, bei A. 1 und 2 eine Reduktion der Einnahmen vorzunehmen. Statt Fr. 110,000 Einnahmen an fixen Gebühren der Amtsschreiber im Jahre 1882 werden jetzt nur Fr. 100,000 angenommen, und statt Fr. 160,000 an Gebühren der Gerichtsschreiber nur Fr. 150,000. Es ist dies eine Folge der neuen Tarife, die in ganz bedeutendem Masse, namentlich bei den Gerichtsschreibereigebühren, auf die Einnahmen wirken werden. Ich bin überzeugt, dass diese Summen noch zu hoch sind, und dass man bei den Gerichtsschreibereien eine bedeutende Mindereinnahme wird verzeichnen müssen, in Folge der über alles Mass grossen Reduktionen, die hier stattgefunden haben.

Genehmigt.

XXVI b. Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik ist neu. Sie enthält eine Zusammenstellung einer

Reihe von Gebühren, die bisher im Büdget bei den betreffenden Direktionen zerstreut waren. Man hat es zweckmässiger gefunden, sie zu vereinigen, damit man sie beieinander habe. Ueber die Posten selbst ist nichts zu bemerken. Einzig bei der Finanzdirektion werden an Markt- und Hausirpatentgebühren statt Fr. 45,000 Fr. 50,000 angesetzt, die aller Voraussicht nach eingehen werden. Im laufenden Jahre wird die Einnahme mehr als Fr. 50,000 betragen.

Genehmigt.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Ansatz war noch nie in der Höhe angenommen, wie im diesjährigen Büdget. Ich glaube aber, es sei nach der Erfahrung der letzten Jahre keine Gefahr, dass er nicht eingehe. Im Jahre 1881 sind Fr. 406,000 eingegangen, und im Jahre 1882 wird ungefähr der gleiche Betrag eingehen. Das Gesetz hat also sehr wohlthätig auf die Staatskasse gewirkt. Allerdings sind diese hohen Eingänge einzelnen bedeutenden Erbschaftsfällen zu verdanken, die leider nur allzu selten eintreten. Immerhin kommen alle Jahre einzelne oder ein hoher Posten der Staatskasse zu gut, so dass der Ansatz, wenn nicht allzu ungünstige Verhältnisse eintreten, als sicher angenommen werden kann.

Genehmigt.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XXIX. Ohmgeld.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Einnahmeposten ist, entsprechend der Einnahme im Jahre 1881, mit Fr. 1,185,000 veranschlagt. Es ist aber durchaus nicht sicher, dass er auch wirklich realisirt wird; im Gegentheil ist zu befürchten, dass das Ohmgeld auch im Jahre 1883 wieder zurückgehen wird. Im Jahre 1882 ist es, so viel man weiss, bereits der Fall, und das Jahr 1883 wird kaum günstiger sein. Es wirken dazu verschiedene Faktoren mit, die allerdings theilweise in der Zeit liegen, andererseits aber solcher Natur sind, dass sie auch

für die Zukunft wirken werden, so lange das Ohmgeld existirt.

Vor Allem wirkt natürlich mit, dass das Jahr 1882 wiederum kein gutes Weinjahr war, also die Einfuhr aus dem Waadtlande voraussichtlich nicht bedeutend sein wird. Aber was noch mehr Abbruch thut, ist die Fabrikation von Kunstwein nach allen möglichen Methoden und mit allen möglichen Mitteln. Die neueste Art der Fabrikation von Kunstwein ist diejenige aus Trauben, die man aus südlichen Ländern kommen lässt und verwendet. Unser Gesetz reicht nicht so weit, indem man zur Zeit der Erlassung desselben diese Kunst noch nicht kannte und nicht glaubte, dass man sie jemals entdecken werde.

Der Hauptgrund aber, warum das Ohmgeld zurückgeht, ist die Zunahme der Fabrikation von Sprit, Branntwein u. s. w. im eigenen Lande. Es hat sich namentlich eine grossartige Spritfabrik im Kanton angesiedelt, um das Ohmgeld zu umgehen, und so der Staatskasse einen grossen Schaden zugefügt, ohne dass man ein Mittel hat, dem zu begegnen. Eine Besteurung des Branntweins im Kanton würde bei den gegenwärtigen Bestimmungen der Bundesverfassung, wo man an der Grenze keine Wächter aufstellen darf, ihr Ziel verfehlen, indem man das auswärtige Produkt nicht besteuern könnte und bloss die eigene Industrie schädigen würde. Man wird sich deshalb den Umständen fügen müssen und kann froh sein, wenn nicht bis 1890 das Ohmgeld ganz verschwindet und faktisch aufgehoben ist, statt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor hat bereits auseinandergesetzt, aus was für Gründen der Ohmgeldertrag in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen ist. Nach den uns gemachten Mittheilungen wird dies auch im laufenden Jahre der Fall sein, und es ist mehr als wahrscheinlich, dass dieses Zurückgehen noch weiter fortdauern wird. Unter diesen Umständen findet die Staatswirthschafts-kommission den Ansatz von Fr. 1,185,000 zu hoch gegriffen und beantragt, ihn um Fr. 52,000 zu ermässigen. Sie hat diese Abänderung der Einfachheit wegen unter Rubrik A., Ertrag von fremden Getränken, aufgenommen, ohne damit sagen zu wollen, dass gerade auf diesem Posten der Minderertrag stattfinden werde. Ich für mich finde selbst den reduzirten Ansatz eher noch zu hoch als zu niedrig.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes pflichtet bei.

Rubrik XXIX wird mit der von der Staatswirthschaftskommission beantragten Abänderung genehmigt.

XXX. Militärsteuer.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

XXXII. Direkté Steuern im Jura.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Die Umfrage wegen Wiedererwägung einzelner Posten des zu Ende berathenen Büdgets bleibt unbenutzt.

Hierauf wird das Büdget für 1883, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, ohne Widerspruch genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Besoldung des Mineninspektors.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 35.)

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben soeben bei der Berathung des Büdgets die Begründung zu diesem Dekrete gehört, und ich beantrage daher einfach Namens der Regierung die Genehmigung desselben.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt ebenfalls das Dekret zur Annahme.

Genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

Trennung des Büreau der Domänendirektion von dem der Forstdirektion und Vereinigung mit dem Büreau der Finanzdirektion.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 36.)

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch von diesem Dekretsentwurfe ist schon im Büdget geredet worden, d. h. das Büdget ist bereits so eingerichtet, wie wenn der Entwurf angenommen wäre. Wie Sie wissen, waren bisher die Büreaux der Domänendirektion und der Forstdirektion vereinigt, indem bis vor einigen Jahren
auch nur ein Direktor beiden Verwaltungszweigen
vorstand. In neuerer Zeit aber, wo diese Büreaux
unter zwei Direktoren, dem der Domänen und dem
der Forsten, standen, haben sich verschiedene Unzukömmlichkeiten daraus ergeben, indem ein Büreau,
das zwei Chefs untersteht, eigentlich keinen hat, und
so nicht diejenige Ordnung und Aufsicht herrscht,
die nothwendig ist. Zudem ist in der jüngsten Zeit
die Forstverwaltung reorganisirt worden, und haben
damit auch in Beziehung auf den Büreaustand Veränderungen stattgefunden, die es wünschenswerth
machen, dass die Forstdirektion ein eigenes Büreau
hat. Auf der andern Seite glaubt der Finanzdirektor,
der bekanntlich auch Domänendirektor ist, auf seinem Büreau mit dem gleichen Sekretär und mit geringer Vermehrung des Personals die Geschätte der
Domänendirektion gleichzeitig besorgen zu können.
Es würde demnach mit dieser Vereinigung des

Es würde demnach mit dieser Vereinigung des Büreau der Domänendirektion mit dem der Finanzdirektion vor Allem das erzielt, dass die Forstdirektion ein eigenes Büreau hat, dass ferner die Büreaukosten und Besoldungen der Angestellten vermindert würden, indem nicht mehr so viel Personal beschäftigt zu werden braucht, und dass die Geschäfte in beiden Büreaux besser besorgt werden würden, als es bis jetzt der Fall sein konnte. Deshalb beantragt Ihnen die Regierung die Genehmigung dieses Dekrets.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden.

Genehmigt.

Vortrag über das neue Kutscherreglement für das Oberland.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat sich veranlasst gefunden, im April d. J. das am 12. Mai 1856 vom Regierungsrath erlassene und nachträglich vom Grossen Rathe genehmigte Kutscherreglement für die oberländischen Amtsbezirke zu revidiren, da verschiedene bezügliche Verhältnisse unterdessen geändert, und sich Wünsche für bessere Regulirung derselben geltend gemacht haben. Das frühere Reglement wurde offenbar aus dem Grunde nachträglich vom Grossen Rathe genehmigt, weil es Strafbestimmunngen enthielt, zu denen man die Regierung von sich aus nicht als kompetent erachtete, z. B. Bussen bis auf Fr. 100 und Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit bis auf drei Tage.

Der Regierungsrath ist nun der Ansicht, dass heute eine Genehmigung des Reglements durch den Grossen Rath nicht mehr nothwendig sei; denn am 1. März 1858, also seit Erlass des früheren Reglements, ist vom Grossen Rath ein Dekret beschlossen worden, dass dem Regierungsrathe gewisse Strafkompetenzen für die Uebertretung seiner Verordnungen und Reglemente gibt. Es heisst dort in § 1: « Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und andere Beschlüsse, welche innerhalb der Verfassung und der Gesetze vom Regierungsrathe ausgehen oder von demselben die Sanktion erhalten, sind mit einer Busse von Fr. 1-200, mit öffentlicher Arbeit bis zu 8 Tagen, oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, sofern in die betreffenden Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse die Strafandrohung aufgenommen worden ist. » Nun gehen die im Kutscherreglemente aufgenommenen Bussen und Strafen nicht einmal so weit, und deshalb hält der Regierungsrath dafür, es brauche nicht vom Grossen Rathe genehmigt zu werden. Die Angelegenheit musste aber deswegen vor den Grossen Rath kommen, weil das frühere Reglement die Sanktion des Grossen Rathes hatte und somit auch durch den Grossen Rath aufgehoben werden muss.

Der Antrag des Regierungsrathes geht also dahin, es möge der Grosse Rath, gestützt auf das Dekret vom 1. März 1858, erklären, der Regierungsrath sei zum Erlasse eines neuen Kutscherreglements von sich aus ermächtigt, und es bedürfe das von demselben am 29. April 1882 erlassene Reglement für die Kutscher des Oberlandes der Genehmigung durch den Grossen Rath nicht. Damit wird diese Materie, wie alle ähnlichen, ein für allemal in die Kompetenz des Regierungsrathes gestellt, und es wird jeweilen leichter sein, vorkommenden Wünschen und Bedürfnissen, wie sie bei veränderten Verhältnissen von einem Jahr zum andern auftreten können, gerecht zu werden, ohne dass immer, wenn ein Paragraph im Reglemente geändert wird, die Sache vor den Grossen Rath kommen muss.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Bau einer Pächterwohnung auf der Schlossdomäne Köniz.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Schlossdomäne Köniz war seinerzeit der Strafanstalt verpachtet. Man wollte nun dieses Verhältniss aufheben, weil grosse Uebelstände damit verbunden waren. Die Sträflinge mussten von der hiesigen Anstalt durch die Strassen der Stadt hinaus bis nach Köniz transportirt werden und öfters draussen übernachten und so fand man, es könne dieser Unfug nicht länger dauern, und man müsse anderweitige Massregeln treffen. Nicht dass die Landwirthschaft nicht an sich die richtige Beschäftigung für die Sträflinge wäre; sie ist im Gegentheil die einzig richtige, die auch der Arbeit der Bürger nicht Konkurrenz macht, und deshalb hat man, sobald man die Sträflinge von Köniz zurückzog, dafür die Strafkolonie in Ins erweitert. Die Regierung hat überhaupt das Bestreben, auf dem Grossen Moose

eine Korrektionsanstalt zu errichten, um die Sträflinge landwirthschaftlich beschäftigen zu können.

In Folge dessen kam nun die Domäne Köniz an eine Kauf- und Pachtsteigerung. Käuflich konnte man sie nicht hingeben, wohl aber pachtweise. Im Vertrage mit dem neuen Pächter musste man aber den Vorbehalt aufnehmen, dass man ihm eine Wohnung erstelle, indem in der Domäne keine passende vorhanden war. Das Schlossgebäude selbst ist, wie Sie wissen, von einer Mädchenanstalt in Anspruch genommen. Es wurde nun ein Projekt für Erstellung einer anständigen Pächterwohnung und zugleich grösserer Jauchegruben ausgearbeitet. Dieses wurde aber, als zu theuer, abgewiesen, ebenso ein zweites, und nun wird ein drittes vorgebracht, das den verschiedenen Bemerkungen Rechnung trägt und auch von der Staatswirthschaftskommission acceptirt worden ist.

Dieses Projekt kommt nun auf Fr. 18,000 zu stehen, wovon Fr. 12,700 für die Wohnung, Fr. 1400 für Abbrucharbeiten und Fr. 3900 auf die Jauchegrube fallen. Es wäre vielleicht möglich gewesen, sich mit dem Pächter dahin zu verständigen, dass man ihm eine runde Summe, etwa Fr. 10,000, gegeben hätte, womit er sich selber einzurichten gehabt hätte; allein Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission haben gefunden, es sei besser, wenn der Staat eine rechte Wohnung baue, indem dadurch der Werth der Domäne mehr zunehme, als im andern Falle. Es wird Ihnen daher das Projekt zur Genehmigung empfohlen.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen das Projekt ebenfalls zur Genehmigung. Sie ist nach mehrmaliger Prüfung und Expertise zu dem Schlusse gekommen, dass dasselbe absolut im Interesse der Domäne sei und sich verwerthen werde

Genehmigt.

Korrektion der Hulligen-Huttwylstrasse.

Der Regierungsrath beantragt, an die Korrektion der Hulligen-Huttwylstrasse, zweite Sektion, Maibach-Schweinbrunnen, einen Staatsbeitrag von Fr. 10,700 zu bewilligen, unter der Bedingung, dass die betheiligten Gemeinden sämmtliche Entschädigungen und von daher allfällig entstehende Rechtsfolgen übernehmen, und die Baudirektion ermächtigt sei, kleinere Abänderungen am Projekte nöthigenfalls von sich aus anzuordnen.

Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Korrektion ist im Grossen Rathe schon mehrmals besprochen worden. Es handelt sich heute um die zweite Sektion derselben, eine Strecke betreffend, die der Korrektion ausserordentlich bedarf. Ich glaube zur Empfehlung des Projekts nichts weiter beifügen zu sollen, indem die Korrektion der ganzen Linie im Grossen Rathe grundsätzlich anerkannt worden ist.

Genehmigt.

Korrektion der Zweilütschinen-Grindelwaldstrasse.

Der Regierungsrath beantragt, das vorgelegte Projekt für die Korrektion der Zweilütschinen-Grindelwaldstrasse zwischen der Alpgasse und Stegmatte mit dem projektirten Uebergange auf die linke Thalseite zum Kostendevis von Fr. 67,500, wovon jedoch bereits Fr. 14,000 verbaut sind, zu genehmigen, mit der Ermächtignng an die Baudirektion, den Bau nach Mitgabe der jeweilen im jährlichen Kredittableau für Strassenbauten enthaltenen Ansätze auszuführen und während der Ausführung die im Interesse der Anlage sich erzeigenden allfälligen Modifikationen und Abänderungen von sich aus vorzunehmen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei, beantragt jedoch, die Bedingung zu stellen, dass die Gemeinde Lütschenthal die sämmtlichen Landentschädigungen und von daher allfällig entstehenden Rechtsfolgen um höchstens Fr. 11,475 übernehme.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regrangsrathes. Diese Strasse ist schon einmal im Grossen Rathe zur Verhandlung gekommen, und eine Grossrathskommission ernannt worden, welche die Angelegenheit noch einmal untersuchen sollte. Diese hat nun ihren Bericht gemacht und wird heute durch ihr Präsidium, Herrn Grossrath von Werdt, näheren Aufschluss geben können.

Ich glaube aber diesen Anlass benutzen zu sollen, um dem Grossen Rathe mitzutheilen, was die Regierung diesen Winter für Notharbeiten im ganzen Lande angeordnet hat. Es ist bekannt, dass wir leider in Bezug auf Arbeitslosigkeit einen sehr strengen Winter haben werden, und es liegt daher in der Pflicht der Gemeinden und natürlich vorab des Staates, überall im Kanton möglichst viel Arbeiten ausführen zu lassen. Ich habe deshalb schon vor einigen Monaten ein Tableau über diese Staatsarbeiten zusammengestellt und gleichzeitig auch untersucht, was für Summen nach dem ordentlichen Büdget zu Gebote stehen, und es hat sich sofort gezeigt, dass die meisten dieser Arbeiten, ja, man darf sagen, alle Arbeiten, die vorbereitet sind, mit den Büdgetsummen, die wir von diesem Jahre noch vorräthig haben, in Angriff genommen werden können. Es wird also trotz der Anordnung sehr vieler Arbeiten das diesjährige Büdget nicht überschritten werden, und wird sich erst bei der späteren Ausführung im Jahre 1883 oder wahrscheinlich erst 1884 erzeigen, ob in der Folge der Kredit für die öffentlichen Strassenbauten von Fr. 400,000 erhöht werden muss.

Ich will Ihnen nun mit wenigen Worten mittheilen, was für verschiedene Korrektionen da vorgesehen sind, wobei ich aber nur die einigermassen bedeutenden notirt habe. Eine ganze Menge kleinerer Korrektionen von 1000, 2000, 3000 Franken sind hier nicht aufgenommen.

Erster Bezirk.

1. Grimselstrasse, innerer Urweid-Boden.

Hier ist schon für dieses Jahr ein Kredit von Fr. 8000 vorhanden, und die Bauten sind begonnen.

2. Hof-Gadmen.

Diese Arbeit ist noch nicht in Ausführung begriffen, weil noch verschiedene Anstände zu beseitigen sind.

3. Zweilütschinen-Grindelwald.

- 4. Zweilütschinen-Lauterbrunnen, im Sandweidli Neumattstutz.
 - 5. Aarmühle-Zweilütschinen, Entwässerungen.

6. Unterseen-Habkernstrasse.

7. Merligen-Neuhausstrasse.

Diese Arbeit ist schon vor einiger Zeit in Angriff genommen.

8. Frutigen-Eggenschwand, Mitholzstütze.

9. Thun-Frutigen, Bohnistutz.

10. Frutigen-Adelboden.

Diese Strasse ist in Arbeit, und für den nöthigen Kredit ist gesorgt.

11. Beatenbergstrasse zwischen dem Pfarrhaus und dem Kurhaus.

Auch diese Korrektion ist genehmigt.

Dies sind die Hauptarbeiten im Oberland, und nebstdem haben wir noch einige kleinere.

Zweiter Bezirk.

1. Simmenthalstrasse zu Ringoldingen.
Diese Korrektion ist schon vor einiger Zeit bewilligt, hat aber leider noch nicht in Angriff genommen werden können, weil noch einige Differenzen zwischen der Gemeinde und dem Grossrathsbeschlusse bestehen, welche die Regierung verhindern, in der Sache weiter vorzugehen. Ich hoffe aber, sie werde sich reguliren lassen.

2. Steffisburg-Schwarzenegg, beim Gummacker.

3. Diessbach-Linden, bei Diessbach.

Diese Arbeit musste zurückgezogen werden, um in weiterer Verhandlung mit der Gemeinde die Sache zu bereinigen.

4. Worb-Enggistein, bei Enggistein.

5. Kiesen-Diessbach, zu Oppligen.

6. Pillonpass.

7. Gstaad-Lauenen, siebente Sektion.

Diese beiden letzteren Korrektionen können erst im Frühling oder Sommer gemacht werden.

Auch in diesem Bezirke sind nebstdem noch mehrere kleinere Arbeiten in Ausführung gekommen.

Dritter Bezirk.

1. Signau-Schüpbach.

Diese Korrektion hat der Grosse Rath in den letzten Tagen bewilligt.

2. Hulligen-Huttwyl, zweite Sektion.

Ist soeben genehmigt worden.

3. Grünen-Wasen.

- 4. Wynau-Roggwyl.
- 5. Ilfis-Emmenmatt.
- 6. Oschwand, Weid-Riedtwyl, Ochlenberg.

Vierter Bezirk.

- 1. Thurnen-Lohnstorf.
- 2. Kehrsatz-Thurnen.

Hier sind allein vier Korrektionen zu machen, die man sofort in Angriff nehmen könnte, wenn dies nicht durch exorbitante Landentschädigungsforderungen einzelner Grundeigenthümer verhindert würde.

- 3. Ortschwaben-Zollikofen.
- 4. Hinterkappelen-Wohlen.
- 5. Bern-Köniz.
- 6. Mittelhäusern-Thörishaus.
- 7. Kirchenfeldstrasse.

Hier handelt es sich vorläufig bloss um die Ausführung der sogenannten Thunerstrasse, die vom Grossen Rathe mit Fr. 40,000 subventionirt wird. Ich habe schon vor einigen Monaten mit dem Vertreter der Berne-Land-Company darüber verhandelt, und es sind alle Anordnungen und Vorarbeiten getroffen, damit der Bau in den nächsten Tagen beginnen kann, so dass auch hier um die Stadt herum sehr bedeutende Arbeiten für mehrere hundert Arbeiter gesichert sind.

Fünfter Bezirk.

1. Müntschemier, Verbindungsstrasse.

2. Erlach-Mullen-Gampelen.

In diesem Bezirke sind somit ausserordentlich wenig Arbeiten auszuführen, und der zweite Strassenzug ist noch nicht einmal so weit vorbereitet, dass er dem Grossen Rathe vorgelegt werden kann; hoffentlich wird es aber bis zur Junisitzung möglich sein. Hingegen hat das Seeland dafür die Juragewässerkorrektion, wo sowohl an Korrektionen an der Aare (Hägnidurchstich), als im Hagneckkanal und in einigen Binnenkanälen für sehr bedeutende Summen Arbeiten auszuführen sind.

Sechster Bezirk.

- 1. Bonfol-Beurnevésin.
- 2. Pruntrut-Cœuve.
- 3. Pruntrut-Damvant.
- 4. Pruntrut-Bure.
- 5. Fahystrasse.
- 6. Le Bois français-Noirmont.
- 7. St. Brais-Montfaucon.
- 8. Genevez-Cernil.
- 9. Cremines-Corcelles-Elay.

Auch diese Strassen sind noch nicht ganz vorbereitet, doch hoffe ich, ein Theil davon werde schon in der Januarsession vorgelegt werden können.

Das sind die Strassen, die in Aussicht genommen sind, und für die wir den Kredit haben, um die Arbeiten in diesem Jahre zu bezahlen. Für das nächste Jahr ist für Fortsetzung dieser Strassen eine Summe von Fr. 210,000 in Aussicht genommen und dann bleiben noch Fr. 190,000 übrig, um die Arbeiten im nächsten Winter fortzusetzen. Mit dieser Summe können wir das Dringendste machen und gleichzeitig einen Theil derjenigen Restanz abtragen, für welche der Grosse Rath Verpflichtungen eingegangen hat. Es wird sich dann aber allerdings erst bei der nächsten Büdgetvorlage zeigen, ob der Kredit von 400,000 Fr. auch in Zukunft genügen wird. Voraussichtlich wird der Grosse Rath, mag das Büdget ausfallen, wie es will, durch die Macht

der Verhältnisse gezwungen werden, eine grössere Summe für Strassenbauten auszugeben, um dem Nothstande zu steuern. Es ist besser, das Geld so zu verwenden, als die Leute zur Verzweiflung zu bringen und sie schliesslich im Zuchthause ernähren zu müssen.

Ich komme nun auf einen weitern Punkt zu sprechen, der sich namentlich auch auf den Strassenzug Zweilütschinen-Grindelwald bezieht. Es betrifft dies die Forderung des Staates an die Gemeinden. Strassenbauten zu subventioniren. Der Grosse Rath hat s. Z. beschlossen, es sollen jeweilen diejenigen Strassen ausgeführt werden, an deren Bau die betreffenden Gemeinden sich wesentlich betheiligen. Ich glaube aber (es war dies wenigstens stets meine Auffassung), die Meinung des Grossen Rathes sei die gewesen, dass da, wo neue Strassenzüge geöffnet werden, welche einer ganzen Landesgegend grosse Vortheile bringen, es indizirt sei, diejenigen Strassenzüge zu bevorzugen, an welche die Gemeinden bedeutende Beiträge leisten. Es ist dies ein durchaus richtiger Grundsatz, und es hat ihn bis jetzt die Regierung streng durchgeführt.

Nun aber ist im Laufe der Zeit dieser Grundsatz in etwas zu strenger Weise angewendet worden, indem er nicht nur auf ganz neue Strassenzüge beschränkt, sondern auf Strassenkorrektionen überhaupt angewendet wurde. Wenn also eine längst bestehende Staatsstrasse irgendwo eine Stelle hatte, die durch Rutschungen u. s. w. gefährlich geworden und einer Korrektion bedürftig war, so fragte man die betreffende Gemeinde an, in welchem Masse sie die Korrektion unterstützen wolle. Nun ist es vorgekommen, dass eine Gemeinde erklärte, sie könne nichts geben, da die Korrektion nicht ihr speziell, sondern der ganzen Thalschaft diene und zur Verbesserung des ganzen Strassenzuges beitrage. Wenn z. B. zwischen Thun und Zweisimmen oder Saanen, woselbst eine Staatsstrasse I. Klasse besteht, irgendwo eine Korrektion gemacht werden muss, so kann man nicht sagen, die dabei befindliche Gemeinde habe den Nutzen davon, sondern die Korrektion nützt der ganzen Thalschaft und Jedem, der die Strasse benutzt. Die betreffenden Gemeinden haben sich daher, und meiner Ansicht nach nicht mit Unrecht, oft geweigert, viel beizutragen.

Ich glaube deshalb, der Grosse Rath solle in dieser Richtung nicht zu streng verfahren, sondern einen Unterschied machen zwischen den Korrektionen auf längst bestehenden Staatsstrassen und solchen Strassenzügen, welche neu errichtet werden, wie z. B. die Frutigen-Adelboden-, die Merligen-Neuhausstrasse etc.

Ein ähnliches Verhältniss besteht auf der Zweilütschinen-Grindelwaldstrasse. Die Strasse von Interlaken nach Grindelwald bedarf an verschiedenen Orten der Korrektion. Zwischen der Alpgasse und Stegmatte kann eine solche nicht verschoben werden, weil Erdrutschungen stattfinden und grosse Steine herabgewälzt werden, so dass das Passage äusserst gefährlich ist. Die Gemeinde Lütschenthal kann natürlich dafür nichts, und es glaubt daher der Regierungsrath, es solle ihr kein Beitrag zugemuthet werden. Es ist dies eine der ärmsten oberländischen Gemeinden, und wenn man auch etwas von ihr ver-

langen würde, so könnte sie es nicht geben, weil sie nichts hat. Abgesehen davon wäre es grundsätzlich unrichtig, von ihr etwas zu verlangen, weil der Strassenzug Interlaken-Grindelwald hauptsächlich von Fremden besucht wird.

Es wird daher im Vortrage des Regierungsrathes gesagt: «Die Baudirektion hat Ihnen in Folge dessen das Projekt im Sinne dieses Antrages vorzulegen und den nöthigen Kredit für die Fortsetzung und Vollendung dieses Strassenbaues auszuwirken, wobei von vornherein zu bemerken ist, dass von Seite der Gemeinde Lütschenthal keinerlei Leistung oder Beitrag erwartet werden kann, und dass die Bevölkerung auch keine überwiegende Meinung über die Wahl der Linie kund gegeben hat. Ueber die Wahl der Linie wird Herr v. Werdt referiren, und ich will Sie um so weniger damit behelligen, als das Geschäft nicht unter mir zur Ausarbeitung gekommen ist.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgenden Antrag: «In Folge nochmaliger Erwägung empfiehlt die Staatswirthschaftskommission den vorstehenden Antrag dem Grossen Rathe unter der Bedingung, dass die Gemeinde Lütschenthal die sämmtlichen Landentschädigungen und von daher allfällig entstehende Rechtsfolgen um höchstens 11,475 Fr. übernehme.» Diese Summe entspricht nämlich dem Devis über die Landentschädigungen, und die Staatswirthschaftskommission hat mit Recht gesagt, es solle sich die Gemeinde Lütschenthal verpflichten, die Landentschädigungen auszumitteln und dem Staate das Land gegen den genannten Betrag frei zur Verfügung zu stellen. Der Devis ist à raison von 1 Fr. per m², also 9 Cts. per []' oder 3600 Fr. per Jucharte berechnet. Man glaubt, diese Entschädigung genüge, so dass die Gemeinde durch diesen Antrag nicht belastet wird. Auf der andern Seite aber sollen die Gemeinde und die Bevölkerung schauen, dass durch die Landentschädigungen der Devis nicht überschritten wird. Wir kommen in eine schlimme Lage, wenn letzteres geschieht und die Landentschädigungen vielleicht 15,000 oder 16,000 Fr. kosten; denn es entsteht dann sofort eine Devisüberschreitung, für die wir gar nichts können, und doch können wir das Geld nicht ausgeben, weil der Grosse Rath es nicht bewilligt hat. Ich glaube, es liege in dem Antrage der Staatswirthschaftskommission das Minimum dessen, was einer Gemeinde zugemuthet werden kann. Deshalb hat denn auch der Regierungsrath diesem Antrage beigestimmt. Ich gebe nun allerdings zu, dass auch beim besten Willen die Möglichkeit einer Devisüberschreitung auf den Landentschädigungen vorhanden ist, in welchem Falle dann allerdings die Gemeinde Lütschenthal, vielleicht im Verein mit andern Gemeinden, für das Fehlende einstehen muss. Formell lässt sich aber die Sache nicht anders machen, es wäre denn, dass man eine allfällige Minderausgabe auf dem Bau für eine allfällige Mehrausgabe auf den Landentschädigungen verwenden würde.

Auf der andern Seite glaube ich, es sollten die Bewohner von Lütschenthal, welchen durch diesen Strassenbau ein bedeutender Verdienst zugewendet wird, mässig und bescheiden in ihren Forderungen für das abzutretende Land sein, so dass dieses nicht höher als auf Fr. 3600 per Jucharte zu stehen kommt, was immerhin eine schöne Entschädigung genanut werden muss.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes nebst demjenigen der Staatswirthschaftskommission bestens.

Präsident Niggeler übernimmt wieder den Vorsitz.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist s. Z. von der Regierung eine Spezialkommission zur Untersuchung dieser Angelegenheit niedergesetzt worden, und ich glaube, es sei am zweckmässigsten, wenn der Berichterstatter dieser Kommission vorerst seinen Bericht abgeben, worauf dann das Referat der Staatswirthschaftskommission folgen würde.

v. Werdt. Am 9. Dezember v. J. haben die Herren Grossräthe Florian Imer in Neuenstadt, Liechti in Rüegsauschachen und der Sprechende von der Regierung den Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob die Strecke Alpgasse-Stegmatte auf der Zweilütschinen-Grindelwaldstrasse des Fallbaches wegen vom rechten auf das linke Ufer der Lütschinen verlegt werden müsse, oder ob eine Korrektion auf der rechten Thalseite genüge, bei Anbringung eines hinreichenden Durchlasses für den Fallbach. Die Kommission erhielt den Auftrag, die national-ökonomische Seite der Angelegenheit ins Auge zu fassen und ihr Gutachten auf einen Lokalaugenschein zu gründen.

Der Winter und Abhaltungen verschiedener Art sind Ursache, dass wir erst den 26. April 1882 ins Lütschenthal gelangten, und zwar mit den Herren Oberingenieur Ganguillet, Bezirksingenieur Aebi und Forstinspektor Kern. An Ort und Stelle waren beordert die Herren Bauführer Werren, Oberbannwart Kammer und Wegmeister Michel.

Das Strassenstück Alpgasse-Stegmatte misst ungefähr 1600 m. Thallänge. Es lagen zwei Projekte vor, dasjenige des Herrn Oberingenieurs Ganguillet, das sich für die Anlage der Strasse auf der rechten Thalseite aussprach und dasjenige des Herrn Bezirksingenieurs Aebi, welches das linkseitige Tracé befürwortete. An der Hand der Pläne wurden beide

Tracés begangen.

Wir erachten eine Strasse auf der rechten Thalseite an zwei Stellen gefährdet, beim Bühl durch den Fallbach und weiter oben, in den Twerackern, durch Abstürze der Schwarzbergfluh. Der Fallbach entspringt am südwestlichen Fusse der Schiltfluh. Er kommt aus der Schiltriseten und stürzt oberhalb Bühl über eine 440 m. hohe Wand der Kilbefluh. Er setzt einen gewaltigen Schuttkegel an. Der Fallbach ist kein ständig fliessendes Gewässer. In der Regel kommt er nur nach anhaltendem Regen, nach Hochgewittern und bei der Schneeschmelze. Dann bringt er aber eine Menge Schutt; Wasser, Erdmassen, Steintrümmer, Felsblöcke und Holz stürzen über die Unten wird ein Schutt- und Schlammstrom ausgestossen, der sich gegen die Thalsohle ergiesst. Diese Murgänge haben grosse Verheerungen in Wald, Kulturen und an Gebäuden angerichtet. Seit einer Reihe von Jahren beschädigen sie die Strasse und sind bis hinunter in die Lütschine gedrungen.

In den Akten steht Folgendes hierüber: Im November 1879 berichtet Revierförster Marti nach Untersuchung auf Ort und Stelle, der Wald gehe an der Schiltriseten zu Grunde, er rutsche ab mit dem Boden, auf dem er stehe. Das Terrain sei zerklüftet, und das Holz dorre ab oder werde im Schutt begraben. Wenn Nutzen aus dem Walde gezogen werden solle, so müsse er jetzt geschlagen werden. An Verbauung sei nicht zu denken. Deshalb stellte die Gemeinde Lütschenthal das Gesuch, es möchte ihr ein Holzschlag von eirea 180 Ster bewilligt werden. Den 31. Dezember 1879 bestätigt Bannwart Kammer Obiges und fügt bei, dass die durch den Fallbach geschädigten Bauern im Bühl den Holzschlag gerne sehen würden, weil sie befürchten, es komme, wenn der Wald abrutsche, das Holz in einer Weise zu liegen, dass die Schuttgänge eine für sie gefährlichere Richtung einschlagen. Oberförster, jetzt Forstinspektor Kern empfiehlt den Holzschlag aus dem weitern Grunde, weil er annimmt, es möchte vielleicht in Folge Entlastung des Bodens die Bewegung zum Stillstande gelangen. Den 3. März 1880 schreibt Bannwart Kammer, die grossen heerungen durch den Fallbach im Bühl stehen in keinem Verhältnisse zu denjenigen, die man gewärtigen müsse, wenn abrutsche, was hiezu bereit liege.

Den 6. April 1880 ersuchen 64 Anwohner, Lütschenthaler, die Regierung um Verlegung der Strasse von der rechten auf die linke Thalseite. Oben auf dem Berge an der Schiltfluh liege noch bedeutendes in Bewegung befindliches Material, das augenscheinlich noch lange nicht zur Ruhe komme. Auch sie befürchten, wenn noch viel herunterkomme, so möchte der Schuttstrom eine andere Richtung nehmen und noch verheerender wirken als bisher.

Aus einem Schreiben des Bauführers Werren und aus andern Akten ergibt sich Folgendes: Der erste grössere Ausbruch des Fallbaches fand 1871 statt. Damals wurde zum ersten Male die Strasse verschüttet. Sie war längere Zeit nicht benutzbar und wurde auf die Schattseite verlegt mit Benutzung der Baumgartenbrücke. Der Nothweg wurde 200 M. lang dem linken Ufer der Lütschine nach aufwärts geführt bis gegenüber dem Lauibach, woselbst der Fluss überbrückt wurde. Dem Lauibach folgend gelangte man wieder auf die gegenwärtige Strasse.

Mit 1871 begannen die jährlichen Beschädigungen der Strasse und daherigen Verkehrsstörungen. Im August 1874 wurde die Baumgartenbrücke in Folge Wassergrösse beschädigt und die Lauibachbrücke weggerissen. Der Nothweg wurde auf dem linken Ufer thalaufwärts verlängert bis zu der Stegmatte, wo auch bereits eine Brücke bestand. 1876 musste diese neu erstellt werden, wobei der Staat mit der Gemeinde Lütschenthal das Uebereinkommen traf, dass er künftighin die Baumgartenbrücke, die Gemeinde aber die Brücke in der Stegmatte unterhalten solle.

Wegmeister Michel gibt im Juni 1880 zu Protokoll, dass seit Menschengedenken Verschüttnungen durch den Fallbach vorkommen. Die ganze Partie beim Bühl sei nur ein Schuttkegel, der rechte Murgang bestehe schon seit 1864, zu welcher Zeit das Haus des Joh. Häsler weggerissen worden sei. 1871 musste dasjenige des Gemeindepräsidenten Schild versetzt

werden. Die Verschüttungen und Beschädigungen der Strasse wiederholten sich von da an alle Jahre. Die Murgänge wurden heftiger, mächtiger und wiederholten sich zuweilen im nämlichen Jahre, und zwar erschienen sie nicht nur nach anhaltendem Regen, Hochgewittern u. s. w., sondern in letzter Zeit auch bei klarer Witterung. Es bedurfte stets 1-3 Tage um die Strasse zur Noth wieder fahrbar zu machen, und alle Jahre musste der Nothweg oft längere Zeit benutzt werden. Auch Michel war oben an der Schiltriseten und konstatirte, dass unter der Schiltfluh, Hochfluh und Inner-Platti Schründe, lose Felsblöcke, Rutschflächen u. s. w. auf Bewegung thalabwärts schliessen lassen. An Verbauungen oder andere Mittel, um der Bewegung Einhalt zu thun, sei nicht zu denken; Menschenkräfte seien hier machtlos. Neben dem Fallbach auf der rechten Seite sei auch der Kienbach gefährlich. Dieser kann nicht umgangen werden; wo er die Strasse kreuzt, sind auf der rechten Thalseite beide Tracés vereinigt. Auf der gegenüberliegenden Seite dürfte vielleicht der Kohleigraben gefährlich werden. Derselbe kommt aber nicht in Betracht, weil das linkseitige Tracé schon oberhalb desselben über die Lütschine und auf dem rechten Hochbord thalabwärts geführt wird.

Wir haben auf Ort und Stelle die Sachlage gehörig untersucht, und die Leute der Umgegend wiederholten uns, was in den Akten steht. Von der linken Thalseite konnten wir deutlich den untern Theil der Schiltriseten oberhalb der Kilbefluh erkennen. Es ist eine steile, zum Theil bewaldete und reichlich mit Felsblöcken belegte Halde. Wir beschlossen, am folgenden Tage zu derselben hinaufzusteigen. Die Strasse beim Bühl trafen wir auf 150 m. Länge 1 m. tief durch Schutt geführt, abgesehen von Anhäufungen links und rechts in Folge Abräumens der Strasse. Nach der Karte ist die Schutthöhe dort 711 m. Der Schutt verbreitert und verflacht sich von der Strasse bis hinunter gegen die Lütschine, wo er die Quote 696 m. erreicht. Der Fall beträgt somit 15 m. und zwar auf eine Länge von 85 m. Das Gefälle belänft sich also auf 17,6%. Gegen die Kilbefluh steigt der Schutt mit stark zunehmendem Prozentsatze. Er erreicht die Fluh in einer horizontalen Distanz von 550 m. in einer Höhe von 259 m. Dort ist die Quote 970 m. Von da steigt die Fluh noch 440 m. bis zur Felsschwelle unten an der Schiltriseten, wo der Absturz stattfindet. Die Quote der Schwelle ist 1,410 m. Es liegt somit diese 699 m. über dem Schutt oder 700 m. über der Strasse beim Bühl.

Vom Schuttkegel zieht sich eine $1-1^{1/2}$ m. tiefe Runse im Zickzack gegen die Lütschine hinunter. Es ist dies die Furche des letzten Murganges vom Sept. 1881. Links und rechts sind Spuren früherer Murgänge sichtbar. Je nachdem sich ein Block vorlegt, der hinuntergestürzt ist, wird der flüssige Schutt links oder rechts abgewiesen. Grössere Blöcke in der Nähe der Fluh, kleinere bis zu $^{1/2}$ m³, sind bis hinunter zur Strasse gedrungen. Das gegenwärtig mit Schutt bedeckte Kulturland misst ungefähr 389 Aren oder 10,8 Jucharten. Das durch die Murgänge überhaupt gefährdete Land ist umfangreicher. Es befindet sich darin ein Häuserkomplex. Die dazu

gehörende Hofstatt ist bis unten in die Krone der Bäume verschuttet.

Auskunft über die Verheerungen durch den Fallbach und die daherigen Kosten geben die Berichte des Bezirksingenieurs an die Baudirektion.

Nach denselben wurden von Anfang 1871 bis Ende 1881 verausgabt, in jährlich zunehmenden Beträgen, für Abräumen und Wiederherrichten der Strasse beim Bühl Fr. 9212

Der Jahresdurchschnitt beträgt somit für diese elf Jahre Fr. 837. Für Nothbrücken und Unterhalt des Nothweges von Anfang 1871 bis Ende März 1882 wurden ausgegeben

. • 12146

Zusammen Fr. 21358
Aus dem Gesagten ergibt sich die Gefährlichkeit
des Fallbaches zur Genüge. Die Schuttgänge werden
häufiger und verheerender. Im Gebirge scheint ein
grösseres Gebiet im Abrutschen begriffen zu sein,
ohne dass ein Mittel bekannt wäre, diese Bewegung

zum Stillstande zu bringen.

500 m thalaufwärts, bei den Twerackern, erhebt sich die nördliche Thalwand, die Schwarzbergfluh, in ähnlicher Weise wie die Kilbefluh beim Bühl. Auch dort finden wir deutlich geschichtete horizontal gelagerte harte Kalksteinfelsen, und dazwischen, weniger mächtig, sehr spaltbare, leichter lösliche Mergelschiefer. Nun tritt dort eine Schichtenverwerfung ein, die man häufig in diesem Gebirge trifft. Auf ²/₃ Fluhhöhe sind horizontale Felsbänke um darüber liegende, ebenfalls horizontale Schichten links und rechts umgebogen und steil aufgerichtet. Von diesen aufgestellten Felsen ist auf der einen Seite eine grössere Partie den 27. Dezember 1881 abgestürzt. Es bildete sich eine grosse Schutthalde. Felsblöcke wurden bis gegen die Strasse hinuntergeschleudert. Einer von 315 m³ drang sogar bis über die Strasse vor, riss durch den damals gefrorenen Boden eine 1—1 ½ m. tiefe Furche, unterbohrte ein Gebäude, überwarf dasselbe und traf in seinen letzten Bewegungen ein anderes Haus, das er ebenfalls umstiess. Dasselbe war von zwei Familien bewohnt. Die Leute wurden in der Nacht, in welcher der Felssturz stattfand, aus den Trümmern hervorgezogen, eine Frau und ein Knabe schwer verletzt. Der Kalkfelsen, der dieses Unheil angerichtet, sperrte die Strasse und musste gesprengt werden. Ein grösserer Theil davon liegt noch jetzt am Strassenbord.

Es sind Nachstürze zu gewärtigen, weil ein loser Fels über die Abbruchstellen vorsteht, und weil die aufgerichteten Felsen, von welchen eine Partie abgestürzt ist, gegen die Abbruchstelle sich neigen und unten bei der Abbiegung geknickt sind. Ueberdies treten seitwärts Felsblöcke aus der Wand in der nämlichen Stellung und Beschaffenheit der Schichten, zerklüftet und abbröckelnd. Es ist klar, dass Felsen mit aufgerichteten Schichten und weichen Zwischenlagern, wenn einmal ein Abbruch erfolgte, weit eher zu Nachstürzen geneigt sind, als bei horizontaler Lagerung. Oben, längs der Fluh, sollen tiefgehende, sich zusehends erweiternde Spalten sich hinziehen. Wir konnten dies nicht konstatiren, aber die Fluh machte auf uns den Eindruck, als ob einzelne Partien in starker Ablösung begriffen seien.

Gerade in jener Gegend fällt das Tracé Ganguillet mit der gegenwärtigen Strasse zusammen. Die Pläne waren schon im März fertig, während sich die Katastrophe erst zu Ende des nämlichen Jahres ereignete. Herr Ganguillet drängt beim Fallbache seine Strassenlinie im Schutte des Baches, soweit er kann, von der gegenwärtigen Strasse abwärts gegen die Lütschine. Er führt sie in starkem Bogen über einen Damm von 3,5 m. Maximalhöhe. Dabei nähert er sich mit dem untern Fuss des Dammes bei der Fallbachmündung bis auf 22 m. und 70 m. thalaufwärts bis auf 10 m. Für den Fallbach selbst ist ein Durchlass von 5 m. Weite und 4 m. Höhe projektirt. Eine Schale mit erweiterter Einmündung führt dort hindurch bis zur Lütschine.

Es scheint uns nicht rathsam, die starken alljährlich wiederkchrenden Schuttgänge des Fallbaches in ihrer breitesten Ausladung mittelst eines Strassendammes vom natürlichen Thalwege abzuschneiden. Die ganze Anlage erhielte den Charakter eines Sammlers. Trotz des Durchlasses würde sich der Trotz des Durchlasses würde sich der Schutt hinter dem Damme stauen und denselben, wenn kein Durchbruch entsteht, nach und nach über-Jedenfalls müsste der Damm gegen das andringende Gerölle, gegen die Steine durch Abpflasterung geschützt werden und auf der untern Seite, wo der Dammfuss sich der Lütschine nähert, wären ebenfalls Versicherungen erforderlich. Für ungefähr 165 m. Breite des Verschüttungsgebietes ist ein Durchlass von bloss 5 m. Oeffnung zu wenig. Entweder ein bedeutend erweiterter Durchlass, mit Bockstellung, oder mehrere Durchlässe. Würde aber auch auf die eine oder andere Weise mehr Oeffnung geschaffen, so ist nicht erwiesen, dass es gelingen würde, die Schuttgänge zu nöthigen, sich dort hindurch zu ergiessen. Wie nachgewiesen, kommen sie regellos, bald in dieser, bald in jener Richtung. Gelänge es aber, die sich zu Thal wälzenden Schuttmassen bei einer oder mehreren Oeffnungen durchzubringen, so vermöchte die Lütschine die starken lokalen Anschoppungen kaum zu bewältigen. Es ging dies leichter, als das Geschiebe sich auf eine grössere Flusslänge vertheilte.

Herr Aebi weicht den Fallbachverschüttungen dadurch aus, dass er sein Tracé grösstentheils auf die linke Thalseite verlegt. Erst unterhalb der Baumgartenbrücke überschreitet er wieder die Lütschine (bei den Steinen) und entwickelt seine Linie weiter auf dem rechten Ufer. Die obere Brücke würde bei Stegmatte erstellt. Die vom Felssturz betroffene Stelle in den Twerackern kam bei Herrn Aebi so wenig in Betracht als bei Herrn Ganguillet, da damals keinerlei Anzeichen einer so starken Ablösung bemerkt worden waren.

Das linkseitige Tracé hat also zwei Ueberbrückungen der Lütschine, während das gegenüberliegende nirgends über die Lütschine führt. Es misst 1620 m., das andere nur 1575 m.

Die Strasse links folgt im Ganzen der Richtung des gegenwärtigen Nothweges, korrigirt denselben und liegt ungefähr in gleicher Höhe über der Lütschine und gleich weit von derselben wie das andere Projekt. Abgesehen von einer etwas jähen Kurve unterhalb des untern Ueberganges, die vielleicht modifizirt werden dürfte, hat das linksufrige Tracé

die einfachere, geradere Entwicklung als das rechtsufrige. Im Uebrigen zeigen die Längenprofile die nämlichen Verhältnisse. Bei beiden Linien sind keine grossen Erdbewegungen und kommen keine erheblichen Steigungen vor.

Sowie das rechtseitige Tracé bei der Fallbachmündung einer Uferversicherung bedarf, ebenso müsste gegenüber den Twerackern längs der linkseitigen Linie eine Versicherung gegen die Lütschine angelegt werden. Obgleich der Fluss in jener Gegend kein starkes Gefälle und somit nicht den wilden Charakter wie weiter oben und weiter unten besitzt, so sind doch Spuren von Anbrüchen beider Ufer vorhanden. Sie datiren von der Wassergrösse von 1831. Die betreffenden Stellen sind überwachsen, und seitdem haben sich solche Anbrüche nicht wiederholt. Dessenungeachtet möchte eine Uferversicherung, wenn auch nur auf kurze Strecke, am Platze sein. Es ist dies Sache näherer Untersuchung.

Auch abgesehen vom Fallbach und den Felsbrüchen von der Schwarzbergfluh ist die Strasse auf der linken Thalseite auf der Strecke, von welcher hier die Rede ist, also auf 1600 Meter Thallänge, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die gesichertere. Die Berghänge sind hier stärker bewaldet und somit haltbarer. Es finden sich auffallend weniger Spuren von Steinschlägen, weit weniger Abrutschungen und keine neuen Anschüttungen. Kein Bach auf dieser Thalseite kann bezüglich Wildheit oder Verheerungen mit dem Fallbache oder Kienbache verglichen werden. Die linkseitigen Bäche haben sich nur wenig in die horizontalen Felsbänke eingeschnitten, und sie verlaufen ohne eigentliches Bett gegen die Lütschine.

In klimatischer Beziehung kann kein grosser Unterschied zwischen beiden Strassenlinien walten. Beide ziehen sich, durchschnittlich 140 m. von einander, über die nämliche ehemalige Flussterrasse, links und rechts von der Lütschine, also nicht seitlich den Hängen nach. Das Lütschenthal selbst streicht von Osten nach Westen und ist tief zwischen fast senkrechten Felsen eingeschnitten. Von Mitte Oktober bis Ende Februar dringt dort die Sonne überhaupt nicht bis zur Thalsohle. Da beide Tracés ohne grosse Erdbewegung über mehr flaches, nicht stark geneigtes Terrain gelegt sind, so kommen die bekannten Vor- und Nachtheile von Sonn- und Schattseite in Betreff technischer Ausführungen hier nicht sehr in Betracht.

Ebenso wenig wird sich in letzterer Beziehung irgendwelche erhebliche Einwirkung auf den Strassenunterhalt und den Strassenverkehr bemerkbar machen. Für den Lokalverkehr der Häusergruppen auf der rechten Thalseite verbleibt, wenn das linksufrige Projekt ausgeführt wird, die gegenwärtige Strasse. Für den starken Fremdenverkehr im Sommer und den Verkehr während des ganzen Jahres zwischen Grindelwald, Lauterbrunnen und Interlaken kommen die 45 m. grössere Länge so wenig zur Berücksichtigung, als ein wenig mehr Schatten und etwas länger Schnee auf einer Strecke, die in 20 Minuten zu begehen ist. Von Zweilütschinen bis hinauf nach Grindelwald zieht sieh die Strasse wiederholt, je nach Bedürfniss, von einer Thalseite auf die andere.

Die Vermeidung starker Steigungen, vor Allem aber die gesichertere, solidere Anlage gab den Ausschlag. Es wurden schon grössere Häuserkomplexe abgeschnitten als im vorliegenden Falle, so z. B. bei der Staldenkorrektion weiter oben.

Auch für den Viehtrieb, der in einer Eingabe von Grindelwald vom 20. März 1881 zu Gunsten des rechtsufrigen Projektes hervorgehoben wird, hat die Verlegung der Strasse auf die linke Thalseite ebensowenig Nachtheil. Für den Viehtrieb ist die weniger gefährdete Strasse die bessere. Wer trotzdem für den Viehtransport die bisherige Strasse vorzieht, dem steht deren Benutzung nach wie vor frei.

Die Einwendung, durch den Strassenbau links werde die Zahl der Ueberbrückungen vermehrt, ist ebenfalls nicht richtig. Die obere Brücke in der Stegmatte kommt an die Stelle eines längst bestandenen Ueberganges, und die untere, die Steinenbrücke, wird die Baumgartenbrücke ersetzen. Statt Nothbrücken, welche leicht einer Wassergrösse erliegen, werden solidere, widerstandsfähigere Konstruktionen errichtet.

Für die Gemeinde wird sich diese Angelegenheit in folgender Weise gestalten. Wird links gebaut, so fällt allerdings der Unterhalt der bisherigen Strasse der Gemeinde Lütschenthal auf, die Unterhaltungspflicht der Stegmattbrücke dagegen wird ihr abgenommen. Bezüglich des Strassenunterhaltes wird man sich mit dem Allernothwendigsten begnügen und sich, so gut es geht, über den Fallbachschutt hinwegbehelfen. Der Lastenverkehr geht auf die neue Strasse über.

Was die Kosten anbelangt, so steigen dieselben nach dem Projekte des Herrn Ganguillet auf Fr. 40,000, nach demjenigen des Herrn Aebi auf Fr. 68,000. Das linkseitige Projekt kommt also auf Fr. 28,000 höher zu stehen, weil es 45 m. länger ist und hauptsächlich mit Rücksicht auf die beiden Ueberbrückungen. Diese Differenz schwindet aber bei näherer Untersuchung.

Wird rechts gebaut, so entstehen über die anfänglich devisirten 40,000 Fr. bedeutende Mehrkosten, und zwar in Folge Vergrösserung des für den Fallbach projektirten Durchlasses oder Anlage mehrerer Durchlässe statt eines einzigen, in Folge Mehrbedarfes an Schalen und Versicherung des Strassendammes auf der Bergseite. Dann verbleiben die Schuttausräumungen. Wird anfänglich nicht geräumt, so müsste später um so mehr nachgeholt werden Die jährlichen Ausräumungskosten belaufen sich, auf elf Jahre berechnet, durchschnittlich per Jahr auf 837 Fr.

Dabei sind trotz neuer Anlage Verkehrsstörungen zu gewärtigen; denn die andringenden Schuttmassen nehmen zu. Der Nothweg muss deshalb beibehalten werden, und es verbleibt somit bei einer Strassenkorrektion auf der rechten Thalseite auch der Unterhalt von Nothweg und Nothbrücken.

Ferner kommen in Betracht allfällige Reparaturen und Räumungen der rechtsufrigen Strasse bei neuen Felsstürzen in den Twerackern.

Wird dagegen die linkseitige Linie ausgeführt, so wird der Staat allerdings mit der Unterhaltung zweier, statt einer einzigen Brücke belastet. Allein

es tritt zu Gunsten der Linie ein Faktor auf, der in nationalökonomischer Beziehung von Interesse ist. Bei einem Strassenbau auf der linken Seite der Lütchinen kann ohne grosse Kosten ein Staatswald mit der neuen Strasse in Verbindung gebracht werden. Der Buchiwang ist ein gut bestandener Mittelwald, mit verschiedenen Holzarten besetzt, von 2241,54 Aren oder 62 Jucharten 10,600 [. Er liegt im Gemeindebezirk Gündlischwand und hat 24,640 Fr. Grundsteuerschatzung. Dieser Wald hatte keine Zufahrt. Das geschlagene Holz musste mühsam über den Fluss, über steile Borde hinunter und ebenso wieder hinaufgebracht werden. Erhält der Wald bessere Zu- und Vonfahrt, so kann er besser ausgenutzt werden. Es kann mehr Bauholz als früher geschlagen werden und die Rüstlöhne und Transportkosten werden geringer. Herr Forstinspektor Kern berechnet in Folge dessen einen jährlichen Mehrertrag von 475 Fr., was zu 3¹/₂ ⁰/₀ einem Kapitale von Fr. 13,570 oder rund 13,000 Fr. entspricht.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass trotz der Differenz der 28,000 Fr. bei Ausführung des rechtseitigen Tracé gegenüber einem Strassenbau links keine Ersparnisse gemacht-würden.

Der Aufstieg nach der Schildriseten konnte damals nicht ausgeführt werden. Schon denselben Abend trat nach unserer Rückkehr nach Interlaken wieder Regenwetter ein. Es regnete die ganze Nacht, auf die Vorberge fiel Schnee, und auch den andern Morgen strömte der Regen. Von Begehung des obern Fallbachgebietes konnte nicht die Rede sein. Nach kurzen Verhandlungen verliessen wir noch Vormittags Interlaken.

Mir wurde der Auftrag ertheilt, bald möglichst die Untersuchung der Schiltriseten vorzunehmen. Gerne unterzog ich mich diesem Auftrage. Die Schiltriseten, in welcher der Schlüssel zu der ganzen Angelegenheit liegt, interessirte mich um so mehr, als für das rechte oder linke Strassenprojekt auch über das Lütschenthal hinaus lebhaft Partei ergriffen wurde, und von den obern technischen Behörden Niemand ausser Herrn Forstinspektor Kern auf der Riseten war. Deshalb wollte ich mich selbst überzeugen, welches Gebiet und welche Massen sich eigentlich in Bewegung befinden, ob wirklich nichts vorgekehrt werden könne, oder ob anzunehmen sei, dass nach einer Anzahl von Jahren die Bewegung von selbst aufhöre.

Den 21. Mai verreiste ich nach Interlaken und brach den 22. Morgens mit Herrn Forstinspektor Kern nach dem Lütschenthale auf zur Besichtigung des obern Fallbachgebietes. Mit den Herren Bauführer Werren und Bannwart Kammer stiegen wir oberhalb Gündlischwand die Alpgasse hinauf gegen Inner-Platti und die Schiltfluh.

Zwischen Laucherhorn und den Sägishörnern, südwestlich vom Faulhorn, kommt von der Egg (2129 m.) gegen das Lütschenthal der Kienbach und fliesst obenher Alpgasse in die Lütschine. Wo die Felsriffe der Sägishörner scharf südöstlich mit der Schiltfluh (1822 m.) abbiegen, wird der Kienbach durch einen unbedeutenden, niedrigen Bergrücken, auf dessen unterm Ausläufer die Innerplattialp liegt, westlich gedrängt.

Oben im Winkel zwischen diesem niedern Kamme

und der Schiltfluh, eirea 1590 m., beginnt die Schiltriseten und mit ihr das obere Fallbachgebiet.

Die Schiltriseten ist ein Berghang, der sich der Schiltfluh entlang bis zur Kilbefluh, Quote 1410 m., bis zum Absturz oberhalb Bühl hinunterzieht. Sie fällt somit 180 m. und zwar auf 500 m. Länge. Das Gefäll beträgt also 36 %. Der Absturz unten beläuft sich auf 440 m.

Die Schiltriseten war ursprünglich ganz mit Wald besetzt, mit dem Schiltwalde, einem schönen Tannwalde, der aus dem Kienbachthal herüberkommt. Der unterste Theil des Waldes ist abgestürzt, ein anderer Theil geschlagen; Reste hievon, Wurzelstöcke, Stammstücke und Aeste liegen umher. Der Waldboden selbst besteht aus übereinander geworfenen Felsen, Schutt, Erdreich, Wurzelwerk, ist zerklüftet und in Bewegung. Man sieht dies in erster Linie am Zustande des noch vorhandenen Waldes. Viele Bäume sind in den Wurzeln gelöst, Stämme neigen sich gegen einander, kreuzen sich und sind oft von der Wurzel an aufgerissen. Grosse Tannen mit noch grünen Nadeln, von Felsblöcken getroffen, sind geknickt oder zersplittert. Die Wurzeln sind zerrissen und ragen an vielen Stellen aus dem Grunde hervor. Es ist dies ein interessantes aber trauriges Bild vom Kampfe des Bergwaldes gegen das andringende Verderben.

Der Boden ist höchst uneben. Es finden Anschoppungen, Blähungen statt. Längere Erd- und Steinrücken sind aufgeworfen, es haben sich Falten und Wülste gebildet. Dazwischen sehen wir tiefe Runsen, Spalten nach allen Richtungen und Löcher. Felsstücke, oft mehrere Kubikmeter gross, sind aus ihrem Lager gelöst, andere erst frisch überworfen.

Es ist ein so wirres Durcheinander, eine solche Zerklüftung des Grundes, dass ein Herumklettern in dieser Wildniss sehr mühsam und in Anbetracht der steilen Halde und des Absturzes weiter unten nicht ohne Gefahr ist.

Weiter oben in der Riseten zeigt sich der blossgelegte, nackte Fels, auf welchem die Abrutschung stattfindet, und noch höher, an der Fluh, sieht man deutlich die Linie, von wo aus die Ablösung begonnen hat.

Das in Rutschung befindliche Terrain misst auf eine horizontale Länge von 500. m längs der Schiltfluh gemessen, 150 m. Breite, somit 75,000 m² = 750 Aren = 20,8 Jucharten. Es ist dies als die Sohle einer grössern, stark geneigten Mulde zu betrachten, die nördlich und nordöstlich durch die obere Kante der Schiltfluh, nordwestlich, westlich und südwestlich durch den Kamm des Schiltwaldes, durch Inner-Plattialp und andere niedrige Rücken begrenzt wird, und deren Abzugsrinne sich längs der Schiltfluh gegen deren unterste südöstliche Ecke hinzieht.

Was von Regen- und Schmelzwasser in dieses Gebiet gelangt, wird von dem zerklüfteten Boden schwammartig aufgesogen. Wird in Folge dessen der Druck auf den abschüssigen, felsigen Untergrund zu stark, so beginnt ein Abgleiten, dessen Wucht nichts zu widerstehen vermag. Obschon die ganze vorhergehende Nacht heftiger Regen niedergeströmt, war kein Wasser bemerkbar. Alles Wasser war aufgesogen, und unten fand kein erheblicher

Wasserabfluss statt. Das meiste Wasser, welches die lockere Masse durchzieht, rührt von atmosphärischen Niederschlägen her, doch ist wahrscheinlich, dass auch von oben aus Felsspalten unterirdisch Wasser eindringt.

Es ist schwierig, zu bemessen, welche Kubikmasse im Abrutschen begriffen ist. Nach einigen Anhaltspunkten zu schliessen, mag auf die 500 m. Länge bei 150 m. Breite durchschnittlich 10 m. tief Schutt liegen. Es ergibt dies eine Masse von 750,000 m³. Dieser Schutt erhält Zuwachs durch Nachrutschung vom Schiltwalde her und durch Abstürze und Abbröckeln der Schiltfluh. Diese, 1822 m. hoch, erhebt sich im Mittel 322 m. über die Riseten. Was die Fluh abwirft, fällt auf letztere und rutscht gelegentlich ab.

Die vermehrte Belastung und die zunehmende Zerreissung des Bodens sind die Ursache, dass sich die Schuttgänge des Fallbaches häufiger und mächtiger einstellen.

Unter solchen Verhältnissen kann von irgend welcher Verbauung oder Entwässerung nicht die Rede sein. In Folge Lage, Beschaffenheit und Infiltration muss dieser Schutt nach und nach zu Thal stürzen. Wann dies ein Ende nehmen wird, ist nicht abzusehen. Jedenfalls liegt unter der Schiltfluh noch weit mehr Material zum Abstürzen bereit, als schon hinuntergekommen ist, und was hierüber berichtet wurde, hat seine vollständige Richtigkeit. Ein Wolkenbruch oder ein tüchtiges Gewitter könnte grosses Unglück herbeiführen. Wenn ein schweres Wetter ausbricht, wenn der Sturm im Bergwalde die losen Tannen gegen einander wirft, dass sie gleich Hebeln den zerklüfteten, abschüssigen Grund noch weiter aufreissen und der Regen in die Spalten strömt, dann behüte Gott die armen Leute im Bühl. Die Leute kennen die Gefahr, und trotzdem richten sie ihre verschütteten oder verrutschten Häuser immer in nächster Nähe wieder auf. Es liegt darin etwas Rührendes. Es ist ein armes Thal, das Lütschenthal! Beim Fallbach droht Gefahr; denn nicht nur können die Schuttgänge des Baches nicht aufgehalten werden, sondern es müssen sich dieselben wiederholen und dürften bedeutende Dimensionen annehmen. Bei den Twerackern dagegen, so gefährlich die Sache aussieht, ist es möglich, dass nicht sofort wieder Abstürze erfolgen.

Von der Schiltfluh gegen die Schynige Platte und oberhalb Gsteig sind so verwitterte und zerklüftete Felspartien, dass es oft scheint, es brauche nur wenig, ihr Gleichgewicht zu stören, als müssten sie zusammenstürzen. Alle Jahre fallen Theile ab, doch immer noch hält sich die Masse. Der Einsturz muss erfolgen, und es kann dies bald der Fall sein, aber auch noch einige Zeit dauern. Aehnlich verhält es sich bei der Schwarzbergfluh.

Wenn ich also eine Verlegung der Strasse zwischen Alpgasse und Stegmatte von der rechten auf die linke Thalseite empfehle, so geschieht es hauptsächlich und in erster Linie wegen des Fallbaches.

Es hat mich sehr interessirt, zu erfahren, wie sich dieser Bach bei dem nassen, trostlosen Sommer und Herbst dieses Jahres gehalten habe. Ich habe mich daher in Verbindung gesetzt mit Herrn Bezirksingenieur Aebi, der mir mittheilte, dass der Bach dieses Jahr arg gehaust hat. Es musste der Nothweg vom 15. bis 23. September benutzt werden. Im laufenden Jahre wurden für Ausräumung Fr. 1005. 20 verwendet, während, wie wir gesehen haben, die daherigen Kosten in den letzten elf Jahren jährlich durchschnittlich bloss Fr. 837 betrugen. Es beweisen diese Zahlen, dass von Jahr zu Jahr grösserer Schaden für den Staat entsteht. Auf die Ausräumung vom 13. bis 26. September d. J. allein entfallen Fr. 543.

Ich habe den Bericht über meine Begehung der Schiltriseten meinen Kollegen in der Kommission mitgetheilt. Anfangs Juni hielten wir sodann eine Schlusskonferenz ab und vereinigten uns in derselben zu dem Antrage, es sei die Strassenkorrektion auf der linken Thalseite nach dem Projekt Aebi auszuführen.

Mit dem Zusatze, den die Staatswirthschaftskommission vorschlägt, können wir uns einverstanden erklären. Wir finden, es sei gerechtfertigt, der Gemeinde Lütschenthal den Betrag für die Landentschädigungen, wie er devisirt ist, zu übergeben und sie dagegen anzuhalten, das Land zur Verfügung zu stellen. Eine Entschädigung von 1 Fr. per Quadratmeter scheint mir hinreichend. In dieser Richtung wäre übrigens kein Unterschied zwischen dem Projekte Ganguillet und dem Projekte Aebi. Denn auch bei ersterem würde man beim Terrainankauf die gleichen Schwierigkeiten gefunden haben, um so mehr als dort die Strasse sich den Häusern nachzieht.

Ich schliesse, indem ich Ihnen den Antrag der Kommission auf Ausführung des linkseitigen Projektes empfehle.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem gewiss ausführlichen Berichte des Herrn v. Werdt habe ich wenig zu sagen. Dem Beschlusse, dass die bei einer Korrektion betheiligten Gemeinden an dieselbe beitragen sollen, kann hier nicht wohl Folge geleistet werden; denn es ist der Gemeinde Lütschenthal durchaus unmöglich, da einen Beitrag zu leisten. Immerhin glaubte man, sie in der Weise belasten zu sollen, dass man sie verpflichtet, gegen die Devissumme von Fr. 11,475 die Landentschädigungen zu übernehmen. Es ist dies allerdings eine Pflicht für die Gemeinde. Wenn indessen diese Summe nicht genügen sollte, kann Lütschenthal bei Grindelwald und bei Interlaken Hülfe in Anspruch nehmen. Uebrigens wird durch diesen Vorbehalt allzu weit gehenden Ansprüchen der Landbesitzer der Riegel gestossen.

Liechti. Wie Sie aus dem wissenschaftlichen Berichte des Herrn v. Werdt entnommen haben, wird von Seite der Experten beantragt, die Strasse auf der linken Seite auszuführen. Da ich als einer der Experten die Tracéfrage auf Ort und Stelle studirt habe, so wollen Sie mir gestatten, mit einigen Worten die Gründe anzubringen, die mich dazu bewogen haben, das zweite Tracé empfehlen zu helfen. Nachdem mir das weitläufige Aktenmaterial betreffend die Tracéfrage zugekommen ist, habe ich daraus gesehen, dass Herr Oberingenieur Ganguillet die Strasse auf dem rechten Ufer auszuführen beantragt, während

Herr Bezirksingenieur Aebi in Interlaken des Fallbaches wegen sie auf dem linken Ufer ausgeführt wissen möchte. Beide Projekte sind in Beziehung auf Länge und Gefälle ungefähr gleich.

Die Einwohnergemeinde Grindelwald hat in einer Vorstellung an den Regierungsrath verlangt, die Strasse möchte auf der rechten Seite der Lütschinen ausgeführt werden, während hingegen 64 Bürger von Lütschenthal und Gündlischwand für die linke Seite petitionirt haben. Sie sehen da also, dass die Wünsche in Beziehung auf das Tracé aus-

einandergehen.

Nun ist das rechtseitige Tracé auf Fr. 40,000 berechnet, während das linkseitige auf Fr. 68,000 angeschlagen wird. Nachdem ich diese grossen Differenzen in den Kosten gesehen und mich überzeugt hatte, mit welcher Genauigkeit Herr Ganguillet seine Kostenrechnung aufstellt, war ich, wenn mich nicht der Augenschein eines andern belehre, ent-schlossen, für das rechtseitige Tracé zu stimmen, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens sind die Kosten für den Staat um Fr. 28,000 geringer, zweitens dient die Strasse auf der Sonnseite sowohl dem Fremden- als dem Lokalverkehre besser und ist etwas leichter zu unterhalten, endlich fällt dann der Unterhalt der alten Strasse dahin. Nachdem ich aber am 26. April abhin mit meinen Kollegen unter Begleitung der Herren Oberingenieur Ganguillet, Bezirksingenieur Aebi und Oberförster Kern in Interlaken auf Ort und Stelle gewesen war, muss ich gestehen, dass ich etwas anderer Meinung wurde. (Der Redner verbreitet sich hier weitläufig über den Hergang der genannten Expertise und über die Beschaffenheit des Terrains auf der rechten Thalseite; das Nähere bleibt aber wegen seines leisen Vortrags und bei dem grossen Geräusche, das im Saale herrscht, unverständlich. Auch im Folgenden ist aus dem gleichen Grunde die Rede da und dort nur lückenhaft aufgenommen.) Die Gefahr von Rutschungen schien mir zwar nicht so gross wie Herrn v. Werdt, und wenn ich als Privatmann die Strasse zu bauen und zu unterhalten hätte, würde ich sie gleichwohl auf der rechten Seite anlegen, indem doch ein kolossales Ablagerungsgebiet für die Rutschungen vorhanden ist. Da aber sowohl Regierungsrath als Staatswirthschaftskommission, gestützt auf den Bericht des Herrn v. Werdt, einverstanden sind, dass die Strasse auf der linken Seite der Lütschinen angelegt werde, und da es wirklich Grundsatz des Staates sein muss, die Strassen da anzulegen, wo sie sicher erscheinen, auch wenn sie tausende von Franken mehr kosten, so will ich die Verantwortlichkeit für den Bau auf der rechten Seite nicht auf meine Schultern nehmen und stelle also keinen Gegenantrag.

Zum Schlusse muss ich noch eine Bemerkung machen. Bei der Reise durch das Lütschinenthal habe ich gesehen, dass der Staat dort enorme Summen für Strassen- und Brückenbauten ausgegeben hat, ohne dass Gemeinden oder Privaten irgend einen Beitrag geleistet hätten. Der Staat hat vier Brücken über die Lütschinen zu erhalten, und wenn die Strasse auf der linken Seite gebaut wird, müssen noch zwei weitere kostspielige Brücken erstellt werden. Ich habe mich nun über

die Preise der Landentschädigungen érkundigt und erfahren, dass früher im Durchschnitt zu viel bezahlt worden ist. Deshalb habe ich gegenüber meinen Kollegen die Frage aufgeworfen, ob wir nicht im Berichte etwas darüber sagen sollten, und ob es nicht billig wäre, dass Diejenigen, welche die Strasse auf der linken Seite haben wollen, die Landentschädigungen übernehmen. Meine Herren Kollegen haben mir aber erwiedert, die Frage der Landentschädigungen gehe uns nichts an, wir haben nur die

Tracéfrage zu untersuchen.

Heute bin ich nun als Grossrath da, und erlaube mir, diese Seite der Sache zu berühren, ohne zwar einen Antrag zu stellen. Der Voranschlag der Landentschädigungen ist so gehalten, dass per Quadratmeter Land Fr. 1 gerechnet ist. Dieser Antrag der Regierung ist jedenfalls weitgehend und nimmt hinreichend Rücksicht auf die Armuth der Gegend. Denn wenn man das Land anschaut, um das es sich handelt, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass es wahrscheinlich ist, es unter diesem Preise zu bekommen. Im Emmenthal z. B. hat man das Land bei Strassen- und Eisenbahnbauten zu 60-80 Rappen per Quadratmeter erhalten. In anderen Landes-theilen kommt es nicht vor, dass der Staat Strassen baut, ohne dass die Gemeinden etwas daran leisten, und deswegen hoffe und erwarte ich, dass die Herren vom Oberland einsehen werden, dass der Antrag der Regierung ihre Interessen gar sehr berücksichtigt. Ich glaube, dass sie dabei durchaus kein schlechtes Geschäft machen werden.

Michel, Eürsprecher. Ich will keinen Gegenantrag stellen, möchte mich aber noch in der Sache aussprechen.

Präsident. Ich möchte den Redner ersuchen, sich kurz zu fassen; der Gegenstand scheint nun wohl hinreichend erörtert zu sein.

Michel, Fürsprecher. Ich will nicht lange aufhalten, sondern möchte nur einen Punkt, der, wie ich glaube, im Berichte der Regierung bereits enthalten ist, noch etwas genauer feststellen. Ich verdanke vor Allem aus den vorberathenden Behörden und namentlich der Spezialkommission bestens ihre Bemühungen und ihre grosse Arbeit. Spezialkom-missison, Regierung und Staatswirthschaftskommission gehen darin einig, dass diese Korrektion einer Strasse, die im Sommer eine der besuchtesten des Kantons und vielleicht der Schweiz ist, dringend nöthig sei. Der Punkt, den ich berühren will, ist folgender. Wie Sie gehört haben, wird der Gemeinde Lütschenthal zur Bedingung gemacht, dass sie die Landentschädigungen um den Voranschlag von Fr. 11,475 übernehmen muss. Ich hoffe nun, dass diese Summe genügen und der Gemeinde keine Lasten auferlegen werde. Es ist aber auch die andere Möglichkeit vorhanden, und dann würde es dieser Gemeinde, wahrscheinlich der ärmsten im Kanton, schwer fallen, wenn auch nur einige hundert Franken zu leisten. Ich begreife, warum man diese Bedingung gemacht hat: man will sicher sein, dass die Devissumme von Fr. 68,000 nicht überschritten wird. Andererseits ist nun aber die Möglichkeit vorhanden,

dass auf der eigentlichen Strassenausführung etwas erspart wird, und da möchte ich die Anregung machen und es bestimmt ausgesprochen wissen, dass, wenn hier etwas erspart wird, auf der anderen Seite aber sich bei den Landentschädigungen ein Ausfall zeigt, die Behörden ermächtigt sein sollen, das Eine auf das Andere überzutragen. Wenn man damit einverstanden ist, so bin ich vollkommen befriedigt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin persönlich ganz einverstanden; aber ein bindender Beschluss, glaube ich, sei darüber nicht zu fassen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube auch im Namen der Staatswirthschaftskommission zustimmen zu dürfen.

Liechti. Ich möchte Herrn Michel anfragen, wie er es gehalten wissen will, wenn am Lande erspart wird, die Strasse hingegen mehr kostet. Davon hat er nichts gesagt. Ich habe die volle Ueberzeugung, dass das Land weniger kostet, als der Voranschlag in Aussicht nimmt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es heisst im Zusatzantrage der Staatswirthschaftskommission, es werde für die Landentschädigungen höchstens Fr. 11,475 ausbezahlt. Das will also sagen: wenn sie weniger kosten, so zahlt man weniger.

Michel, Fürsprecher, erklärt sich einverstanden.

Seiler. Ich stelle den Antrag, es seien die Kosten der Verlegung der Strasse durch den Staat zu tragen. Man hat sich schon seit drei, vier Jahren gezankt, ob man auf der rechten oder linken Seite bauen will, und ist nicht einig geworden. Ich für mich bin für die Ausführung auf der Sonnseite; aber nach den Gründen, die von der Kommission vorgebracht worden sind, mag die Verlegung ge-rechtfertigt sein, und ich will mich darein fügen. Diese Verlegung kostet jedoch Fr. 28,000 mehr, als die Anlage auf der Sonnseite. Ich bin einverstanden, dass man auf ein paar Tausend Franken nicht schaue, und nehme diese Mehrkosten an; aber nachdem nun schon so lange gezankt worden ist, scheint es mir, der Grosse Rath sollte mannhaft auftreten und sagen: die Sache soll endlich einmal gemacht werden. Die Schätzer mögen schätzen so billig als möglich, und wenn man findet, die Schatzung sei zu hoch, so mag der Regierungsrath andere Experten aus dem Unterland schicken. Aber der Gemeinde kann man nichts zumuthen; denn sie ist zu arm und hat auch kein Interesse an der Verlegung. Sie hat ein schönes Strässlein auf der Sonnseite mit zwei Brücken, die jedenfalls auch schon viel gekostet haben, und die begüterteren Grundbesitzer, von denen man allenfalls etwas erwarten könnte, haben ihren Grundbesitz gerade auf der Sonnseite und sind also nicht für die Verlegung. Deshalb soll der Grosse Rath nicht einen Beschluss fassen, der die Sache wieder um ein paar Jahre verschiebt, sondern so loyal sein, die Kosten dem Staate aufzulegen, und dann mag man die Schatzungen so billig als möglich machen und in der Ausführung

so sparsam als möglich verfahren. Ich bin nicht vorbereitet, meinen Antrag zu begründen, und muss mich entschuldigen, wenn ich vielleicht nicht korrekt rede. Ich habe mein Votum nicht aufgesetzt, sondern rede, wie mir der Schnabel gewachsen ist; aber ich möchte Sie ersuchen, nicht wegen einer Kleinigkeit (denn es handelt sich vielleicht nur um fünfhundert oder tausend Franken) Anstoss zu nehmen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich gebe zu, dass die Gemeinde Lütschenthal vielleicht nicht im Stande ist, einen allfälligen Schaden zu decken; aber es sind ja noch mehr Leute da, die ein Interesse an der Strasse haben, und die unter Umständen etwas leisten könnten. Die Staatswirthschaftskommission stellt sich nun auf diesen Fuss, weil sie sich für alle Zukunft sichern muss, und es handelt sich wahrhaftig nicht um eine grosse Sache.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes mit dem von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Zusatze Mehrheit.

Der Antrag Michel wird, weil zugegeben, als angenommen erklärt.

Korrektion der hintern Gasse in Aarmühle.

Der Regierungsrath beantragt folgenden Beschluss:

Der Grosse Rath des Kantons Bern

erklärt hiemit

in Form einer authentischen Interpretation des Dekrets vom 11. Mai 1875, dass der Einwohnergemeinde Aarmühle für die Ausführung der Erweiterung und Korrektion der hinteren Gasse daselbst das Expropriationsrecht in dem Sinne ertheilt worden ist, dass die Korrektion und die Expropriation nach den jeweiligen Gemeindebeschlüssen successiv und nach Massgabe der vorhandenen Mittel ausgeführt werden dürfen.

Rohr, Baudirektor, als Beriehterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus dem verlesenen Beriehte entnommen haben, hat der Grosse Rath in dem Expropriationsdekrete von 1875 der Gemeinde Aarmühle keinen Termin gesetzt, innerhalb dessen sie die hintere Gasse ausführen solle. Sie hatte dann Schwierigkeiten, die Arbeiten durchzuführen, und nun wird von Leuten, die expropriirt werden sollen, die Behauptung aufgestellt, die Gemeinde Aarmühle hätte die Arbeiten, als Erweiterung der Strasse, Abbruch von Häusern u. dgl., auf einmal ausführen sollen, und es sei das Dekret nicht so auszulegen, dass sie diese Arbeiten nach und nach machen könne.

Es wäre meiner Ansicht nach allerdings gut gewesen, wenn in diesem Dekrete ein Termin, z. B. von zehn Jahren, festgesetzt worden wäre, damit die Bürger, die in ihren Eigenthumsrechten beschränkt werden, auch wissen, wie lange sie sich das gefallen lassen müssen und überhaupt ein Ende dieser Beschränkung voraussehen können. Hätte dann dieser Termin nicht ausgereicht, so wäre man noch einmal vor den Grossen Rath gekommen, und dieser hätte den Termin verlängern können. Auf der andern Seite kann man aber keiner Gemeinde, und am allerwenigsten Gemeinden, wie Aarmühle, und städtischen Gemeinden, die in ihrer Entwicklung begriffen sind, zumuthen, dass sie solche Strassenerweiterungen, die mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden sind, auf einmal ausführen, wie man z. B. eine neue Strasse ausführt, oder ein Haus baut, wo, wenn einmal das Fundament gelegt ist, man fortfährt, bis das Haus unter Dach steht. Man muss da den Gemeinden eine gewisse Freiheit lassen, damit sie eine Anzahl Jahre darauf verwenden können und ihr Büdget nicht zu sehr belasten müssen. Diese Ansicht hat im Grossen Rathe immer vorgeherrscht, sowohl bei den Expropriationsdekreten, die man zu Gunsten der Stadt Bern erliess, als bei manchen andern, und so ist auch, glaube ich, im Dekrete von 1875 ein Termin nicht festgesetzt worden in der Meinung, dass man der Gemeinde Aarmühle gestatten wolle, das Unternehmen nach und nach gemäss ihren Büdgetverhältnissen auszuführen.

Die Regierung beantragt nun nicht, diesmal einen bestimmten Termin, z. B. von zwei bis drei Jahren, festzusetzen; denn dann könnte man den Beschluss nicht eine Interpretation des damaligen Dekretes nennen, sondern man wäre gezwungen, überhaupt ein neues Expropriationsdekret zu erlassen. Deshalb beschränkt sich die Regierung darauf, eine authentische Interpretation in dem angebenen Sinne zu beantragen. Immerhin dürfte es vielleicht gut sein, wenn im Protokolle bemerkt würde, dass der Grosse Rath der Ansicht ist, wie auch im betreffenden Gesuche erklärt wird, es dürfe die Durchführung dieser Strassenanlage nicht mehr eine längere Reihe von Jahren in Anspruch nehmen, sondern solle in zwei, drei Jahren ihre Erledigung finden.

Michel, Fürsprecher. Ich kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgeben; aber als Präsident der Gemeinde Aarmühle darf ich doch so viel sagen, dass die Gemeinde wirklich die Absicht hat, die ganze Korrektion in den nächsten Jahren auszuführen.

Der beantragte Beschluss wird genehmigt.

Der Präsident fragt an, ob man heute den Rest der Geschäfte erledigen, oder lieber morgen noch eine Sitzung halten wolle.

Aus der Mitte der Versammlung werden nach beiden Richtungen Anträge gestellt. Abstimmung.

Hier abzubrechen und morgen fortzufahren Mehrheit.

thaler, Rätz, Rem, Renfer, Robert, Rosselet, Schmid in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schnell, Schwab, Stämpfli in Boll, Stauffer, Stoller, Tièche, Trachsel in Frutigen, Tüscher, Viatte, Walther, Weber in Langenthal, Wieniger in Krayligen, Willi, Wisard, Zehnder, Zesiger, Zingg in Erlach, Zollinger, Zumkehr.

Schluss der Sitzung um 123/4 Uhr.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Am Platze des abwesenden Herrn Geiser wird als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet Herr Stämpfli (Bern).

Sechste Sitzung.

Samstag den 2. Dezember 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

In der Kommission für den Grenzstreit zwischen Sumiswald und Wasen wird der ausgetretene Herr v. Känel vom Büreau durch Herrn Klopfstein ersetzt.

Die Behandlung des Geschäftes selbst wird auf den Wunsch des Herrn Karrer, der zum Referenten bestellt ist, aber heute nicht anwesend sein kann, auf die nächste Sitzung verschoben.

Ebenso wird verschoben der Rekurs der Gemeinden Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf betreffend Amtsanzeiger.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder; abwesend sind 92, wovon mit Entschuldigung: die Herren Batschelet, Benz, v. Büren, Burren in Köniz, Frutiger, Gaillet, Geiser, Guenat, Karrer, Klaye, Kohli in Bern, Kohli in Guggisberg, Laubscher, Mägli, Nussbaum in Worb, Reber in Niederbipp, Roth, Röthlisberger, Weber in Biel, Werder, Winzenried in Belp, Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Bangerter, Berger, Beutler, Born, Boy de la Tour, Bürgi in Wangen, Bürgi in Bern, Burger, Bürki, Chodat, Dähler, Déboeuf, Eggimann, Engel, Flückiger, Friedli, Gfeller, v. Grünigen in Schwarzenburg, Hari, Hegi, Hennemann, Hess, Hofer in Bettenhausen, Houriet, Hubacher, Jobin, Joliat, Iseli in Grafenried, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Kernen, Kohler in Thunstetten, Krebs, Lehmann in Lotzwyl, Lüthi in Langnau, Marchand in Renan, Marchand in St. Immer, Marti in Seedorf, Meyer in Bern, Monnin, Morgen-

Der Präsident fragt an, wie weit die Vorberathung der Frage der Subventionirung der Lokalbahnen Dachsfelden-Tramelan und Langenthal-Huttwyl gediehen seien.

Scherz. Der Präsident der Kommission, Herr Schmid, ist abwesend; ich will aber Auskunft geben, wie es steht. Nachdem die Kommission den Bericht der Regierung Mittwoch Morgens erhalten hatte, hat sie gefunden, sie habe nicht die nöthige Zeit, die Frage zu untersuchen und die Akten zu studiren, und es sei daher die Verschiebung unbedingt nothwendig. Gleichzeitig hat sie sich in zwei Subkommissionen getheilt, wovon die eine die Rechtsfrage, die andere die finanzielle Tragweite des Geschäftes zu untersuchen hat, und ferner ausgemacht, der Präsident habe die Kommission acht oder vierzehn

Tage vor der nächsten Sitzung einzuberufen und dann Bericht zu erstatten.

Die Angelegenheit wird somit gleichfalls verschoben.

Gesetzesentwurf

betreffend

Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

Schluss der zweiten Berathung.

(Siehe oben Seite 409).

§ 16.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus der letzten Verhandlung ist noch unerledigt geblieben die Frage, ob auch der Gesellen- und Lehrlingsvertrag im Gewerbsgesetze von 1849 als aufgehoben erklärt werden solle, oder nicht. Die Kommission hat indessen diese beiden Vertragsarten nicht ganz auf die gleiche Linie gestellt. Beim Gesellenvertrage ist sie entschieden der Ansicht, dass die §§ 77—86 als aufgehoben erklärt werden sollen. Zweifelhafter ist ihr die andere Frage erschienen, ob auch die §§ 64, 66—75, welche den Lehrlingsvertrag behandeln, als aufgehoben zu erklären seien.

Was die erstere Partie betrifft, so schliesse ich mich meinerseits dem Aufhebungsantrage der Kommission an. Indessen bleibt doch von § 77 das letzte Alinea aufrecht bestehen, weil es rein polizeilicher Natur ist. Es lautet: «Der Meister ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von der Aufnahme eines Gesellen innert acht Tagen zur Eintragung in die Gesellenkontrole Anzeige zu machen. » Ich denke, die Kommission wird nichts dagegen haben, dass dies vorbehalten bleibe.

In Betreff des Lehrlingsvertrages nimmt die Kommission zwei Paragraphen aus, nämlich §§ 65 und 76. § 65 betrifft betrifft die Verpflichtungen des Lehrmeisters gegenüber dem Lehrling, und § 76 die Verpflichtung des Lehrmeisters, dem Lehrling nach beendigter Lehrzeit einen Lehrbrief auszustellen.

Ich glaube nun nicht, dass man Grund habe, den Lehrlingsvertrag aufzuheben, und möchte Ihnen meinerseits beantragen, es bei der Aufhebung des Gesellenvertrags bewenden zu lassen. Ich halte dafür, in der Materie des Lehrlingsvertrages sei jeder Kanton so ziemlich souverän, aufrecht zu erhalten, was ihm angemessen erscheint, da nie Streitigkeiten daraus entstehen können, die vor Bundesgericht gezogen werden, und die kantonalen Gerichte

natürlich an das, was Sie in einem Gesetze beschliessen, gebunden sind.

Dies wäre indessen nur ein äusserlicher, an sich durchaus nicht stichhaltiger Grund. Allein es lassen sich aus der Sache selbst Motive für Aufrechterhaltung des Lehrlingsvertrages ableiten. Die nächstliegende Materie des Obligationenrechtes wäre der Verdingungs- und Dienstvertrag. Nun unterscheidet sich aber der Lehrlingsvertrag vom Dienstvertrage in der Weise, dass die Verpflichtungen geradezu umgestellt sind. Abgesehen von den theilweise familienrechtlichen Vorschriften, die auch eine Rolle spielen und das Verhältniss des Lehrmeisters zum Lehrling ganz anders gestalten, als das des gewöhnlichen Meisters zum Gesellen, indem dem Lehrmeister eine Art väterlicher Autorität eingeräumt wird, ganz abgesehen davon stellen sich die gegenseitigen Verpflichtungen umgekehrt. Während der Meister den Gesellen bezahlen muss, und dieser ihm Arbeit leistet, hat umgekehet der Lehrling den Meister zu bezahlen, und der Meister arbeitet an ihm, d. h. er soll ihn den Beruf erlernen lassen.

So kommen denn auch Singularitäten in dem Lehrlingsvertrage vor, die man beim Dienstvertrage im Allgemeinen nicht findet. Z. B. ist darin geordnet, wie sich der Lehrlohn auf die ganze Zeit des Vertrages vertheilen soll, wenn letztere in dieser oder jener Periode abgebrochen wird. Wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, so kommt die Hälfte auf das erste Drittel der Lehrzeit, zwei Sechstel auf das zweite Drittel, und ein Sechstel auf das letzte, je nachdem in diesem oder jenem Drittel der Vertrag aufgehoben wird. Dann ist speziell geordnet, wie es gehalten sein soll, wenn für den Lehrling, nachdem er den Beruf gelernt hat, eine Zusatzzeit zur Lehrzeit einbedungen wird, in der er ge-wissermassen den Lehrlohn durch seine Arbeit ab-verdienen muss. Wiederum gestaltet sich die Sache eigen, wenn der Lehrling, im Glauben, den Beruf erlernt zu haben, den Meister früher verlässt, als ausbedungen ist, wo dann die Entschädigungsverhältnisse sich nach den gewöhnlichen Bestimmungen des Vertrags im Gewerbsgesetze reguliren. So könnte ich noch Anderes zitiren. Sie haben selbst gehört, dass die Kommission nicht sämmtliche Bestimmungen des Lehrlingsvertrages aufheben will, und dies beweist eben, dass darin singuläre Rechtsvorschriften vorkommen.

Sobald man aber genöthigt ist, anzuerkennen, dass denn doch einzelne ganz singuläre Rechtssätze darin enthalten sind, die der Natur der Sache nach nicht aufgehoben werden können, so liegt kein Grund vor, das ganze Institut zu zerstückeln. Ich möchte daher auf meiner schon von vornherein gefassten und nunmehr durch die Untersuchung noch bestätigten Meinung beharren, dass man den Lehrlingsvertrag bestehen lasse, wie er im Gewerbsgesetze geordnet ist.

Es ist allerdings richtig, dass eine Stelle im Kommentar von Professor Schneider zum letzten Artikel des Dienstvertrages darauf schliesst, im Nationalrath habe die Meinung obgewaltet, dass auch die kantonalen Normen über den Lehrlingsvertrag aufgehoben seien, soweit sie nicht speziell polizeilicher Natur seien. Ob der Herr Kommissionspräsident in dieser Hinsicht noch weitere Entdeckungen gemacht hat, ist mir nicht bekannt; ich höre ihn hierüber gerne noch an. Ich schliesse mich also dem Aufhebungsantrage der Kommission betreffend den Gesellenvertrag, mit der zitirten Modifikation bezüglich § 77, an, möchte aber nicht weiter gehen.

Vicepräsident Zyro übernimmt das Präsidium.

Niggeler, als Berichterstatter der Kommission. Es besteht also kein Streit darüber, dass der Gesellenvertrag aufgehoben ist, und es kann dies in der That nicht zweifelhaft sein, weil das Obligationenrecht selbst im Dienstvertrage vom Gesellenverhältnisse redet und somit diese Materie selbst hat normiren wollen. Dagegen ist die Kommission einverstanden, das letzte Alinea des § 77 stehen zu lassen, weil es eine rein polizeiliche Vorschrift ist.

Zweifelhafter scheint, wie schon in der vorigen Sitzung bemerkt, ob der Lehrlingsvertrag aufgehoben ist, oder nicht. Wir haben beantragt, den § 65 stehen zu lassen, indem er meistens Vorschriften enthält, die in das Familienrecht, in die väterliche Zucht einschlagen, was das Obligationenrecht nicht hat abändern wollen. Dagegen halten wir dafür, dass die sämmtlichen übrigen Bestimmungen über-

flüssig seien.

Wir hätten es zuerst mit § 64 zu thun, der sagt:
Die Dauer der Lehrzeit und das Lehrgeld des Lehrmeisters werden durch den Lehrvertrag bestimmt. Dies ist selbstverständlich; hingegen ist zweifelhaft, ob das zweite Alinea, welches sagt:
Der Lehrvertrag soll schriftlich abgefasst werden, den Sinn hat, dass, wenn er nicht schriftlich abgefasst werde, er ungültig sei. Dies ist, glaube ich, nicht die Meinung des Gesetzes, und es kann auch nicht die des neuen Obligationenrechtes sein, nach welchem alle formlosen Verträge gültig sind, wenn nicht eine bestimmte Form vorgeschrieben ist. Es ist also dies als eine blosse Ordnungsvorschrift zu betrachten, die wir füglich entbehren können.

Was die weiteren Vorschriften hetrifft, so beziehen sie sich so zu sagen ausschliesslich auf die Bezahlung des Lehrgeldes, auf die Fälle, in welchen man vom Vertrage zurücktreten kann, und auf die Frage, welche Entschädigung von dem einen oder andern Theile zu leisten ist, wenn der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird. In dieser Richtung genügt das Obligationenrecht vollständig, indem es sagt, dass ein Dienstvertrag, und unter den kann man den Lehrlingsvertrag unter allen Umständen subsumiren, weil er ein gegenseitiges Verhältniss ist, aus wichtigen Gründen aufgelöst werden, und dass der Richter nach freiem Ermessen entscheiden kann, ob dem einen oder andern Theile zugemuthet werden könne, das Vertragsverhältniss fortzusetzen. Ebenso ist es dem freien Ermessen des Richters überlassen, die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung zu bestimmen, und zwar unter Würdigung der Umstände und der Ortsgebräuche.

Ich halte daher dafür, es sei nicht nothwendig, die betreffenden Paragraphen aufrecht zu erhalten. Heben wir sie auf, so unterliegt es keinem Zweifel, dass wir uns einfach an das Obligationenrecht zu halten haben.

Ich stelle deshalb den Antrag, sowohl §§ 64 und 66 bis und mit 75 als §§ 77 bis 86 inclusive als aufgehoben zu erklären.

Hofmann-Moll. Der Berichterstatter des Regierungsrathes will eine polizeiliche Vorschrift fortbestehen lassen, welche mir nicht gerechtfertigt erscheint. Es betrifft dies die Bestimmung über Führung von Gesellenkontrolen. Solche Kontrolen sind gänzlich ausser Gebrauch gekommen und werden nicht mehr geführt. Wird nun diese Vorschrift ausdrücklich als zu Recht bestehend erklärt, so werden wir dazu kommen, diese Gesellenkontrolen einführen zu müssen. Was haben aber solche Kontrolen für eine Bedeutung neben dem Gesetz über Niederlassung, wonach Jeder, der sich irgendwo niederlässt, innert einer gewissen Frist seine Schriften deponiren muss? Offenbar keine. Ich möchte daher auch diese Bestimmung streichen. Was die Vorschriften über den Lehringsvertrag betrifft, so glaube ich, wir dürfen sie ohne weiteres aufheben, wie die Kommission vorschlägt.

Berichterstatter der Kommission. Sobald man mir sagt, die Gesellenkontrolen existiren an den meisten Orten gar nicht, so bin ich einverstanden, den § 77 ganz aufzuheben. Wenn sich Einer an einem Orte niederlässt, so muss er sich ja ohnehin polizeilich anmelden. Eine Gesellenkontrole ist daher allerdings überflüssig.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist mir natürlich nicht bekannt, ob solche Kontrolen bestehen oder nicht. Wenn dies nicht der Fall ist, so hat allerdings der § 77 keinen praktischen Werth. Es befindet sich überhaupt Manches im Gewerbegesetze, das nur auf dem Papier steht, und von dem man in Wirklichkeit wenig weiss. Wenn also die Gesellenkontrolen in Wirklichkeit nicht vorkommen, so kann ich mit der Aufhebung des § 77 einverstanden erklären.

Abstimmung.

1) Die §§ 77 bis und mit 86 des Gewerbegesetzes werden als aufgehoben erklärt.

§§ 15 und 17

werden ohne Bemerkung angenommen.

Schluss abstimmung.

Berichterstatter der Kommission. Hier liegt nun folgende Redaktion vor: «In denjenigen Fällen, in welchen das kantonale Recht die Form der Verträge bestimmt (Art. 10 O.-R.), kann bis Ende März 1883 die Gelübderstattung die Unterschrift der vertragschliessenden Personen vertreten.»

Präsident Niggeler übernimmt wieder den Vorsitz.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits die Ehre gehabt, Sie aufmerksam zu machen, dass bei Stipulation von notarialischen Urkunden eine gewisse Periode Platz greifen wird, nämlich vom 1. Januar bis zu dem Momente der Publikation des Einführungsgesetzes, wo es unsicher werden kann, nach welcher Form der Notar die Urkunde zu errichten hat, ob nach der bisherigen der Gelübderstattung, oder nach der neuen der Unterschrift der Parteien im Concept. Um zu vermeiden, dass rechtsunförmige Urkunden entstehen, welche Veranlassung zu Rechtsstreitigkeiten und zu Schädigung der Kontrahenten geben würden, sollte eine Uebergangsfrist von ungefähr drei Monaten aufgestellt werden, während welcher beide notarialische Beurkundungsformen, Gelübde und Unterschrift, als gleichwerthig betrachtet werden. Wir können nun allerdings eine solche Vorschrift nur aufstellen für diejenigen Vertragsarten, welche das kantonale Recht beschlagen. Es sind dies aber ziemlich wichtige Vertragsarten, z. B. alle Liegenschaftsverkäufe, Pfandverträge u. s. w., und sie verdienen es, dass dafür gesorgt werde, dass nicht durch Missgriffe der Notarien, indem sie die alte Form statt der neuen wählen, Unförmlichkeiten entstehen. Es wird daher die angeführte neue Redaktion vorgeschlagen, die ich bestens zur Annahme empfehle.

Präsident. Ich nehme an, man sei einverstanden, die definitive Redaktion dieses Artikels durch den Regierungsrath feststellen zu lassen.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich wünsche, man möchte noch auf § 13 zurückkommen, und dort in Satz. 1030 am Schlusse, wo es heisst: «so muss er den Besitz in Folge einer gerichtlichen Zufertigung ausüben » das Wort «gerichtlichen » streichen. Es ist dieser Ausdruck eine Reminiscenz an die frühern Untergerichte und hat nun keine Bedeutung mehr.

Genehmigt.

Für Annahme des Gesetzes, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist Mehrheit.

Präsident. Ich schlage vor, den Regierungsrath zu ermächtigen, den Zeitpunkt der Volksabstimmung über das soeben zu Ende berathene Gesetz zu bestimmen.

Der Grosse Rath erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden.

Anzug

der Herren Folletête und Genossen betreffend Pferdezucht.

(S. Seite 433 hievor.)

Hofmann (Rüeggisberg). Dieser Anzug wird ohne Zweifel eine längere Diskussion veranlassen, und da er erst kürzlich eingereicht worden ist, stelle ich den Antrag, ihn auf die nächste Session zu verschieben.

Dieser Antrag wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Anzug

 $\begin{array}{lll} \text{der Herren } \textit{Folletête} \ \ \text{und Mithafte betreffend Revision} \\ \text{der Grundsteuerschatzungen im Jura.} \end{array}$

(S. Seite 438 hievor.)

Folletète. La motion qui vient d'être lue et qui est revêtue des signatures d'un certain nombre de députés du Jura, porte sur deux objets bien distincts, d'abord sur la question de savoir s'il ne serait pas convenable et nécessaire de procéder à de nouvelles estimations cadastrales afin de régler mieux la base de l'impôt, et ensuite elle a en vue d'obvier aux inconvénients très-nombreux qui se produisent lors des expropriations forcées et même dans les ventes publiques.

En 1865, on a procédé à de nouvelles estimations cadastrales dans le Jura. (Ne connaissant pas la situation économique de l'ancien canton, je me bornerai à parler du Jura.) Ces estimations étaient

considérées comme nécessaires depuis 40 ans. La commission centrale nommée pour procéder à ces estimations, a fait son travail, et on l'a considéré comme répondant aux besoins existants; sa base n'a pas soulevé de bien grandes critiques et en général on en a été content. Mais il n'en a pas été de même en 1876. A cette époque, pour une raison ou pour une autre, j'ai entendu plusieurs membres de la commission de taxation expliquer d'une manière trèsdifférente la progression, — on a principalement pris pour base la valeur très-élevée des immeubles ensuite de la guerre de 1870. Après cette guerre, il s'est produit dans le pays, et surtout dans le Jura, une hausse considérable, mais transitoire, des immeubles. Cette hausse exceptionnelle ne s'est pas maintenue. Après que les estimations cadastrales eurent été faites, une baisse formidable s'est produite dans tout le pays, et notamment dans le Jura. Cette baisse a été si considérable qu'actuellement les estimations cadastrales ne répondent plus à leur but et elles sont d'un tiers au moins au-dessus de la valeur réelle des immeubles. Par conséquent, l'impôt foncier porte sur une valeur qui est d'un tiers trop élevé.

Il s'est produit à cet égard d'autre inconvénients. Dans nos districts, nous n'arrivons plus aux estimations cadastrales dans les ventes privées et dans les expropriations forcées. Ces inconvénients sont si graves dans les liquidations judiciaires que des mesures immédiates sont indiquées. Si dans une expropriation forcée le prix offert n'atteint pas l'estimation cadastrale, qu'arrive-t-il? Les créanciers hypothécaires sont colloqués sur le prix des immeubles, c'est-à-dire sur l'estimation cadastrale tout entière, ainsi sur une valeur fictive qu'ils ne pourront pas réaliser. Alors il faut une nouvelle liquidation pour sortir de l'indivision, pour arriver enfin à ce que les immeubles soient vendus un ou deux tiers au-dessous de l'estimation. (L'orateur fait ici mention d'un cas de cette nature qui s'est passé dans le district de Courtelary et qui lui a été raconté par M. Boy-de-la-Tour, ancien greffier de ce district.)

Dans ces circonstances, il se fait sentir dans la situation économique du pays un malaise, auquel il est urgent d'obvier. Vous comprendrez, Messieurs, que les créanciers hypothécaires, les prêteurs, les capitalistes qui ont été trompés par l'estimation cadastrale officielle, ne veulent plus prêter des sommes sur hypothèque, si les gages ne leur offrent pas une garantie suffisante. Vous comprendrez aussi que le crédit public souffre d'un pareil état de choses, et qu'une situation pareille demande des remèdes immédiats. Quels sont ces remèdes? J'estime qu'il faut procéder à une revision des estimations. En effet, est-il tolérable que dans une certaine partie du canton le propriétaire paye l'impôt sur une valeur fictive, que l'Etat profite de la gêne des cultivateurs, et qu'il puisse s'enrichir au moyen d'estimations dont le résultat ne répond absolument plus à la valeur actuelle des immeubles? N'est-il pas absolument nécessaire de reviser de pareilles estimations?

J'ajoute que les inconvénients que j'ai signalés, et je ne les ai peut-être pas tous signalés, — se font sentir dans tous nos districts, depuis Bienne jusqu'à Porrentruy et Laufon. Partout vous entendrez les

mêmes plaintes, et partout vous entendrez les mêmes voix qui demandent qu'il soit porté remède à une situation aussi intolérable.

Il me reste à citer un dernier inconvénient qui se rattache à la loi sur la caisse hypothécaire. Cet établissement a le privilège de rendre les communes responsables des pertes qu'il subit, c'est-à-dire que les communes sont responsables jusqu'à concurrence du montant de l'estimation cadastrale. Elles sont donc liées par cette estimation, elles sont forcées de la reconnaître, et ne peuvent prendre aucune mesure pour la diminuer. Ainsi la caisse hypothécaire ne peut jamais perdre. Il arrive souvent dans le Jura que les communes doivent payer les pertes de la caisse hypothécaire qui se produisent par suite de la dépréciation des immeubles. C'est aussi un fait qui doit attirer votre attention et qui est digne assurément de toute votre sollicitude.

Voilà, Messieurs, les quelques considérations que j'ai voulu vous soumettre pour motiver la motion dont je vous recommande la prise en considération.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Folletête und seine Kollegen aus dem Jura beklagen sich in dieser Motion und ihrer mündlichen Begründung darüber, dass im Jura die Grundsteuerschatzungen viel zu hoch seien, und deshalb der jurassischen Bevölkerung ein direkter Schaden entstehe, weil sie erstens genöthigt werde, viel zu viel Steuern zu bezahlen, und weil zweitens der Hypothekarkredit dadurch geschädigt werde.

Wenn die Thatsache richtig ist, dass die Grundsteuerschatzungen soviel zu hoch seien, wie es geschildert wird, so werden natürlich diese Nachtheile entstehen. Es würden zu viel Steuern bezahlt werden müssen, und es ist auch richtig, dass der Hypothekarkredit dadurch gefährdet würde, und namentlich bei den Hypothekarkassedarlehen den Gemeinden dadurch ein Nachtheil entstehen könnte, indem diese für die verpfändeten Liegenschaften bis auf den Betrag der Grundsteuerschatzung haften müssen. Diese Uebelstände, wenn sie vorhanden sind, wären zu beseitigen durch neue Schatzungen, angenommen, dass sie niedriger ausfallen würden, und durch eine Gesetzesrevision, indem u. A. die Bestimmung des Hypothekarkassegesetzes, wonach die Grundsteuerschatzung zur Basis genommen wird, abgeändert, und vielleicht in dieser Beziehung ein anderer Modus eingeführt würde, wie er früher bestand, dass nämlich für Darlehen der Hypothekarkasse nicht mehr die Grundsteuerschatzung, sondern eine eigene Schatzung Regel

Mit dieser letzteren Frage will ich mich dermalen nicht befassen, sondern nur mit der Frage, ob die Grundsteuerschatzungen wirklich so viel zu hoch seien, wie heute geklagt wird, und wie man auch im Allgemeinen im ganzen Lande klagen hört. Es ist mir nicht möglich gewesen, in der kurzen Zeit seit Einbringung der Motion in Bezug auf den Jura zu untersuchen, wie hoch dort im Allgemeinen die Kaufpreise bei Handänderungen sind, und in welchem Verhältnisse sie zu den Grundsteuerschatzungen stehen. Der Jura, wenigstens der katholische Theil desselben, ist in dieser Beziehung nicht so leicht zu untersuchen,

wie der alte Kanton, indem in Bezug auf die Handänderungsgebühren nicht diejenige Kontrole da ist, wie im alten Kanton und im reformirten Jura. Im katholischen Jura werden nämlich noch die Einregistrirungsgebühren bezogen, und diese stehen in Verbindung mit den Handänderungsgebühren und es wird darüber eine eigene Art Kontrole geführt.

Dagegen ist es möglich gewesen, in Bezug auf den alten Kanton, mit Ausschluss des Amtsbezirks Biel, genauere Erhebungen zu machen. Man hat für einen Zeitraum vom 1. November 1881 bis zum 1. August 1882 an der Hand der eingegangenen Handänderungsgebühren konstatiren können, wie hoch sich in den einzelnen Aemtern die Kaufpreise belaufen, und man weiss auch, wie hoch die Grundsteuerschatzungen sind. Es hat sich nun erzeigt, dass in den 22 Amtsbezirken des alten Kantons die Kaufpreise durchschnittlich 22 % höher sind, als die Grundsteuerschatzungen, so dass, wenn man aus diesem durchschnittlichen Ergebniss einen Schluss ziehen wollte, man nicht behaupten könnte, die Schatzungen seien zu hoch. Freilich vertheilt sich dieses Resultat sehr verschieden auf die einzelnen Amtsbezirke und Gegenden. Die Uebersicht der Amtsbezirke zeigt folgende Resultate:

	Grundsteuerschatzungen			Kaufpreise		in $^{0}/c$
				_	plus	minus
Aarberg	\mathbf{Fr}	451,400	Fr.	418,700	_	6
Aarwangen .		861,500	*	1,003,400	16,5	
Bern, Stadt.	*	463,200	»	569,500	22,9	
» Land.	>	865,500	>	1,006,600	16,s	
Büren	*	$554,\!600$	*	516,000		8,2
Burgdorf	*	640,000	*	738,900	15,4	
Erlach	>	$220,\!600$	*	184,500	<u> </u>	20
Fraubrunnen	*	218,100	>	271,900	$24,_{2}$	
Frutigen	».	694,200	>	830,600	19,6	
Interlaken .	>	723,600	*	851,900	17,7	
Konolfingen.	>>	1,158,000	>	1,572,000	35,7	
Laupen	*	210,000	>	200,500		5
Nidau	*	605,000	*	563,500	******	$7,_{3}$
Oberhasle .	>	368,700	>>	506,700	37,4	
Saanen	4	482,800	>	783,800	62,4	
Schwarzen-						
burg	>>	360,600	>	501,400	36	_
Seftigen	*	836,000	>>	1,005,700	20,3	
Signau	*	615,000	>	831,500	35,2	
Niedersimmen-						
thal	*	175,400	*	20 6, 80 0	18	
Obersimmen-		,				
thal	>>	478,000	>	790,000	65,3	_
Thun	>	1,162,900	*	1,521,900	39,4	
Trachselwald	. »	852,300	>	1,164,500	36,6	
Wangen	>	581,800	>	656,100	11 ·	

Im Seeland stehen also fast in allen Amtsbezirken die Kaufpreise niedriger, als die Grundsteuerschatzungen, wogegen sie in den anderen Landestheilen, und namentlich durchgehends im Oberland, verhältnissmässig viel höher sind. Während man somit in den einen Landesgegenden annehmen sollte, es seien die Schatzungen gegenüber den Kaufpreisen viel zu tief, scheinen sie in andern, und speziell im Seeland, allerdings zu hoch zu sein. Im grossen Durchschnitt aber werden die allgemeinen Klagen über zu hohe Grundsteuerschatzungen durch dieses

Tableau nicht bestätigt. Ich glaube nun, man könne ziemlich sicher annehmen, dass im Jura das Verhältniss nicht ein anderes sein wird, sondern es wird sich auch dort, wenn man nachforscht (was man thun wird), ein Plus der Kaufpreise ergeben.

Ich will gerne zugeben, dass diese Vergleichung zwischen den Grundsteuerschatzungen und den Kaufpreisen nicht den einzigen Faktor für das Urtheil bildet; denn es sind unter diesen Käufen natürlich viele Zwangskäufe, theils gerichtliche, wo die Hingabe nicht unter der Grundsteuerschatzung erfolgen darf, theils aussergerichtliche, wo der Gläubiger, um seine Forderung nicht zu verlieren, genöthigt ist, eine solche Liegenschaft um die Grundsteuerschatzung oder noch darüber zu übernehmen. Aber im grossen Ganzen scheint denn doch diese vielfach und heute wiederum gehörte Klage nicht so sehr begründet zu sein.

Nun fragt es sich: wenn die Klage wirklich richtig wäre, wie kann Remedur eintreten? Da schreibt das Gesetz über die Vermögenssteuer vor, dass die Grundsteuerschatzungen durch ein gewisses Schatzungsverfahren auszumitteln sind, das das Gesetz Gesammtrevision der Grundsteuerschatzungen nennt. Eine solche war bisher alle zehn Jahre üblich; die letzte fand 1875 statt, uud wenn man die zehnjährige Periode beibehält, würde es 1885 wieder eine solche geben. Vorgeschrieben ist aber diese zehnjährige Periode nicht, sondern die Revision wird jeweilen durch Beschluss des Grossen Rathes angeordnet, so dass es diesem freisteht, schon heute oder im nächsten Jahre eine derartige Hauptrevision zu beschliessen.

Ob es nun der Fall ist, im nächsten Jahre, also bloss zwei Jahre vor Auslauf der Periode, eine solche mit grossen Kosten verbundene Revision vorzunehmen, dies wird der Regierungsrath untersuchen müssen; jedenfalls aber kann sie sich nicht auf den Jura beschränken, sondern, wenn sie stattfindet, muss sie für den ganzen Kanton gelten.

Der Regierungsrath wird in der nächsten Sitzung darüber Bericht erstatten können; nur muss man dabei nicht vergessen, dass mit einer allfälligen Herabsetzung dieser Schatzungen nicht Alles gemacht ist. Denn damit reduzirt man um eben so viel die Grundsteuer, und gegenwärtig mögen unsere Finanzen eine Reduktion der direkten Steuern nicht erleiden. Man müsste also, gleichzeitig mit der Herabsetzung der Schatzungen vielleicht um eine grosse Anzahl Millionen, zur Herstellung des Gleichgewichts eine Erhöhung des Steuersatzes beschliessen. Nun kommt es aber für den Einzelnen auf das Gleiche heraus, ob er von einer zu hohen Grundsteuerschatzung 2 % zahlt, oder von einer niedrigeren vielleicht 3 % Die Hauptsache wäre nur, dass eine allfällig zu hohe Schatzung in allen Landestheilen gleich hoch wäre; dann würde die Steuer überall gleichmässig drücken.

Man muss also die beiden Seiten des Geschäftes in's Auge fassen, auf der einen Seite die Interessen der einzelnen Bürger, und auf der andern Seite die des Staates. Nun soll ich Namens der Regierung erklären, dass sie diese Motion in dem Sinne glaubt erheblich erklären lassen zu sollen, dass der Regierungsrath beauftragt wird, zu untersuchen, ob vor

der ordentlichen Revision im Jahre 1885 bereits im Jahre 1883 eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen vorgenommen werden soll, oder nicht. In ihrem Wortlaute hingegen kann der Regierungsrath die Motion nicht acceptiren, indem sie sich nur auf einen einzelnen Landestheil bezieht, der keinen Anspruch hat, in dieser Angelegenheit speziell berücksichtigt und behandelt zu werden.

Folletête. Je déclare me ranger à la manière de voir de M. le Directeur des Finances et serai satisfait si la motion est prise en considération dans le sens qu'il vient d'indiquer.

Der Anzug wird in dem vom Berichterstatter des Regierungsrathes auseinandergesetzten Sinne erheblich erklärt.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Strafen erlassen:

1. Dem Rudolf *Krebs*, gew. Notar und Gemeindeschreiber zu Oberhofen, die wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht ihm auferlegte 8-tägige Gefangenschaftsstrafe;

fangenschaftsstrafe;
2. dem Christian Liechti, Stallknecht in Signau, die wegen Misshandlung ihm auferlegte 1-tägige

Gefangenschaftsstrafe;

3. dem Joseph Corbat, gew. Maire von Vendlincourt, die wegen Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend die Zündhölzehenfabrikation wider ihn verhängte Konfiskation, resp. Zerstörung von 118 Kisten Phosphorzündhölzehen.

Das Begnadigungsgesuch des Friedrich Bähni, Schlossers in Bern, wird auf den Antrag des Berichterstatters des Regierungsrathes auf die nächste Session verschoben.

Nachkreditbegehren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird der Justizdirektion auf der Rubrik III. A 3, Büreaukosten, ein Nachkredit von Fr. 1500 bewilligt.

Der Präsident lässt schliesslich folgendes Schreiben verlesen:

Hochgeehrter Herr Präsident, Hochgeehrte Herren Grossräthe!

Als mir letztes Frühjahr von Ihnen die Ehre erwiesen wurde, als Mitglied der Staatswirthschaftskommission für eine vierjährige Amtsdauer gewählt zu werden, entschloss ich mich mit Ueberwindung meiner Bedenken, ob ich der mir zugedachten Aufgabe gewachsen sei, und meine schon stark in Anspruch genommene Zeit dafür ausreichen werde, dennoch zur Annahme dieser Wahl, mit Rücksicht auf das mir bezeugte ehrenvolle Zutrauen und in der Hoffnung, wenn zwar nicht in der ersten Zeit, doch vielleicht später in dieser Stellung einige Dienste leisten zu können.

Ich that es jedoch in der Voraussetzung, es werde auch in dieser neuen Periode die Staatswirthschaftskommission in einer den verschiedenen politischen Ansichten des Grossen Rathes wenigstens annähernd entsprechenden Weise zusammengesetzt, und der konservativen Minderheit die ihr wenn auch nicht rechts-, doch billigkeitswegen gebührende Vertretung, wie sie in der abgelaufenen Periode wahrlich nicht zum Schaden des Landes stattfand, gewahrt bleiben. Eine erfolgreiche, erspriessliche und zum Wohle des Landes gereichende Arbeit kann nach meinem Dafürhalten nur durch einträchtiges Zusammenwirken aller Parteien mit Beiseitelegung einseitiger Interessen erreicht werden. Dass aber ein solches erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird, wenn beinahe ausschliesslich nur der die Mehrheit bildenden Fraktion des Rathes Gelegenheit geboten wird, an den Berathungen der vorberathenden Behörden Theil zu nehmen, wird kaum bestritten werden können. Die Volksabstimmung vom letzten Sonntage sollte wohl ein deutlicher und sprechender Beweis sein, dass es zur Durchführung von Beschlüssen mit Mehrheiten in den Räthen nicht gethan, und etwelche Rücksichtnahme auf die Meinungen Andersdenkender nicht immer vom Uebel und von vorneherein zu verwerfen ist.

Die bei der heutigen Wahl eines Mitgliedes in die Staatswirthschaftskommission von der Mehrheit des Rathes an den Tag gelegte, meinen Anschauungen so sehr widersprechende Ausschliesslichkeit, welche ich gerade bei dieser Kommission, als einer einfachen Kontrolbehörde, von deren Berathungen eigentliche politische Fragen ohnehin ausgeschlossen sind, am allerwenigsten begreife, bestimmen mich, Sie, Herr Präsident, Herren Grossräthe, hiemit um Entlassung des mir anvertrauten Amtes als Mitglied der Staatswirthschaftskommission zu ersuchen.

Ich wollte nicht ermangeln, Sie von diesem meinem Entschlusse sofort in Kenntniss zu setzen, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, noch in dieser Session eine daherige Ersatzwahl treffen zu können.

Session eine daherige Ersatzwahl treffen zu können.
Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Grossräthe, mit nachträglichem Danke für das mir persönlich geschenkte Zutrauen die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Schermen b. Bolligen, 30. November 1882.

A. Ballif, Grossrath.

Der *Präsident* erklärt, dass hiemit die Traktanden erschöpft seien, und schliesst die Session, indem er den Mitgliedern eine glückliche Heimreise wünscht.

Schluss der Sitzung um 113/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Verzeichniss

der

eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch einer Anzahl Katholiken im Jura um Errichtung einer liberalen katholischen Kirchgemeinde für die zerstreuten Christkatholiken im Jura, vom 7. November 1882.

Gesuch des erblindeten Herrn Gottl. Mettler, gew. Büreauangestellten in Bern, um Unterstützung, vom 29. November 1882.

